Struve

s. publ. G.
795 ce

<36638090160018

<36638090160018

Bayer. Staatsbibliothek

I. publ. g. 795 ce

Politische Briefe

von

Gustav v. Struve.

ohne

Mannheim.
J. Bensheimer.

1846.

320 H

Politische Briefe

von

Gustav von Struve.

Mannheim.
J. Bensheimer.

1846.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erster Brief.

Waldemar an Gustav.

Wir haben uns jetzt lang genug in der Theorie ergangen. Ich konnte Dir allerdings in vielen Beziehungen nicht beistimmen. Nichts desto weniger gebe ich Dir zu: es ist nicht alles in Deutschland, wie es der Vaterlandsfreund wünschen möchte. Allein die große Frage, die Frage, auf die am Ende alles ankömmt, ist: wie kann es besser werden? Diese beantworte mir, et eris mihi magnus Apollo. Mit allen Beschwerden, welche Du gegen die deutschen Regierungen überhaupt und die deutschen Diplomaten insbesondere vorbrachtest, mit allen Klagen über Verletzung der deutschen Bundesacte, mit allen Ausführungen über die angeblich von letzteren begangenen Hochverrath selbst — ist wenig geholfen, wenn es bei den Beschwerden, den Klagen und den Deductionen verbleibt. Du wirst selbst nicht glauben, daß auch die freisinnigste der deutschen Regierungen unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen

den von Dir entworfenen Plan *), auszuführen gesonnen sein möchte. Wenn Du also keinen andern und praktischern Rath zu geben weißt, wird ohne Zweifel alles beim alten bleiben, bis irgend ein bedeutungsvolles Ereigniß eintritt, welches sich nicht vorhersehen läßt, und dessen Folgen daher auch niemand berechnen kann.

Zeige mir, wie es besser werden soll! Vermagst Du dieses nicht, so hat uns unser langer Briefwechsel doch zu keinem eigentlichen Resultate geführt.

Waldemar.

Zweiter Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich gebe Dir zu, daß ich keine Hoffnung hege, der von mir zu Wiederherstellung der deutschen Bundesacte entworfene Plan, werde von irgend einer deutschen Regierung verwirklicht werden. Im Gegentheil erkenne ich nur zu deutlich, wie eine Stütze der deutschen Bundesacte nach der anderen untergraben wird. Nachdem die meisten der allgemeinen Artikel und die Artikel 12, 13, 18, 19 der besonderen Bestimmungen derselben gefallen waren,

*) Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten. Brief 46.

sind gerade im gegenwärtigen Augenblicke Oesterreich, Baiern, Kurhessen, und wie es scheint, selbst Baden bemüht, auch den Artikel 16 in seiner wichtigsten Bestimmung umzustoßen. Unter solchen Umständen läßt sich allerdings eine Wiederherstellung, eine Verwirklichung der deutschen Bundesacte nicht erwarten.

Du frägst mich, wie soll es besser werden? Meine Antwort ist: da die Verwirklichung der Bundesacte unmöglich erscheint, so bleibt uns keine Hoffnung als in der gänzlichen Beseitigung derselben. Allein eine solche anzurathen, würde nahe an Hochverrath streifen. Ich werde mich daher wohl hüten, einen dahin zielenden Rath zu ertheilen, um so mehr, als ich fest überzeugt bin, daß nichts mehr geeignet ist, den Zerfall des deutschen Bundes zu hemmen, als eine auf dessen Sprengung gerichtete Unternehmung.

Wenn ein Rad die Hälfte des Berges hinuntergerollt ist, so läuft es am schnellsten weiter, wenn man es unberührt weiter fortlaufen läßt. Jede Berührung desselben, auch eine solche, deren Zweck ist, seinen Lauf zu beschleunigen, kann leicht denselben aufhalten. Da einmal eine ganze Reihe von Artikeln der deutschen Bundesacte beseitigt ist, so müssen die übrigen im Laufe der Zeiten von selbst fallen. Die Artikel 14, 15 und 19 können allein das Gebäude des deutschen Bundes nicht tragen. Das ist nicht möglich.

Ohne das Frankfurter Attentat wäre der deutsche Bund vielleicht schon jetzt nicht mehr am Leben. Den Zerfall des Bundes müssen wir daher der Zeit überlassen. Uns bleibt nur, dahin zu wirken, daß wenn er stattfindet, eine neuere schönere, bessere Schöpfung an dessen Stelle trete. Meine Antwort auf Deine Frage: wie es besser werden solle? besteht kurz in Folgendem: alle Männer des Fortschritts müssen in ihren verschiedenen Theilen Deutschlands eine solche Stellung einnehmen, daß sie in der Lage sind, auf die Reorganisation Deutschlands einzuwirken, falls der Bund zusammenstürzen sollte.

Gustav.

Dritter Brief.

Waldemar an Gustav.

Deine Antwort auf meine Frage scheint mir doch etwas zu allgemein gehalten. Sie beruht überdies auf einer Voraussetzung, welche ich Dir nicht zugeben kann. Mag es sein, daß die besonderen Artikel der Bundesacte dem deutschen Bunde keine sehr festen Stützpunkte bieten, in den allgemeinen Artikeln seiner Stiftungsacte, in seinem Verhältnisse zum Auslande und in seiner Militär=

Organisation sind ihm doch einige geblieben, welche nicht so morsch sind, als Du anzunehmen scheinst.

Die Begeisterung, welche im Jahre 1840 durch ganz Deutschland zog, die Bereitwilligkeit, mit welcher aller Orten die Bundes-Contingente gestellt wurden, bewies deutlich, daß der deutsche Bund in seinen Verhältnissen zum Auslande und in seiner Militär-Organisation noch auf festen Füßen steht; und wenn ihm auch nichts anderes geblieben sein sollte, als sein Heer und die Vertretung Deutschlands nach aussen, so verdienen diese beiden Elemente seines Daseins für sich allein genommen mehr Achtung, als Du dem ganzen Bunde schenkst.

Waldemar.

Vierter Brief.

Gustav an Waldemar.

Es scheint mir fast, Du verwechselst den deutschen Bund mit Deutschland. Der deutsche Bund hat im Jahre 1840 durchaus keine Begeisterung kund gethan. Die Beschlüsse des Bundestags hatten denselben Character, welchen sie vor- und nachher bewährten. Die Begeisterung der deutschen Nation war durchaus unabhängig von den Beschlüssen des deutschen Bundes. Der deutsche Bund vertrat

damals eben so wenig als früher und später Deutschland dem Auslande gegenüber, vielmehr geschah dieses durch Oesterreich und Preußen. Der deutsche Bund war dabei nur insofern thätig, als er die Mittheilungen zu Protokoll nahm, welche ihm durch diese beiden Mächte zugingen, der deutsche Bund theilte den Verhandlungen mit dem Auslande durchaus keinen eigenthümlichen Character mit, sein Gewicht wog nicht in der Waagschale, welche die Großmächte Europa's in Händen hatten. Er bildete eine todte Masse, welche den Eingebungen von Oesterreich und Preußen blind und willenlos Folge leistete. Wie dieses in den diplomatischen Verhandlungen mit dem Auslande, so war es auch der Fall in Betreff seiner militärischen Maaßregeln. Es ist bekannt, daß ein kleinerer deutscher Staat geradezu damals erklärte, daß wenn gewisse, von ihm in Anspruch genommene Maaßregeln nicht getroffen würden, er nach den Umständen handeln, d. h. gelegentlich sich vom deutschen Bunde lossagen würde. Der deutsche Bund hat also im Jahre 1840 gewiß nicht bewährt, daß er Lebenskraft in sich trage.

Wie konnte dieses auch anders sein? Die Verhältnisse zum Auslande erhalten ihren Character, ihren Impuls, ihren Lebenskeim aus dem Innern jedes Landes. Wo das Innere corrupt ist, kann das Aeußere vielleicht übertüncht, nimmermehr aber wahrhaft gediegen sein. Wenn, wie Du gewisser-

maßen zugibst, die inneren Verhältnissen des Bundes haltungslos sind, so fehlen ihm alle Materialien, um nach außen wirken zu können. Dabei müssen wir aber immer unterscheiden zwischen Deutschland und dem deutschen Bunde, wie wir unterscheiden zwischen einem jugendlich kräftigen Menschen und einem steifen alten Rocke, welchen er vielleicht durch die Ungunst der Verhältnisse zu tragen gezwungen ist.

Wenn daher meiner Voraussetzung von dem bevorstehenden Verfall des deutschen Bundes weiter nichts im Wege steht, als dessen diplomatische Befähigung und dessen Militärkraft, so glaube ich deßfalls kein Wort weiter verlieren zu müssen.

Was Deinen zweiten Einwurf betrifft, meine Antwort sei zu allgemein, so werde ich demselben nach und nach begegnen. Du weißt, ich fange gern mit dem allgemeinen an, um von diesem auf das besondere überzugehen.

Gustav.

Fünfter Brief.

Gustav an Waldemar.

Deine Frage: wie es besser werden soll? löst sich meines Erachtens in der Frage auf: welche

Stellung haben die Männer des Fortschritts in Deutschland einzunehmen, um auf die Reorganisation Deutschlands seiner Zeit einwirken zu können?

Auch auf diese Frage muß ich noch eine sehr allgemeine Antwort geben, welche mich aber nach und nach mehr und mehr zum besondern führen wird. Sie müssen sich auf den nationalen Standpunkt erheben, d. h. alle Zeitereignisse mit Rücksicht auf das gemeinsame deutsche Vaterland erwägen und behandeln, und alle Menschen im Verhältniß zu der von ihnen bekundeten moralischen Kraft und intellectuellen Befähigung würdigen.

Sie müssen aufhören, in kleinlicher Weise particulären Interessen mit Vorliebe und Leidenschaft gegen einander zu verfechten, und in gegenseitiger Nachgiebigkeit und dem Bestreben, sich einander willfährig zu sein, wetteifern. Sie müssen den Mann, der sich dem Vaterlande mit Leib und Leben opfert, mit Leib und Leben vertheidigen, den feilen Schwätzer mit Verachtung strafen, den Verbrecher, sei er auch noch so hoch gestellt, dem strafenden Gerichte überantworten.

Sie müssen dem Unrechte der Fürsten Schweigen, dem Unrechte ihrer Beamten den energischsten gesetzlichen Widerstand entgegensetzen. Sie müssen den unverdienten Auszeichnungen, mit welchen die Günstlinge der Höfe überschüttet werden, kalte Nichtachtung, ihren Ansprüchen auf eine bevorzugte Stel-

lung in der Gesellschaft die ganze Kraft überlegener moralischer Kraft und intellectueller Befähigung entgegensetzen, insbesondere aber ihre Gunstbezeugungen, ihre Unterstützungen nur denjenigen Männern angedeihen lassen, welche der deutschen Nation schon wesentliche Dienste geleistet haben, oder solche zu leisten, gegründete Hoffnung gaben.

Die Opposition in Deutschland hat einen andern Character, als in Frankreich und in England. In Deutschland stehen sich streitend gegenüber die nationalen und die dynastischen Interessen. Dieser Punct ist in England gegen die Stuarte, in Frankreich gegen die Bourbonen schon ausgefochten. In Deutschland ist er dagegen kaum begonnen. Von diesem leitenden Gesichtspuncte müssen wir bei allen unseren Bestrebungen ausgehen. Dabei darf uns aber kein anderes als ein reines, ein edles und untadelhaftes Mittel gerecht sein. Denn nur ein solches verspricht nachhaltig zu wirken, jedes andere kann unsern Zweck nur scheinbar, nicht wirklich, nur für den Augenblick, nicht für die Dauer fördern.

Im Laufe der vergangenen drei Jahrzehnte ist die Theorie festgestellt worden, daß eine Nation das Recht hat, ihren natürlichen Entwickelungsgang zu gehen und alles zu beseitigen, was sie hierin stört oder hemmt. Es kömmt nun darauf an, in's praktische Leben überzuführen, was alle Denkenden und nicht von Privilegien oder Privilegirten lebenden Deutschen als eine un-

umstößliche Wahrheit erkannt haben. Dieses kann nur geschehen, indem die Männer, welche sich diesem Entwickelungsgange feindlich entgegenstemmen, aus ihren Stellungen verdrängt werden. Dazu haben sie uns im Laufe der vergangenen dreißig Jahre hinreichende Mittel in die Hände gegeben. Unsere Aufgabe muß es sein, uns derselben mit Geschick, Kühnheit und unerschütterlicher Festigkeit zu bedienen.

Bevor die Hemmschuhe entfernt, welche an den Rädern der 40 deutschen Staatsmaschinen angelegt sind, kann es nicht besser werden. Auf die Sprengung dieser Hemmketten muß der erste und kräftigste Impuls der deutschen Nation gerichtet werden.

Gustav.

Sechster Brief.

Waldemar an Gustav.

Du hast Dich noch immer in Deinen Antworten nicht bestimmt genug ausgedrückt, als daß ich auf dieselben einzugehen vermöchte. Nur am Ende Deines Schreibens fängst Du an, Dich etwas deutlicher zu erklären. Allein doch nicht deutlich genug, um nicht zu den mannigfaltigsten Auffassungen Veranlassung zu geben.

Was, oder bestimmter zu sprechen, welche Män-

ner verstehst Du unter Hemmschuhen und Hemmketten? Was verstehst Du unter Sprengung der letzteren? Hast Du wohl bedacht, daß, wenn plötzlich die Hemmketten gesprengt werden, durch welche ein Wagen abgehalten wurde, einen steilen Abhang hinabzurollen, er in Gefahr geräth, sich zu überschlagen, oder in einen Abgrund zu stürzen?

Antworte mir redlich und offen auf diese Fragen. Dann sollst Du weiter von mir hören.

Waldemar.

Siebenter Brief.

Gustav an Waldemar.

Unter Hemmketten und Hemmschuhen verstehe ich diejenigen Männer, welche die deutsche Nation verhindern wollen, ihren naturgemäßen Entwickelungsgang zu gehen, welche sich ihrem Drange nach größerer Freiheit und erhöhter Nationalität widersetzen, welche ihr die zugesagte landständische Verfassung, Preßfreiheit und Religionsfreiheit in absolute Monarchie, Censur und Religionsbedrückung verwandelt haben, welche ohne Schwertstreich das deutsche Bundesgebiet zerstückeln ließen, welche zum Schutze desselben gegen Dänemark und Rußland nichts thun, mit einem Worte, welche Deutschlands

innere Freiheit und äußere Größe verrathen und verkauft haben. Unter diesen Männern, welche ich hier meine, steht oben an der Fürst Metternich, welcher Elsaß und Lothringen beim zweiten Pariser Frieden an Frankreich preisgab, welcher die Carlsbader und Wiener Conferenzbeschlüsse hervorrief, welcher die Zillerthaler Protestanten zur Auswanderung nach Preußen zwang, welcher die Jesuiten in Deutschland wieder eingeführt hat, und welcher sich und seinen Obscurantismus als eine unübersteigliche Schranke zwischen Oesterreich und dem übrigen deutschen Vaterlande gezogen hat. Ich verstehe unter jenen Männern ferner alle diejenigen, welche sich von diesem Minister als Werkzeuge gebrauchen ließen, namentlich den Präsidialgesandten am Bundestage Grafen von Münch-Bellinghausen, welcher die Zerstücklung Deutschlands durch den B.-T.-Beschluß vom 11. Mai 1839 §. 86 zunächst zu verantworten hat, welcher einen dichten Schleier über die am Bundestage gepflogenen Verhandlungen deckte, welcher zu allen in den Jahren 1831 und 1832 gefaßten, freiheitswidrigen Beschlüssen den Impuls gab, welcher die Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse beim Bundestage durchsetzte, welcher die Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834 an den Bundestag brachte und deren Verlängerung, insofern sie nicht auf ewige Zeiten gerichtet waren, am 29. Juli 1841 durchsetzte, mit einem Worte, welcher

das zu Carlsbad begonnene Werk der Zerstörung des deutschen Bundes seiner Vollendung zuführte. Zu diesen Männern rechne ich ferner den Freiherrn v. Blittersdorff, welcher ganz im Geiste Metternichs am Bundestage handelte, welcher durch seine Referate mehrere der die deutsche Presse erdrückenden Beschlüsse veranlaßte, welcher durch sein Benehmen am Bundestage dem Badischen Preßgesetze den Untergang bereitete, und nachher als Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses den Centralpunkt aller reactionären Maßregeln der Badischen Regierung bildete.

Ich könnte noch viele Männer nennen, an welche ich dachte, als ich von den Hemmketten der deutschen Nation sprach. Allein meine Aufgabe ist es jetzt nicht, Individuen zu bezeichnen, sondern nur mich Dir verständlich zu machen.

Unter Sprengung dieser Hemmketten verstehe ich Verdrängung dieser Männer von den Stellen, welche sie zum Ruine Deutschlands einnehmen, Anklage derselben vor dem Gerichtsstand der deutschen Nation als Hochverräther, und wo dieses nach den Verfassungsgesetzen des einzelnen Staates thunlich ist, Anklage derselben vor den competenten Gerichtsbehörden.

Sollte es gelingen, diese Hemmketten zu sprengen, so befürchte ich durchaus nicht, daß die frei rollenden Räder der deutschen Staatsmaschinen diese in

den Abgrund niederstürzen werden, denn außer diesen Ketten halten so viele andere dieselben noch auf, daß von einem raschen Laufe, geschweige denn von einem Ueberstürzen, auch nicht entfernt die Rede sein kann.

Gustav.

Achter Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich glaube nicht, daß es so bald jemanden gelüsten wird, mit dem Fürsten Metternich und dem Grafen von Münch-Bellinghausen öffentlich anzubinden. Sie haben zu viele Macht, unsern Herrn Liberalen gegenüber, als daß diese es wagen werden, ihnen entgegenzutreten. Auch gilt die Presse in Oesterreich nicht so viel, daß man auf deren Anklagen gegen zwei der einflußreichsten Männer des Kaiserstaats großes Gewicht legen könnte. Der Freiherr von Blittersdorff allerdings hat eine weniger vortheilhafte Stellung. Er hat sich in der zweiten Kammer der Badischen Stände schon manches sagen lassen müssen. Ein mehreres kann ihm von dort aus noch entgegengehalten werden. Allein wie die Badische Verfassung einen Minister der öffentlichen Anklage preisgibt, so schützt sie denselben

doch auch vor grundlosen Angriffen. Ich bezweifle sehr, daß die erste Badische Kammer den Herrn v. Blittersdorf in Anklagestand versetzen würde, auch wenn er noch dirigirender Minister wäre. Da er jedoch jetzt nur Bundestagsgesandter ist, weiß ich nicht, wie Du ihn vor die Gerichte bringen willst?

Waldemar.

Neunter Brief.

Gustav an Waldemar.

Du scheinst das Urtheil der deutschen Nation nicht sehr hoch anzuschlagen. Dennoch bin ich fest überzeugt, daß weder Graf von Münch-Bellinghausen, noch Fürst Metternich demselben auf die Dauer werden Trotz bieten können. Die bisherigen Angriffe auf die Reactionäre Deutschlands waren fast durchgängig viel zu allgemein gehalten. Es ist nothwendig, daß wir denjenigen Antheil an den reactionären Maßregeln, welcher jedem einzelnen Individuum zukömmt, mit möglicher Genauigkeit feststellen, um denselben in der öffentlichen Meinung zu stürzen. Kein Censor, kein Minister macht sich viel daraus, wenn überhaupt gegen die Censur oder gegen das Ministerium geeifert wird, weil seine

Person durch derartige Anklagen unberührt bleibt. Allein wenn man den Censor N. N. wegen dieses oder jenes speciell mitgetheilten Censurstrichs, oder den Minister A. wegen einer, unter seiner speciellen Verantwortlichkeit ergangenen Verfügung anklagt, so wird diese Anklage ihre Wirkung nicht verfehlen. In Ermangelung eines andern Gerichtsstandes bildet die deutsche Nation selbst schon einen recht tüchtigen. Sie straft zwar nicht unmittelbar selbst, allein sie bereitet doch die Bestrafung vor. Wüßte nur einmal die deutsche Nation, wie sich ihre Staatsmänner an ihr vergangen, so würde sie diese bald das Gewicht ihres Urtheilspruchs fühlen lassen. Allein der Schleier, welchen unsere reactionären Minister und Staatsbeamten um ihre Verwaltung zu ziehen wußten, ist noch nicht gelüftet. Nur die Eingeweihten sehen hinter die Culissen; die große Masse selbst der gebildeten Männer Deutschlands fühlt zwar im allgemeinen das Schlimme unserer Lage ohne jedoch bestimmte Männer bestimmter Uebergriffe, speciell nachweisbarer Vergehungen anklagen zu können.

Der Schrei aller sogenannten conservativen Blätter war seit Jahren: „nur keine Persönlichkeiten!“ Viele ließen sich durch denselben täuschen und vermieden es, ihre gerechten Anklagen gegen bestimmte Personen zu richten. Augenscheinlich ist es aber, daß, je bestimmter eine Anklage sein soll, desto ge-

nauer die Person bezeichnet werden muß, auf welche sie sich bezieht; und daß nur eine bestimmte Anklage eigentlichen Werth hat, das Gute fördern, das Böse bekämpfen kann.

Unsere ganze politische Literatur und alle unsere parlamentarischen Verhandlungen müssen einen viel bestimmteren und insofern mehr persönlichen Charakter annehmen, wenn es besser werden soll in Deutschland. Dabei versteht es sich von selbst, daß ich nicht an Persönlichkeiten denke, welche nicht zur Sache gehören. Die Sache muß immer den leitenden Gedanken bieten. Allein wenn wir im Gebiete der Politik eine Sache ohne besondere Berücksichtigung der in dieselbe verflochtenen Individualitäten behandeln, werden wir sie niemals weder theoretisch ergründen, noch praktisch auf sie einzuwirken vermögen. Wo es darauf ankömmt, eine Maßregel durchzusetzen, muß dieselbe immer berechnet sein, auf die Mittel, welche uns zu Gebote stehen.

Von diesen Prinzipien ausgehend, halte ich es allerdings für durchaus unpassend, gegen den Bundestagsgesandten eines constitutionellen Staats, in welchem das Zweikammersystem obwaltet, vermittelst einer Anklage auf Verfassungs-Verletzung einzuschreiten. Der Weg, welchen ich für den geeigneten hielte, würde Verweigerung der für ihn im Budget ausgesetzten Besoldung sein. Bei dieser Gelegenheit müßte aber das ganze Register der Vergehungen des

betreffenden Staatsbeamten mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit dem Publikum mitgetheilt werden. Wenn der erste Versuch, auf solche Weise einen Staatsbeamten, der sich eines Hochverraths schuldig gemacht hat, zu stürzen, auch nicht gelingen sollte, so wird selbst der Versuch nicht ohne bedeutungsvolle Folgen bleiben. Ueberhaupt wird aber kein Staatsmann je etwas zu leisten vermögen, welcher sich nicht, um zu seinem Ziele zu gelangen, wiederholten Niederlagen zu unterwerfen entschlossen ist. Nur mit Ausdauer kann der Staatsmann irgend eine Maßregel von Erheblichkeit durchsetzen.

Gustav.

Zehnter Brief.

Waldemar an Gustav.

Du sprichst mit einem Selbstvertrauen, welches unbegreiflich genannt werden könnte, wenn wir nicht gerade in unseren Tagen so häufige Beweise von der Macht desselben vernähmen. Die Worte Hochverrath, Anklage der Minister, Budget-Verweigerung, kosten Dich gar keine Mühe. Du kannst nicht umhin, einzusehen, daß die Folgen von solchen Maßregeln, falls sie jemals beliebt würden, nur geeignet sein könnten, den Frieden und die Ruhe Deutsch-

lands zu stören, und die Parteien, welche schon jetzt sich feindlich gegenüber stehen, mehr und mehr zu erbittern. Uebrigens bin ich nicht der Ansicht, daß die Anklage der von Dir bezeichneten österreichischen Staatsmänner andere Folgen haben würde, als Unterdrückung des Buchs, worin dieselbe enthalten sein möchte, insofern es ausserhalb Oesterreich gedruckt wird und mehr als 20 Bogen enthält. In Oesterreich dürfte es jedenfalls weder gedruckt noch verbreitet, und außerhalb Oesterreich nur, insofern es über 20 Bogen stark sein sollte, gedruckt und schwerlich verbreitet werden. Würde dem Herrn v. B. die Besoldung von der zweiten Kammer gestrichen, so würde ohne Zweifel die Regierung, unter Bezugnahme auf den Bundestags-Beschluß vom 28. Juni 1832 ihm dieselbe doch auszahlen lassen, womit die Sache auf sich beruhte.

Wenn Du keine bessere Vorschläge als diese zu machen weißt, fürchte ich, werde es in Deutschland nicht besser werden. Waldemar.

Elfter Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich bitte Dich, zwei Dinge nicht zu verwechseln: ein Beispiel, welches bei Gelegenheit der Aufstellung

eines Grundsatzes zu Verdeutlichung eines Theiles desselben mitgetheilt wurde und diesen Grundsatz selbst. Indem ich drei Namen nannte, wollte ich damit die Liste der als Hemmketten Deutschlands bezeichneten Männer keineswegs schließen, indem ich Andeutungen in Betracht der Art und Weise machte, wie diese drei Männer bekämpft werden könnten, glaubte ich diesen Gegenstand keineswegs erschöpfend behandelt zu haben. Ich wollte nur ausführen, daß an die Rolle eines im allgemeinen gehaltenen, größtentheils entweder von anonymen, oder im Auslande wohnenden Schriftstellern geführten Kampfes ein Kampf Mann gegen Mann treten müsse, und daß die Kämpfer für deutsche Freiheit und deutsche Nationalität die engste Unterstützung bei der deutschen Nation finden müßten.

Ich zweifle nicht daran, daß man sich von Seiten der deutschen Regierungen einem solchen Kampfe der von Dir erwähnten Mittel bedienen, bin jedoch nicht der Ansicht, daß sie sehr wirksam sein würden. Die Bücher würden ungeachtet der Verbote doch gelesen werden, und nicht blos außerhalb Oesterreich, sondern auch in Oesterreich. Denn es kann Dir nicht unbekannt sein, daß die deutschen Regierungen längst nicht mehr im Stande sind, ihre Bücherverbote durchzusetzen, am wenigsten die österreichische.

Würde eine Regierung sich auf den Bundestags-Beschluß vom 28. Juni 1832 beziehen, so müßte der

Minister, welcher dieses thäte, des Hochverraths angeklagt werden, denn wie ich schon früher*) nachgewiesen habe, beruht dieser Beschluß auf einer rechtswidrigen Umstoßung des ersten Grundsatzes des deutschen Bundes: der Souverainität der einzelnen Bundesstaaten.

Ich bin übrigens selbst weit entfernt, anzunehmen, daß die Folgen der von mir angedeuteten Verfahrungsweise großartig sein könnten, insofern sie nicht mehr oder weniger in allen Theilen Deutschlands, und zwar mit unerschütterlicher Ausdauer eine Zeit lang fortgesetzt würde. Wenn jedoch umfassende, sämmtliche Hauptpersonen der dynastischen Partei angreifende Werke in den verschiedenen Staaten Deutschlands erschienen, in sämmtlichen Kammern Deutschlands die Besoldungen der Coryphäen der Hofpartei gestrichen, oder auch nur deren Strich mit Kraft und Geschick beantragt, wenn aller Orten gegen jeden Beamten, welcher sich auf die Beschlüsse von 1819, 1831, 1832 und 1834 bezöge, sofort thatkräftig eingeschritten würde, so könnten diese Beschlüsse nicht lange mehr bei Kräften bleiben. Ein Mann wäre natürlich nicht im Stande, alle diese Anklagen thatsächlich zu begründen. Allein in jedem deutschen Staate finden sich gewiß einige, welche den ihnen zunächst stehenden Mitgliedern der

*) Briefe zw. e. ehemal. u. jetz. Diplomaten.

Hofpartei ihren Antheil an den reactionären Bestrebungen der vergangenen 26 Jahre nachweisen und sie auf solche Weise dem öffentlichen Urtheil preisgeben könnten.

Bei diesen Anklagen müßte aber natürlich der erste Grundsatz sein: das reichlich vorhandene Material mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu sichten und die darauf zu gründende Anklage in durchaus anständiger Form zu halten. Auch dürfte sich der Kampf nicht auf die hoch stehenden Mitglieder der Hofpartei beschränken, sondern müßte selbst gegen die untergeordneten bei jeder Gelegenheit begonnen und mit unerschütterlicher Ausdauer fortgesetzt werden, so oft sich eines derselben eine Blöße geben möchte.

Gustav.

Zwölfter Brief.

Waldemar an Gustav.

Wo sich auf einer Seite Muth, auf der anderen Feigheit findet, da muß allerdings die letztere unterliegen. Wenn daher auf der Seite Deiner Gesinnungsgenossen nur charaktertüchtige, unerschrockene, thatkräftige, auf der Seite der Regierungen nur charakterlose, schreckhafte und unkräftige Männer ständen, da wäre der endliche Sieg der ersteren bereits entschieden.

Allein ich kann nicht umhin, aufrichtig zu gestehen, daß sich auf Seiten der Liberalen aller Orten eine große Feigheit, eine unverantwortliche Zaghaftigkeit kund gethan hat, so oft ihnen ein Mann von Energie entgegengetreten ist, während sie gegen einen zaghaften, unentschiedenen Mann in der Regel nur das grobe Geschütz der Worte zu brauchen wußten, dagegen keine Maßregeln durchsetzten, welche ihre Zwecke gefördert hätten.

Bei allen politischen Kämpfen kömmt es auf die Zahl, die Thätigkeit und die Organisation der Parteien an. Die Zahl mag vielleicht in einigen Theilen Deutschlands auf Seiten der Liberalen die stärkere sein, allein weder an Tüchtigkeit, noch an Organisation können sie sich mit ihren Gegnern irgend messen. Hierzu kömmt aber noch, daß diese letzteren im vollen Besitze der Gewalt sind, und daß sie sich stützen auf die in Deutschland noch immer sehr große Macht des fürstlichen Ansehens.

Bei dieser Lage der Verhältnisse könnten Angriffe, wie Du sie wünscht, wohl keine andere, als schlimme Folgen für Diejenigen haben, welche sie wagen möchten. Ich glaube daher nicht, daß sich Viele finden werden, welche geneigt wären, sich in einen solchen Kampf zu stürzen. Die Regierungen könnten dann wohl bei Bücherverboten nicht stehen bleiben, und einen oder den andern der Herren Ankläger selbst in Anklagestand versetzen;

und wenn diese am Ende auch freigesprochen, oder von der Instanz entbunden würden, so möchte doch mancher durch die Untersuchungshaft und die **absolutio ab instantia** schon mürbe werden.

Waldemar.

Dreizehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich glaube, Du thust der nationalen Partei im Gegensatz zur dynastischen oder Hofpartei Unrecht, wenn Du der ersteren weniger Character-Tüchtigkeit zuschreibst, als der letzteren. Die Aeußerungen über den Gegensatz der Parteien, welcher Dein letzter Brief enthält, beziehen sich, wie mir scheint, keineswegs auf den so eben von mir bezeichneten Gegensatz, sondern vielmehr auf den Gegensatz, wie ihn die sogenannte Oppositionspartei zur Regierungspartei darstellt. Wo es sich nur handelt um etwas mehr oder minder Einfluß dieser Parteien in ihren respectiven Ländchen, da kann sich nimmermehr ein großartiger Kampf entfalten. Nur insofern sich eine nationale Partei der dynastischen entgegenstellt, nur insofern sich die erstere in gleichem Maaße, wie die letztere über ganz Deutschland verzweigt, kann der Kampf zu entschiedenen Resultaten führen. Nur

von diesem Gegensatze kann daher zwischen uns die Rede sein. Dieser Gegensatz besteht bereits in der Wirklichkeit, er ist nicht bloß eine Fiction. Allerdings gab es früher eine dynastische Partei, als es eine nationale gab. Allein die letztere hat sich jetzt doch schon in Deutschland gebildet. Die deutsche Nation, deren Kraft durch die dynastischen Bestrebungen ihrer Häupter im Laufe des Mittelalters an Macht und Einheit verloren hatte, ging als politischer Körper unter in den Kämpfen der Reformation. Seit dem westphälischen Frieden bildet die deutsche Nation keinen politischen Körper mehr. Das deutsch-nationale Interesse hatte von da an keine Vertreter, es gab nur noch österreichische, brandenburgische, sächsische, aber keine deutschen Bestrebungen und Kämpfe. Die Folgen hiervon zeigten sich in dem mehr und mehr überhandnehmenden Verfall Deutschlands an Gebiet, Einfluß und politischer Selbstständigkeit. Die deutschen Interessen wurden selbst dann hintangesetzt, wenn die Deutschen die Macht besaßen, sie geltend zu machen, wie beim ersten und zweiten Pariser Frieden. Nachdem die nationalen Interessen dem Auslande gegenüber preisgegeben worden waren, wurden die Freiheitsbestrebungen im Inlande erdrückt. Derselbe Fürst Metternich, welcher die deutschen Lande Elsaß und Lothringen dem Auslande gegenüber geopfert hatte, bemühte sich im Innern, die Freiheit der

Deutschen zu untergraben. Dieser Fürst, welchen wir mit Recht unsern deutschen Friedensfürsten, unsern deutschen Don Manuel Godoy nennen können, gestaltete den deutschen Bund zu einem Bunde der deutschen Dynasten gegen die deutsche Nation und rief so wieder eine nationale Partei in Deutschland hervor, welche, so Gott will, im Laufe der Jahre sich zur deutschen Nation erweitern wird. Dieses ist die Partei, von welcher ich spreche, welcher ich mit Leib und Leben, mit Gut und Blut angehöre und von welcher allein ich für Deutschland etwas hoffe. Diese Partei enthält die charactertüchtigsten Männer Deutschlands in allen Staaten und in allen Ständen, und ist namentlich auch unter den deutschen Fürsten nicht ohne Vertreter. An Muth fehlt es den Männern dieser Partei nicht, wohl aber an Organisation und an politischer Gewandtheit. Die Männer dieser Partei werden weder conspiriren, noch scheinen, sie werden weder systematische Opposition machen, noch systematisch lobhudeln. Das einzige Feld, auf dem sie wirken können, ist dasjenige der Oeffentlichkeit, das einzige Mittel, welches ihre Sache fördern kann, ist die Macht der Wahrheit. Es ist eine unabweisliche Naturnothwendigkeit, daß sich die Deutschen wieder zu einer Nation vereinigen, wiederum einen organisirten politischen Körper bilden, und die Frage kann nur sein, ob die deutschen Fürsten im Kampfe gegen diesen unvermeidlichen

Entwicklungs-Prozeß untergehen oder aber durch Beförderung desselben eine andere und höhere Stellung im deutschen Staatsleben einnehmen werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß beschränkte Regierungen, tyrannische Minister mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Männer der nationalen Partei verfolgen werden. Ich zweifle auch nicht daran, daß manche der Vorkämpfer der letzteren als Opfer ihrer uneigennützigen, vaterländischen Bestrebungen fallen, bevor sie ihr Ziel werden erreicht haben. Allein eine derartige Sorge wird keinen dieser Männer abhalten, seine Pflicht zu thun. Eine badische, eine würtemberg'sche, eine hessendarmstädtische Opposition ist freilich nicht geeignet, uns eine höhere Thatkraft, eine schrankenlose Aufopferungsfähigkeit einzuflößen. Allein wenn es gilt, die deutsche Nation wieder in die europäische Familie einzuführen, wenn es sich darum handelt, Deutschlands Macht und Größe nach Außen und seine Freiheit im Innern zu gründen, dann ist gewiß mancher bereit, sein Leben in einem solchen Kampfe einzusetzen, der jetzt nur mit Achselzucken an den Debatten über eine particuläre würtemberg'sche oder badische Frage Theil nimmt.

Die Zahl, die Tüchtigkeit und Organisation der Mitglieder einer Partei sind allerdings von Bedeutung, allein wichtiger ist die Tendenz derselben: die Sache, für welche sie kämpfen, das Ziel, wonach sie

streben. Ist ihre Tendenz rein, ist ihre Sache gut, ist ihr Ziel erhaben, so wird es ihr in Deutschland nie an tüchtigen Kämpfern fehlen, und wird die Organisation sich leicht gestalten. Diese letztere bietet nur da Schwierigkeiten, wo kleinlicher Eigennutz und Ehrgeiz Haupt-Elemente der Parteien bilden. Wo dagegen Vaterlandsliebe das einzige beseelende Gefühl derselben ist, wo die eigene Persönlichkeit neben der Begeisterung für die Sache, welche wir im Auge haben, verschwindet, da wird Niemand nach äußeren Auszeichnungen, sondern Jedermann nur nach dem vorgesteckten Ziele streben — da macht sich die Organisation gewissermaßen von selbst.

Gustav.

Vierzehnter Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich gestehe, ich kann Dich oft nicht begreifen und fassen. Bald schreibst Du mit einer Schärfe, mit einer Bitterkeit, welche mich auf's empfindlichste verletzen, bald wiederum gleich einem Kinde, welches das Böse nicht kennt, und nur überall freundliche Engelein, Blumen und Blüthen sieht. Du schilderst Deine politischen Gegner als Verbrecher, als Verräther am Vaterlande, als Mörder der Freiheit

und Deine Gesinnungsgenossen als Männer ohne Eigennutz und persönlichem Ehrgeiz, voll Begeisterung für Deutschlands Freiheit und Größe, voll Aufopferungsfähigkeit. Fällst Du nicht auf beiden Seiten in das Extrem? Sind Deine politischen Gegner in der That so schlimm, Deine Genossen wirklich so edel, als Du sie schilderst, dann begreife ich wahrhaftig nicht, daß letztere die ersteren so lange im Besitze der Gewalt ließen, und nichts für Deutschland thaten. Sind aber die einen nicht so schlimm, die anderen nicht so hochherzig, als Du sie darstellst, dann fällt mit den Factoren Deiner Berechnung diese selbst. Wo in aller Welt sind denn diese hochherzigen Männer Deiner Partei? Sind es etwa Itzstein, Bassermann, Welcker, Mathy, Hecker in Baden, Römer, Pfitzer, Uhland, Duvernoy in Würtemberg, E. E. Hofmann in Hessen-Darmstadt, Hoffmann von Fallersleben, Heinzen und Consorten in Preußen? Nenne mir Deine Leute, und ich werde wissen, woran ich mich zu halten habe. Allein Tugenden, ohne Männer, welche sie praktisch ausüben, helfen wenig in der Politik.

Waldemar.

Fünfzehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Du bist sehr geneigt eine persönliche Frage aus einer Prinzipienfrage, und eine Prinzipienfrage aus einer persönlichen zu machen. Wo es sich um eine Partei handelt, welche noch keine Vergangenheit, sondern nur eine Zukunft besitzt, welche noch keine Handlungen von entschiedener Bedeutsamkeit für sich anführen kann, da muß man vor allen Dingen den Boden untersuchen, auf welchem sie steht, und dieser bietet uns so ziemlich den einzigen Haltpunkt zu ihrer Beurtheilung. Handelt es sich dagegen von einer Partei, welche eine Vergangenheit von mehreren Jahrhunderten besitzt, welche die bedeutungsvollsten Staatsactionen durchgesetzt hat, da bieten uns diese zunächst den Gegenstand unserer Forschung, und wir gehen zu den bei denselben betheiligten Personen nur über, um den Antheil zu ermitteln, welchen eine jede derselben dabei hatte.

Die deutschnationale Partei hat keine thatenreiche Vergangenheit, allein sie nimmt einen Standpunkt ein, welcher ihr eine thatenreiche Zukunft verspricht. Die deutsche dynastische Partei hat eine thatenreiche Vergangenheit, allein da die Resultate derselben bestehen in der Zerstückelung, Herabwür-

digung und Knechtung Deutschlands, so kann ihr eine bessere Zukunft nicht in Aussicht gestellt werden.

Es läßt sich nicht läugnen, die deutsche Nation ist zu dem Bewußtsein erwacht, daß sie von ihren, im dynastischen Interesse geleiteten Regierungen in einer durchaus nicht länger zu ertragenden Weise mißhandelt worden ist. Dieses Bewußtsein bildet die Grundlage der deutsch-nationalen Partei. Eine Partei, welche eine so feste Grundlage als diese besitzt, kann mit Sicherheit in die Zukunft blicken. Die Führer dieser Partei sind noch nicht hervorgetreten. Vielleicht werden einige der von Dir bezeichneten Männer sich zu solchen aufschwingen, vielleicht auch nicht. Nur Thaten heroischen Muthes, nur die entschiedenste Furchtlosigkeit, Umsicht und moralische Kraft, welche ein Deutscher an den Tag legt, können die Aufmerksamkeit der Nation in dem Maaße auf ihn lenken, daß sie sich von ihm führen läßt, daß sie den von ihm gegebenen Anregungen folgt.

Die Größe eines Mannes besteht nicht darin, einzusehen, wo es fehlt, sondern dem erkannten Uebelstande abzuhelfen. Wer sieht nicht ein, daß Deutschland in seinem jetzigen Zustande seinem Ruin entgegengeht, wer erkennt nicht, daß es nur dadurch gerettet und erhoben werden kann, daß es von einem kräftigen Nationalbande umschlossen werde, daß es eine nationale Organisation erlange? Ohne

Nationalität gibt es für ein Volk keine Freiheit, denn nur die einer Nation zusagenden, auf ihre Individualität berechneten Einrichtungen, erlauben ihr eine freie Bewegung. Auf der andern Seite ist Freiheit die nothwendige Folge der Nationalität. Wo nationale, d. h. der Individualität der Nation anpassende Einrichtungen bestehen, wird sich immer so viel Freiheit finden, als die Nation zu besitzen fähig ist. Unsere s. g. liberale Partei fängt an dieses zu erkennen, und sich in eine nationale umzuwandeln. Alle diejenigen, welche an dieser Umwandelung nicht Theil nehmen, werden sich früher oder später der dynastischen Partei anschließen. Sehr Viele auf der anderen Seite, welche bisher der Regierungspartei angehörten, werden sich der nationalen zuwenden. Sobald sich die nationalen Elemente beider Parteien werden zusammengefunden haben, wird die nationale Partei organisirt dastehen, und wird der Kampf, zu welchem bisher nur Vorbereitungen getroffen wurden, beginnen. Je weniger Bitterkeit sich in diesen Kampf mischen wird, desto großartiger werden seine Folgen sein. Bitterkeit ist der Ausfluß einer gehässigen Gemüthsstimmung, gibt daher immer zu ähnlichen Aeußerungen Anlaß. Sie öffnet dem Getreibe der Leidenschaft Thür und Thor. Ich werde mich daher immer bestreben, jede Aeußerung, wie jede innere Regung derselben, fern von mir zu halten. Sollte mir dieses in meinem

Briefwechsel mit Dir nicht gelungen sein, so thut es mir leid. Allein ich bitte Dich wohl zu bedenken, daß das wahre Wort oft am verletzendsten ist, am wehsten thut, nicht weil es Bitterkeiten enthält, sondern weil es einen wunden Fleck trifft.

Gustav.

Sechzehnter Brief.

Waldemar an Gustav.

Du willst also an die Stelle der bisherigen Liberalen die Nationalen, an die Stelle der bisherigen Regierungspartei die dynastische Partei setzen. Wohin soll uns aber der Kampf dieser Parteien führen? Etwa zu einer Republik? Glaubst Du, daß sich ein Kampf zwischen jenen Parteien ohne Bitterkeiten, ja ohne Mord und Todtschlag werde durchführen lassen? Denkst Du wirklich, daß nur hochherzige Vaterlandsfreunde an demselben Antheil nehmen werden? Bist Du der Ansicht, daß die Massen diesem Kampfe ruhig zuschauen und am Ende den Siegern Beifall zuklatschen werden? Der Kampf zwischen einer nationalen und einer dynastischen Partei wird bei weitem heftiger, erbitterter werden, als der bisherige Kampf zwischen Opposition und Regierung. Er muß, falls er in der

That lebhaft werden sollte, Deutschland in zwei feindliche Lager trennen, wie sie in England zur Zeit Carls I. bestanden. Auf diesem Wege sollte es in Deutschland besser werden? Wenn Du keinen andern als diesen Weg zum bessern anzugeben weißt, so scheinst Du mir nicht viel besser, als ein entschiedener Revolutionär zu sein.

Waldemar.

Siebenzehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Ein Revolutionär ist in meinen Augen derjenige, welcher verhindern will, daß eine Nation ihren Entwicklungsgang gehe, welcher seine persönlichen Vortheile höher achtend, als das Wohl der Millionen, sich diesen, sei es durch heimliche Praktiken oder offene Gewalt, widersetzt. Revolutionär ist derjenige, welcher seine Person für wichtiger erachtet, als die Nation, der er angehört, welcher meint, die Nation müsse dem von ihm ausgehenden Impulse folgen, statt dem von der Nation ausgegangenen Folge zu leisten. Revolutionär ist derjenige, welcher der natürlichen Evolution der Kräfte einer Nation entgegentritt.

Derjenige, welcher nur wünscht, die Nation in

ihrem natürlichen Entwickelungsgange zu fördern, thut lediglich seine Pflicht als Bürger und Staatsmann. Er muß allerdings darauf gefaßt sein, mit allen Denjenigen in Kampf zu gerathen, welche, von dem Marke der Nation lebend, dieser nicht erlauben wollen, einen Entwickelungsgang zu nehmen, welcher sie von ihren Blutegeln, Vampyrn und sonstigem Ungezieser befreien könnte.

Mein Wunsch ist es nicht, gewaltsam gegen die bestehenden Verhältnisse anzukämpfen, im Gegentheil würde ich jede gewaltsame Maßregel im höchsten Grade beklagen; die deutsche Nation ist kräftig genug, um ohne Anwendung brutaler Gewalt ihrem Ziele entgegenschreiten zu können. Die Gesetze, unter welchen sie lebt, sind aller Orten so beschaffen, daß, wenn sich die Nation ihrer mit Nachdruck und Geschick bedient, sie ihren Entwickelungsgang ohne Anwendung physischer Gewalt gehen kann. Es kömmt nur darauf an, den Gesetzen, welche auf dem Papier stehen, Leben einzuhauchen, und vermittelst der mit neuer Schwungkraft versehenen Gesetze diejenigen weiteren hervorzurufen, welche erforderlich sind, um der deutschen Nation nach Innen Freiheit, nach Aussen eine Achtung gebietende Stellung zu erringen.

Gesetzlich besteht in Deutschland Preßfreiheit, (Art. 18 der d. B.-A.) die Censur ist gesetzwidrig, gesetzlich besteht in Deutschland die landständische

Verfassung, (Art. 13 der d. B.=A.) die absolute Monarchie ist gesetzwidrig, gesetzlich besteht in Deutschland für alle christlichen Religionsparteien politische und bürgerliche Rechtsgleichheit (Art. 16 der d. B.=A.); die Bedrückung einer christlichen Religionspartei, wegen ihres Glaubens, ist rechtswidrig. Wenn wir in Gemäßheit der Artikel 13, 16 und 18 der deutschen Bundesacte Preßfreiheit, ländständische Verfassung, und Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte für alle christlichen Religionsparteien werden errungen haben, so werden diese drei gesetzlichen Zustände uns auf gesetzlichem Wege auch weiter führen. Wer uns aber hemmen will in unserm Streben nach diesen drei uns verfassungsmäßig zugesicherten Rechten, ist ein Hochverräther, und gegen ihn muß sich die ganze Kraft der Nation wenden, um seine Entfernung vom Amte und seine Bestrafung durchzusetzen.

Will ein solcher Gegner unseres positiven Staatsrechts nicht weichen, will er sich gar der ihm zu Gebote stehenden Mittel bedienen, um der Nation ihre verfassungsmäßigen Rechte zu verkümmern, dann ist die Nation im Zustande der Nothwehr, und nur die Rücksicht auf Klugheit, nur das Bestreben, keine unnützen Gewaltmaßregeln hervorzurufen, kann sie demnach bestimmen, ihr gutes Recht nicht auch thätlich geltend zu machen. Sie ist dagegen aufgefordert, dieses zu thun, sobald

sie mit Sicherheit einen günstigen Erfolg erwarten kann.

Wohin ein solcher Zusammenstoß zwischen den Rechten der Nation und den Gewaltmaßregeln revolutionärer Parteimänner führen mag, dieses kann heute gewiß niemand bestimmen. Jeder Vaterlandsfreund wird nur mit dem äußersten Widerstreben einem solchen Zusammenstoß entgegensehen, jeder wird suchen, ihn dadurch zu verhindern, daß er nach Kräften dahin wirkt, der Nation ihr gutes Recht angedeihen zu lassen. Aber der Zusammenstoß läßt sich nicht verhindern, wenn ihr noch viel länger ihr gutes Recht vorenthalten wird. Mag sich dann Deutschland, wie zur Zeit der Stuarte England, in zwei feindliche Lager theilen, mögen sich dann die Hofpartei in Verbindung mit Römlingen und Pietisten mit der deutsch-nationalen Partei messen, wie sich damals die Cavaliere und die Rundköpfe massen — der Erfolg kann in meinen Augen nicht zweifelhaft sein. Allein ich wiederhole es, mein persönlicher Wunsch ist auf eine ruhige, friedliche Entwickelung unserer Zustände gerichtet. Uebrigens gibt mein Wunsch, überhaupt der Wunsch und die Bestrebung irgend eines Einzelnen, bei den großen Krisen des Völkerlebens nicht den Ausschlag. Die Ansicht, die jemand *hegt* und *ausspricht*, macht Niemanden zum Revolutionär, sondern diejenige, in welcher er *handelt*, macht ihn dann dazu, wenn

sie auf den Umsturz der Staatsverfassung gerichtet ist.

Gustav.

Achtzehnter Brief.

Waldemar an Gustav.

Du behauptest, gesetzlich bestehe in Deutschland Preßfreiheit, landständische Verfassung und Rechtsgleichheit für alle christliche Religionsparteien. Ich will mit Dir über diese Behauptung nicht rechten. Allein da wir die Frage besprechen: wie es in Deutschland besser werden solle, möchte ich von Dir hören: wie Du der deutschen Nation zu diesen drei Rechten verhelfen willst? und ferner, was Du weiter für sie in Anspruch nimmst, falls ihr diese drei Rechte gewährt sein sollten? Durch Beantwortung dieser zwei Fragen kommen wir, wie mir scheint, auf einmal zu denjenigen praktischen Resultaten, welche unserer ganzen Discussion ihren Charaker verleihen.

Beantworte mir diese beiden Fragen, und ich werde sehen, in wie weit Deine Versicherungen friedlicher Gesinnungen sich bewähren, oder nicht.

Waldemar.

Neunzehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Deine beiden Fragen fassen allerdings den Gegenstand unserer Besprechung scharf zusammen. Ich werde versuchen, sie Dir mit gewohnter Offenherzigkeit zu beantworten. Ich wende mich zuerst zu der Frage: wie kann der deutschen Nation zu ihrem Rechte auf Preßfreiheit, landständische Verfassung und Gleichheit für alle christlichen Religionsparteien verholfen werden? Jedes dieser drei Rechte setzt verschiedene Kräfte in Bewegung, und daher müssen auch verschiedene Kräfte thätig sein, um sie in's praktische Leben überzuführen. Allein sie haben alle drei auch manches gemeinsam. Dieses gemeinsame wollen wir zuerst erörtern.

Gemeinsam ist diesen drei Rechten, daß sie der deutschen Nation in der deutschen Bundesacte zugesagt sind, daß sie daher einen verfassungsmäßigen Character in der Art haben, daß jeder Angriff auf dieselben einen Hochverrath bildet. Jeder deutsche Unterthan, welcher daher einem dieser drei verfassungsmäßigen Rechte durch die That widerstrebt, ist von der deutschen Nation als Hochverräther zu behandeln. Schreiben und sprechen mag gegen diese Rechte wer da will, er macht sich dadurch keines Hochverraths schuldig, insofern er nicht unter dem

Schutze der Regierung und durch sein Verhältniß zu dieser dazu bestimmt, es thut, während der Gegenpartei die freie Meinungs-Aeußerung durch die Regierung nicht gestattet wird. In diesem Falle erscheint auch der Thatbestand des Hochverraths als begründet. Denn unter solchen Verhältnissen schließt das öffentliche Sprechen oder die Verbreitung solcher Ansichten durch den Druck eine einflußreiche Handlung in sich. Von selbst versteht es sich übrigens, daß nur Unterthanen zur Rechenschaft gezogen werden können, da nur sie das Verbrechen des Hochverraths begehen können.

Diejenigen dagegen, welche die genannten drei Rechte durch Schrift und Wort unter solchen Umständen angreifen, daß eine Entgegnung möglich ist, müssen auf demselben Felde, das sie betreten haben, widerlegt werden. Diese letztere Aufgabe ist bisher mit ziemlicher Ausdauer erfüllt; allein die erstgenannte, weit schwierigere und weit gefährlichere ist zur Zeit noch nicht begonnen worden. Um sie mit Nachdruck durchzusetzen, müssen alle Freunde des Vaterlandes zusammenwirken, und sowohl einzelne, als im Vereine mit denjenigen Körperschaften, welchen sie angehören, oder auf welche sie Einfluß üben, thätig sein und ohne Menschenfurcht ihre rechtliche Ansicht auf gesetzlichem Wege durchführen. Dabei dürfen sie sich niemals durch den Gedanken abhalten lassen, ihre Anklage werde doch nicht berücksichtigt

werden. Kommen derartige Anklagen von allen Seiten: von Gemeinde- und Stadtbehörden, von landständischen Versammlungen verschiedener Länder, von Einzelnen und Hunderten, die sich zu diesem Zwecke vereinigen, so werden sie doch berücksichtigt werden, sollten sich die betreffenden Staatsbeamten und Regierungen auch noch so sehr den Anschein geben, sie kümmerten sich um diese Anklagen nicht.

Diese Anklagen müssen alle in einem durchaus würdigen Tone gehalten und auf eine unumstößliche thatsächliche, moralische und juristische Grundlage gestützt sein.

Gustav.

Zwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich wende mich zu der ersten Deiner zwei Fragen, und zwar zu demjenigen Theile derselben, welche sich auf die Preßfreiheit bezieht: wie ist der deutschen Nation zu dem ihr zugesicherten Rechte auf Preßfreiheit zu verhelfen? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir die zwei Arten der Gegner der freien Presse zunächst in's Auge fassen, erstens diejenigen, welche die in Deutschland gegen das Recht bestehenden Censur-Verordnungen erlassen ha-

ben und fortwährend erlassen, und zweitens diejenigen, welche sie auf gegebene Fälle anwenden. Die ersteren sind die Diplomaten, welche an den Carlsbader und Wiener Ministerial-Conferenzen und an den die deutsche Presse betreffenden Bundestagsverhandlungen Theil genommen haben, die letzteren sind die Censoren. Die ersteren sind die Urheber, die letzteren die Gehülfen des Hochverraths.

Hier, wie überall, wo es darauf ankömmt, eine praktische Thätigkeit gegen bestimmte Personen zu entwickeln, ist es vor allen Dingen nothwendig, denjenigen Antheil festzustellen, welcher jedem Einzelnen an dem in Rede stehenden Verbrechen des Hochverraths zur Last fällt. Es ist daher in Betreff der Diplomaten und Mitglieder der betreffenden Ministerien genaue Nachforschung anzustellen, welche Minister-Conferenz-Beschlüsse, welche Bundestags-Beschlüsse, welche Landes-Verordnungen durch ihre Unterschrift Wirksamkeit erhielten, welche Vorträge sie zu diesem Behufe hielten, welche Arbeiten sie deßhalb machten und was sie thaten, um dieselben in's praktische Leben einzuführen.

In Betreff der Censoren ist genau zu untersuchen, welche Artikel sie gestrichen haben und in welcher Weise sie überhaupt ihr auf Hochverrath beruhendes Censorenamt verwalteten.

Ist der Antheil, welchen die einflußreichsten Gegner der freien Presse an der Censur ausübten,

ermittelt, dann müssen diejenigen, welche sich am besten dazu eignen, ausgewählt, und öffentlich als Hochverräther angeklagt werden. Die Censur-Verordnungen und Censurstriche müssen gesammelt und in Werken über 20 Bogen herausgegeben werden. Hierbei versteht es sich von selbst, daß nur diejenigen Verordnungen und Striche aus der großen Masse hervorgehoben werden, welche am meisten geeignet sind, die antinationale und willkührliche Verfahrungsweise der Censur in ein klares Licht zu setzen. Auf solche Weise müssen aller Orten offene Acten der geheimen Censur angelegt und verbreitet werden. Voraussichtlich werden Preßprozesse entstehen. Die Aufgabe der Betheiligten ist es dann, die Gerichte zu überzeugen, daß die Censur rechtswidrig, der Angriff auf dieselbe daher gerecht sei. Wenn diese Ansicht, welche in Deutschland bereits sehr allgemein verbreitet ist, auch nur von einigen Gerichten unterstützt wird, so werden dadurch einerseits andere Gerichte ermuthigt werden, ihre Urtheile in gleichem Geiste abzufassen, andererseits werden die betreffenden Regierungen sich scheuen, Preßprozesse einzuleiten, deren Ausgang für sie ungewiß ist.

Wird die öffentliche Meinung in solcher Weise auch nur einige Zeit hindurch in Bewegung erhalten, werden die betheiligten Staatsbeamten, welche bisher ohne die geringste persönliche Gefahr, an der Censur Theil nahmen, überzeugt, daß die deutsche Nation

anfängt, Ernst zu machen, daß sie gesonnen ist, diejenigen Männer mit Nachdruck zu verfolgen, welche sich ihrer Amtsgewalt zu hochverrätherischen Zwecken bedienen — so wird, wenigstens in einem großen Theile Deutschlands, die Regierung gar keine Censoren mehr finden; es wird eine solche Verwirrung in der Handhabung der Censur-Verordnungen entstehen, daß deren Unhaltbarkeit bald allgemein wird anerkannt werden.

Die Voraussetzung dieses ganzen Plans besteht darin, daß sich in den verschiedenen Theilen Deutschlands einige hundert Männer finden, welche den Muth haben, sich einem Preßprozesse auszusetzen, das Geschick, die Materialien zur Anklage bestimmter bei der Censur betheiligter Staatsbeamten zu sammeln und zu verarbeiten, und endlich Festigkeit des Charakters und Umsicht genug, um sich und ihre Sache vor den Gerichten mit Nachdruck zu vertheidigen.

An solchen Männern fehlt es in Deutschland nicht. Es kömmt nur darauf an, sie in Bewegung zu setzen.

Die Ständeversammlungen Deutschlands werden voraussichtlich auch das ihrige beitragen, um den Sieg der freien Presse erringen zu helfen. Sie werden, wo es räthlich ist, mit Anklagen auf Hochverrath gegen die betreffenden Minister und Censoren oder mit Streichung ihrer Besoldungen im Budget, unter Angabe des Grundes eingreifen. Die Ge-

meindebehörden und die einzelnen Individuen werden von ihrem Petitionsrechte Gebrauch machen und darum bitten, diejenigen Staatsbeamten von ihren Posten zu entfernen, welche sich bei der auf Hochverrath beruhenden Censur besonders betheiligt haben.

Der Widerwillen gegen die Censur ist in Deutschland, selbst unter höheren Staatsbeamten, so allgemein verbreitet, daß es nur darauf ankömmt, der öffentlichen Meinung in der bezeichneten Richtung einen kräftigen Impuls zu geben, um aller Orten Männer anzuregen, als Gegner dieses zu Unterdrückung der Wahrheit von den Päbsten ersonnenen Instituts öffentlich aufzutreten, und seine Stützen umzustoßen.

In solcher Weise läßt sich die Censur verdrängen. Durch die allgemeinen Tiraden gegen die Censur, bei vollständiger Uebergehung der Männer, welche sie aufrecht erhalten, wird dieses aber nimmermehr geschehen.

Gustav.

Einundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Bei der Frage: wie ist der deutschen Nation zu landständischen Verfassungen zu verhelfen? müssen

diejenigen deutschen Staaten, in welchen solche bestehen, unterschieden werden von denjenigen, in welchen sie nicht bestehen. Zu den letzteren gehören insbesondere Oesterreich, Preußen und Oldenburg.

Die leitenden Staatsmänner dieser drei Staaten trifft der herbe Vorwurf, den Artikel 13 der deutschen Bundesacte nicht in Erfüllung gebracht zu haben, da es doch ihre Verpflichtung war, für dessen Erfüllung Sorge zu tragen.

Die leitenden Staatsmänner aller deutschen Staaten trifft dagegen der Vorwurf, eine Reihe von Bestimmungen getroffen zu haben, welche der Entwickelung des landständischen Prinzips in Deutschland in rechtswidriger Weise auf's Entschiedenste entgegen traten. Hierher gehören die Artikel 57, 58 und 59 der Wiener Schlußacte vom 8. Juni 1820, der Bundestagsbeschluß vom 28. Juni 1832, die §§. 15—27 des Wiener Conferenz-Protokolls vom 12. Juni 1834, der B.-T.-Beschluß vom 29. Juli 1841.*)

Wo eine positive Verpflichtung zu handeln vorliegt, umfaßt die Unthätigkeit immer eine Rechtswidrigkeit. Der Commandant einer Festung, welcher den Befehl zum Widerstande gegen den anrückenden Feind nicht ertheilt, ist eben so gut ein Verräther, als derjenige, welcher die Festung demselben ohne Widerstand übergiebt. Der Minister, dessen Unthä-

*) S. „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" unter den Beilagen.

tigkeit zur Folge hatte, daß der Artikel 13 der Bundesacte in dem Lande, dem er diente, unerfüllt blieb, ist daher nicht minder ein Hochverräther, als derjenige, welcher mitwirkte, eine bestehende landständische Verfassung umzustoßen.

Die Masse der Schuldigen ist in Betreff des Artikels 13 der deutschen Bundesacte, wie in Betreff des Artikels 18 zu groß, als daß es möglich oder auch nur wünschenswerth wäre, sie alle zur Strafe zu ziehen. Die Todten und die aus ihren Aemtern Geschiedenen müssen zuvörderst in Ruhe gelassen werden, insofern sie nicht zum Lohne für ihre Verbrechen mit Staatsdomänen beschenkt wurden, welche sie oder ihre Erben nicht behalten dürfen. Unbehelligt sind ferner alle untergeordneten Geister zu lassen, welche gegebenen Impulsen folgten. Nur die leitenden, die Ton angebenden Männer müssen wir als unsere Gegner betrachten. Diese werden wir in vier Classen zu theilen haben:

1) Solche, welche durch ihre Unthätigkeit die Nichterfüllung des Artikels 13 der deutschen Bundesacte mehr oder weniger verschuldeten.

2) Solche, welche positive Thätigkeit entfalteten, die Erfüllung derselben zu verhindern.

3) Solche, welche durch bundestägliche Bestimmungen der Anwendung des Artikels 13 in rechtswidriger Weise entgegentraten.

4) Solche, welche eine bereits bestehende landständische Verfassung in rechtswidriger Weise umstießen.

Zu der ersten und zweiten Classe von Staatsmännern gehören insbesondere österreichische, preußische und oldenburgische Minister, B.-T.-Gesandte und Staatsräthe, zu der dritten die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Bundestagsgesandte und Conferenzminister, welche an den oben erwähnten Wiener Conferenz- und Bundestagsbeschlüssen Theil nahmen, zu der vierten Classe die Hannover'schen Staatsdiener, welche das Hannover'sche Grundgesetz vom 26. September 1833 umstießen, die Bundestagsgesandten, durch deren Zusammenwirkung die Beschwerde führenden Hannoverschen Corporationen abgewiesen wurden und die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welche die betreffenden Instructionen an die B.-T.-Gesandten erließen.

Gustav.

Zweiundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Gegen den Artikel 16 der deutschen Bundesacte haben sich thätlich vergangen, insbesondere österreichische und baierische Staatsbeamte und katholische Geist-

liche aus fast allen Theilen Deutschlands. Durch ihre pflichtwidrige Unthätigkeit haben sich aber auch die protestantischen Kirchen-Behörden von Bayern und Oesterreich, die Bundestagsgesandten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der übrigen deutschen Staaten vergangen, deren Pflicht es war, auf Erfüllung dieses Artikels der deutschen Bundesakte zu dringen.

Die Eingriffe, welche sich die kirchlichen und weltlichen Behörden von Oesterreich und Bayern gegen ihre protestantischen Unterthanen erlaubten, sind weltbekannt, ich habe sie in früheren Briefen schon namhaft gemacht. Zu diesen früheren Eingriffen kamen aber in neuester Zeit noch diejenigen hinzu, welche sie sich gegen die Deutsch-Katholiken erlaubten.

Des Hochverraths haben sich in ersterer Beziehung insbesondere schuldig gemacht:

1. In Beziehung auf die gemischten Ehen:

1) Alle diejenigen Geistlichen, welche bei Eingehung der Ehe zwischen Katholiken und Protestanten dem Grundsatze rechtlicher Gleichheit entgegentraten, und entweder unbedingt die Trauung verweigerten oder sie nur gegen das Versprechen, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten, vollzogen;

2) alle diejenigen höheren Geistlichen, welche derartige Weisungen erließen;

3) alle diejenigen Staatsmänner, welche, berufen die Rechtsgleichheit der deutschen Christen gegen die Uebergriffe der Römlinge aufrecht zu erhalten, diesem Pfaffengetreibe gegenüber unthätig verblieben;

II. In Beziehung auf die Jesuiten (Ligorianer, Redemptoristen, Piaristen, oder wie sich die Schüler Loyola's sonst jetzt nennen):

1) alle diejenigen Staatsbeamten, welche einen Orden duldeten, förderten und schützten, dessen Tendenz wesentlich auf Ausrottung der protestantischen Religionspartei, also auf Beseitigung des Art. 16 der deutschen Bundesakte, gerichtet ist;

2) diese Jesuiten, Redemptoristen und Piaristen selbst, welche im Widerspruch mit dem Artikel 16 der deutschen Bundesakte handelten;

3) endlich diejenigen christlichen Oberbeamten, welche dieses Unwesen duldeten, förderten und schützten.

III. Was insbesondere die Deutsch-Katholiken betrifft, so bilden dieselben eine christliche Religionspartei und haben daher, gleich den Protestanten und Römisch-Katholiken, vollkommene bürgerliche und politische Rechtsgleichheit in Anspruch zu nehmen. Jede praktische Verweigerung derselben steht daher im Widerspruch mit Artikel 16 der deutschen Bundesakte und begründet demzufolge den Thatbestand des Hochverraths, da dieser Artikel einen Theil des

Verfassungsrechts eines jeden deutschen Staates ausmacht.

Unter diesem Gesichtspunkte sind daher alle diejenigen geistlichen und weltlichen Beamten Hochverräther, welche den Deutsch-Katholiken die ihnen grundgesetzlich zukommende Gleichheit der Rechte mit Protestanten und Römisch-Katholischen thatsächlich bestreiten.

Gustav.

Dreiundzwanzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Wenn man Deine Briefe liest, so wird man versucht zu glauben, Du ständest, ein zweiter Sulla, mit einem siegreichen Heere vor den Thoren Roms. Wo sind Deine Siege? Wo ist Dein Heer, bereit Deine Proscriptionsliste in Vollziehung zu setzen? Oder wo sind die Männer, welche geneigt wären, mit den Mächtigen Deutschlands, und wäre es auch nur mit dem Freiherrn von Blittersdorff in Deinem Großherzogthum Baden, anzubinden?

Mir kannst Du vertraulich gar Vieles schreiben, was Du selbst nicht geneigt sein wirst, öffentlich auszusprechen. Bis sich der Mann gefunden, welcher offen, ohne Rückhalt und Winkelzüge den Mächtigen

unserer Tage entgegenzutreten wagt, kann ich Deine Aeußerungen nur als Spiele der Phantasie betrachten.

Waldemar.

Vierundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Du frägst nach meinen Siegen und meinem Heer. Von meinen Siegen werde ich niemals sprechen. Habe ich welche errungen, z. B. im Kampfe mit Dir, so kömmt es mir nicht zu, mich auf dieselben zu berufen. Mein Heer aber besteht in allen Freunden des deutschen Vaterlandes, in allen deutschen Männern, welche unwillig sind über die Schmach, welche ihrem Lande seit bald dreißig Jahren von einen Machthabern angethan wird. Diese Freunde des Vaterlandes unterscheiden sich aber von den Anhängern Sulla's ganz in derselben Weise, als ich von diesem grausamen Römer verschieden bin, und als meine Hochverraths-Prozesse sich von dessen Proscriptionslisten unterscheiden. Du weißt, ich will keine Menschenleben opfern, keine Kerker füllen, sondern nur die Verräther des Vaterlands von den Stellen entfernen, welche sie zu dessen Verderben verwalten.

Du frägst, wo die Männer sind, welche geneigt

wären, mit den Mächtigen Deutschlands, und wäre es auch nur mit dem Freiherrn von Blittersdorff, anzubinden? Einer von den Männern, welche hierzu bereit sind, bin ich. Meine Anklage ist schon fertig. Ich schließe sie Dir an *). Was ich Dir vertraulich geschrieben, bin ich bereit vor der ganzen Welt öffentlich zu vertheidigen; und wenn ich in diesem Kampfe auch erliegen sollte, so wird die Sache, welche ich vertheidige, doch dabei gefördert werden. Mein Beispiel wird Nachahmer finden. Die Wahrheit wird doch am Ende siegen.

Gustav.

Fünfundzwanzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich habe Deinen letzten Brief und die demselben angeschlossene Anklage gelesen. Ich will mit Dir über den Grund oder den Ungrund der letzteren nicht rechten. Ich begreife übrigens nicht, wie Du Dir so viele vergebliche Mühe geben kannst. Ich habe diese Anklage heute bei meinem Frühstück in vollkommener Ruhe durchgesehen, und, sollte sie jemals dem Herrn Angeklagten zu Gesicht kommen, so

---

*) S. hinten die Beilage.

würde er wahrscheinlich ein Gleiches thun. In dem Bewußtsein der Festigkeit seiner Stellung, der Größe seines Einflusses, und — Du nimmst es mir doch nicht übel — Deiner Machtlosigkeit, wird diese Anklage dem betreffenden Manne kaum eine flüchtige Aufmerksamkeit abgewinnen. Auch wenn Du sie drucken ließest, und sie der Censur, dem Verbot und der Konfiskation entgehen sollte, so würde sie in der Fluth der Pamphlete unserer Tage wahrscheinlich bald vergessen werden.

So lange die deutschen Minister das Vertrauen ihrer Fürsten besitzen, so lange die deutschen Fürsten fest mit einander verbunden sind zu dem Zwecke, das monarchische System in Deutschland aufrecht zu erhalten, so lange alle Ernennungen zu Richter- und anderen Staats-Aemtern von den Fürsten ausgehen und eine halbe Million Bajonette bereit sind, ihre Beschlüsse aufrecht zu erhalten, so lange hat kein deutscher Minister irgend eine Anklage zu fürchten und käme sie auch von den Ständen.

Waldemar.

Sechsundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Dein letzter Brief macht die Wirksamkeit der von mir vorgeschlagenen Minister-Anklagen von

ganz anderen Bedingungen abhängig, als Dein vorhergehender. Nach Deinem vorletzten Briefe zu schließen, hältst Du bereits eine direkt gegen einen unserer mächtigen Minister gerichtete Anklage auf Hochverrath für wirksam, nach Deinem letzten dagegen erachtest Du eine solche Anklage für durchaus unwirksam — so lange das jetzige System besteht. Allein die Frage ist gerade, ob durch Anklagen der von mir bezeichneten Art das jetzt herrschende System nicht erschüttert werden möchte? Sollte ich freilich der einzige Ankläger bleiben, dann möchtest Du Recht haben. Wie dann aber, wenn meine Anklagen einige hundert andere zur Folge haben sollten?

Wenn die Provinzialstände von Preußen, der Rheinprovinz und dem Großherzogthum Posen, die Landstände von Baden und dem Königreich Sachsen diesen Gedanken aufgriffen? Wenn sich nur Einer oder der Andere fände, welcher bei den übrigen Provinzialständen der preußischen Monarchie und den Landständen der übrigen deutschen konstitutionellen Staaten derartige Anträge stellte?

Bemächtigt sich die deutsche Presse dieses Gedankens, wird er von Stadtgemeinden und anderen Korporationen Deutschlands mit Nachdruck durchgekämpft, so wäre es doch möglich, daß einige der Minister, welche bisher die Karlsbader Beschlüsse und deren Nachkommen aufrecht erhielten, dem Sturme weichen müßten, welcher über sie heranzöge.

Dabei gebe ich Dir zu: Dieses ist nicht das Werk des Augenblicks. Allein mir scheint, der Grund und Boden für solche Anklagen ist bereits vorhanden. Ich will nicht von dem im ganzen deutschen Vaterlande gegen die Karlsbader Beschlüsse und deren Nachkommen verbreiteten Unwillen sprechen. Zu direkten Beschwerden über Minister haben deutsche Ständeversammlungen schon den Muth gehabt: Die badischen Landstände haben sich gegen das Ministerium Blittersdorff, die Rheinischen Provinzialstände gegen den Minister von Arnim beschwert. Die Ersteren haben überdieß die Beschlüsse der Wiener Minister-Konferenz von 1834 für rechtswidrig erklärt. Es handelt sich jetzt nur darum, ein kleines Schrittchen weiter zu gehen, so ist die Anklage auf Hochverrath gegen den Herrn von Blittersdorff in Baden und gegen den Grafen von Arnim in Preußen gegeben, und diese Beiden werden gewiß nicht die Letzten bleiben, wenn sie einmal die Ersten werden geworden sein. Daß übrigens der Unwille der Nation gegen diese beiden Männer nicht ganz wirkungslos war, erhellt daraus, daß sie aus ihren Stellen verdrängt wurden.

Ich komme jetzt auf Deine ursprüngliche Frage zurück: Wie kann es in Deutschland besser werden? Meine Antwort ist: Dadurch, daß das Karlsbader System aufgegeben, und dasjenige hergestellt wird, welches zur Zeit der Freiheitskriege aller Orten

gepriesen wurde, das System deutscher Nationalität und Freiheit statt des Systemes deutscher Dynastien und deutscher Knechtschaft. Dieser Zweck läßt sich aber nur erreichen durch Verdrängung der Männer, welche Letzteres halten, und dieses ist nur möglich, wenn man ein offenes Wort mit ihnen spricht, d. h. wenn man sie derjenigen Thaten öffentlich anklagt, welche sie zum Verderben des deutschen Vaterlandes verübt haben.

Gustav.

Siebenundzwanzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

In einem frühern Briefe *) hast Du einen Plan entworfen, in welcher Weise durch Zusammentreten einiger konstitutioneller Regierungen Deutschlands das jetzt herrschende System beseitigt werden könnte. Du scheinst von diesem Plane selbst zurückgekommen zu sein und setzest nun alle Deine Hoffnungen auf Hochverraths-Prozesse. Du siehst aber gewiß sehr wohl ein, daß es nicht hinreicht, Ansichten über die Personen, welche sich des Hochverraths schuldig gemacht haben sollen, aufzustellen und Anklagen gegen sie vorzubringen. Es frägt sich:

*) Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und jetzigen Diplomaten. S. 225.

Kannst Du einen Plan, wie z. B. den oben angedeuteten in Betreff einer anderen Frage entworfenen, begründen, um diese theoretischen Hochverraths-Prozesse praktisch zu machen? Welches ist das Räderwerk, wodurch Du Deine Ansichten aus dem Gebiete der Schriftlichkeit in dasjenige der Mündlichkeit, aus der Sphäre der Privat-Mittheilung in diejenige der Oeffentlichkeit überzubringen gedenkst?

Bevor Du dieses gethan, wirst Du mir erlauben, Deine Anklagen Spiele der Phantasie zu nennen.

Waldemar.

Achtundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Einer der schönen Vorzüge des Mannes, welcher mit seiner Nation und auf geraden Wegen wandelt, besteht darin, daß er seine Pläne und selbst das Räderwerk, wodurch er sie auszuführen gedenkt, offen mittheilen kann, sogar seinen politischen Gegnern, ohne befürchten zu müssen, daß diese dadurch in den Stand gesetzt würden, sie zu stören. Was würdest Du mir antworten, wenn ich Dich aufforderte, mir die Pläne Deiner Partei mitzutheilen, mich wissen zu lassen, durch welches Räderwerk sie dieselben zu verwirklichen gedenke? Du

würdest über meine Aufforderung lächeln und schweigen oder doch eine ausweichende Antwort ertheilen. Ich dagegen kann Dir und Jedermann meine Pläne vorlegen und selbst das Räderwerk bezeichnen, welches dieselben verwirklichen soll. Dieses Räderwerk ist nichts anderes, als die Gesinnung und die Stimmung der deutschen Nation und die wirkende Kraft ist gegeben durch die ewigen Gesetze der Natur, unter deren Einfluß sich alle Dinge gestalten: die Blume und das Menschenkind, die Menschen-Individuen und Nationen sich entfalten, wachsen, den Punkt ihrer lichtesten Höhe und finstersten Tiefe erreichen. Wie der Gärtner in dem Blumengarten vorhersagen kann, wann die Blätter der Blüthe sich erschließen, zu einem schönen Ganzen sich zusammenreihen, und wann dieselben eins nach dem andern ausfallen werden — so kann auch der Gärtner in dem Garten der Nationen die Entwicklungsphasen derselben vorher verkünden.

Die deutsche Nation ist zum Bewußtsein gelangt, daß sie eine ihrer würdigen Stellung in der europäischen Völkerfamilie nicht einnehme, und dieses hat den Drang nach nationaler Entwickelung zur Folge gehabt. Diesem Drange kann keine Macht der Erde widerstehen, denn die deutsche Nation ist groß genug, um, gleich der englischen und französischen, ihren Entwicklungsgang im Kampfe mit dem ganzen übrigen Europa gehen zu können.

Die Aufgabe des Vaterlandsfreundes kann unter diesen Umständen nur darin bestehen, jenes Bewußtsein der Nation zu kräftigen, und dem Drange nach nationaler Entwickelung gesunde Nahrung zu geben. Das Uebrige thun die wenigen Gesetze, unter deren Einfluß die Nationen stehen, von selbst.

Unter gesunder Nahrung verstehe ich diejenige, welche zunächst die höheren moralischen Empfindungen und die Intelligenz stärkt. Eine Nation von hoher moralischer Kraft und Intelligenz kann nicht lange in einem Zustande künstlicher Ohnmacht und Bedrückung gehalten werden. Sie wird die Schranken, welche die Vereinigung ihrer organischen Theile auseinanderhalten, und die Ketten, welche ihre freie Bewegung hemmen — brechen. Je mehr dieses durch vereinte Kraft der gesammten Nation geschieht, desto gleichmäßiger und daher schöner wird sich die Blüthe der Nationalität entwickeln.

Der Staatsmann, welcher das Räderwerk selbst macht, mit welchem er auf seine Nation wirkt, kann dieselbe nicht fördern, sondern nur hemmen.

Euer Räderwerk ist gemacht, daher ist es nur ein Hemm-Apparat. Mein Räderwerk ist in der natürlichen Beschaffenheit der deutschen Nation gegeben, ist vorhanden, die bewegende Kraft, auf welche ich rechne, nicht minder. Mein Bestreben kann daher nur sein, euer hemmendes Räderwerk zu beseitigen, und reines Oel in die Fugen des

meinigen zu gießen, damit die Bewegung desselben leicht und ohne zu heftige Reibung vor sich gehe.

Zur Beseitigung eures künstlichen Hemm-Apparates ist es nicht nöthig, ein künstliches Treibrad zu fertigen. Auch dazu ist weiter nichts erforderlich, als der Nation die Augen zu öffnen. Sobald sie klar und deutlich euer künstliches Räderwerk gewahrt, wird sie mit demselben leicht fertig werden.

Gustav.

Neunundzwanzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Die Gesinnungen, welche sich in Deinem letzten Briefe aussprechen, mögen recht schön und gut, nur scheinen sie mir etwas gar zu unverständlich und dunkel zu sein. Ich kann aus demselben weder erkennen, welche Einrichtungen Du als im Volksbewußtsein gegeben und daher nothwendig erachtest, noch in welcher Weise sich dieser Entwickelungs-Prozeß gestalten wird. Dein Brief sagt mir weder, welche Staatsverfassung, noch welche Kirchenverfassung, weder welche Strafprozeßordnung, noch welche bürgerliche Prozeßordnung der deutschen Nation durch ihren natürlichen Entwickelungsgang werde zugeführt werden. Ich kann daraus nicht

ersehen, ob wir unsere alten bürgerlichen Rechte und Strafgesetze behalten oder abschaffen, und in letzterm Falle, welche an deren Stelle treten sollen.

Die wenigen Gesetze der Natur, von denen Du sprichst, mögen sehr bedeutsam sein, allein sie sind doch noch in ein mystisches Dunkel gehüllt. Ich muß Dich daher bitten, sie aus diesem hervortreten zu lassen und Dich deutlicher aussprechen zu wollen, widrigenfalls ich nicht im Stande bin, Dir zu folgen.

Waldemar.

Dreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich habe Dir, wenn ich nicht irre, schon in einem früheren Briefe die Ansicht ausgesprochen: die Aufgabe des Staatsmanns sei keine andere, als diejenige eines Erziehers. So wenig der Erzieher eines Menschen-Individuums, ganz eben so wenig kann der Erzieher einer Nation die natürlichen Anlagen des Gegenstandes seiner Bestrebungen willkürlich verändern. Wie jedes Menschen-Individuum, so hat auch jede Nation ihre eigenthümlichen Anlagen. Die Aufgabe des Erziehers besteht lediglich darin, Alles zu beseitigen, was der

natürlichen Entwickelung hemmend, störend entgegentritt, und vor jeder Einseitigkeit zu warnen. Das Menschen-Individuum, wie die Nation, hat eine ganze Reihe der mannigfaltigsten Kräfte des Leibes und der Seele. Diese sollen alle entwickelt werden, keine soll untergehen und verderben. Gerade so wie körperlich der Mensch nicht vollständig ist, welchem eines seiner Glieder, seiner Sinnes-Organe u. s. w. fehlt, z. B. ein Arm, ein Bein, ein Auge, die Nase u. s. w., gerade so ist der Mensch nicht vollständig, welchem eine seiner geistigen Kräfte fehlt. Gerade so wie der Mensch jeden Theil seines Körpers, sein Auge, sein Ohr, seine Zunge, seine Arme und Beine üben und in harmonischer Weise kräftigen soll, gerade so verhält es sich auch mit seinen geistigen Eigenschaften. Der Mensch, welcher zwar sein Auge, aber nicht sein Ohr, zwar seine Arme, aber nicht seine Beine übt, wird bald ein unvollständiger Mensch werden. Der Körpertheil, welcher aller Uebung entbehrt, wird sich nicht in harmonischem Verhältniß mit den übrigen in kräftiger Uebung gehaltenen Körpertheilen entwickeln, er wird im Verhältniß zu diesen schwach werden, und bei den größeren Theilen des Körpers wird diese Schwäche sich auch äußerlich sichtbar machen, und die Harmonie des Körperbau's stören. Die nicht geübten Beine oder Arme werden von schwachen Muskeln umgeben, dünn und

unansehnlich sein, die nicht geübten Zungen werden den Brustkasten nicht erweitern, und Engbrüstigkeit dem äußern Ansehen und dem innern Wesen nach, wird sich hieraus im Laufe der Jahre von selbst entwickeln. Diese körperliche Beschaffenheit wird immer auf den Geist wieder zurückwirken, wie die geistige Beschaffenheit auf den Körper zurückwirkt.

Der Mensch, welcher bloß seine Verstandeskräfte übt, die ganze Welt seiner Gefühle dagegen in seiner von der Welt zurückgezogenen theoretischen Lebensweise unausgebildet läßt, ist ebensowenig ein geistig vollständiger Mensch, als derjenige, welcher, dem Taume seiner Sinne hingegeben, die Kräfte seines Verstandes unentwickelt läßt.

Sehen wir uns im Leben um, so finden wir nur zu häufig, daß Menschen einerseits eine ganze Reihe von Kräften durchaus unentwickelt lassen, indem sie einige wenige andere unausgesetzt üben, und auf solche Weise Außerordentliches zu vollbringen wähnen. Auf der andern Seite gewahren wir nicht minder Menschen, welche bei sonst harmonischer Entwickelung ihrer Kräfte, doch vielleicht einige derselben gänzlich unentwickelt lassen.

In derselben Ausdehnung als eine oder mehrere Kräfte des Geistes unentwickelt bleiben, ist das Ebenmaaß der Seele, in derselben Ausdehnung als ein oder mehrere Organe des Körpers in Unthätigkeit erhalten werden, wird das Ebenmaaß des Körpers gestört.

Diese Störung des Ebenmaaßes wird sich bei jeder Gelegenheit geltend machen. So oft derjenige Theil des Körpers oder diejenige Kraft des Geistes, welche unentwickelt blieb, zur That aufgefordert ist, wird sie ihre Schuldigkeit nicht thun, und so oft ein durch bevorzugte Uebung zu stark entwickelter Theil zur That angeregt ist, wird er sich zu stark geltend machen.

Wie sich die Welt im Laufe der Jahrtausende gestaltet hat, werden die Menschen selten mit harmonischen Körper- und Geistes-Anlagen geboren, und die solchergestalt schon durch die Geburt begründete Disharmonie der Kräfte wird durch die Erziehung noch mehr und mehr befördert. Wir haben daher sehr wenig ganze Menschen. Dem einen fehlt die Schärfe des Auges, dem andern die Schärfe des Gehörs, dem einen gesunde Augen, dem andern ein kräftiger Magen, und gerade so verhält es sich auch mit den geistigen Anlagen. Der eine hat keinen Sinn für Worte, der andere keinen Sinn für Zahlen, der eine ist ein schlechter Beobachter, der andere ein schlechter Denker. Diese Disharmonie der Kräfte findet sich übrigens nicht bloß im Bereiche der Intelligenz, sondern auch in demjenigen der Gefühle. Der eine ist gewissenhaft, allein er ist nicht wohlwollend; er hat Gefühl für das Schöne, allein nicht für das Erhabene, für das Wunderbare u. s. w.

Besonders zeigt sich aber darin die Disharmonie der menschlichen Kräfte, daß das naturgemäße Wechselverhältniß derselben nicht beachtet wird, daß diejenige herrscht, welche dienen, diejenige dient, welche herrschen sollte. Der Mensch hat eine Reihe von Kräften mit dem Thieren gemein: den Trieb der Fortpflanzung, den Nahrungstrieb u. s. w. Allein eine Reihe anderer Kräfte hat nur der Mensch, nicht das Thier, diese, welche uns über das Thier erheben, unsere moralischen und religiösen Gefühle und unser Denkvermögen — diese sollten den Ton angeben unter unseren geistigen Kräften, diesen sollten sich alle übrigen Anlagen, welche wir mit den Thieren gemein haben, unterordnen.

Schauen wir uns aber um, so sehen wir diese ewigen Gesetze der Natur nirgends berücksichtigt. Aller Orten gewahren wir Anstalten und Einrichtungen, in welchen die niedrigen, thierischen Triebe des Menschen Anregung zur Thätigkeit und Nahrung finden. Allein fast nirgends finden sich solche für die höheren Empfindungen der Moral, der Religion und des Denkvermögens. Die Häuser der Prostitution, die Bier-, Wein- und Branntweinhäuser, die Spielhäuser sind weit zahlreicher als die Häuser, in welchen unsere moralischen Empfindungen und unser Denkvermögen Nahrung finden. Die ersteren erfüllen ihre, den thierischen Trieben gewidmeten Zwecke vollkommen; wie mangelhaft

erfüllen aber unsere Schulen, Kirchen und Spitäler die Anforderungen der moralischen Gefühle und des Denkvermögens!

Auf der einen Seite wirken Staat und Kirche zusammen, dem Triebe der Fortpflanzung keine normale Thätigkeit unmöglich zu machen, ihre Soldaten, viele ihrer geistlichen und weltlichen Diener können oder dürfen nicht in die Ehe treten. Auf der andern Seite privilegirt man Häuser der Schande. Die geistige Nahrung wird den Menschen verkümmert, die geistige Thätigkeit aller Oten gehemmt — dafür errichet man Tausende von Häusern, welche betäubende Getränke zu niedrigen Preisen ausschenken. Der Erwerb wird den Menschen erschwert; ohne obrigkeitliche Bewilligung, ohne Schwierigkeiten aller Art überwunden zu haben, darf der Deutsche kein Gewerbe beginnen, die schwersten Feudallasten ruhen auf dem Ackerbau, der Handel ist zwischen den verschiedenen Theilen Deutschlands nicht frei. Auf der andern Seite privilegirt man Spielhäuser und errichtet Lotto-Anstalten und Staats-Lotterien.

Heißt das nicht mit aller Gewalt den Menschen zum Thiere machen? d. h. mit aller Macht die Entwickelung seiner thierischen Triebe befördern?

Wie traurig auf der anderen Seite die Anstalten beschaffen, welche unseren höheren geistigen Kräften gewidmet sind, erhellt schon aus dem Zwiespalt

zwischen den verschiedenen Kirchen und zwischen Kirche und Schule.

Zur Beförderung der thierischen Triebe aller Art wirken die oben genannten Anstalten mit der unheilvollsten Energie zusammen. Nicht blos die thierischen Triebe, welchen sie unmittelbar gewidmet sind, sondern alle übrigen finden dort ihre Nahrung. Die Streitsucht, der Neid, die Eifersucht, der Betrug und die Rachsucht finden in jenen Anstalten, wie sie jetzt beschaffen sind, eben so gut ihre Anregung, als der Geschlechtstrieb, der Durst und die Gewinnsucht.

Ganz anders verhält es sich dagegen bei denjenigen Anstalten, welche den höheren Kräften des Geistes, dem Namen nach, gewidmet sind. Sehen wir hier Wohlwollen, Ehrerbietung, Gewissenhaftigkeit im Geleite eines erleuchteten Denkvermögens? Keineswegs! Wir sehen einen Kampf zwischen dem Glauben und dem Denken, wir sehen Haß, Zwietracht und Verfolgung. Wir gewahren, wie mächtige Regierungen Orden schützen und begünstigen, deren Zweck ist, Andersglaubende auf Leben und Tod zu verfolgen; wir erkennen das Streben derselben, das Denkvermögen in seiner freien Thätigkeit zu erdrücken.

Die Aufgabe des Staatsmanns, welcher auf der Höhe seiner Zeit steht, ist es daher meines Erachtens, den Frieden in Kirche und Schule einzuführen, dahin zu wirken, daß die Ansprüche der Religion

und der Moral sich vereinigen mit den Anforderungen der Intelligenz und daher vor allen Dingen aus Kirche und Schule alle Elemente zu entfernen, welche dieser Vereinigung widerstreben.

Abschaffung nicht blos des Jesuiten-Ordens, sondern überhaupt des Priester-Cölibats und folgeweise aller Mönchsorden, Abschaffung unserer übermäßig zahlreichen stehenden Heere sind die Grundbedingungen aller Sittenreinheit. Keine Macht auf Erden kann die Unzucht verhindern, so lange es Hunderttausende unvermählter Geistlichen und unvermählter Soldaten gibt, welche in den Jahren der kräftigsten Mannbarkeit stehen. Nur mit den Ursachen beherrscht man die Folgen. Wer Unkraut säet, kann keinen Waizen erndten.

Dieselben Regierungen, welche Staatslotterien halten und Spielhäuser privilegiren, klagen über den mehr und mehr zunehmenden Aktienschwindel. Sie bedenken nicht, daß sie selbst in jenen Anstalten die Gewinnsucht hegen und pflegen. Unter diesen Umständen stehen solche Klagen denjenigen des Bierwirthes gleich, welcher sich darüber beschwert, daß zu viel Branntwein getrunken wird. So lange der Staat selbst die Gewinnsucht nährt und anregt, kann der Erwerbtrieb unmöglich in diejenigen Schranken zurücktreten, welche ihm die höheren moralischen Empfindungen und eine geläuterte Intelligenz vorzeichnen.

So lange uns geistige Freiheit fehlt, wird sich der Mensch mit seiner Freiheit, geistige Getränke zu sich zu nehmen, entschädigen. Mit der geistigen Freiheit, die uns gewährt wird, muß nothwendig die Neigung zu geistigen Getränken abnehmen. Der Mensch bedarf der geistigen Thätigkeit nicht minder als der körperlichen. Wie er den Drang fühlt, zu gehen, sobald er seine Beine gebrauchen kann, so hat er den Drang zu denken, zu fühlen und zu handeln, sobald er im Besitze seiner geistigen Kräfte ist. Gestattet man ihm nun nicht, von diesen Gebrauch zu machen, erlaubt man ihm nicht, zu denken und zu fühlen, wie es seine Natur mit sich bringt, thut man durch Unterricht, Strafen und Beispiel seiner Natur Gewalt an, verschließt man ihm jede Gelegenheit zu kräftiger Handlung, so geräth der Menschengeist nothwendig auf Abwege. Er will angeregt sein, und findet am Ende kein anderes Mittel dazu, als dasjenige, welches der Tabak und geistige Getränke ihm bieten.

Statt diesem verkehrten Drange entgegenzutreten, beuten aber manche Regierungen auch diese krankhaften Neigungen der Menschen wieder aus. Die Branntweinbrennerei, das Biersieden, der Tabaksverkauf wird zum Monopole erhoben, und wie von den Häusern der Prostitution, den Spielhäusern und den Lotterien, so beziehen die Machthaber und ihre Freunde auch vom Tabak, Bier und Branntwein

die Mittel, dem Volke neue Ketten zu schmieden. Auf solche Weise wecken sie gewaltsam die lasterhaften Neigungen des Volkes und beuten sie nachher zu ihrem Vortheil aus! So weit hat es die Regierungskunst des 19. Jahrhunderts gebracht.

Gustav.

Einunddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

In unserm ganzen staatlichen und kirchlichen Wesen ist keine Wahrheit. Die Grundsätze, welche unsere Staats- und Kirchen-Behörden zur Schau tragen, werden niemals angewandt, die Männer, welche in Kirche und Staat anordnen und befehlen, treten zurück, und andere, welche keinen Willen, keine Einsicht und keinen entscheidenden Einfluß besitzen, treten öffentlich auf, als lenkten sie das Ganze.

Diejenigen Beschlüsse, von tiefeingreifender Bedeutung, welche gefaßt wurden, werden geheim gehalten, an deren Stelle macht man andere bekannt, ohne besondere Wichtigkeit. Beruft man sich gegen die herrschende Partei auf irgend ein von ihr selbst ausgegangenes Gesetz, so wird demselben sofort eine ganz andere Bedeutung untergeschoben,

als es offenkundig besitzt; man beruft sich erforderlichen Falles auf Verhandlungen, von denen bis dahin Niemand Kenntniß hatte, und macht so, den Umständen nach, aus einem Rechte eine Veribndlichkeit, aus einem Gebote ein Verbot, aus ja nein, aus weiß, schwarz. Wer sich darüber beschwert, erhält zur Antwort: nur uns steht das Recht zu, die Gesetze auszulegen.

In Staaten, welche sich christlich nennen, wird die Verfolgung Andersglaubender zum Staatsprinzip erhoben und die ganze Mäßigung besteht uur in dem Bestreben, alles Auftreten, allen Lärm zu vermeiden. Wenn daher die Klagen zu laut werden, so gibt man einen Augenblick wohl nach, und behält sich vor, zu der früheren Maaßregel zurückzukehren, sobald die Unruhe sich gelegt haben wird.

Unsere Staatsmänner denken immer nur und haben seit dreißig Jahren immer nur gedacht an die Beseitigung der Schwierigkeiten des Augenblicks. Eine moralische Schuld wurde erfüllt durch ein doppeltes und dreifaches Anlehen, welches sie machten. Sie haben in solcher Weise ihren moralischen Kredit nach und nach erschöpft, und im Augenblicke der Gefahr wird ihnen Niemand mehr auch nur auf 8 Tage borgen.

Solche Regierungen sind allerdings nicht fähig, diejenigen Reformen in unsere staatlichen und kirch-

lichen Zustände einzuführen, welche erforderlich sind, um die Nation in die Lage zu setzen, ihren natürlichen Entwickelungsgang gehen zu können. Solche Regierungen müssen fallen, bevor es besser werden kann. Mit diesen ist keine Transaktion möglich, weil sie wesentlich auf der Unwahrheit beruhen, während jede Transaktion nur auf dem Grunde der Wahrheit von Erfolg sein kann. Daher haben alle scheinbaren Transaktionen, welche namentlich in der ersten Zeit der dreißiger Jahre da und dort stattfanden, immer mit der Täuschung derjenigen geendet, welche dem alten Systeme Vertrauen schenkten. Wahrheit und Lüge können sich nicht verstehen. Die Frage, um welche es sich handelt, ist immer dieselbe: soll es der deutschen Nation erlaubt sein, ihren Entwickelungsgang zu gehen, oder nicht? Die Machthaber sahen ganz richtig ein, daß, wenn sie ihn geht, die Periode ihrer Herrschaft ein Ende hat. Daher dekretiren sie: nein, die Nation soll still stehen, oder wo möglich umkehren, damit wir am Ruder bleiben können. Häuser der Prostitution, Spielhäuser, Bier- und Branntweinhäuser auf der einen, Freiheit der Ehe, Freiheit des Erwerbs, Freiheit der geistigen Bewegung stehen auf der anderen Seite. Hier ein geisttödtender mechanischer Unterricht, Ceremoniendienst, Gewissenszwang und Priesterherrschaft, dort eine harmonische und geistige Entwickelung, Anbetung Gottes im

Geiste und in der Wahrheit, Gewissensfreiheit und die Herrschaft des Gesetzes der Liebe.

Was dem Systeme unserer deutschen Staatsmänner den Stab bricht, ist die nunmehr zu voller Gewißheit gebrachte Thatsache, daß sie in Jesuiten und Pietisten, in Soldaten und Censoren, in Bütteln und Henkern ihre natürlichen Stützen haben. Sie haben sich solchergestalt in Widerspruch gesetzt mit dem Christenthum, mit dem gesunden Menschenverstand, mit dem natürlichen Rechtsgefühl und selbst dem unbewußten Streben aller nicht verkrüppelten und verkünstelten Naturen.

Uebung macht den Meister und der Einfluß des Beispiels ist groß. Worin werden die Völkerschaften Deutschlands geübt, und welches Beispiel geben ihnen ihre Mächtigen?

Wir haben bereits die von dem Staate privilegirten Anstalten besprochen, in welchen die thierischen Triebe der Deutschen ihre Uebung finden. Das Beispiel, das uns die Mächtigen geben, geht mit jenen Anstalten Hand in Hand. An den Spielbanken Deutschlands sind sie es, welche obenan sitzen. Wer erinnert sich z. B. nicht jenes Badischen Staatsministers, welcher in Kissingen an der Bank spielte, während die zweite Kammer seine Amtsführung besprach? Wer nicht jenes Hannover'schen Ministers, der sich selbst das Leben nahm, nachdem er Hab' und Gut zu Wiesbaden verspielt hatte? Von die-

sen eklatanten Fällen spricht Jedermann. Allein die vielen hundert Fälle minder offenkundiger Art wirken nichts desto weniger auf den Kreis Derer, welche sie gewahren.

Wie läßt sich erwarten, daß die Spieler die Spielhäuser schließen! Die Sittenverderbniß unter den deutschen Machthabern ist himmelschreiend. Wenn wir sie vergleichen mit dem Zustande der Mächtigen anderer civilisirter Staaten, so müssen wir bekennen, daß ihr nicht einmal, wie dort, glänzende Talente und ein weiterer Horizont zur Seite stehen. Die Sittenverderbniß der deutschen Machthaber ist verbunden mit dem kleinlichsten Eigennutz, der erbärmlichsten Eitelkeit und der kriechendsten Fügsamkeit. Vaterland, Volkswohl, Bürgerglück sind in den Augen solcher Staatsmänner nach den Umständen entweder lächerliche Phrasen oder Fußangeln. Ich wiederhole daher, mit den Männern, welche seit 1819 die Schicksale Deutschlands gelenkt haben, ist keine Transaktion möglich. Sie müssen vom Schauplatz abtreten, wenn es besser werden soll in unserm Vaterland. Gustav.

Zweiunddreißigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich habe gehofft, von Dir Aufschluß zu erhalten über die Fragen, welche ich in meinem letzten

Schreiben an Dich richtete. Statt dessen vernehme ich nur Jeremiaden über die Sünden der Mächtigen Deutschlands. Ich billige gleich Dir die Spielhäuser, Staats-Lotterien und Lotto's nicht. Allein es ist leichter sie zu tadeln, als das durch den Ausfall der Erträgnisse derselben sich ergebende Deficit zu decken. Die übrigen von Dir erwähnten Häuser, werden jedoch von den Mächtigen Deutschlands gewiß nicht befördert, im Gegentheil so weit als thunlich bekämpft, überwacht und beschränkt.

Was unser Kirchen- und Schulwesen betrifft, so will ich dasselbe gleichfalls nicht durchaus in Schutz nehmen; Du weißt, ich bin weder den Jesuiten noch den Pietisten befreundet; allein so schlimm, als Du es darstellst, ist es denn doch nicht. Mir scheint, wer Anlagen zum Guten hat, kann sie auf unseren niederen und höheren Schulen wohl entwickeln.

Wer freilich nur schlimme Anlagen besitzt, mit dem ist nichts anzufangen, der würde auch auf den besten Schulen nicht gut werden.

Bleiben wir übrigens bei unserer Frage: Wie soll es besser werden in Deutschland, was seine staatsrechtlichen, prozessualischen, kriminal- und privatrechtlichen Beziehungen, sein Kirchen- und Schulwesen, Handel und Schifffahrt, Industrie und Ackerbau u. s. w. betrifft? Mit einem Worte: Wie kann Deutschland glücklich und mächtig, frei in seiseinem Innern, kräftig nach Außen hin werden?

Diese Frage beantworte mir, sonst mußt Du es Dir gefallen lassen, daß ich Dir immer und immer wiederhole: la critique est aisée et l'art est difficile.

Waldemar.

Dreiunddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Meine beiden letzten Briefe bildeten den nothwendigen Uebergang zu Beantwortung Deiner Fragen. In meinen früheren Briefen habe ich mich größtentheils nur über den positiv-rechtlichen Charakter unserer Zustände ausgesprochen. Bevor ich Dir meine Ansichten über die Grundlagen eines bessern Zustandes auseinandersetzen konnte, mußte ich die Lage Deutschlands wenigstens mit einigen Worten von einem höhern Standpunkte aus beleuchten, von dem Standpunkte der Moral, der Religion und der Vernunft. Besser kann es in Deutschland nur werden, wenn wir an die Stelle des Eigennutzes, der Herrschsucht, der Eitelkeit und des Systemes der Abschreckung, welche jetzt vorwalten, Vaterlandsliebe, Aufopferungsfähigkeit und ein auf die Menschen-Natur und die Kulturstufe der Deutschen berechnetes System der Milde setzen.

So lange in allen Theilen des Rechtsgebiets Fiktionen die Stelle der Wahrheit, Theorien die Stelle der Naturbeobachtung, Spekulationen die Stelle der Thatsachen und der aus solchen abgeleiteten Grundsätze vertreten, kann dem, alle unsere Zustände durchdringenden Scheinwesen kein Ende gemacht werden.

Jetzt herrschen in Deutschland die thierischen Triebe und die niedern Empfindungen der Eitelkeit, der Besorgniß und der Herrschsucht. Diese müssen durch die höheren Empfindungen der Gewissenhaftigkeit, des Wohlwollens, der Ehrerbietung und der Hoffnung verdrängt werden. Jetzt soll die Intelligenz im Solde der thierischen Triebe und der niedern Empfindungen, kräftig soll sie den höheren Empfindungen als künftige Verbündete zur Seite stehen.

Das Grundübel unserer Zustände besteht nicht in der Mangelhaftigkeit unserer Gesetze, sondern in dem Geiste, in welchem sie gehandhabt werden. Gesetzlich besteht in Deutschland Preßfreiheit, landständische Verfassung, Religionsgleichheit, Handelsfreiheit, Schifffahrtsfreiheit u. s. w. Thatsächlich bestehen aber im Widerspruch mit dem Gesetze Censur, unumschränkt monarchische Verfassung, Religionsbedrückung, Handelssperre und Schifffahrtsabgaben aller Art. So lange der Geist in Deutschland waltet, welcher seit den Karlsbader Konferenzen vorherrschend geworden ist, kann durch Gesetze nichts ge-

bessert werden. Denn so gut derselbe aus Preß=freiheit Censur gemacht hat, kann er auch aus Geschwornengerichten Kriegsgerichte, aus öffentlicher Gerichtsverhandlung geheimes Verfahren und aus Volkswahlen Regierungs=Ernennungen machen.

Um daher Deine Fragen beantworten zu können, muß ich annehmen, meine Anklagen auf Hochverrath haben gewirkt, die Männer sind entfernt, welche seit 1819 Deutschland verrathen haben und durch solche ersetzt, welche Deutschland höher achten, als ihr Familiengut, die deutsche Nation höher als ihre Verwandtschaft, welche die niederen thierischen Triebe zu bekämpfen und die höheren moralischen Gefühle zu fördern entschlossen sind?

Diese werden vor allen Dingen den besseren Kräften des Menschen seine Thätigkeit gestatten, und dadurch schon der Macht des Bösen entgegen=wirken.

Das Charakteristische der thierischen Triebe ist ihre Beschränktheit, das Wesen der höheren Em=pfindungen besteht in ihrer weit reichenden Wirk=samkeit. Die thierischen Triebe haben nur momen=tanes Ungestüm, sie brausen auf und versiechen wie Waldbäche, die Kraft der höheren Empfindungen besteht in ihrer dauernden, unausgesetzt fortwirkenden Thätigkeit.

Die Deutschen waren bisher in ihren Bestre=bungen verwiesen auf ihre eigenen Bedürfnisse und

diejenigen ihrer Familie. Nur in einigen Theilen Deutschlands hatten sie einigen Einfluß in Gemeinde- oder Staats-Angelegenheiten. Auf die Verhältnisse des Gesammt-Vaterlandes zu wirken, war nur den Schriftstellern, und auch diesen nur in sehr beschränkter Weise vergönnt, da Oesterreich sich ihrer Wirksamkeit verschloß, insofern sie sich an andere Gefühle als diejenigen der Sinnlichkeit wandten, und aller Orten sonst Censur und Bücherverbote ihnen feindlich entgegenwirkten. Unter solchen Verhältnissen war weder einer großartigen intellektuellen, noch einer höheren moralischen Entwickelung ein günstiges Feld eröffnet. Engherzigkeit und Beschränktheit werden durch engherzige und beschränkte äußere Verhältnisse sehr befördert. Wollen wir daher eine höhere geistige Thätigkeit in unserer Nation erwecken, so müssen wir vor allen Dingen das Feld der Wirksamkeit ihrer Kräfte erweitern. Durch gewissenhafte Erfüllung der Artikel 13, 16, 18 und 19 der deutschen Bundesakte würde hierzu bereits eine bedeutungsvolle Einleitung getroffen. Allein ich gestehe Dir offen, jetzt wird sich die deutsche Nation nicht mehr mit deren Verwirklichung begnügen. Eine allgemeine deutsche Gesetzgebung, welche eine deutsche gesetzgebende Versammlung voraussetzt, ist zum dringenden National-Bedürfniß geworden. Sie könnte, unbeschadet der Souverainität der einzelnen deutschen Staaten, in's Leben treten. Ihre Beschlüsse

müßten aber nothwendig alle entgegenstehenden Territorialgesetze beseitigen. Ein zweites unabweisliches Bedürfniß würde sein: eine allgemeine deutsche Wehrverfassung, während wir jetzt zehn in den Rahmen des deutschen Bundes eingefaßte, höchst ungleichmäßig zusammengesetzte Armee-Corps haben.

Die Grundlagen der ersten dieser beiden unabweislichen Neuerungen werde ich Dir in meinen folgenden Briefen mittheilen.

Gustav.

Vierunddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Wenn wir mit offenen Augen um uns blicken, so erkennen wir aller Orten auf der einen Seite Müßiggang mit seinen, Körper und Geist verderbenden Folgen und auf der anderen Seite übermäßige Anstrengung mit den ihrigen.

Die unmittelbare Folge des Müßiggangs ist, daß alle diejenigen Kräfte des Körpers und des Geistes, welche unthätig verbleiben, sich nicht entwickeln, also nach und nach, im Verhältniß zu den übrigen, immer schwächer werden. Der Müßiggänger ißt und trinkt aber immer, er befriedigt überhaupt seine thierischen Triebe, weil er ohne deren

Befriedigung gar nicht leben kann. Es erhalten daher diese bei ihm eine regelmäßige Uebung, während die höheren Empfindungen und die Kräfte der Intelligenz ungeübt bleiben. Die einseitige Befriedigung der thierischen Bedürfnisse zerstört immer den Körper. Die nothwendige Folge des Müßiggangs ist daher immer körperlicher und geistiger Ruin dessen, welcher ihm fröhnet. Auf der andern Seite reibt die übermäßige Anstrengung den Armen, welcher ohne eine solche sein Leben nicht fristen kann, auf. Er lebt von seinem Gesundheits-Kapital, setzt Tag für Tag einen Theil desselben zu, und geht solchergestalt gleichfalls frühzeitig zu Grunde, ohne denjenigen Höhepunkt körperlicher und geistiger Entwickelung erreicht zu haben, dessen er unter günstigeren Verhältnissen fähig gewesen wäre.

Solches sind die unmittelbaren Folgen des Müßiggangs und der übermäßigen Anstrengung. Allein an diese reihen sich eine ganze Menge anderer an, welche nicht minder verderblich sind. Auf jenen unglücklichen Gegensatz können fast alle unsere Verbrechen, fast alle unsere Sünden, die meisten unserer Krankheiten und Laster zurückgeführt werden.

Der Müßiggänger ist nothwendig immer ein schlechter Staatsbürger, ein schlechter Familienvater, ein unnützer Mensch. Denn als Staatsbürger, Familienvater und Mensch hat er unausgesetzt die regsten Aufforderungen zur Thätigkeit. Wenn er

diese nicht benützt, um wirksam in das Rad der Zeiten einzugreifen, so kann er unmöglich weder eine höhere Intelligenz, noch eine höhere sittliche oder religiöse Haltung besitzen.

Während dem Müßiggänger der innere Impuls zur Erfüllung seiner Pflichten als Staatsbürger, Familienvater und Mensch fehlt, so hat der Arme, welcher sich übermäßig anstrengen muß, um sein Brod zu erwerben, nicht die äußere Möglichkeit dazu. Der Staat, die Familie und die Menschheit verlieren daher alle diese wirksamen Kräfte zu Erreichung ihrer Zwecke.

Eine weitere unausbleibliche Folge dieser Extreme, welche ihrerseits wieder die Ursache der jammervollsten Erscheinungen wird, besteht darin, daß die Menschen, welche unter dem Einflusse einer der bezeichneten Extreme stehen, keine gesunden Kinder zeugen und gebären können. Die reichen Müßiggänger verderben eben so wohl die menschliche Race, als die hungernden Proletarier. Wenn die Kinder der Letzteren schwach an Geist und Körper geboren werden, so treten die Kinder der Ersteren mit zügelloser Sinnlichkeit und schrankenlosem Eigennutz in diese Welt ein. Die Fortpflanzung der Menschen steht eben so wohl als die Fortpflanzung der Thiere unter ewigen Gesetzen. Mit derselben Sicherheit, als der Pferdekenner nach der Beschaffenheit des Elternpaars auf diejenigen der Jungen schließt,

kann der Menschenkenner diesen Schluß in Betreff des Menschen ziehen. Es liegt dieses klar am Tage. Alle Nationen pflanzen ihre Eigenthümlichkeiten fort nicht nur Jahrhunderte, sondern Jahrtausende hindurch. Die Nationen bestehen aus lauter Individuen, in deren Fortpflanzung diejenige der Nationen besteht.

Alles dieses läßt sich jetzt nicht mehr in Abrede stellen. Die Nachforschungen der Phrenologen, Physiologen und Statistiker haben diese Anführungen durch Thatsachen, Zahlen und Zusammenstellungen aller Art über jeden Zweifel erhoben.

Was hat der Gesetzgeber im Angesichte dieser Thatsachen zu thun? Die Antwort ist sehr einfach: er muß solche Gesetze geben, welche zu gleicher Zeit den Müßiggang und die übermäßige Anstrengung bekämpfen. Allein unsere Gesetze haben gerade den umgekehrten Charakter. Sie sind zum Vortheil der Reichen und zum Nachtheil des Armen; und wenn auch eines oder das andere Gesetz dem Armen vortheilhaft ist, so hat er sehr häufig nicht die Mittel, es sich zu Nutze zu machen.

Der Reiche gibt die Gesetze und wendet sie an, er ist von dem Armen in keiner Weise abhängig, nimmt also auf diesen auch keine Rücksicht. Warum verhält sich dieses in Nordamerika so ganz anders? Warum verhält sich dieses selbst in einigen Staaten Deutschlands etwas anders? Die Artwort ist: weil

dort der Arme umfassende, hier wenigstens einige Rechte in Betreff der Wahlen zu Stellen ausübt, welche in den Staatsorganismus eingreifen. Wo dieses nicht der Fall ist, da zählt der Arme nicht, da wird er weder im geselligen Verkehr geachtet, noch im Staatsleben berücksichtigt.

Der Müßiggang der Reichen und die übermäßige Anstrengung der Armen lassen sich daher gar nicht anders als dadurch bekämpfen, daß den Letzteren politische Rechte eingeräumt werden. Alle andere Versuche, dem Nothstande der Letzteren abzuhelfen, müssen fruchtlos bleiben. So lange der Reiche müßig ist, muß der Arme darben, wenn er auch 14 und 16 Stunden des Tages arbeitet.

Ist es nicht eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, den Staat so zu organisiren, daß eine Klasse von Menschen ohne Arbeit sich alle Genüsse des Lebens im Uebermaaße, und die andere, ungeachtet der übermäßigsten Anstrengung, sich nicht einmal die ersten Bedürfnisse des Lebens verschaffen kann?

In diesem Zustand befinden wir uns fast aller Orten in Deutschland. Er ist die Folge unserer staatlichen Verhältnisse. Er kann nur deren Folge sein. Denn alle Zustände, welche sich über Millionen erstrecken, und sich gerade auf diejenigen Verhältnisse beziehen, zu deren Schutz der Staat besteht, können sich unabhängig vom Staate gar nicht entwickeln. Unsere Handels-, Fabrik- und Ackerbau-

Verhältnisse stehen alle unter dem Einflusse des Staats. Nur die Ungeschicklichkeit oder der Eigennutz der Machthaber konnte solche tief einschneidende Mißstände, wie wir sie namentlich in den unumschränkt regierten deutschen Staaten besitzen, hervorrufen.

Unser ganzer Rechtszustand, alle Einrichtungen der neueren Zeit sind auf den Vortheil der Reichen berechnet: die nothwendige Folge davon ist, daß der Arme mit demselben nicht mehr konkurriren kann; und da der Staat durchaus Nichts gethan hat, um das auf solche Weise immer mehr sich entwickelnde Mißverhältniß zwischen Armen und Reichen auszugleichen, so müssen die Ersteren immer mehr verarmen, wenn auch eine Zeit lang die Letzteren reicher werden. Ich sage eine Zeit lang, denn bald wird entweder durch den Ruin des Armen auch der Reiche zu Grunde gerichtet, oder wird sich eine Reaktion entwickeln, welche ihm mit Gewalt abnimmt, was er sich durch List zugeeignet hat.

Gustav.

Fünfunddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Alle unsere Erwerbsverhältnisse haben einen großartigen Charakter angenommen. Die erleichterte

Kommunikation vermittelst der Eisenbahnen und Dampfschiffe, die erleichterte Fabrikation vermittelst der komplicirtesten Maschinen, der Dampfkraft und anderer Kräfte der Natur, welche man sich nur durch mehr oder weniger kostbare Apparate aneignen kann — haben dem Armen die Konkurrenz mit dem Reichen erschwert, theilweise sogar unmöglich gemacht. Aus allen diesen Erfindungen hat der Reiche doppelten und dreifachen Gewinn gezogen. Es liegt dieses in der Natur der Sache. Kein Vernünftiger wird ihm diesen Vortheil mißgönnen. Es kömmt nur darauf an, solche Veranstaltungen zu treffen, welche den Armen wenigstens insoweit schützen, daß er durch den Reichen nicht ganz und gar erdrückt werde, daß er bei regem Fleiße, ohne übermäßige, seine Gesundheit und seine Lebensfreudigkeit gefährdende Anstrengung bestehen und an den Vortheilen einer mehr und mehr zunehmenden Civilisation Antheil nehmen könne.

Allein dieses ist nirgends geschehen. Wir leben im 19. Jahrhundert; die Burgen der Raubritter sind gefallen, allein die Lasten, welche sie ihren Grundholden aufgelegt, bestehen noch immer fort. Wir haben keine Reichsstädte mehr, die politischen Rechte der Zünfte sind erloschen; allein die Hemmnisse, welche sie dem Gewerbsbetriebe entgegensetzen, bestehen fast aller Orten noch fort.

Feudal-Lasten und Zunftzwang passen nicht zu

Eisenbahnen, Dampfschiffen, Gasbeleuchtung, Spinn-Maschinen u. s. w.

Haben sich die Reichen die Vortheile der Erfindungen des 19. Jahrhunderts vorzugsweise angeeignet, so mögen sie dafür die Armen von den Nachtheilen der Erfindungen des Mittelalters befreien, unter deren Druck sie noch fast aller Orten schmachten. Es ist in der That zu viel verlangt, wenn die Reichen zugleich das 13. und 19. Jahrhundert ausbeuten wollen, wenn sie zugleich Zehnten, Frohnden, Feudal-Abgaben aller Art beziehen und ihre Produkte vermittelst der Eisenbahnen in großen Quantitäten auf die entferntesten Märkte schicken wollen, um daselbst die höchsten Preise zu erreichen; oder wenn der Städter zugleich seine Fabrikate in einem Tage 40—50 Meilen versenden, in wenigen Tagen viele bedeutende Städte zum Betriebe seiner Geschäfte besuchen, und den armen Anfänger verhindern will, sein Gewerbe anzufangen, wenn er nicht hunderte, oft mehr als tausend Gulden verwenden kann, um sich als Bürger einzukaufen und um als Meister aufgenommen zu werden.

Die Einrichtungen des 19. Jahrhunderts können nicht bestehen neben denjenigen des 13ten. Es müssen daher die letzteren abgeschafft werden. Dieses wird nicht schwer sein, wenn der Staat auch nur ebensoviel zum Vortheil der ärmeren Klassen verwendet,

als er zum Vortheil der reicheren durch Begründung von Eisenbahnen, Hafenbauten u. s. w. ausgibt.

Feudal-Lasten, Zehnden, Frohnden, kurz alle nicht zum Vortheil des Staats oder der eigenen Gemeinde bestehenden Grundabgaben und Personalleistungen, desgleichen alle zum Vortheil der Reichen bestehenden Monopole, Zünfte, Bann- und ähnliche Rechte müssen kraft Gesetzes abgeschafft werden, wobei eine billige nachträgliche Abfindung vorbehalten bleiben kann.

Uebrigens mache ich mir darüber keine Illusionen, daß dieses nicht geschieht, so lange die Armen keine politischen Rechte haben. Ihr trauriger Zustand in privatrechtlicher Beziehung ist die Folge ihrer traurigen politischen Verhältnisse. Nur eine Verbesserung ihrer politischen Stellung kann ihre privatrechtliche heben.

Durch alle diese mittelalterlichen Einrichtungen und Lasten wird dem Aermeren die Begründung einer Familie außerordentlich erschwert, und in demselben Maaße wird ihnen daher Aufforderung gegeben, sich für die Freuden des Familienlebens in Bier-, Branntwein-, Spiel- und noch schlimmeren Häusern zu entschädigen. Wer daher die Gründung der Familien erschwert, der befördert immer den Besuch der bezeichneten Häuser. Wenn Du hiernach auch darin Recht hättest, daß die Mächtigen Deutschlands jene Häuser nicht direkt beförderten, so unterliegt

es keinem Zweifel, daß sie es indirekt thun, und diese indirekte Beförderung ist weit folgenreicher, als eine direkte es irgend sein könnte. Wie schwer wird dem Deutschen die Begründung einer Familie, und wie leicht der Besuch jener Häuser!

Gustav.

Sechsunddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Damit der Reiche schwelgen könne, fehlt es dem Armen an Nahrung; damit der Reiche müßig gehen könne, erliegt der Arme seiner angestrengten Arbeit — und dennoch ist der arme Arbeiter noch glücklicher als der reiche Müßiggänger. Wenn es jenem an den Mitteln fehlt, sich Genüsse zu verschaffen, fehlt es jenem an Empfänglichkeit für wahre Genüsse. Ein Zufall, eine günstige Wendung der Verhältnisse kann jenem die erforderlichen Mittel verschaffen; kein Zufall, keine Wendung kann aber diesem die verlorne Frische des Geistes und mit ihr die verlorne Glücksfähigkeit wiedergeben.

Der arme Arbeiter geht also doch noch in eine bessere Schule des Lebens, als der reiche Müßiggänger. Er hat, wenn auch wenige Genüsse, doch viele Hoffnungen, während im Pfuhle des Müßiggangs

mit dem Genusse der Wirklichkeit auch die Hoffnung auf die Zukunft untergeht. Insofern hat die ewige Vorsehung durch ihre Gesetze doch noch besser für den armen Arbeiter als für den reichen Müßiggänger Sorge getragen. Allein was hat der Staat gethan für den Einen und für den Andern? Wie hat dieser die unter seinem Einfluß stehenden Schul- und Kirchenanstalten in Beziehung auf beide Extreme sowohl, als auch die Glücklichen, welche in deren Mitte stehen, eingerichtet?

Ich will die alten Klagen über unser Schulwesen nicht wiederholen. So viel ist gewiß, es hat einen viel zu mechanischen, steifen Charakter; der Hauptzweck ist nicht die geistige Entwickelung der Kinder, sondern der Unterricht derselben, sie sollen vor Allem etwas lernen. Dabei kömmt es dann freilich häufig so, daß wer am meisten lernt, am dümmsten bleibt, und wer am wenigsten lernt, sich am meisten geistig entwickelt. Der Unterricht in unseren niederen und höheren Schulen richtet sich in der Regel nur an wenige Anlagen der Kinder: ihr Sprachtalent, ihre Anlage zum Rechnen und Schreiben u. s. w. Die meisten, und gerade die wichtigsten bleiben unentwickelt. Die Beobachtungsgabe, das Denkvermögen wird nicht geweckt. Die dumpfe Schulstube ist keineswegs ein günstiges Feld geistiger Entwickelung der Kinder. Wenn sich mit der Schulstube nicht ein Gang durch die frische, freie Natur, durch die Werkstätten der

Arbeiter und zu den nahe liegenden Sehenswürdigkeiten aller Art verbindet, so hat das Kind niemals eine vielseitige Anregung zu geistiger Thätigkeit.

Die Kinder lernen in der Schule Worte statt Begriffe und Begriffe statt wirklicher Anschauungen. Sie bleiben daher immer eine oder zwei Stufen unter der Höhe des Lebens, und nur wenige holen in späteren Jahren nach, was sie in der Kinderzeit versäumten.

In ganz ähnlicher Weise verhält es sich mit unserem Kirchenwesen. Statt das religiöse Gefühl der Kinder zu entwickeln, läßt man sie Worte auswendig lernen, statt ihren Blick zu Gott und den Werken der Schöpfung zu erheben, weiht man sie frühzeitig in die ärmlichen Streitigkeiten ein, welche zwischen den verschiedenen christlichen Genossenschaften stattfinden, oder richtet sie zum krassesten Aberglauben ab.

Wie traurig unser Schulwesen beschaffen ist, erkennen wir am deutlichsten, wenn wir dessen Höhepunkt, unser Universitätswesen, in's Auge fassen. Ich will nicht von den österreichischen Universitäten sprechen, welche, etwa mit Ausnahmen der medicinischen Fakultäten, in den tiefsten Abgrund der Unwissenschaftlichkeit und Geistlosigkeit versunken sind, sondern will mich an die Universitäten des nördlichen und westlichen Deutschlands halten. Da wird noch der studirenden Jugend die Weisheit vom Katheder herab zu Protokoll diktirt, als gäbe es

noch keine Druckerpressen, welche weit schneller und weit billiger arbeiten, als die Federn der Studirenden. Da wird noch in lateinischer Sprache disputirt, als wäre sie noch, wie im Mittelalter, die Konversationssprache der Gelehrten, da herrscht noch der ganze Zunftgeist des Schlosser- und Tischler-Handwerks früherer Zeiten, da ist die Charakterlosigkeit, die Gleißnerei und die Augendienerei recht eigentlich zu Hause. Gelehrt mögen die Herren Professoren wohl sein, insofern sich Gelehrsamkeit aus staubigen Folianten schöpfen läßt. Allein sie kennen das Leben, die Ansprüche der Gegenwart nicht, und hüten sich wohl, mit den Ansprüchen, welche die Machthaber an sie stellen, in Konflikt zu gerathen. Unsere Universitäten sind nichts weiter, als Anstalten, auf welchem unsere Jugend zum Staatsdienst abgerichtet wird. Wissenschaftlichkeit und Charaktertüchtigkeit können da nicht gefördert werden, wo Brod und Ehrenstellen das ganze Triebrad von Lehrenden und Lernenden sind. Daß ungeachtet der durchaus trostlosen Organisation und Besetzung der Universitäten einzelne höchst ausgezeichnete Männer sich auf denselben befinden, welche mit hoher Kraft und Tüchtigkeit für Wissenschaft und Leben wirken, werde ich gewiß nicht in Abrede stellen. Allein aller Orten sind diese Männer in stetem Kampfe mit der Universität, aller Orten werden sie gehemmt und in ihrem Wirken gestört.

Wir haben weder Lehrfreiheit noch Lernfreiheit auf deutschen Hochschulen. Niemand darf lehren, der nicht der betreffenden Regierung beliebig ist, und jeder, der es der Bundesversammlung nicht ist, hat Absetzung zu befürchten, ohne Urtheil und Recht. Jeder Studirende, welcher sich auf Staats-Anstellung, auf eine Advokatenstelle oder auch nur auf die ärztliche Praxis Rechnung machen will, muß die vorgeschriebenen Kollegien hören, und zwar nicht selten, will er anders durch das Examen kommen, bei dem privilegirten Professor, welcher examinirt. Er muß mit großen Kosten und Zeitverlust Kollegien hören, denen er keinen Geschmack abgewinnt, die ihn in seinem Wissen nicht fördern, er muß mit großen Kosten und Zeitverlust Examina machen, welche auch nicht die geringste Garantie für seine Befähigung ertheilen. Die geistlosen s. g. Heftreiter machen in der Regel die besten Examina. Die geisteskräftigen, charakterkräftigen Männer dagegen, welche ihre selbstständig gewonnenen, den in den höheren Regionen herrschenden nicht entsprechenden Ansichten aber äußern, können nicht vorwärts dringen. Nicht blos in der theologischen Fakultät gibt es Ketzereien, welche nicht geduldet werden, auch in den drei anderen sind dieselben zahlreich zu finden, und müssen verborgen gehalten werden, will man vorwärts kommen. In allen Fakultäten gelten die **verba magistri** mehr als der Geist der Wissen-

schaft, überall bringt es die Geschmeidigkeit weiter als die Geradheit, der Schein weiter als die Wahrheit.

Wenn unsere Hochschulen so beschaffen sind, wie mag es dann erst auf den niedern Schulen aussehen? Bei dieser ist eigentlich wie bei jener wohl zu unterscheiden zwischen der Staatsanstalt und den Männern, welche ihr zum Trotz, im Kampfe mit derselben sich Bahn brechen. Wohl ernennt der Staat die Seminar-Direktoren wie die Universitäts-Professoren, wohl müssen die jungen Leute durch deren Schule hindurch gehen. Allein in manchem Seminar-Direktor und Universitäts-Professor versieht sich glücklicherweise die Regierung. Er geht nicht ganz oder gar nicht auf die ihm von oben zugehenden Instruktionen ein, und mancher junge Mann hat Kraft genug, sich seine eigene Ansicht, seine selbstständige Stellung zu wahren im Kampfe mit den ihn umgebenden Regierungsmännern. Daher kömmt es, daß aller Orten die charaktertüchtigen Männer Gegner der Regierungen sind, und auf ihrer Seite fast nur charakterlose Menschen sich finden, die sich zu Allem gebrauchen lassen, wozu man sie gebrauchen will. Es ist zur Wahrheit geworden, was ein solcher Staatsbeamter vor nicht langer Zeit ausgesprochen hat: „Die Verwaltungsbeamten müssen Stiefelwichse trinken, wenn ihre Vorgesetzten sie ihnen reichen.“

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

So weit haben es unsere Schulen und Akademien gebracht!

Aller Orten ist die Zahl der mittelmäßigen Subjekte bei weitem die größte. Diese könnten bei guter Leitung zu einem gewissen Grade von Tüchtigkeit herangebildet werden. Allein gerade diese werden auf unseren Schulen gänzlich zu Grunde gerichtet. Der ausgezeichnet Tüchtige wird sich freilich durch die schlechtesten Schulen seine Bahn brechen. Allein deren gibt es immer nur wenige, und es ist traurig, wenn diese mit den bestehenden Einrichtungen auf Tod und Leben kämpfen müssen, statt durch sie gehoben zu werden. Daß unsere Schulen aus der Klasse der gänzlich von der Natur verwahrlosten jungen Leute nichts zu machen wissen, könnte ihnen verziehen werden, wenn sie nur der großen Mittelsorte und der Klasse der ausgezeichneteren gegenüber ihre Pflicht erfüllten.

Gustav.

Siebenunddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Auch in Betreff des Erziehungswesens ist übrigens von Gesetzen keine Abhülfe zu erwarten. Die Lehrstellen an unseren Universitäten sind zudem im

Laufe der letzten 25 Jahre so unglücklich besetzt worden, daß eine unbedingte Freiheit derselben schwerlich zum Bessern führen dürfte. Auch hier, wie im Gebiete der politischen Zustände überhaupt, läßt sich nur von tief eingreifendem Personenwechsel etwas Tüchtiges erwarten. Hat dieser stattgefunden, dann ist es an der Zeit, Lehrfreiheit und Lernfreiheit einzuführen und die vielen Bocksbeuteleien abzuschaffen, welche sich auf den Universitäten bis zum heutigen Tagen erhalten haben, als da sind: dictando schreiben, lateinisch disputiren, promoviren u. d. m.

Unter Lehrfreiheit verstehe ich übrigens nicht, daß jeder hergelaufene Mensch solle lehren dürfen, und unter Lernfreiheit nicht das Recht zu faullenzen. Ich unterscheide zwischen Lehrfreiheit und Lehrfrechheit, zwischen Lernfreiheit und Trägheit. Unter Lehrfreiheit vindicire ich vielmehr die Freiheit zu lehren für Jeden, welcher die dazu erforderliche wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat, ohne Rücksicht auf irgend eine politische, religiöse oder sonstige Richtung, und die Gränzen dieser Freiheit müssen meines Erachtens so weit gezogen sein, als diejenigen der Wissenschaft überhaupt. Verläßt dagegen ein Lehrer das Gebiet der Wissenschaft, begibt er sich auf dasjenige der Leidenschaft, und hört er nicht auf die Stimme der ihn mahnenden Universität, so muß er seines Rechts zu lehren entkleidet werden können. Sonst würden unsere Uni-

7

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

versitäten bald zu Tummelplätzen der Leidenschaft herabgewürdigt sein. Allein gerade weil nur die Universität selbst darüber entscheiden kann, ob ein Lehrer das Gebiet der Wissenschaft verlassen hat, oder nicht, und weil sich eine gerechte Entscheidung nur erwarten läßt von Männern, denen die Wissenschaft lieber ist als Hofgunst — gerade deßhalb ist unter jetzigen Umständen eine wahre Lehrfreiheit nicht möglich. Denn wir haben keine Behörden, welcher diese Entscheidung mit Zuversicht anvertraut werden könnte.

Durch Ausfüllung des Abgrundes, welcher zur Stunde noch die Lehrenden von den Lernenden trennt, ließe sich vieles Gute bewirken. Wenn einigen von der ganzen Studentenschaft gewählten jungen Männern, seien es Studirende oder Lehrer, Sitz bei den akademischen Behörden eingeräumt würde, so würde dadurch das jüngere Element der Wissenschaft und des Lebens zu einiger Haltung gebracht werden können, während dasselbe jetzt fast gar keine besitzt.

Durch eine solche Maaßregel würde überhaupt das akademische Leben gehoben; während man zwei und ein halb Decennien hindurch Alles that, was man thun konnte, um dasselbe zu drücken. Es würde den Studirenden die Aufforderung gegeben, sich ernstlich um das Wohl der Universität zu bekümmern, deren Bürger sie sind, und sich des Ver-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

trauens ihrer Mitstudirenden würdig zu machen, sie bei den akademischen Behörden zu vertreten. Es müßte diese Maaßregel nothwendig eine Rückwirkung üben auf das Verbindungswesen der Studirenden. Durch Trinken und Duelliren würde Niemand glauben, den akademischen Behörden Achtung einzuflößen, Trinker und Duellanten würden nicht zu den Vertretern der Studentenschaft gewählt werden. Es würde sich bald eine ganz andere Richtung auf unseren Universitäten geltend machen, wenn die Studirenden sich überzeugten, daß die Verbindungen mit wissenschaftlichen Zwecken die Gunst der akademischen Behörden in höherem Grade besäßen, als die Verbindungen mit dem Zwecke des Trinkens und Duellirens. So tief sind unsere Universitäten gesunken, daß es für die Studirenden durchaus keine Gefahr bringt, in eine Trink- und Duell-Verbindung zu treten, aber wohl gefährlich ist, zu wissenschaftlichen und vaterländischen Zwecken sich zu vereinigen. Diese Thatsache genügt, wie mir scheint, für sich allein schon, darzuthun, wie nothwenig unsere Universitäten einer Reform bedürfen, und daß sie nur in der angedeuteten Richtung möglich ist.

Gustav.

Achtunddreißigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Du wirst aus meinen letzten Briefen entnommen haben, daß ich es so ziemlich aufgegeben habe, das jetzt herrschende System gegen Deine Angriffe in Schutz zu nehmen. Ich will abwarten, bis mir Dein System klar geworden ist, um dann die beiden Systeme mit einander vergleichen zu können. Allein Du rückst so langsam vorwärts, sprichst zuerst vom Geiste der Regierungen, von den Grundübeln des jetzigen Systems, dem Schul-, Kirchen- und Universitätswesen. Auf alles Dieses kömmt es mir zunächst nicht an. Nur einen Punkt berührst Du, der mir von Wichtigkeit scheint; nämlich die auf dem Ackerbau ruhenden Lasten. Du meinst es in der That gut mit dem Bauernstande. Ich glaube schwerlich, daß Dir der Adel für Deine deßfallsigen Bestrebungen Dank wissen wird. In einer Beziehung stimme ich übrigens mit Dir überein: nämlich darin, daß alle projectirten Veränderungen nicht eintreten werden, so lange die jetzt waltenden Minister und ihre Gesinnungsgenossen am Ruder sind. Ich möchte noch mehr behaupten: ohne eine gewaltsame, ohne eine blutige Revolution lassen sich derartige, die Vermögensverhältnisse des gesammten deutschen Adels auf das Tiefste verletzende, mit dem

Artikel 14 der Bundesakte in dem entschiedensten Widerspruch stehende Veränderungen gewiß nicht durchführen. Doch darauf kömmt es Dir nicht an. Du verlangst gleich Anfangs so ungeheuer viel, daß ich begierig bin, zu vernehmen, was Du in Betreff unserer übrigen Staatsverhältnisse in Anspruch nehmen wirst. Wenn viele Deutsche und Männer von Einfluß dächten so wie Du, so stünde es um die Ruhe unsers Vaterlandes bedenklich. Allein unsere Korrespondenz kann nichts desto weniger ihren Fortgang nehmen. Sie wird Deutschland nicht in seiner Ruhe stören.

Waldemar.

Neununddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich werde Dir auf keine Deiner Fragen die Antwort schuldig bleiben. Du wirst mir aber erlauben, sie in derjenigen Reihenfolge vorzunehmen, welche meinem Ideengange am meisten entspricht. Der Geist der Gesetze, die Männer, welche sie handhaben, die Verhältnisse, unter welchen Diejenigen, welche zu deren Handhabung berufen sind, geboren und erzogen werden, im Gegensatze zu den von ihnen beherrschten ärmeren Klassen, scheinen

mir die Hauptpunkte zu sein, welche wir feststellen mußten, bevor wir weiter vorschreiten konnten.

Du setzest dem Nothschrei der ärmeren Klassen den Artikel 14 der deutschen Bundesakte entgegen. Dazu hättest Du vielleicht ein Recht, wenn die Artikel 13, 16, 18, 19 dieser Akte gehalten worden wären. Ich sage vielleicht, denn die Noth kennt kein Gebot. Doch bin ich überzeugt, die Noth, welche in Folge der Nicht-Erfüllung der genannten Artikel der deutschen Bundesakte eingetreten ist, würde nicht entstanden sein, wenn die Bundesakte erfüllt worden wäre. Ihr habt jene vier Artikel umgestoßen und dadurch auch das Schicksal der übrigen bestimmt. Weder Du noch ich werden jetzt hieran mehr etwas zu ändern vermögen.

Doch ich fahre fort, Dir auf Deine Fragen zu antworten. Du wirfst mir vor, es sei leichter die Regierungen wegen der von ihnen privilegirten Spielhäuser und ihrer Staatslotterien und Lotto's zu tadeln, als den Ausfall zu decken, welchen deren Unterdrückung in dem Staatsbudget zur Folge haben würde. Diesen Ausfall würde ich decken durch Verminderung der Besoldungen sämmtlicher deutscher Diplomaten, der Bundestagsgesandten insbesondere, und durch Verminderung der Kosten der stehenden Heere. Auch dieses weiß ich wohl, ist nicht möglich, so lange die jetzigen Machthaber regieren, und Du wirst vielleicht wieder behaupten,

es sei nicht möglich ohne blutige Revolution. Bedenkst Du denn nicht, daß in den achtziger Jahren dasselbe gesagt wurde. Adel und Geistlichkeit wollten auch lieber eine Revolution wagen, als einen Theil ihrer Privilegien aufgeben, und so kam es denn auch wirklich zur Revolution. Wenn unser Adel durch die französische Revolution sich nicht hat belehren lassen, so kann es ihm auch so gehen.

Was Du mir in Betreff der auf dem Ackerbau ruhenden Lasten bemerkt hast, wirst Du mir ohne Zweifel gegen jeden meiner Reform-Vorschläge einwenden. Darauf bin ich zum voraus gefaßt. Glaube übrigens nicht, daß ich in meinen Anforderungen weiter gehe, als die meisten. Im Gegentheile, ich stehe vielleicht nur deßwegen vereinzelt, weil ich nicht so weit gehe, als sehr viele. Die Zeit kann kommen, da ein Mann mit meinen politischen und kirchlichen Ansichten für konservativ gelten wird.

Doch ich gehe jetzt zu den einzelnen, von Dir berührten Rechtsgebieten über, und beginne mit dem Kriminalrechte.

Es war eine Zeit, da stritten sich finstrer Aberglaube und brutale Gewalt um die Herrschaft. Fanatismus wurde Religion und wilde Tapferkeit Tugend genannt. Die niederen Triebe der Menschen, zumal der Bekämpfungs- und Zerstörungstrieb, walteten frei. Unter dem Einflusse dieser Prinzipien

entstand die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften. Galgen, Rad und Schwert, Tortur, Ketten und Ruthen waren die Hebel, womit sie wirkte, nicht auf die höheren Eigenschaften der Menschen, sie zu erwecken, und als Wächter gegen die Versuchungen zum Bösen aufzurufen, sondern auf die Furcht des Menschen, ihn zu schrecken, und so von der That des Verbrechens abzuhalten. Je furchtsamer und daher je ungefährlicher der Mensch war, desto wirksamer wurde ihre Drohung; je furchtloser, je frecher, je brutaler er war, desto unwirksamer. Die Zeiten wurden heller, die Hexenprozesse nahmen ein Ende, die Tortur wurde abgeschafft, man begnügte sich mit Rad, Galgen, Schwert, Ketten und Gefängniß. In manchen deutschen Staaten (o großer Sieg der Aufklärung!) wurde auch das Rad abgeschafft, und statt des Galgens zum Schwerte gegriffen. In neuester Zeit streitet man sich, ob es nicht mit der Guillotine vertauscht werden sollte. So weit hat es die Intelligenz des 18. und 19. Jahrhunderts gebracht! In der Hauptsache blieb aber Alles wie zu Karls des Fünften Zeiten. Denn das Prinzip blieb dasselbe. Das ganze System blieb auf eine körperliche Einwirkung beschränkt, die höhere, moralische Natur des Menschen blieb unberücksichtigt. Für das Uebel (das Verbrechen), welches der Mensch verübt hatte, sollte ihm das Uebel (die Strafe) zu Theil werden. Das nannte

und nennt man gerecht, und berief sich selbst auf die Zeugnisse der Mörder, welche sagten, ihnen geschehe Recht, wenn man ihnen den Kopf abhaue, wenn man sie tödte, weil sie getödtet hätten. Die Worte Christi: „Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen,“ hielt man für unpraktisch. Die warnende Stimme der Erfahrung, welche auf die zunehmende Zahl der Verbrecher aufmerksam machte, welche zeigte, daß gerade die entlassenen Sträflinge die gefährlichsten Verbrecher wurden, achtete man nicht. Die spekulative Philosophie war, wie immer, Dienerin der herrschenden Zeit-Ansichten. Wie sie in früheren, scholastischen Tagen Christum und Aristoteles versöhnt hatte, so versöhnte sie jetzt die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften mit den Anforderungen der Intelligenz. Daß das ganze System, der eigentliche Grund und Boden unserer Strafgesetzgebung unmenschlich, und daher unzweckmäßig sei, das lehrten die Philosophen nicht, denn sie hatten sich nicht daran gewöhnt, die wirkliche Welt, den Menschen, wie er denkt, fühlt und handelt, wie er sich vom Kinde zum Jünglinge und Manne entwickelt, mit seinen guten und seinen schlimmen Gaben in's Auge zu fassen. Sie hatten nicht versucht, aus den guten Anlagen des Menschen sich das kräftigste Bollwerk gegen seine zu regen Triebe zu erbauen, in der Menschenbrust selbst den schützenden Engel zu er-

wecken, der darin die bösen Neigungen bekämpfe und verscheuche. Die juristischen Praktiker bezogen sich auf ihre Gesetz- und Handbücher und glaubten ihre Pflichten trefflich zu erfüllen, wenn sie auf den Grund derselben ihre Urtheile fällten, ihre Untersuchungen führten. Der Menschlichkeit war in jenen Büchern nirgends eine Stimme eingeräumt; es wäre daher Verrath am Amte gewesen, ihr eine solche zu gestatten. Was aus dem Verbrecher wurde in jenem Leben, wenn er zum Tode verurtheilt war, oder in diesem, wenn er aus dem Gefängniß entlassen wurde, kümmerte ihn nicht. In keinem Gesetze war ihm deßfalls etwas aufgetragen. Denn das Gesetz der Menschlichkeit war für ihn in rechtsverbindlicher Form nirgends publizirt. Wenn er dann auch einmal einen oder mehrere Unschuldige verurtheilte, und sich gezwungen sah, sein eigenes Urtheil aufzuheben, falls sich die wirklichen Thäter glücklicherweise später selbst zur That bekannten, so war dieses nicht seine Schuld, sondern den von den Inquisiten gesagten Unwahrheiten war deren Verurtheilung allein zuzuschreiben. Daher wurde der Ruf nach Oeffentlichkeit immer lauter. In ihr sah man eine Verbündete der Menschlichkeit. Man wollte sich lieber von ungelehrten Geschworenen richten lassen, weil man von ihnen nicht blos Gelehrsamkeit, sondern auch Menschlichkeit glaubte erwarten zu dürfen. Unsere geheime, auf die peinliche Halsgerichts-Ord-

nung Kaiser Karls des Fünften gegründete Kriminal-Justiz ist daher, und mit Recht, durch ganz Deutschland von jedem Menschen, der fühlt und sie kennt, verabscheut, obgleich viele Juristen, welche aufgehört haben, menschlich zu fühlen, sie noch immer in Schutz nehmen.

Es frägt sich nun: soll die neue Gesetzgebung, deren Nothwendigkeit allgemein zugegeben wird, noch den Geist des sechzehnten Jahrhunderts athmen? Vermag das neunzehnte Jahrhundert kein anderes Prinzip, als dasjenige der Furcht geltend zu machen? Soll der Landesvater seinen fehlenden Kindern noch immer die Köpfe abhauen lassen, oder sie in Anstalten verweisen, aus denen sie zehnmal schlechter und daher gefährlicher entlassen werden, als sie dieselben betreten haben? Oder aber ist es möglich, ein Prinzip aufzufinden, welches einerseits den Staat mehr sichert, als das Prinzip der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und andererseits den Anforderungen der Menschlichkeit Genüge leistet? Ein Prinzip, welches dem Verhältniß eines Landesvaters zu den Landeskindern entspricht, welches nicht ausschließlich auf das niedrige Prinzip der Furcht gebaut ist, sondern sich zunächst gründet auf die höheren Gefühle der Ehrerbietung, der Gewissenhaftigkeit, des Wohlwollens, der Hoffnung, und getragen wird von den Säulen eines erleuchteten Denkvermögens?

Der Geist, welchen eine Strafgesetzgebung athmet,

wirkt mächtig auf das Volk, und dieselben Triebe, welchen sie ihre Entstehung verdankt, werden durch sie bei dem Volke angeregt. Nur dem Zerstörungstriebe kann die Zerstörung von Menschenleben, kann die Todesstrafe ihre Geltung verdanken. Die bloße Bestimmung des Strafgesetzes wird daher schon nachtheilig auf das Volk wirken, die bloße Androhung der Todesstrafen wird Gedanken des Tödtens rege machen. Es ist gefährlich, den schlummernden Löwen zu wecken. Die Gefahr wird aber noch größer, wenn das Wort zur That sich gestaltet, wenn die Todesstrafe vollzogen wird. Selten findet eine Hinrichtung ohne Ausbrüche brutaler Gewaltthätigkeit statt. Die Stimme der Menschlichkeit wird durch den bloßen Gedanken an das Schauspiel der Zerstörung, durch den aufgeregten Zerstörungstrieb in dem Maaße unterdrückt, daß die Menge, welche herbei kam, eine Hinrichtung zu schauen, es bedauert, wenn dieselbe nicht stattfindet, wenn Gnade waltet. Ist es zweckmäßig, solche Stimmungen hervorzurufen? solcherlei Gefühle zu kräftigen? Der Landesvater, welcher dieses thut, versteht es nicht, die Herzen seiner Kinder zu bilden, sie dem Wohlwollen, der Gewissenhaftigkeit, der Ehrerbietung, der Hoffnung, allen schöneren edleren Empfindungen zugänglich zu machen. Den Todesstrafen ist der Stab gebrochen, wenn auch nicht von der Juristenwelt, doch von der Menschenwelt. Wo Menschen, die

nicht Juristen, die nicht durch täglichen Verkehr mit dem Verbrechen verhärtet sind, zu Gerichte sitzen, hat sich immer ein entschiedener Widerwille gegen die Todesstrafe kund gethan. Blos diesem Widerwillen sind manche Freisprechungen, manche Empfehlungen wegen mildernder Umstände zuzuschreiben. Nahmen die Geschwornen doch selbst bei der Lafarge, der Gattenmörderin, Giftmischerin und Diebin, mildernde Umstände an, um sie nicht dem Todespflocke zu weihen! Seit langer Zeit ist die Zahl der Gegner der Todesstrafen immer größer, sind ihre Gründe immer gediegener geworden. Das rollende Rad der Zeit läßt sich nicht hemmen. Wir gehen milderen Tagen entgegen, und die Fürsprecher veralteter Grausamkeiten werden bald ihren Lohn finden. Man wird sie richten, wie sie die Juristen der Hexenprozesse richten.

Ich kann mich daher mit der Todesstrafe nicht für einverstanden erklären. Ich halte sie für unmenschlich, unzweckmäßig, dem Geiste unserer Zeit widerstrebend.

Auch gegen die Zuchthausstrafe, wie sie gewöhnlich gehandhabt wird, muß ich mich entschieden erklären. Harte Arbeit und schmale Kost passen schlecht zusammen. Es ist unmenschlich, von dem Thiere das man schlecht nährt, harte Arbeit zu verlangen, und man will beim Menschen diese durchaus unverträglichen Gegensätze vereinigen! Durch Zwangsarbeit

und schmale Kost wird der Verbrecher nicht gezogen, nicht zum Bessern herangebildet. Jeder Büttel kann zwingen und jeder Geizhals schmale Kost reichen. Wo Zwang und schmale Kost die einzigen Hebel der Zucht sind, da sind diese sehr ärmlich und sehr barbarisch. Wer nur durch Zwang und schmale Kost auf den Mitmenschen zu wirken versteht, dessen Wirksamkeit wird keine günstige sein. Dieses hat sich denn auch bewährt. Die Zuchthäuser sind unter diesen Prinzipien zu Mördergruben und Pflanzschulen der verworfensten Lasterhaftigkeit geworden. Es ist buchstäbliche Wahrheit, was Mittermaier im XII. Bande des neuen Archivs des Kriminalrechts sagt:

„Die Erfahrung von ganz Europa lehrt, daß die Zahl der rückfälligen Verbrecher auf eine schauderhafte Weise anwächst, und daß eben im ersten Jahre nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt die Mehrzahl der Rückfälligen wegen neuer Verbrechen vor die Gerichte gestellt wird.“

Und dennoch will man das alte System der physischen Behandlung der Sträflinge beibehalten? Will man nicht den Versuch machen, auf den Menschen menschlich zu wirken, den Geist des Menschen auch zu berücksichtigen, und durch dessen Erhebung, Besserung und Reinigung den Rückfällen entgegenzuwirken?

Was würden wir zu dem Vater sagen, der seine Kinder nur durch Zwang und schmale Kost zu ziehen wüßte? Wir würden ihn barbarisch nennen. Und ist der Staat es nicht, der bei den weit größeren ihm zu Gebote stehenden Mitteln nur Zwang und schmale Kost anzuwenden weiß? Der Staat ist durch das Verbrechen des Züchtlings gewarnt, er hat ihn in seiner Macht, Jahre lang, und benützt die Zeit nicht, ihn zu bessern, richtet seine Anstalt so ein, daß er zehnmal schlechter wird, als er es beim Eintritt in dieselbe war, und läßt ihn dann frei! Ist dabei gesunder Menschenverstand? Heißt das nicht einen Krankheits- und Ansteckungsstoff recht groß ziehen, und dann über Stadt und Land verbreiten?

Zwang und schmale Kost sind hier und da an die Stelle der Prügel getreten. Sie beruhen alle drei auf demselben Principe: auf dem Principe blos physischer Einwirkung, der Vernachlässigung der geistigen Natur des Menschen; oder vielmehr der planmäßigen Verderbung derselben durch physische Mittel. Zuerst sagt man dem Menschen: für das Uebel, das Du gethan, (das Verbrechen) wird Dir wieder ein Uebel zu Theil (die Strafe), dann sperrt man ihn unter dem Einflusse des Gedankens, daß er ein Uebel leiden soll, in das Zuchthaus ein, unterwirft ihn dem Stocke, dem Zwange und der schmalen Kost, und hält so den Gedanken in leben-

diger Erinnerung: er müsse ein Uebel, er müsse Zwang leiden. Niemand leidet gern Zwang, unterwirft sich gern einem Uebel. Es muß also ein innerer Kampf gegen diese beiden erwachen, welcher dauert bis zum Augenblicke der Freilassung. Dann wird der Züchtling mit der ganzen Gewalt lange unterdrückter Wuth, lange zurückgehaltenen Ingrimms in die Welt hinaus gestoßen, in welcher er mit Niemanden so sehr sympathisirt, als mit seinen ehemaligen Zuchthausgenossen. Was läßt sich von einem solchen Menschen anders erwarten, als Rückfälle? Wohl war es eine peinliche Strafe, die er erlitten, wohl war es eine peinliche Anstalt, in der er gewohnt. Allein unter solcher Zucht konnte sich aus dem fehlerhaften Menschen nur ein lasterhafter entwickeln.

Durch physische Mittel lassen sich physische Resultate bewirken; allein nur durch geistige Mittel geistige Resultate. Durch die physischen Mittel des Zwanges und der schmalen Kost läßt sich die geistige Besserung, die Ungefährlichmachung des freizulassenden Sträflings nicht herbeiführen. Durch Zwang und schmale Kost wird nicht auf den Geist des Sträflings gewirkt, wird das Uebel, welches eine geistige Ursache hat, nicht verringert. Die Wurzeln der Verbrechen sind die sinnlichen Triebe des Verbrechers. Nur wenn diese berichtigt, mit der Intelligenz und der Moral desselben in's Gleich-

gewicht gebracht werden, ist dem Uebel gesteuert. Unser Strafsystem übersieht gänzlich die Ursache der Verbrechen, und läßt sie mit verstärkter Kraft nach jedem Straf-Vollzuge wirken.

In früheren Zeiten waren Leibes- und insbesondere Todesstrafen vorherrschend. Die Hinrichtung machte allerdings den, welchen sie traf, unschädlich, und damit war man zufrieden; weiter blickte man nicht. Jetzt sind an die Stelle einer ganzen Menge von Todesstrafen Freiheitsstrafen getreten, und man bedenkt nicht, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der einen und der anderen Strafart darin besteht, daß dort die von dem Verbrecher zu befürchtende Gefahr beseitigt ist, hier nicht. Ich will daraus natürlich nicht ableiten, daß man zu dem alten Systeme häufiger Todesstrafen zurückkehren soll, davon kann keine Rede sein; sondern nur, daß man die Freiheitsstrafen nicht blos als ein Uebel verhänge, sondern als ein Mittel, zu gleicher Zeit die Gesellschaft vor wiederkehrenden Verbrechen zu sichern und den Sträfling zu einem nützlichen, oder wenigstens unschädlichen Mitglied umzubilden. Der Uebergang von Leibes- zu Freiheitsstrafen war allerdings de.: wichtigste Schritt zu einem menschlichen Strafrechte. Allein man bleibt auf halbem Wege stehen, wenn man die Zeit, da der Verbrecher seiner Freiheit beraubt ist, nicht benützt, um ihn zu bessern, wenn man ihn sogar verschlechtert

und daher gefährlicher als zuvor wieder in die Kreise der Gesellschaft einführt, wo dieselben Ursachen, welche das erste Verbrechen herbeiführten, nothwendig von neuem wirken, d. h. neue Verbrechen hervorrufen müssen.

Es gibt eine moralische Ansteckung, wie es eine physische gibt. Daher sind Quarantänen gegen die Pest des Lasters eben so nothwendig, als Quarantänen gegen die Pest des Orients. Statt dieses zu bedenken, hat man aber bisher gerade im Gegentheil die moralische Ansteckung dadurch befördert, daß man die moralischen Kranken der verschiedensten Grade zusammengesperrt, und erst wieder losgelassen hat, wenn sie recht mit Ansteckungsstoff geschwängert waren. Die einsame Einsperrung muß fortdauern, bis man die Ueberzeugung gewonnen, daß der Ansteckungsstoff verschwunden, daß der moralische Kranke sich im Zustande moralischer Reconvalescenz befindet. Ist dieser Zweck erreicht, dann beginnt das zweite Stadium. Dieses soll dem moralisch Kranken Zeit gewähren, seine ganze körperliche und geistige Kraft, seine ganze Fähigkeit, sich im bewegten Leben der Welt herumzutreiben, wieder zu gewinnen. In der Einsamkeit ist dieses nicht möglich. Das dritte Stadium endlich bildet die Probezeit moralischer Gesundheit. Es ist unsinnig, einen Menschen aus dem Zustande absoluten phsischen Zwanges plötzlich in denjenigen unbe-

schränkter Freiheit zu setzen. Wie kann man erwarten, daß der Mensch, welcher Jahre lang nur durch den physischen äußeren Zwang geleitet wurde, auf einmal im Stande sein soll, sich selbst nach höheren geistigen Prinzipien zu leiten! Es ist dieses gerade so unsinnig, als zu erwarten, daß der Mensch, welchem Jahre lang der Gebrauch seiner Hände und Füße versagt war, unmittelbar, nachdem ihm dieser wieder verstattet wird, im Stande sein sollte, Hände und Füße gleich einem andern Menschen zu gebrauchen. Der Mensch muß an den freien Gebrauch seiner geistigen Kräfte eben so wohl wieder gewöhnt werden, als an den Gebrauch seiner physischen, wenn er ihm längere Zeit hindurch versagt war.

Es liegt eine tiefe Wahrheit in den Worten Schillers:

Die Welt wird alt und wird wieder jung,
Doch der Mensch hofft immer Verbesserung.

Darum halte ich es für so wichtig, den moralischen Hebel der Hoffnung nicht unbenützt zu lassen. Die Hoffnung, durch gutes Betragen aus dem ersten Stadium der Strafzeit in das zweite, aus diesem in das dritte, und dann in volle Freiheit zu gelangen, wird auch auf den Bessern, die Furcht, durch schlechtes Betragen in dem ersten Stadium, dem schmerzlichsten von allen, schon zurückgehalten zu bleiben, wird auch auf den minder Guten sehr mächtig

wirken. Allein bei dem jetzt herrschenden System wirkt weder der Hebel der Furcht noch der Hoffnung auf den Strafgefangenen, nur die Hebel physischen Zwangs zu harter Arbeit und schmaler Kost.

Wer der Kulturgeschichte der beiden letzten Jahrhunderte mit aufmerksamen Blicken gefolgt ist, der muß bekennen, daß die Intelligenz nicht das höchste Prinzip der menschlichen Natur ist, daß sie verhältnißmäßig zu den hochtrabenden Versprechungen, die sie gegeben, wenig geleistet hat. Sie hat an den vorgefundenen Werken geschnipfelt, und Manches durch allmähliges Schnipfeln gänzlich zerstört. In keinem Zweige des bewegten menschlichen Lebens hat sie ein neues Element zu Tage gefördert. Sie hat gefegt und gescheuert, aber nicht geschaffen. Manchen Aberglauben hat sie entlarvt, manche fanatische Bestrebung bekämpft, manchen Heuchler dem öffentlichen Hohne Preis gegeben. Allein ihr Wirken war durchgängig blos feilend: in Staat und Kirche, in den Dorfschulen wie auf den Akademien, in gelehrten und politischen Zeitschriften, in großen und kleinen Werken des Zeitgeistes, auf der Seite der Regierung, wie auf Seiten der Opposition. Dreißig Jahre sind verflossen, seit durch den heroischen Aufschwung der deutschen Nation das napoleonische Joch gebrochen wurde. Damals, in der Zeit der Noth, da ahnte man ein höheres Prinzip in der deutschen Brust, man wandte sich an dasselbe, es erhob

sich und es that Wunder. Es war nicht dasjenige der Intelligenz. Mit diesem hätte man den Feind nur auf dem Papiere geschlagen. Es war das Prinzip moralischer Kraft, das man aufrief durch die großen Worte der Freiheit und der Nationalität. Wie der Deutsche diesem Aufruf vor dreißig Jahren folgte, so zeigte er neuerdings seine Bereitwilligkeit, ihm zu folgen, als die Nachbarn zur linken Seite des Rheins sich trotzig benahmen. Der Deutsche besitzt eine hohe moralische Kraft, und es kommt nur darauf an, ihr eine freie Sphäre der Wirksamkeit zu gestatten, um hunderte von Uebelständen zu beseitigen, über die man ängstlich klagt. Diese moralische Kraft ist der einzige Boden, welchem großartige Staaten entkeimen können. Ihn zu bebauen, ist die Aufgabe des Gesetzgebers in allen Beziehungen des politischen und kirchlichen Lebens, und so namentlich auch im Strafrechte. Wie grausam erscheint neben diesem Prinzipe das Prinzip der Todesstrafen, wie erbärmlich das Prinzip des physischen Zwangs und schmaler Kost, wie unzweckmäßig das eine und das andere!

Gustav.

Vierzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Wenn die Strafe zur Wohlthat werden soll, so wird sich Niemand vor derselben mehr fürchten, und der Staat wird in die Lage kommen, viele Wohlthaten an vielen Verbrechern ausüben zu müssen. Wenn der Staat Millionen ausgeben soll, um den Verbrechern Wohlthaten zu erzeigen, so wird ihm nicht viel übrig bleiben, um für die redlichen Bürger Sorge tragen zu können.

Du willst die Todesstrafe abschaffen, und bedenkst nicht, daß das Volk noch immer in derselben das einzige gerechte Ausgleichungsmittel gewisser schweren Verbrechen und zugleich das Mittel der Beruhigung der Gemüther erkennt. Du verwechselst die vorbeugenden Befugnisse des Staats mit dem Strafrechte, zerstörst die im Volksbewußtsein liegende Vorstellung von der Strafe und hebst so das Strafrecht in seinem ganzen Wesen auf. Die übermäßige Milde Deines Systems muß alle Ordnung im Staate stören. Ich gestehe Dir offen, lieber will ich das alte Strafrecht mit seiner Härte und Grausamkeit, als Dein neues mit seiner übermäßigen Weichheit.

Waldemar.

Einundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Auch die Arznei ist dem Kranken Wohlthat, sie schmeckt ihm doch bitter; auch die Züchtigung des Vaters ist dem Kinde Wohlthat, sie thut ihm dennoch wehe. Die Wohlthat, deren Zweck die Heilung einer moralischen Krankheit, z. B. einer übermäßigen Geschlechtslust, des Zorns und der Rachsucht, übermäßigen Erwerbstriebs u. s. w. ist, wird, insofern sie wohl berechnet, immer für den Verbrecher im höchsten Grade peinlich sein. Es wird sich daher gewiß Niemand nach den von mir vorgeschlagenen kriminalrechtlichen Wohlthaten sehnen. Im Gegentheil werden sie allen Denen, welche Versuchung zum Bösen fühlen, die heilsamste Furcht einflößen, weil sie auf ihren Seelenzustand berechnet sind, weil Jeder gerade seiner vorherrschenden Neigung ein bestimmtes Ziel in der Strafe gesteckt sieht. Die unmittelbare Folge des in diesem Sinne abgefaßten Strafgesetzes wird daher schon Abhaltung von Verbrechen sein. Findet dennoch ein solches statt, und wird die angedrohte Strafe verhängt, so wird der Verbrecher nicht oder gebessert aus der Strafanstalt entlassen. Sollte dann auf ihn auch mehr verwandt worden sein, als unter dem jetzt herrschenden System verwandt worden

wäre, so hat der Staat doch die Aussicht, in ihm nicht einen zum Rückfall geneigten, höchst gefährlichen Menschen, sondern einen gebesserten, nützlichen der Gesellschaft zurückzugeben. Wenn wir daher den von Dir besprochenen rein pekuniären Standpunkt festhalten, so dürfte es gewiß zweckmäßiger sein, Millionen auf die Besserung, als auf die Verschlechterung der Menschen, ja zweckmäßiger, Millionen auf die Besserung, als auch nur einen Heller auf die Verschlechterung derselben zu verwenden. Uebrigens kann, wenn Du den Staat nicht zu einem Geld-Institut herabwürdigen willst, der pekuniäre Gesichtspunkt nicht den Ausschlag geben. Der Staat soll eine auf Religion, Moral und Intelligenz beruhende Anstalt sein, die Rücksichten, welche diese seine Grundlagen an die Hand geben, müssen daher bei seinen Einrichtungen den Ausschlag ertheilen.

Ich verwechsele nicht vorbeugende mit strafenden Rücksichten. Denn meine wohlthätige Strafe soll erst eintreten, wenn das Verbrechen begangen ist. Wohl aber wird meine Strafe ferneren Verbrechen vorbeugen, während das jetzt herrschende System fernere Verbrechen vorbereitet.

Wenn Du Dich auf das Volk berufst, um die Todesstrafe aufrecht zu halten, so bedenkst Du nicht, daß wir nicht in einem demokratischen Staate wohnen. Wir sollten Todesstrafen und brutale Zuchthausanstalten aus Rücksicht für den Volkswillen

behalten, während uns so viele andere Anstalten und Einrichtungen als demokratisch versagt werden? Wenn wir auf der einen Seite aus demokratischen Grundsätzen die Todes- und andere ungerechte und unzweckmäßige Strafen behielten, aus monarchischen Grundsätzen dagegen so manche volksthümliche Institute entbehren müßten, so hätten wir freilich von beiden Verfassungen nur das Schlimme.

Die Mehrzahl ist immer anfangs gegen jeden Fortschritt, weil sie ihn nur allmählig als solchen zu erkennen vermag.

An den Höherstehenden, an den Besseren im Volke ist es, die Mehrzahl des Volkes aufzuklären und zu heben. Ich stelle übrigens in Abrede, daß eine überwiegende Stimmenzahl der geistig-kräftigen und von äußeren Einflüssen unabhängigen Männer sich für Beibehaltung der Todesstrafen ausgesprochen hat. Im Gegentheil hat sich bei jeder Gelegenheit der Widerwillen gegen die Todesstrafen unter den Besseren des Volkes auf's kräftigste zu erkennen gegeben. Nur die Hefe des Volks drängt sich zu Hinrichtungen, die Besseren wenden ihr Angesicht mit Abscheu von derselben ab.

So viel zur Erwiederung auf Deine Einwürfe. In meinem nächsten Schreiben werde ich zum Strafverfahren übergehen.

Gustav.

Zweiundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Wir leben in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, und unsere Strafprozeßordnung, wie unser Strafrecht, gründet sich noch auf die im sechszehnten Jahrhundert erschienene peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften. Ein Unterschied besteht allerdings: nämlich unsere Gesetze sind, Dank sei es der fortschreitenden Intelligenz, nicht so furchtbar konsequent, als jene peinliche Ordnung es war. Mehrere der Stützen, und nicht der unwichtigsten des alten Gebäudes hat die neuere Zeit umgeworfen, namentlich die Tortur, welche die Grundlage des ganzen Beweisverfahrens der Karolina bildete. Das Prinzip der peinlichen Halsgerichts-Ordnung konnte, wie sich schon aus dem Namen schließen läßt, kein anderes als dasjenige der Pein sein.

Durch Pein sollte der Angeschuldigte zum Geständniß gebracht werden. Daran dachte man nicht, daß die Pein ihn veranlassen möchte, seiner Unschuld ungeachtet, sich für schuldig zu bekennen.

Die Tortur ist zwar jetzt so ziemlich überall, wenigstens gesetzlich, abgeschafft. Um aber auf der einen Seite zu gewinnen, was so auf der andern Seite an Ueberführungsmitteln verloren wurde, hat sich die Praxis überall mit mehr oder minder großer

Bestimmtheit für den Indizien-Beweis ausgesprochen. Wir können füglich sagen, der Indizien-Beweis vertritt jetzt die Stelle der alten Tortur. Indizien-Beweis, ohne daß auch nur einer der urtheilenden Richter einen Zeugen selbst gesehen und gehört, ohne daß ihm der Angeschuldigte jemals gegenüber gestellt worden, ohne daß, mit Ausnahme der Referenten, er auch nur die Akten gelesen — ein solcher Indizien-Beweis scheint mir nicht viel besser als die Tortur zu sein. Der Unterschied zwischen dem einen und dem andern System ist insbesondere der, daß hier die Qual kürzer andauerte und dem Urtheil vorherging, dort länger dauert und dem Urtheil nachfolgt.

Viele wiegen sich freilich bei der behaglichen Zuversicht in Schlummer, unsere Richter seien zu rechtlich und zu wissenschaftlich, um einen Unschuldigen zu verurtheilen. — Wenn aber Fälle vorkommen, da das Untergericht annahm, der Angeschuldigte sei vollkommen überwiesen, und das Obergericht, es liege gar kein Beweis gegen ihn vor, da Angeschuldigte Jahre lang im Zuchthause saßen, bis am Ende, bei Gelegenheit einer andern Untersuchung, die Thäter sich selbst zu dem Verbrechen bekannten, wegen dessen die Unschuldigen ins Zuchthaus gesprochen wurden, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß gar viele ähnliche Fälle sich zugetragen haben möchten, da eine Berufung an

das Obergericht nicht mit gleichem Erfolge gekrönt wurde, oder da die wirklichen Thäter nicht so gutmüthig waren, sich selbst zu dem Verbrechen zu bekennen, dessen Andere für überwiesen erklärt worden waren. Unsere Richter sollen richten über eine That, bei deren Begehung sie selbst nicht anwesend waren. Sie erhalten also, auch bei dem möglichst trefflich eingerichteten Strafverfahren, nur ein Spiegelbild der That durch die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen. Ueberall, wo auf einen Indizienbeweis hin erkannt wird, ist dieses Spiegelbild nur ein künstlich durch Schlüsse zusammengestelltes. Allein auch dieses sieht der urtheilende Richter nicht unmittelbar selbst, sondern 1) durch Vermittelung des Untersuchungsrichters und dessen Aktuars, welche die Indizien zu Protokoll konstatiren und 2) durch Vermittelung des Referenten, welcher den ihm durch den Untersuchungsrichter dargebotenen Stoff seinerseits wieder verarbeitet. Welche Masse von Wechselfällen liegt hier in der Mitte zwischen dem urtheilenden Richter und der zu beurtheilenden That! Wie auch der reinste Spiegel das Bild, das er zurückgibt, immer etwas verändert, so wird auch jede menschliche Auffassung einer Erscheinung diese einigermaßen verändern. Allein nicht alle Spiegel sind rein, mancher verzerrt die Gesichter, der eine vergrößert, der andere verkleinert, einige strahlen die Bilder gräulich, andere gelblich zurück. Wenn uns

nun ein Bild zuerst durch einen verzerrenden, dann durch einen vergrößernden und endlich durch einen gräulich machenden Spiegel zukommt, wie muß sich da das Bild von dem Originale unterscheiden! Der erste Spiegel ist derjenige, in welchem der Zeuge, der zweite derjenige, worin der Untersuchungsrichter und der Aktuar, der dritte, worin der Referent die zu beurtheilende Handlung auffaßt. Zwei Spiegel könnten wir ersparen, und diese Ersparniß würde dem Richter das Bild weit deutlicher anschaulich machen. Es wäre ein Wunder, wenn alle unsere Spiegel so ganz makellos und rein wären! Der Spiegel des menschlichen Herzens ist selten so rein, als derjenige des Mineral=Reichs.

Wie der Richter blos nach einem dreifach getrübten Spiegelbilde urtheilt, so vertheidigt der Vertheidiger nach einem zweifach getrübten. Auch er sieht die Zeugen niemals und den Angeschuldtgten in der Regel nicht. Denn während er in Mannheim wohnt, sitzt der Angeschuldigte vielleicht in Tauberbischofsheim, oder in Bruchsal, und die Zeugen sind vielleicht am Bodensee oder an dem Ursprung der Donau. Er kann also nur vertheidigen auf den Grund höchst mangelhafter Materialien. Auch ihm entgeht mit der Selbstanschauung, mit dem belebenden, mündlichen und persönlichen Austausch der Gedanken und Gefühle der erfrischende Hauch der Wirklichkeit. Statt eines Menschen, welcher zu seinem menschlichen

Herzen gesprochen, es zur Theilnahme und zum Mitgefühle angeregt hätte, findet er nichts, als einen abschreckend großen Aktenstoß. Der flößt ihm kein Interesse ein. Er hat nur zu viel mit Akten zu thun. Dazu kommt, daß die Vertheidigung eine auf dem Stand der Advokaten ruhende Personal-Last oder Frohnde ist. Wer frohndet gern, auch zum besten Zwecke! Man hat die Frohnden zum Wegbau, theilweise wenigstens, abgeschafft, die Frohnden des Kriminal-Prozesses bestehen fort! Man denke sich in die Lage eines Frohndpflichtigen, welcher kaum Zeit hat, sein eigenes Haus zu bestellen, und nun abgerufen wird, oft auf mehrere Tage, um seine Frohnden zu verrichten! Ist der in der Stimmung, mit geistiger Freiheit, mit Feuer und Kraft zu arbeiten? Zum Steinehauen kann der Frohndaufseher kaum den Frohndarbeiter anhalten, wie aber vermöchte er es, ihn zu frischer, lebendiger Ausübung einer geistigen Arbeit anzuspornen?

Daß eine Strafprozeßordnung dieser Art nicht geeignet sei, auf die Bildung eines Volkes günstig einzuwirken, das bedarf wohl keiner weitern Ausführung. Sie hat ganz und gar den Charakter ihrer Mutter Karolina. Sie ist eine peinliche Ordnung. Sie gibt Pein allen Personen, die damit zu thun haben: dem Zeugen, weil er so sprechen muß, daß der Aktuar seine Worte zu Protokoll nehmen kann; Pein dem Aktuar, welcher das

Protokoll übermäßig schnell schreiben muß, damit der Zeuge nicht ganz und gar den Zusammenhang verliert; Pein dem Untersuchungsrichter, welcher es diktiren muß, damit das Protokoll so aufgenommen wird, wie er es gefaßt haben will; Pein dem Referenten, welcher den Aktenstoß bearbeiten, Pein den Votanten, welche den Vortrag vorlesen hören, Pein dem Vertheidiger, welcher aus dem trüben Spiegelbilde, welches er in den Akten findet, ein lebendiges Bild zum Zwecke der Vertheidigung zusammenstellen soll. Alle diese Arbeiter fühlen Pein, weil ihrer Natur Gewalt angethan wird, weil das ganze Verfahren von Anfang bis zum Ende naturwidrig ist. Wenn nun den Menschen, welche im Auftrage des Staats, und theilweise für Bezahlung, bei dem Verfahren mitwirken, durch dasselbe Pein angethan wird, was muß erst der arme Tropf empfinden, der nach dieser peinlichen Halsgerichts-Ordnung behandelt wird, oder mit andern Worten, um dessen Hals es sich handelt?

So weit hat es die Intelligenz des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts bei uns, diesseits des Rheins, gebracht!

Daß ein so naturwidriger Zustand, wie derjenige unserer Kriminalprozeß-Ordnung, sich trotz den Bestrebungen unserer juristischen Intelligenz so lange halten konnte, beweist, daß die juristische Intelligenz nicht das höchste Prinzip ist, auf das es

hier ankömmt. Wo es sich darum handelt, auf den Menschen geistig zu wirken, reicht weder die Theorie von der Tortur noch vom Indizienbeweise aus. Denn wenn die eine oder die andere noch so trefflich begründet wird, so wird dadurch weder auf den Angeschuldigten, noch die Zeugen, noch die Verwandten, Freunde und Nachbarn beider, noch auf den Beschädigten und Alle, die mit ihm zusammenhängen, irgend geistig eingewirkt. Und doch kann nur geistige Einwirkung geistige Resultate herbeiführen, wie körperliche Einwirkung unmittelbar nur körperliche Resultate herbeiführt. Die körperliche Einwirkung der Tortur brachte sicher und unwandelbar nur Schmerz hervor: ob Wahrheit oder Unwahrheit in dessen Folge, blieb sehr unbestimmt. Hatte man den Schuldigen, so wurde ihm vielleicht die Wahrheit, hatte man einen Unschuldigen, die Unwahrheit erpreßt. Die Wahrheit ist kein körperlicher Gegenstand, wie ein spanischer Stiefel und ein Bein, das darin zerquetscht wird. Die Wahrheit ist geistiger Natur. Sie kann nur durch geeignete geistige Hebel zu Tage gefördert werden. Die Tortur mit Zanger, Schrauben und andern ähnlichen Instrumenten ist freilich abgeschafft. Allein das Prinzip, aus welcher sie hervorgegangen, besteht nach wie vor. Es ist das Prinzip der Furcht. Furcht vor langem Untersuchungsverhaft wirkt noch immer auf unsere

Angeschuldigten, Furcht vor der Strafe des Meineids soll auf unsere Zeugen wirken.

Der Hebel der Furcht ist der einzige, womit unser Strafverfahren arbeitet. Daher ist es sehr natürlich, daß sich Jedermann fürchtet, zu einem Strafverfahren beigezogen zu werden, daß Jedermann sich der Zeugschaft entzieht, wenn er es nur irgend kann, daß selbst der Untersuchungsrichter mit Widerwillen an eine Untersuchung geht. Dessen Lage ist überhaupt eine traurige. Auf der einen Seite soll er suchen sich das Vertrauen des Angeschuldigten zu erwerben, um vermittelst desselben ein Geständniß zu erwirken. Auf der andern Seite muß er sich als Mensch sagen: die Folge des Geständnisses, welches der Angeschuldigte vertrauensvoll macht, ist dessen Ruin. Denn er soll nicht etwa gebessert, von seinen krankhaften, unmoralischen Neigungen und Bestrebungen geheilt, sondern er soll von dem Gipfel seines Sünderlebens in eine andere Welt hinuntergestürzt oder in eine Pflanzschule des Verderbnisses, was unsere Zuchthäuser anerkanntermaßen sind, eingesperrt werden.

Es ist klar: jede einzelne Person, welche bei einem Kriminalverfahren nach unseren Gesetzen betheiligt ist, wird durch dasselbe in eine naturwidrige Stellung gebracht, weil dieses ganze Verfahren von Anfang bis zum Ende auf die Gefühlswelt, auf das innere Leben des Menschen keine Rücksicht

nimmt. Wie es der Karolina genügte, durch die Tortur ein Geständniß erpreßt zu haben, ohne Rücksicht darauf, ob durch den Schmerz der Angeschuldigte zum Geständniß wirklicher oder nur fingirter Schuld gebracht wurde, so kömmt es unserem Kriminalverfahren nicht darauf an, ob die Aussagen der Zeugen und des Angeschuldigten aus der vollen, lebendigen Ueberzeugung der Wahrheit hervorgegangen, wenn sie nur ordnungsmäßig protokollirt sind. Jeder Kriminalist, welcher selbst Untersuchungen geleitet hat, weiß, daß es unmöglich ist, die Aussagen so zu Protokoll zu nehmen, wie sie aus dem Munde der Verhörten kommen. Es findet immer eine Uebersetzung statt: aus dem weitläufigen Gedankengang in die kurze Rede, aus der unjuristischen Sprache in die juristische, aus dem Ortsdialekte in das Hochdeutsche.

Allerdings ist die Uebersetzung nothwendig, denn außerdem würden die Akten vollends ganz ungenießbar sein. Allein, daß dabei auf das Geschick des Uebersetzers viel ankomme, ist nicht zu leugnen, und daß daher ein ungeschickter und gewissenloser Uebersetzer sehr viel von der wahren Aussage hinweglassen, Vieles an derselben ändern, und Manches hinzufügen könne, ohne daß es der Aussagende selbst nur bemerkt, unterliegt keinem Zweifel. Man hat freilich gesucht, durch Geberden-Protokolle nachzuhelfen. Wie ist dieses aber in ausreichender Weise

irgend möglich? Der frische Hauch der Gegenwart, die lebendige Selbstanschauung läßt sich nicht ersetzen: durch keinen Fleiß, durch kein Geschick, durch keine Gewissenhaftigkeit.

Die Aufgabe einer menschlichen Straf-Prozeßordnung ist es, auf die Menschen-Natur Rücksicht zu nehmen, alle Menschen, welche bei derselben betheiligt sind, in eine solche Lage zu setzen, daß die kräftigsten Hebel, nicht blos der Hebel der Furcht, sondern auch derjenige der Intelligenz und der moralischen Empfindungen, auf sie wirken zum Zwecke der Entdeckung der Wahrheit. Ein solches Verfahren wird dann auch ganz andere Resultate herbeiführen, als das jetzige.

Die Intelligenz der Menschen, und unter ihnen auch der Verbrecher, hat zugenommen. Sie verstehen sich jetzt besser als früher darauf, ihre Verbrechen zu verbergen. Die wachsende Bevölkerung, die vielen Absatzwege, die Schnelligkeit der Kommunikationsmittel, geben den Verbrechern viele Mittel an die Hand, sich zu verstecken, die Produkte ihrer Verbrechen zu verwerthen und sich dem strafenden Arm der Gerechtigkeit zu entziehen. Wie die Eisenbahnen und Dampfschiffe auf die Kriegführung im Großen, auf den Völkerprozeß, so müssen sie auch auf die Kriegführung im Kleinen, auf den Strafprozeß, Einfluß üben. Wie bedeutungsvoll sind die Veränderungen, welche in den

geselligen, merkantilischen und allen möglichen Beziehungen des Lebens seit der Zeit der peinlichen Hals-Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften eingetreten sind! Und man glaubt jetzt noch mit dem Prinzipe auskommen zu können, welches man damals für zureichend hielt? Unser Kriminalverfahren steht weiter hinter unseren sonstigen Beziehungen des politischen und socialen Lebens zurück, als die peinliche Hals-Gerichtsordnung hinter den politischen und socialen Beziehungen ihrer Zeit zurückstand. Wir schaudern über die Grausamkeit der Karolina und bedenken nicht, daß unser Kriminalverfahren im Verhältniß zu unseren Zuständen weit grausamer ist, als die Karolina im Verhältnisse zu den ihrigen. Als die Karolina geboren wurde, war die große Mehrzahl unserer Nation leibeigen, politisch nichtig. Nur Adel und Geistlichkeit und allenfalls noch die Städte galten etwas. Der Rest des Volkes bildete lediglich Mittel zu den Zwecken der Mächtigen. Jetzt hat sich alles dieses verändert. Die Leibeigenschaft ist im größten Theile Deutschlands längst abgeschafft, die Frohnden wenigstens theilweise.

Die Presse zieht die verborgensten Geheimnisse an den Tag, in einem Theile Deutschlands besteht Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen der Stände, der Gemeinden und der Gerichte. Das Prinzip der Heimlichkeit ist anrüchig geworden.

Man traut Demjenigen nicht, der sich dahinter verkriecht. Soll das Strafverfahren allein heimlich bleiben? Wer fühlt es nicht, daß dieses ein heilloser Anachronismus wäre.

So oft ein recht verabscheuungswürdiges Verbrechen, ein Vatermord und dergleichen, an den Tag kömmt, wie sich deren in letzter Zeit leider so viele zugetragen, so ruft man aus: es muß etwas geschehen, um diesen Zustand der Sittenverderbniß zu bessern, man spricht von Jugenderziehung u. s. w. Allein es geschieht nichts. Nach wie vor sind unsere Zuchthäuser die Pflanzschulen der Verbrecher, nach wie vor wird in unseren Schulen für regelmäßige Ausbildung der moralischen Gefühle nichts gethan. Man unterrichtet die Kinder in allen möglichen Zweigen des Wissens, man entwickelt ihre Intelligenz; allein Wissen und Fühlen, Intelligenz und moralische Empfindung sind verschiedene Dinge. Durch Auswendiglernen von Glaubensformeln, Sprüchen und Liedern, wird zunächst nur der Wortsinn geübt, durchaus nicht nothwendig auch das Wohlwollen, die Gewissenhaftigkeit, die Ehrerbietung und alle anderen höheren Gefühle, in welchen allein das starke Gegengewicht gegen das Böse gefunden werden kann.

Wie am Ende des Mittelalters die brutale Gewalt, die niederen Triebe, ihren Höhepunkt erreicht hatten, und dann die Intelligenz sich Bahn brach,

so hat jetzt diese den ihrigen erreicht, und die moralischen Empfindungen müssen sich Bahn brechen. Wenn nun aber die Bigotten und Finstern, statt zu der Pflege der moralischen Gefühle vorzuschreiten, zu brutaler Gewalt und fanatischem Aberglauben zurückschreiten wollen, so zeigen sie nur, weß Geistes Kinder sie sind. Ein solcher Rückschritt ist natürlich unmöglich. Allein das Streben darnach erschwert doch den Fortschritt zu der Pflege der moralischen Empfindungen.

Wie die moralische Bildung des Kindes ein Hauptzweck der Jugend-Erziehung sein soll, so soll die moralische Bildung aller Derer, welche bei einem Strafverfahren betheiligt sind, ein Hauptzweck des Strafverfahrens sein. Wie diejenige Behandlung der Kinder, welche geeignet ist, ihre Gefühle moralischer, edler und besser zu machen, allein dem Zweck der Jugendbildung entspricht, so kann nur eine von demselben Geiste beseelte Behandlung der bei einem Strafverfahren betheiligten Personen dem Zwecke des Strafverfahrens entsprechen. Und wie eine Erziehung, welche sich nur mit der Intelligenz der Kinder befaßt, immer eine höchst mangelhafte sein muß, so muß die Behandlung der bei einem Strafverfahren betheiligten Personen, welche, auf intellektuelle Thätigkeit beschränkt, sich nur an die Intelligenz richtet, ebenso mangelhaft genannt werden. Die Intelligenz hat, wie gesagt, ihren Höhe-

punkt erreicht. Mancher Inquisit ist schlauer als der Untersuchungsrichter, vor dem er steht. Der intelligentere Inquisit wird den weniger intelligenten Untersuchungsrichter und durch ihn auch den urtheilenden Richter täuschen. Der Richter steht auf einem sehr ungünstigen Felde dem Angeschuldigten gegenüber, wenn er ihn nur mit den Waffen der Intelligenz bekämpft. Bedient er sich aber gegen ihn aller Waffen, welche eine gediegene, moralische Kraft ihm bietet, so ist seine Uebermacht viel entschiedener. Das Verbrechen ist weit mehr ein Verstoß gegen die Moral, als gegen die Intelligenz. Gar viele Verbrecher rechtfertigen ihre Handlung mit Gründen der Intelligenz auf scharfsinnige Weise. Mit Gründen der Moral vermöchten sie dieses nicht zu thun. Sobald man sie auf den Standpunkt moralischer Gefühle bringt so sind sie geschlagen, so können sie sich nich rechtfertigen, so können sie nur ihr Unrecht bekennen und Besserung versprechen.

Allein bei unserem Strafverfahren kann von einem solchen Standpunkte nicht die Rede sein. Vor dem Gerichtsstande der Moral läßt es sich nicht rechtfertigen, daß der Untersuchungsrichter sich bemüht, das Vertrauen des Angeschuldigten zu gewinnen, um ihn auf's Schaffott oder in eine Schule des Lasters zu bringen.

So lange wir daher Todesstrafen und Pflanz-

schulen des Lasters statt Anstalten moralischer Besserung haben, kann der Richter sich niemals dem Angeschuldigten gegenüber auf den Standpunkt moralischer Empfindung stellen, er steht ihm nur mit seiner Intelligenz gegenüber und es frägt sich bloß: Wer ist schlauer, gewandter, listiger, der Richter oder der Angeschuldigte?

Bevor wir daher auf irgend einen wesentlichen Fortschritt im Strafverfahren hoffen können, müssen die Todesstrafen abgeschafft, und unsere Zuchthäuser aus Pflanzschulen des Lasters in moralische Heil-Anstalten umgewandelt werden.

Der Gewinn der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unter der Herrschaft unserer Karolinischen Strafgesetzgebung würde aber doch Selbstanschauung statt eines doppelt getrübten Spiegelbildes sein. Jetzt steht die Vernehmung eines Zeugen nicht selten um ein Jahr von derjenigen eines andern auseinander. Nicht selten werden auch die Zeugen, um Kosten zu sparen, an verschiedenen Orten vernommen. Unserm Strafverfahren fehlt die dreifache Einheit der französischen Tragödie: des Orts, der Zeit und der Handlung, ganz und gar. Jenem Prinzip, wenn man es nur nicht zu ängstlich versteht und gerade auf 24 Stunden beschränkt, liegt aber eine tiefe Wahrheit zu Grunde. Keine Handlung wird nämlich auf unser Gemüth einen tiefen Eindruck machen, in demselben ein lebendiges Bild

zurücklassen, wenn sie durch Raum und Zeit unterbrochen wird, und ihr der innere Zusammenhang fehlt. Diese mangelnde Einheit soll nun zwar durch das Werk des Referenten hergestellt werden, allein dadurch wird an die Stelle der natürlichen, der wirklichen Einheit nur eine naturwidrige, künstliche Einheit gesetzt. Die erstere ist besser als die letztere.

Die Arbeit des Referenten gleicht einer Mosaik-Arbeit. Er sucht aus dem großen Materiale der Akten sich seine Steinchen aus, und setzt so sein Bild zusammen. Ein Mosaikbild ist immer sehr steif, weil man ihm ansieht, daß die Theile, aus denen es besteht, aus weiter Ferne zusammengeholt wurden, um zu einem Ganzen vereinigt zu werden.

Eine unter Vorwalten der moralischen Empfindungen geleitete öffentliche Verhandlung von Kriminalfällen muß dagegen nothwendig auf die Angeschuldigten, Zeugen und alle Anwesenden einen erschütternden Eindruck machen. Der Angeschuldigte, wenn er sich schuldig weiß, und nicht durchaus verhärtet ist, wird Mühe haben, sich demselben zu entziehen. Wenigstens läßt sich keine Verhandlung denken, welche mehr geeignet ist, als diese, den Schuldigen zur Reue und zur Aussage der Wahrheit zu bestimmen. Der Unschuldige dagegen muß in ihr die sicherste Gewährleistung seiner Freisprechung, den kräftigsten Trost für die unverschuldet ausgestandenen Leiden erkennen, und durch sie die leben-

digste Anregung erhalten, auch den Schein des Bösen, auch den Umgang mit lasterhaften Menschen zu vermeiden, damit ihm nicht von neuem das Unglück zustoße, als Unschuldiger in Untersuchung genommen zu werden.

Bei Allem, was ich Dir bisher über unser deutsches Strafverfahren ausführte, ist wohl zu bemerken, daß ich tüchtige Richter und Männer von unabhängigem Charakter vorausgesetzt habe. Allein das Verfahren, welches selbst unter einer solchen Voraussetzung schlimm, wird durchaus unerträglich, wenn unfähige oder von äußeren Einflüssen abhängige Richter dasselbe leiten. Dann wird die Untersuchungshaft schrecklicher, als das Strafgefängniß, dann umfaßt die Untersuchung eine größere Pein, als das härteste verurtheilende Erkenntniß. Wir leben in einer politisch bewegten Zeit. Die Parteileidenschaft wirkt am heftigsten gerade auf die politischen Untersuchungen ein. Was soll unter solchen Umständen aus einem Manne werden, welcher in die Hände seiner politischen Gegner fällt, wenn diese unter dem Schutze des Geheimnisses, und unter den Formen des Rechts ihren Groll an ihrem Gegner kühlen können, oder wenn sie für eine im Interesse ihrer Partei geführte Untersuchung Belohnung, für eine in entgegengesetzter Richtung, oder nur unparteiisch geführte dagegen Zurücksetzung und den ganzen Unwillen ihrer Vorgesetzten zu ge-

wärtigen haben. Die Beispiele liegen nahe. Ich will sie nicht ausdrücklich bezeichnen.

Abhülfe kann ich hier nur in den ursprünglich deutschen Geschwornengerichten erkennen, obgleich ich wohl weiß, daß diese durch die Wiener Konferenzberathungen von 1834 zur Unmöglichkeit geworden sind — für die Zeit, da die jetzigen Machthaber ihre Portefeuilles behalten.

Gustav.

Dreiundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Der aufmerksame Beobachter der Zeitbegebenheiten muß es mehr und mehr erkennen, daß alle die mannichfaltigen Anforderungen unserer Tage nur dadurch einer gedeihlichen Lösung entgegengeführ werden können, daß unsere Zustände auf eine hohe sittliche Grundlage gebaut, daß alle Schwingungen der Zeit von dem unerschütterlichen Standpunkte der Sittlichkeit aus betrachtet und gewürdigt werden.

Unter Sittlichkeit verstehe ich jedoch nicht jene grämliche, die Welt und ihre Schönheiten, die Natur und ihre Gesetze verachtende Empfindungsweise, welche unbekümmert um den geistigen Zustand, die Wünsche und die Bestrebungen der Millionen, ihnen

Ansichten, Anstalten und Gesetze aufzwingen will, die sie mit Widerwillen zurückweisen. Nichts gefährdet mehr die sittliche Entwickelung der Völker, als ein äußerer Zwang, welcher sich ihrem geistigen Entwickelungsgang entgegensetzt. Die Gesetzgebung, welche den Standpunkt höherer Sittlichkeit einnehmen will, muß aufrichtig und ohne Nebenabsicht vor allen Dingen den geistigen Zustand der Nation erforschen; denn diesem muß die Gesetzgebung anpassend sein, wie das Kleid dem Körper. Hat sie die Wünsche, die Bestrebungen des Volkes erkannt, so mag sie dieselben mit möglichster Berücksichtigung der ewigen Wahrheiten, der Gesetze Gottes erfüllen. Die ewigen Wahrheiten und die Gesetze Gottes, von denen ich hier spreche, sind diejenigen, welche aus der Erkenntniß der Menschen-Natur folgen. Wie es Gesetze der physischen Weltordnung gibt, welche der Mensch nicht macht, sondern nur erkennt, so gibt es Gesetze der psychischen Weltordnung, welche er auch nicht macht, sondern gleichfalls nur erkennt. Freilich sind diese Gesetze weniger eifrig erforscht worden, als diejenigen der physischen Weltordnung, wohl sind sie noch nicht in dem Maaße allgemein anerkannt, als die Gesetze der Elektrizität und des Galvanismus. Allein die Wahrheit besitzt für Jeden, welcher sie redlich wünscht, eine so gewaltige Anziehungskraft, daß es genügt, sie auszusprechen, um für sie alle besseren Gemüther zu gewinnen.

Was ich hier unter den Gesetzen der geistigen Weltordnung verstehe, was in meinen Augen der sittliche Standpunkt ist, auf welchen der deutsche Gesetzgeber sich stellen sollte, das erlaube ich mir, durch Besprechung einiger tief eingreifenden Rechtsmaterien, hier näher zu erörtern.

Eines der dringendsten Gebote der menschlichen Natur, welches nicht blos an die Menschen, sondern auch an die Thiere sich richtet, verlangt von den Eltern, daß sie sich ihrer Kinder annehmen, daß sie, bis diese im Stande sind, für sich selbst Sorge zu tragen, die schwachen Geschöpfe unter ihre schützenden Fittige nehmen. Selbst der Löwe und der Tiger erfüllt dieses Gebot. Er überläßt die Sorge für die Jungen nicht blos der Mutter, er theilt sie mit ihr. Doch der Mensch widerstrebt dieser ewigen Wahrheit, diesem Gesetze Gottes. Er hat demselben ein auch in einem bedeutenden Theile Deutschlands geltendes menschliches Gesetz entgegenstellt:

„Alle Nachfrage, wer Vater eines Kindes sei, ist verboten.“ *)

Gott hat dem Menschen den Trieb der Kinderliebe in die Seele gelegt, weil das Kind seiner bedarf, weil es ohne denselben zu Grunde gehen, und folgeweise die Welt aussterben würde.

---

*) Code civil. Art. 340.

Das uneheliche Kind bedarf der Liebe seiner Eltern ebensowohl, als das eheliche, und hat ebendeßhalb gleiche Ansprüche an sie. Die römische Gesetzgebung verließ den Weg der Natur und der Wahrheit schon, als sie einen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern in das Rechtsgebiet einführte; die französische Gesetzgebung entfernte sich noch weiter davon, als sie den Vater von seinen natürlichen Verbindlichkeiten gegen das Kind freisprach. Die Natur läßt sich nicht ungestraft verhöhnen. Der Mensch mag sich von dem Pfade entfernen, den sie ihm vorzeigt; allein er entfernt sich zu gleicher Zeit von demjenigen der Seelenruhe, des Glücks und der Zufriedenheit. Der Vater, welcher das durch die uneheliche Geburt schon in einer traurigen Lage geborne Kind verläßt, kann darum doch seine Unthat nicht vergessen, er kann das rollende Rad des Geschickes nicht hemmen, wenn seine Pflichtverletzung die Quelle anderer Unthaten und Verbrechen wird: wenn die verzweiflungsvolle Mutter ihr Kind in ihrem Leibe, oder nachdem es das Licht des Tages erblickt hat, erwürgt, wenn das Kind, verwahrlost an Leib und Seele, die Bahn des Verbrechens betritt, wenn der uneheliche Sohn, herangewachsen, Vater und Mutter verflucht, die ihm eine unglückselige Existenz bereitet, und die Schwester ehelicht, die er als solche nicht kennt. Und der Staat, welcher diese naturwidrigen Gesetze gab,

kann es ebenso wenig verhindern, wenn der durch diese genährte Leichtsinn, die durch sie geförderte Ausschweifung Früchte trägt, und eine ganze Bevölkerung schafft, welche, ohne Kindesrechte und Pflichten, kindliche Ehrfurcht weder vor Eltern noch vor der Obrigkeit kennt. Es ist in manchen Städten bereits dahin gekommen daß die Zahl der unehelichen derjenigen der ehelichen Kinder gleich kömmt, selbst wenn die Kinder nicht in Berechnung gezogen werden, welche im Mutterleibe oder bald nachdem sie das Licht der Welt erblickt, untergingen, ohne daß sie in die Geburtsregister aufgenommen wurden.

Kehrten wir in den Pfad der Natur zurück, bestimmten unsere positiven Gesetze, wie die Gesetze der Natur es verkünden: alle Kinder haben, als solche, gleiche Ansprüche an die Liebe, an die Sorgfalt, an die Unterstützung und das Vermögen ihrer Eltern, so würden die naturwidrigen Bahnen, welche jetzt so häufig betreten werden, sich leeren. Unsere positiven Gesetze machen es aber dem Laster so leicht, sie halten die unangenehmen Folgen der Uebelthat von dem Manne so ferne, daß er durch sie selbst abgehalten wird, seine That in ihrem ganzen Umfange, mit allen ihren tief in das Leben des Einzelnen wie der Gesellschaft eingreifenden Folgen zu gewahren. Das positive Gesetz nimmt dem Vater ganz oder theilweise die Pflicht ab, welche die Natur, welche Gott selbst ihm auferlegte, entfernt so

das natürliche Gegengewicht des Lasters, was bei der Schwäche des menschlichen Geistes, bei den vielen die Jugend umdrängenden Versuchungen, der Verlockung zum Laster vollkommen gleich steht.

Hielte unsere positive Gesetzgebung gleichen Schritt mit den ewigen Gesetzen der Natur, wüßte jeder Jüngling, er habe nicht nur die ihm von der Natur auferlegte Pflicht, sondern auch die von dem Staate eingeschärfte Verbindlichkeit, für das uneheliche Kind in ganz gleicher Weise, wie für das eheliche, zu sorgen, könnte er nicht mehr, wie jetzt, hoffen, seine Vergehungen mit allen ihren unabsehbaren Folgen iu den Schleier des Geheimnisses zu hüllen, fürwahr! es würde sich in der Brust manches jungen Verführers, und manches bethörten Wollüstlings das Gefühl der auf ihm lastenden Verantwortlichkeit geltend machen und großes Unheil würde in Zeiten verhütet.

Ich zweifle nicht daran, die ganze Schaar der leichtfertigen, der lasterhaften und der verknöcherten Juristen wird diese Ansichten höchst lächerlich finden. Wie kann der Mensch, welcher fürchten muß, von dem ernsten Arme des Gesetzes ergriffen zu werden, diesem Kraft und Nachdruck wünschen? Wie kann der Mann, welcher niemals die Stimme der Natur gehört, sondern nur in todten, staubigen Folianten die Orakel, denen er Glauben schenkte, gefunden,

wie kann der auf einmal seine Seele erschließen der lebenswarmen, geistesfrischen Wahrheit? Wohl wird er sich berufen auf den Skandal der Prozeßverhandlungen über uneheliche Vaterschaft, auf die Schwierigkeit des Beweises, auf die Heiligkeit der Ehe und ihre Vorzüge vor dem außerehelichen Zusammenwohnen u. s. w. Allein der im Finstern schleichende, und durch die Finsterniß geförderte Skandal der Sittenlosigkeit ist der einzige, welcher staatsgefährlich und wahrhaft bedenklich ist. Die mit Würde und Anstand geführte, nur Männern von reiferem Alter zugänglichen Verhandlungen, welche den Zweck haben, dem Sittenverderbniß Einhalt zu thun, dem Naturgesetze Nachdruck zu verleihen — bilden keinen Skandal, sondern werden im Laufe der Zeit dem frechen Laster zum heilsamen Schrecken, der bethörten Lüsternheit zum kräftigsten Zügel und der schwärmerischen Jugend zur ernsten Warnung werden. Der Beweis der Vaterschaft ist nur schwer bei einer geist- und herzlosen Beweistheorie, welche keinen Unterschied macht zwischen einem Menschen und dem andern, insofern er nicht vom positiven Gesetze gemacht wird, welche die Beweisgründe nur wie Zahlen addirt, bei welcher Menschen nichts sind, als Faktoren von Summen. Wo aber den dem Leben nicht abgestorbenen Richtern die lebendigen Zeugen der That unmittelbar vorgeführt werden, da werden sie im Stande sein, sich

eine entschiedene Ansicht zu bilden, während sie auf den Grund todter Akten allerdings dieses selten zu thun vermögen.

Unheilig ist der von der Heiligkeit der Ehe hergenommene Einwand gegen die Erfüllung der Vaterpflichten. Kann die Gattin dessen, der sein Kind und dessen Mutter verstoßen hat, der ihr seine Pflichtvergessenheit verbirgt, hoffen, mit ihm in ein auf Wahrheit und Pflichterfüllung gegründetes Verhältniß zu treten? Die ganze Grundlage einer solchen Ehe ist Lüge; und diese Lüge ist durch unsere naturwidrige Gesetzgebung fast zur Nothwendigkeit geworden. Heilig ist die Ehe nur dann, wenn sie sich auf Wahrheit und Pflichterfüllung gründet. Der Mann, welcher, unter dem Schutze der Gesetze, sein uneheliches Kind und dessen Mutter bittrer Noth preis gibt, kann nicht mit heiligen Gefühlen in die Ehe treten, nicht mit solchen sie fortsetzen. Nicht die Ceremonie, mit welcher die Ehe eingegangen wird, sondern das tiefe Gefühl ihrer Bedeutung für die Zukunft des Einzelnen und der Welt, der ernste Vorsatz, die Pflichten, die sie begründet, mit freudigem Eifer zu erfüllen — heiligt sie. Der Segen der Kirche wird entweiht, wenn kein anderes Gefühl als dasjenige der Sinnenlust oder irdischer Vortheile sich an die Verbindung knüpft, welche in der Kirche, unter Anrufung Gottes geschlossen wird.

Mehr als jemals hat man in neuerer Zeit das Bedürfniß empfunden, der Ehe eine religiöse Grundlage zu verleihen, oder die vorhandene zu kräftigen. Wer aber wähnt, dieß könne durch äußere Handlungen geschehen, der irrt sich. Es kann nur dadurch dieser Zweck erreicht werden, daß die Ehe auf ihre natürlichen Grundlagen, auf die Wahrheit zurückgeführt wird. Die Eingehung einer heiligen Ehe ist unvereinbar mit der Pflichtverletzung gegen früher gezeugte Kinder und deren Mutter.

Wohl ist die Ehe dem außerehelichen Zusammenleben zwischen Mann und Frau vorzuziehen, wohl verdient diese heilige, dauernde Verbindung jeden Vorzug vor der unheiligen des Augenblicks; allein es ist eine empörende Ungerechtigkeit, wenn nicht die schuldigen Eltern, und namentlich der schuldige Vater, sondern das unschuldige Kind die Ungunst des Gesetzgebers empfinden soll.

Auch die Aristokraten werden aufstehen, und ihre Privilegien geltend machen, werden von Mißheirathen und Majoraten und allen den sonstigen Ueberresten des Mittelalters sprechen. Die schlimmste Mißheirath ist diejenige, welche auf einem unhaltbaren Grunde beruht, denn sie muß darin versinken. Unhaltbar ist aber der Grund der Pflichtverletzung, und jede auf diesen Boden gegründete Ehe ist unheilschwanger. Majorate mögen bestehen in allen Fällen, da die Wirksamkeit des Einzelnen derjenigen

einer Mehrzahl vorzuziehen ist. Wo es sich aber nicht von Wirksamkeit, sondern nur von Vermögensgenuß handelt, lassen sich Majorate nicht rechtfertigen, und stehen sie im Widerspruch mit dem Gesetze, welches allen Kindern gleiche Ansprüche an die Liebe und die Fürsorge ihrer Eltern einräumt.

Ist der Gedanke nicht schrecklich, daß Millionen von Kindern, bevor sie noch geboren, die Ungunst des positiven Gesetzgebers empfinden, den von Gott und der Natur ihnen angewiesenen Beschützer, Pfleger und Versorger in der Person ihres Vaters ganz oder doch zum größten Theile verlieren sollen? Ist der Gesetzgeber im Stande, dieses erste Unrecht, das er an dem Kinde noch vor seiner Geburt beging, im Laufe seines ganzen Lebens wieder gut zu machen? Nie und nimmermehr! Die Entbehrung eines Vaters, eines Ernährers, eines Erziehers und Vorbilds wird sich in ihren Folgen wirksam erweisen bis an's Ende des Lebens des durch die Grausamkeit des Gesetzes zur Waise verurtheilten Kindes.

Was ist von einer Gesetzgebung zu halten, welche das Kind, noch bevor es geboren, derjenigen Ansprüche beraubt, welche selbst der junge Löwe, das Junge des Tiegers an den Löwenvater und Tiegervater machen, und welche selbst die Hyäne dem Jungen nicht versagt? Sie ist naturwidrig, und muß auf die Grundlage der Natur zurückgeführt werden.

Wenn der Tod dem Kinde seine natürlichen Stützen geraubt hat, muß das Gesetz ihm in dem Vormunde einen künstlichen Ersatz bereiten. Es versteht sich von selbst, daß man billigerweise nicht erwarten könne, dieser werde in der Regel den Verlust des Kindes vollständig ausgleichen. Vater- und Mutterliebe sind so leicht nicht zu ersetzen. Allein der Vormund sollte dem Kinde doch einigermaßen die Stelle des Vaters vertreten; man sollte wenigstens dahin streben, ein ähnliches Verhältniß zwischen Vormund und Mündel zu begründen, als es zwischen Vater und Kind besteht. Wer sich aber im praktischen Leben umgesehen hat, der muß sich überzeugt haben, daß in der Regel der Vormund dem Kinde gar nichts anders als ein Vermögensverwalter, und zwar größtentheils ein unwilliger, grämlicher, verdrießlicher ist. Um die geistigen Interessen des Kindes, um seine Herzensbildung, um seine Gesundheit an Leib und Seele bekümmert er sich in der Regel nicht. Und in der That nach unseren bestehenden Gesetzen kann es kaum anders sein. Das vormundschaftliche Amt ist zur Frohndearbeit herabgesunken, welche durch die lästige und oft peinliche und kleinliche Aufsicht der Staatsbehörde auch dem redlichen Vormunde nicht selten pekuniäre Nachtheile, immer Widerwärtigkeiten bereitet. Ich gebe zu, es ist schwer, die richtige Mitte zwischen übertriebenem Mißtrauen und sorglosem

Zutrauen zu finden. Allein augenscheinlich haben unsere Gesetzgebungen und unsere obervormundschaftlichen Behörden sich von dem Letzteren dieser beiden Extreme zu weit entfernt, sich dem Erstern zu sehr genähert. Augenscheinlich ist die Rücksicht auf Geld und Gut zu vorherrschend, eigentlich fast ausschließlich, während die Rücksicht auf die Person des Mündels größtentheils rein nichtig ist. Es sind mir viele Fälle bekannt, da der Mündel seinen Vormund von Person gar nicht kannte, ihn niemals mit Augen gesehen hat. Der Vormund verwaltet das Vermögen, bezahlt das Kostgeld, stellt seine Rechnungen, und damit glaubt er seine Pflicht trefflich erfüllt zu haben. Allein bei alle dem kann das elternlose Kind an Leib und Seele zu Grunde gehen.

Auch das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel, wie die meisten unserer Rechtsverhältnisse, ist ohne Rücksicht auf die Gemüthswelt, auf die höheren, schöneren Empfindungen der Menschenbrust von unseren Gesetzgebern geordnet und unsern obervormundschaftlichen Behörden geleitet worden. Auch hier hat der Schleier der Heimlichkeit und der Aktenstaub Alles verfinstert und allen Beziehungen die Lebensfrische entzogen.

Nur dadurch, daß das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel an's Tageslicht gezogen, unter die Kontrolle der öffentlichen Meinung gestellt,

dem belebenden Hauche des Mitgefühls aller Bessern im Volke eröffnet wird, läßt sich hoffen, daß ein innigeres Verhältniß zwischen Vormund und Mündel sich gründe, ohne daß das pekuniäre Interesse des Letztern im mindesten gefährdet würde.

Wenn der Vormund jedes Jahr, oder doch alle zwei Jahre, öffentlich vor einer aus dem Volke gewählten, unter Vorsitz des Obervormundschaftsbeamten gehaltenen Versammlung, zu welcher jedem Erwachsenen der Zutritt offen stände, Rechenschaft ablegen müßte über seine Pflichterfüllung, wenn hierbei besondere Rücksicht genommen würde auf die persönlichen Verhältnisse der Mündel, diese, erforderlichen Falles selbst mit vorgerufen würden, dann würde die Rechenschaftsablage nicht wie jetzt ein bloses Rechen-Exempel sein. Der Vorhang würde gelüftet, welcher die Zustände des Mündels deckt. Die Versammlung könnte sich von den Zuständen der Kinder selbst überzeugen, und mancher Vormund, welcher aus Gewissenlosigkeit seine Pflichten nicht erfüllen würde, würde es aus Furcht vor Schande thun.

Allein alle äußern, aus alten Zeiten stammenden Einrichtungen haben im Laufe der Zeit ihren Geist verloren, nur die Form ist geblieben. Mechanisch bewegt sich diese durch ihre eigene Schwere fort. Wie dabei die höheren Seelenkräfte auf der einen Seite nicht thätig sind, so werden sie auf der an-

deren nicht geweckt. Wo die ganze Sorge des Vormunds ist, daß seine Rechnungen von der obervormundschaftlichen Behörde möchten anerkannt werden, ohne daß ihm Dieses oder Jenes gestrichen, Dieses und Jenes selbst zur Last gesetzt würde, da können in ihm selbst die höheren Kräfte der Seele nicht angeregt werden, und folgeweise wird er sie nicht in seinem Mündel anregen.

Müßte aber der Vormund öffentlich Auskunft ertheilen über die persönlichen Verhältnisse seines Mündels, über die Fortschritte, die er machte in der Schule und zu Hause, über die Fähigkeiten, die er an den Tag legte, über seine intellektuelle, religiöse und sittliche Entwickelung, über die Aussichten für die Zukunft, die sich ihm bieten u. s. w., so würde er selbst dadurch angeregt werden, alle diese Momente während der Dauer seines vormundschaftlichen Amtes zu berücksichtigen. Es würde sich das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel erwärmen und erfrischen. Der Vormund, welcher seine Pflichten mit Liebe und Selbstaufopferung erfüllte, würde in der Anerkennung seiner Mitbürger einen, dem Herzen wohlthuenden Lohn für seine Bemühung erhalten, den Pflichtvergessenen dagegen würde als Strafe die Rüge derselben treffen.

Nichts kann hier helfen, als die Oeffentlichkeit. Alle noch so wohl gemeinten Gesetze, welche den Vormund zu gewissenhafter Erfüllung seiner Pflichten

anhalten sollen, werden auf ihrem Wege durch die dumpfen Kanzleistuben, durch eine ausschließlich papierne Behandlung bald wieder ihres Geistes beraubt und als leere Formen bloße Popanze sein, welche den Unerfahrenen wohl schrecken, allein von dem Erfahrenen umgangen werden, welche keine schönere, bessere Empfindung hervorrufen, und eben deßwegen keine schönen guten Folgen haben werden.

In der Kraft-Periode jedes Volks regt sich das Streben nach Oeffentlichkeit, und bildet diese den mächtigsten Hebel des Guten, die vernichtende Waffe gegen das Böse. Allerdings gibt es aber eine Periode der Kindheit, in welcher die Nationen noch nicht reif für sie sind, und eine Periode des Verfalls, worin das öffentliche Interesse die Gemüther zu wenig anregt, um kräftig wirken zu können. Deutschland hat in den Freiheitskriegen bewährt, daß es die Kinderschuhe nicht mehr trage, und die lebenskräftige Thätigkeit, die sich in allen Theilen des öffentlichen wie des Privatlebens kund thut, bürgt uns dafür, daß wir von der Periode des Verfalles noch weit entfernt sind. Darum ist mein Ruf: Oeffentlichkeit! Hinweg mit der Heimlichkeit und ihrem nächtlichen Gefolge!

Dieselbe Gleichgültigkeit gegen die Anforderungen der Menschen-Natur, welche wir bei den Rechtsgesetzen gerügt, zeigt sich auch bei unseren Prozeß-Gesetzen. Der Zweck jedes gerichtlichen Verfahrens

ist, Wahrheit zu ermitteln. Allein die Wahrheit ist kein Zahlenbegriff, ist kein arithmetisches Verhältniß, und doch beruht unsere ganze Beweistheorie auf Zahlenbegriffen und arithmetischen Verhältnissen. Wir machen uns lustig über das Valentinianische Citirgesetz, welches bestimmte, wer als Zeuge für juristische Wahrheit gelten sollte, und in welcher Weise unter diesen Zeugen die Wahl zu treffen sei, und unsere Beweistheorie beruht doch ganz und gar auf demselben Grundsatze. Auch sie bestimmt, wer oder was als Zeuge der Wahrheit gelten solle, und setzt die Zahlen-Verhältnisse fest, welche den Ausschlag nach der einen oder anderen Richtung geben sollen. Der Unterschied besteht nur darin, daß das Citirgesetz es mit der Ausmittelung juristischer Wahrheit, und daß unsere Beweistheorie es mit der Ausmittelung thatsächlicher Wahrheit zu thun hat. Allein da wie dort liegt der Gedanke zu Grunde: der Richter sei zu beschränkt, zu unverständig oder zu träg, sich von der Quantität zur Qualität zu erheben. Man traut ihm wohl zu, zählen zu können, aber mehr nicht. Die Juristen, welche daher unsere Beweistheorie in Schutz nehmen, schreiben sich selbst ihr geistiges Armuths-Zeugniß. Allerdings Demjenigen, welcher nur zählen kann, darf man nicht zumuthen, das geistige Gewicht der Beweisgründe zu wägen. Allein, mir scheint, man sollte den Richter von sei-

ner Stelle entfernen, der eben nur zählen, und nicht erwägen kann, oder sollte ihn ersetzen durch Menschen von gesundem Verstande, deren Geist durch den Aktenstaub nicht getrübt ist.

Die Periode, da das Valentinianische Citirgesetz galt, war die Periode des Verfalls des römischen Reichs, und namentlich des Verfalls der Rechtspflege. Dieses ist nun allgemein anerkannt, obgleich die Juristen jener Tage nichts desto weniger sich gewaltig viel einbildeten. In ganz gleicher Weise wird der Tag erscheinen, da allgemein anerkannt werden wird, der Verfall unserer Rechtspflege sei bezeichnet durch unsere Beweistheorie, und da man mit demselben mitleidigen Lächeln, welches unsere Juristen den Juristen des Citirgesetzes widmen, auf die Vertheidiger unserer Beweistheorie blicken wird.

In unserem gerichtlichen Verfahren sind die mächtigsten Hebel der Wahrheit alle mit einander zur leeren Form herabgesunken. Das einzige Qualitative, das bei unserer Beweistheorie vorkömmt, ist der Eid. Der schlechteste Bursche, der anerkannteste Spitzbube, wenn er nur fein genug war, sich nicht wegen Meineids oder eines andern großen Verbrechens erwischen zu lassen, wird durch den Eid zu einem vollkommen glaubwürdigen Zeugen, dessen Aussage diejenige des wahrhaftigsten, allgemein geachteten, untadelhaftesten Mannes, wenn er seine Aussage nicht mit einem Eide versehen hat, vollkommen

überwiegt, in dem Maße, daß wenn auf der einen Seite zwei jener beeidigten Halunken, auf der andern Seite noch so viele unbeeidigte Ehrenmänner stehen, die Ersteren den Sieg davon tragen.

Wer nun einigermaßen sich im praktischen Leben umgesehen hat, weiß, was er vom Eide zu halten hat. Er weiß, es ist eine leere Formalität, welche den Lügner nicht abhält zu lügen, und dem rechtschaffenen Mann keinen neuen Sporn der Wahrheit bietet. Unsere Gerichte sind in Betreff des Eides selbst so lax geworden, daß sie den offenbarsten Meineid ruhig ausschwören lassen, und hintendrein nicht einmal eine Untersuchung einleiten, wenn auch keinem Menschen von gesundem Verstande der geringste Zweifel geblieben ist, der geleistete Eid sei ein falscher gewesen. Auf diese Weise ist die Furcht vor den irdischen Strafen des Meineids natürlich längst unpraktisch geworden. Nicht selten sieht man ein stilles Lächeln auf den Lippen der Schwörenden, wenn der Richter ihnen die Srafen des Meineids erklärt. Die Meineidigen zu strafen, und so durch die That jedermänniglich daran zu erinnern, man könne nicht falsch schwören, ohne schon von der Hand des irdischen Richters ergriffen zu werden, das erforderte eine viel zu große Anstrengung. Man begnügt sich bei der Abnahme des Eids, wenn die Verweigerung desselben kaum mehr möglich ist, wenigstens nicht ohne Schimpf und Schande und

großen Schaden, unmittelbar vor Aufhebung der Hand zum Schwure, mit zwei Worten, bemerklich zu machen, auf dem Meineide stehe die Zuchthausstrafe. Dieses macht natürlich keinen Eindruck.

Damit nun aber ja Niemand in seinem Gewissen angeregt werde, aus Furcht vor den ewigen Strafen des Meineids, den Eid etwas ernster zu nehmen, ist auch in dieser Beziehung Alles beseitigt, was auf den Schwörenden wirken könnte. Die Eidesabnahme geschieht auf der Amtsstube, in Civil-Sachen meistentheils nur im Beisein der Parteien, in Kriminal-Sachen ohne alle anderen Zeugen als Richter und Aktuar. Die ganze Ceremonie ist so überaus langweilig, trocken, geist- und gehaltlos, daß sie keinem Menschen ein Gefühl von der Heiligkeit dieser Handlung beibringen kann. Ganz denselben Charakter einer leeren Formalität hat denn auch die Eidesvorbereitung durch den Geistlichen, welche hier und da vorgeschrieben ist, angenommen. Eidesvorbereitung und Eidesabnahme liegen in der Regel mehrere Tage auseinander, damit, wenn ja der Geistliche das Gewissen der Eidesvorbereiteten etwas gerührt haben sollte, er wieder Zeit findet, diese Regung vorübergehen zu lassen.

Auf diese Weise ist das wenige Qualitative, welches sich bei unserer Beweistheorie findet, in der That nicht geeignet, der geistlosen quantitativen Berechnung etwas aufzuhelfen. Wenn ungeachtet dieses

heillosen gerichtlichen Verfahrens unsere Rechtspflege doch nicht ganz so schlimm ist, als man glauben sollte, so ist dieses wahrhaftig! nicht unsern Prozeßgesetzen, sondern dem gesunden Kern der Nation, dem kräftigen Gefühle für die Wahrheit zuzuschreiben, das selbst durch eine Gesetzgebung und Rechtspflege nicht zerstört werden konnte, welche im Laufe der Jahrhunderte Alles thaten, was an ihnen war, den Glauben an die Heiligkeit des Eides und die Scheu vor den Strafen des Meineids zu erschüttern.

Die Klagen über die Entweihung des Eides sind allgemein. Wer mit Rechts-Sachen zu thun hat, weiß, die Zahl der Meineide ist entsetzlich groß und nimmt von Jahr zu Jahr zu. Und dennoch geschieht nichts, um einem solchen Krebsschaden abzuhelfen.

Dieser Zustand ist schlimm in Civilsachen, allein er ist noch weit schlimmer in Kriminalsachen. Bei den Verhandlungen der Ersteren sind doch in der Regel beide Theile zugegen. Bei den Verhören der Letzteren findet sich meistentheils nur Richter, Aktuar und Verhörter. Die Schöppen, welche zu Figuranten herabgebracht worden sind, werden gewöhnlich nur beim Schlußverhör, wenn Alles fertig ist, zugezogen. Der Richter bringt zum Verhör seine Ansicht mit, und diese leitet ihn bei demselben. Glaubt er an die Schuld des Inkulpaten, so werden

alle Fragen so gefaßt und gestellt, daß diese bewiesen werde, im andern Falle erhalten sie eine ganz andere Fassung. Sagt der Zeuge etwas aus, was dem Richter unglaublich, unwahrscheinlich vorkömmt, so wird er so oft gefragt: ob er dieses denn auch recht gewiß wisse, ob er es auf seinen Eid behaupten könne, ob er wisse, welche Strafen auf dem Meineid stehen? u. s. w., bis der Zeuge wankend wird, und die früher bestimmt behauptete Thatsache umschreibt, modifizirt und schwächt. Von allen den Fragen, welche diese Antwort hervorriefen, kömmt aber nichts in das Protokoll, so wenig als die ursprüngliche Antwort des Zeugen. Ist der Richter, was bisweilen der Fall, ungeduldig, heftig, leidenschaftlich, so verwirrt er den Zeugen, der in seiner Verwirrung ganz anders aussagt, als er einem ruhigen Manne gegenüber gesprochen hätte. Von allen den Zeichen der Ungeduld des Richters kömmt natürlich auch nichts in das Protokoll. Wer es mit Aufmerksamkeit liest, mag wohl Dieses oder Jenes ahnen, allein Ahnungen gelten dem Juristen nichts. Niemand ist zugegen, welcher der vorgefaßten Meinung des Richters entgegenwirken, welcher seine Heftigkeit konstatiren könnte. Auf den Inhalt der Akten wird das Urtheil gefällt. **Quod non est in actis, non est in mundo**, sagt der Jurist und tröstet sich damit, auch wenn die schlagendsten Beweise der Unschuld außerhalb der Akten sich finden, und in den

Akten sich fänden, wenn der Untersuchungsrichter sie hätte hineinlegen wollen.

Jede Klage des Angeschuldigten gegen den Untersuchungsrichter verschlimmert nur seine Lage. Denn er bleibt in dessen Gewalt in der Regel bis zum Ende des Prozesses. Er kann Niemanden klagen als dem Untersuchungsrichter selbst. Unter Hunderten hat nicht Einer den Muth, diesen zum Sprachrohr seiner Klagen zu wählen, und darüber zu wachen, daß der Klageton rein wiedergegeben werde. Unsere Gesetzgeber haben freilich gegen alle Mängel in Worten Abhülfe gefunden. Allein sie haben niemals die Seelenzustände berücksichtigt. Der Justizminister trüge vielleicht keine Scheu, seine Klagen gegen einen Amtsassessor diesem in die Feder zu diktiren; allein auch ihm würde es jedenfalls ein unangenehmes Gefühl bereiten. Doch ein Angeschuldigter, der die ganze Macht des Untersuchungsrichters empfindet, in dessen Augen dieser weit mehr als Justizminister, König und Kaiser ist, weil er sich unbedingt in seiner Gewalt fühlt, weil ihm Justizminister, König und Kaiser nichts helfen, wenn der Untersuchungsrichter es nicht will, der soll seine Klagen gegen dies n Richter diesem zu Protokolle geben dürfen, und darin eine Garantie gegen alles Unrechte sehen, das ihm im Laufe der Untersuchung widerfahren möchte!

Führen wir alle diese Fragen auf den gesunden

Menschenverstand und die Natur der Sache zurück, so ist es wohl klar: wer etwas beurtheilen soll, dem muß es vor das körperliche und geistige Auge gestellt werden. Wer sieht mit fremden Augen, wer hört mit fremden Ohren besser als mit den seinigen? Nur Derjenige vielleicht, welcher zum Richteramte durchaus unfähig ist. Ohne Selbstanschauung ist nie und nimmermehr ein selbsteigenes Urtheil möglich.

Statt einem Zeugen blos zu sagen: der Eid ist heilig, der Meineid wird in diesem Leben mit Zuchthaus und in jenem mit noch schwererer Strafe belegt, sollte man suchen das Gefühl der Heiligkeit des Eides, die Scheu vor den irdischen und ewigen Strafen des Meineids zu erwecken. Die Scheu vor den irdischen Strafen kann nur dadurch geweckt werden, daß man jede Eidesleistung mit großer Strenge behandelt, und wo sich die Wahrscheinlichkeit eines Meineids zeigt, eine Untersuchung darauf einleitet. Das Gefühl der Heiligkeit des Eides kann nur dadurch (abgesehen von Unterricht und Erziehung) im Momente erweckt werden, daß zu der Eidesleistung möglichst viele Menschen, denen der Eid heilig ist, zugezogen werden. Der Ausdruck des Gesichts, die ganze Haltung, die ehrfurchtsvolle Stimmung einer zahlreichen Versammlung wirken mächtig auf Denjenigen, der vor sie tritt und unter ihren Augen zu Gott den Blick erheben, an Ihn seine Anrufung richten soll. Warum

wird ers mit Recht für so wichtig gehalten, daß alle feierlichen Religionshandlungen in der Kirche vor versammelter Gemeinde vorgenommen werden sollen? Weil die Erfahrung beweist, wie es die Natur der Sache an die Hand gibt, daß die Heiligkeit des Orts und die gottesfürchtige Stimmung der Gemeinde mächtiger auf das Gemüth der in ihrem Glauben zu bestärkenden Kinder, oder des sich Treue gelobenden Brautpaares wirkt, als ein gewöhnliches Zimmer und gleichgültige oder gar keine Zeugen der Handlung. Es theilen sich bewegte Gefühle auch ohne Worte und ohne Blick mit: nicht nur die Furcht, die Sorge und die Angst, sondern auch die heilige Scheu, die zarte Regung des Gewissens und der Glaube. Mögen immerhin trockene Juristen und leichtfertige Weltmenschen, welche selbst, abnormerweise, solcher Anregungen nicht fähig sind, über Diejenigen lachen, welche, weniger stumpf als sie, für die höheren Empfindungen der Ehrerbietung und des Wunderbaren noch zugänglich sind, und deren kräftigeres Wohlwollen und zartere Gewissenhaftigkeit durch Eindrücke von außen zu erhöhter Regsamkeit erweckt wird, — den besseren Menschen und der Mehrzahl derselben sind dennoch diese Empfindungen nicht fremd. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es aber, dieselben wach zu erhalten, wo sie rege sind, zu erwecken, wo sie schlummern, zu berichtigen, wo sie verwirrt sind. Denn auf

diesen Empfindungen beruht die moralische Natur des Menschen, welche allein dem Gesetzgeber einen kräftigen Hebel der Wirksamkeit gestattet, der trotz dem Wechsel der Schicksale wirksam bleibt. Napoleon sagte zwar, er ziehe den Mann von Ehre dem Manne von Gewissenhaftigkeit vor; allein alle seine Männer von Ehre verließen ihn zugleich mit dem Glücke; und die wenigen Männer von Gewissenhaftigkeit, welche bei ihm aushielten, vermochten ihn nicht zu erretten. Hätte er seine Herrschaft auf die moralische Natur der Menschen zu bauen vermocht, er wäre nicht in St. Helena gestorben.

Nur eine Gesetzgebung, welche die intellektuelle und moralische Natur der Staatsbürger stets im Auge hat, und auf sie und durch sie zu wirken sucht, wird ihre Zwecke erreichen. Sie wird dann zugleich den Zweck des positiven Rechts und denjenigen des ewigen Rechts erreichen, sie wird die irdischen Güter schützen, die himmlischen Güter vermehren; während eine Gesetzgebung, welche die bessere Natur des Menschen unberücksichtigt läßt, ihre positiven Zwecke nicht erreicht, und, was an ihr ist, thut, um diese bessere Natur des ihrer Fürsorge anvertrauten Menschen herabzuwürdigen. Menschen ohne höhere Einsicht, ohne Ehrerbietung, Wohlwollen, und Gewissenhaftigkeit sind schlechte Werkzeuge zu Ermittelung der Wahrheit, und sie werden immer schlechter, je weniger die Gesetzgebung

darauf bedacht ist, diese höheren Gefühle zu hegen und zu kräftigen.

Gustav.

Vierundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Nachdem ich in meinen letzten Briefen das Gebiet des weltlichen Rechtes so ziemlich durchwandelt habe, will ich Dir noch meine Ansichten über unser Kirchenrecht mittheilen. Dieses läßt sich von der Religion durchaus nicht trennen. Tiefe Religiosität muß aus jeder seiner Bestimmungen hervorleuchten. Ist dieses nicht der Fall, so wird es der Religion, welcher es einen gesicherten Bestand verleihen soll, den Todesstoß geben, und nur der Herrschsucht ein kirchliches Gewand umhängen.

Ehe wir uns daher über unser jetziges und zu hoffendes Kirchenrecht verständigen können, müssen wir uns über das Wesen der christlichen Religion und deren Grundlagen verständigt haben.

Die Grundlagen wahrer Religiösität bilden die Gefühle der Ehrerbietung, der Hoffnung und des Wunderbaren in Uebereinstimmung mit einer erleuchteten Intelligenz. Nicht durch auswendig gelernte Sprüche und angelernte Körperbewegungen

werden diese Gefühle geweckt und genährt. Der Anblick des Großen in der Natur und der Geschichte, die unmittelbaren Werke Gottes sind es zunächst, welche das Gefühl religiöser Ehrerbietung erwecken, nähren und stärken. Der Blick in die Zukunft, in eine schönere, bessere Welt belebt unsere Hoffnung und die Geheimnisse der Natur erregen unsere Bewunderung.

Auch sind Worte nicht die Kennzeichen wahrer Religiosität, so wenig als es Körperbewegungen, Gänge und Gesänge sind. Vertrauen auf Gott, Liebe zu ihm, und das Bestreben, seinen Willen zu thun, d. h. die von ihm gegebenen Gesetze zu beobachten und sich in seine Fügung zu ergeben, dieses sind die Beweise religiöser Ehrerbietung. Allein nur zu häufig widerstreben die Menschen den göttlichen Gesetzen, sie thun gerade das Gegentheil von dem, was die Natur sie lehrt. Statt zu forschen nach den Willen Gottes, statt die Gesetze der Natur, welche er gegeben, zu achten, folgen sie ihren eigenen verkehrten Neigungen und beklagen sich dann über ihr Unglück, als wäre es nicht die Folge ihres, den Gesetzen Gottes widerstrebenden Benehmens. Die Hoffnung auf eine schönere Zukunft, die Zuversicht, daß jenseits dieses Lebens ein höheres Dasein für uns beginne, und die darauf gegründete Seelenruhe sind die Kennzeichen religiöser Hoffnung. Nicht das Glauben an unverständliche Lehren, nicht das Festhalten an Dogmen, welche von Menschen

zu ihren Zwecken aufgestellt wurden, sondern das Gefühl der Bewunderung dessen, was in der That unerklärlich ist, bildet das Kennzeichen des Gefühls für das Wunderbare. Nur wo die Kennzeichen dieser drei Grund-Bestandtheile der Religiosität sich vereinigen, findet sich die letztere in ihrer ganzen Fülle und Stärke.

Wie es übrigens Kennzeichen der wahren Religiosität, so gibt es auch Kennzeichen der falschen. Die Klippen einer solchen sind besonders eine kalte Intelligenz, ein starrer Puritanismus und ein Vorwalten der thierischen Triebe. Die kalte Erwägung kann die Regungen eines warmen Gefühls nicht ersetzen. Das Streben nach Gründen hat wohl seinen Werth, allein auch die Bewunderung hat den ihrigen; die Beweisführung können wir nicht entbehren in menschlichen Dingen, doch auch die Anbetung nicht in göttlichen. Die Wahrscheinlichkeitslehre ist kalt im Vergleich mit dem Gefühle der Hoffnung und bietet nicht denselben festen Anker, wie die Zuversicht auf eine bessere Zukunft. Die Intelligenz vermag uns daher die Stelle der Religion nicht zu vertreten, sie gibt uns Begriffe und Gedanken, statt bewegter Empfindungen.

Die Religion schließt Künste und Wissenschaften nicht aus, sondern heiligt und erhebt sie. Der Sinn für Töne, Farben, Bauwerke und Formen ist uns nicht minder von Gott gegeben, als das Gefühl der

Ehrerbietung, der Hoffnung und der Bewunderung; insofern daher Töne, Farben, Bauwerke und Formen blos als Hebel unserer moralischen Empfindungen dienen, sind sie keineswegs verwerflich, sondern preiswürdig. Unser Schönheitsgefühl soll durch unsere religiösen Uebungen durchaus nicht verletzt werden. Es heißt daher eben sowohl der Natur widerstreben, wenn wir alle diese Anlagen unseres Geistes nicht berücksichtigen, als wenn wir sie übermäßig hegen.

So häufig wird aber sogar das Walten der niedrigen Empfindungen und thierischen Triebe selbst für Religiosität ausgegeben. Die Furcht ist ein Ausfluß der niederen Empfindung der Sorglichkeit, die Verdammung anders Glaubender das Resultat eines mächtigen Zerstörungstriebs, die Bekämpfung Derer, welche einer andern Kirche angehören, die Wirkung eines regen Bekämpfungstriebs, die Furcht steht niederer, als die Hoffnung, die Verdammung widerspricht dem christlichen Grundsatze der Liebe, die Bekämpfung anders Denkender dem Grundsatze der Versöhnung. Wo daher Furcht, Kampflust und Verdammung vorwalten, da ist nicht Religion, sondern deren schlimmster Gegensatz, da walten nicht die höheren moralischen Empfindungen, sondern die thierischen Triebe, und die nothwendige Folge davon muß sein, innere Zerrissenheit, Trostlosigkeit und Seelenunfrieden, statt der Begleiter wahrer Religiosität des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung.

Indem die Phrenologie annimmt, daß jeder normal gebildete Mensch die Organe des Wohlwollens, der Gewissenhaftigkeit, der Ehrerbietung, der Hoffnung und des Wunderbaren besitzt, so nimmt sie auch an, daß derjenige Mensch, welcher diese Gefühle nicht kennt, oder nicht zu kennen vorgibt, kein normal gebildeter Mensch ist, oder sich und Andere über seine normale Bildung selbst täuscht. Indem die Phrenologie beweist, daß gerade diejenigen Hirnwindungen, welche dem Menschen eigenthümlich sind, welche die höchste Stelle seines Hauptes einnehmen, die Gefühle des Glaubens, der Liebe, der Hoffnung, der Gerechtigkeit und der Bewunderung vermitteln, so zeigt sie, wie es der göttlichen Vorsehung gefiel, uns schon durch die Stellung dieser Organe darauf aufmerksam zu machen, welchen Rang sie in unserem geistigen Leben einnehmen sollten. Da die Menschheit in solcher Weise körperlich und geistig mit Empfänglichkeit für Moral und Religion gebildet ist, so können wir mit voller Zuversicht erwarten, daß es den Spöttern und Unheiligen niemals gelingen werde, die moralischen und religiösen Gefühle aus der Seele der Menschen zu verdrängen; im Gegentheil wird jeder Gegenstoß gegen diese Gefühle sie zu reger Thätigkeit auffordern, während sie im Alltagsleben der Sinnlichkeit und Eitelkeit nur zu leicht in Unthätigkeit versinken. Nur auf dem Gebiete der Freiheit werden sich daher auch die Gefühle der

Moralität und Religiösität kräftig entwickeln. Wer das Böse im Keim erdrücken will, erdrückt zu gleicher Zeit nur zu häufig den Sporn zu angestrengter Thätigkeit der höheren Kräfte der Seele. Wer das Unkraut ausjäten will, reißt damit zu gleicher Zeit auch den Waitzen aus. Daher hat schon Christus dieses verboten. Er hat ausdrücklich gesagt, man solle warten, bis der Waitzen reif sei. Allein Christus hat nur gelehrt für Diejenigen, die einfältigen Herzens sind, und dieses bewahren nur Wenige mehr im Getriebe des politischen und des Hoflebens.

Daher mußte das Kirchenrecht aller Orten in Europa zu einer blosen Maschinerie der Unterdrückung ausarten. Zu der allen übrigen christlichen Staaten gemeinsamen schlechten Grundlage derselben tritt aber in Deutschland noch der aus der Zerstückelnng unsers Landes und dem Gegensatze der Religionsparteien hervorgetretene Uebelstand hinzu.

Wie im Gebiet des Staatsrechts, so zeigt sich auch im Gebiete des Kirchenrechts der alte Grundfehler der Deutschen: Mangel an Einheit. Wie dort das Prinzip der landständischen und der unumschränkt monarchischen Verfassung, so steht sich hier das Prinzip des Protestantismus und des römischen Katholicismus feindlich gegenüber und erschwert die Einigung, welche dem deutschen Volke so sehr Noth thut. Statt die Versöhnung der christlichen Religionsparteien zu befördern, haben

namentlich die Regierung von Oesterreich und Bayern durch Begünstigung des Jesuiten-Ordens und anderer Mönchs-Orden, die Zwietracht in dem Schooß des deutschen Christenthums genährt. Die Umtriebe der Jesuiten, welche am 19. April 1820 unter dem Namen „Ligorianer" in Oesterreich Aufnahme fanden, tragen ihre Früchte. Romanismus und Germanismus stehen sich in dem Christenthum Deutschlands feindlich gegenüber, und fechten täglich ihre Schlachten. An der Spitze der deutschen Christen stehen Ronge und seine Begleiter, an der Spitze der Römlinge der Pabst mit seinen Mönchen und Mönchsfreunden. Den Ausgang dieses Kampfes in seinen Einzelnheiten kann Niemand vorhersagen. Allein im Ganzen und Großen deutet das rollende Rad der Zeit auf den Fortschritt der Wahrheit und den Untergang der Lüge, auf den Sieg der deutschen Bestrebungen über die römischen, der Freiheit über die Tyrannei.

Derselbe Kampf, welcher innerhalb der katholischen Kirche gekämpft wird, findet auch statt innerhalb der protestantischen und der jüdischen. Was dort die Jesuiten, sind hier die Pietisten und die Rabbinen.

Während die Römisch-Katholischen einen Pabst in Rom, haben die Protestanten vierzig Päbste in den verschiedenen Residenzen Deutschlands. Die protestantische Kirche liegt eben so wohl in Fesseln,

als die römisch-katholische. Erst wenn diese gebrochen sind, ist eine freie Vereinigung zwischen deutschen Protestanten und deutschen Katholiken möglich.

Vereinigung der deutschen Völker zu einer deutschen Nation, Vereinigung der deutschen Christen zu einer deutschen christlichen Kirche — das sollte das Streben jedes redlichen Vaterlandsfreundes und jedes deutschen Christen sein.

Wenn dieses Ziel erreicht sein wird, dann erst wird Deutschland auf dem Höhepunkt stehen, der ihm beschieden ist.

Gustav.

Fünfundvierzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich habe Deine letzten Schreiben mit Interesse gelesen und gebe Dir aufrichtig zu, es wäre gewiß schön, wenn wir uns den idealen Zuständen näherten, von welchen Du sprichst. Daß ein Reich der Milde, der Wahrheit, der Gerechtigkeit und warmer Religiosität besser sei, als ein Reich der Härte, der Lüge, der Ungerechtigkeit und des Aberglaubens oder Unglaubens, wird Dir Niemand bestreiten, der für das Bessere empfänglich ist. Allein eben so wenig wird mir irgend Jemand, der mit unseren bestehenden

Verhältnissen vertraut ist, bestreiten, daß die Zustände, nach welchen Du strebst, durchaus unmöglich sind: unmöglich, insofern wir die Mächtigen der Erde, unmöglich, insofern wir die Massen des Volkes in's Auge fassen. Die Ersteren, wirst Du mir gern zugeben, besitzen keineswegs Uneigennützigkeit, Aufopferungsfähigkeit und Thatkraft genug, um solche Umstände, wie Du sie anstrebest, anzubahnen, oder auch nur deren Anbahnung zu dulden. Auf der anderen Seite sind die Volksmassen, und dieses solltest Du mir zugestehen, durchaus unfähig, nach Prinzipien geleitet zu werden, welche das höchste Zartgefühl, die hochherzigste Begeisterung voraussetzen. Ich habe nichts dagegen, wenn Du Deine Ideale im Kreise Deiner Freunde besprichst, auch nichts, wenn Du sie in größeren Kreisen verbreitest. Nur möchte ich Dich bitten, keinen Versuch zu machen, sie in's wirkliche Leben überzuführen. Dieser würde Dir übel bekommen, und würde, falls er Unterstützung fände, das erreichbare Bessere höchst wahrscheinlich unerreichbar machen, ohne doch jemals, wenigstens im Laufe des 19ten Jahrhunderts, von Erfolgen gekrönt zu werden.

Ich fragte Dich früher: wer sich wohl an die Mächtigen Deutschlands wagen, wer wohl geneigt sein möchte, Mann gegen Mann mit ihnen anzubinden? Du konntest mir zur Antwort keinen, als Deinen eigenen Namen nennen. Jetzt frage ich

Dich: wer wird wohl im Stande sein, Deine Ideale zu verwirklichen? Ich fürchte sehr, Du werdest mir auch auf diese Frage nur mit Deinem Namen antworten. Ein Mann kann die Welt nicht umändern. Ich sage die Welt, denn alle die Vorschläge und Rügen Deiner letzten Briefe beziehen sich größtentheils nicht blos auf Deutschland, sondern auf die ganze Welt, wenigstens das ganze civilisirte Europa. Du bist ein radikaler Schwärmer und ein schwärmerischer Radikaler. Du wirst mehr leisten als Schriftsteller, denn als praktischer Staatsmann. Auf dem Papiere nehmen sich derartige Pläne, wie Du sie hegst, zum Theil recht hübsch aus.

Trittst Du aber in's wirkliche Leben ein, siehst Dich um nach den Männern, welche in demjenigen Geiste handeln sollten, welche Deine letzten Briefe athmen, so wirst Du sie vergeblich suchen. Um solche Ideen, wie Du sie hegst, in's wirkliche Leben überzuführen, müßten Tausende von Männern bereit sein, für dieselben mit Gut und Blut einzustehen, und die Millionen müßten wenigstens Empfänglichkeit für dieselben besitzen. Allein die Millionen müssen sich so sehr plagen, um zu ihrem täglichen Brod zu kommen, und die Tausende besitzen so mächtige thierische Triebe und sind in so mannigfaltige Bestrebungen realer Natur verstrickt,

daß Deine Ideale weder bei den Einen noch den Anderen Eingang finden dürften.

Waldemar.

Sechsundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Die Frage, um welche es sich bei allen meinen Vorschlägen handelt, die Du in das Reich der Ideale verweisest, besteht darin, ob sie auf Wahrheit beruhen, ob sie die Menschen höheren Entwickelungsstufen entgegenzuführen geeignet sind oder nicht? Beruhen sie auf Wahrheit, sind sie geeignet, die Menschen höherer Entwickelungsstufen entgegenzuführen, so wird ihre Zeit kommen früher oder später. Ob im fünften oder sechsten Jahrzehend des 19. Jahrhunderts, ob vielleicht im 20sten Jahrhundert, ist von keiner wesentlichen Bedeutung. Der Saamen, welcher in die Gemüther der Nation ausgestreut wird, geht oft erst mit späteren Generationen auf. Allein mir scheint, Du thust mir viel zu große Ehre an, wenn Du die Ideen, welche ich Dir mittheile, so hoch stellst, daß Du sie künftigen Jahrhunderten zuweisest. Als Ideen gehören sie nicht künftigen, sondern vergangenen Jahrhunderten an. Ich gestehe Dir offen, daß alle diese Ideen gar

nicht neu sind, gar nicht mir angehören. Theils sind sie dem Christenthum entnommen, theils der Philosophie von Plato, Aristoteles und Gall. Vor länger als zwei Jahrtausenden lehrte Plato:

„Das Prinzip der Sittlichkeit hat nicht blos für jeden einzelnen Menschen in allen Verhältnissen des Lebens Gültigkeit, sondern es findet auch Anwendung auf den Staat. Dieser soll jenem nicht nur nicht widersprechen, sondern ihm vielmehr positiv entsprechen.

Die Regierungskunst hat daher nicht das Angenehme, sondern das Gute, nicht die Vermehrung der physischen Macht oder die Sorge für das Vergnügen des Volks, sondern für dessen sittliche Veredlung und Erhaltung des gemeinen Wesens in seinem innern Wohlstand zum Zwecke.

Alle wahre Gesetzgebung muß ein reines moralisches Interesse haben; nur gute, weise Menschen können aber gute Gesetze geben, Jeder muß die Regeln des Guten und des Gerechten, die er Andern vorschreibt, vor allen Dingen selbst befolgen. Wie gute Regeln und Maximen über einzelne Künste nur von Solchen gefunden und festgesetzt werden können, welche die Kunst selbst verstehen, so setzt auch wahre Gesetzgebung eine eigenthümliche und besondere Art von Kenntnissen oder Einsichten voraus, die unter allen die schwerste ist, nämlich

die Kenntniß des Menschen selbst und seiner moralischen Natur.

Niemand kann Andere bessern, ohne selbst gut zu sein; Keiner einen Staat auf das, was recht und wahrhaft nützlich ist, hinleiten, ohne selbst ein gerechter nnd weiser Mensch zu sein.

Liebe zur Gerechtigkeit und Entfernung von aller Ungerechtigkeit ist das einzig wahre Mittel zur Erhaltung und guten Regierung eines Staats. Eine Staatskunst, die sich hierauf gründet, hat den sichersten und dauerndsten Grund.

Ein Staat braucht Tugenden weit mehr und weit nöthiger, als starke Mauern, Festungswerke und sichere Häfen.

Auf die Tugend, nicht auf die derselben fremden Reichthümer, müssen die Gemüther der Kinder bei der Erziehung gerichtet werden."

Aristoteles lehrte:

"Zweck der Staatsregierung muß das allgemeine Beste des ganzen Staats sein; eine Ausartung ist es, wenn auf das besondere Beste des regierenden Theils gesehen wird. Es gehört zum Wesen und zu dem eigentlichen Endzweck eines Staats, daß die Bürger durch ihre Vereinigung bessere, vollkommnere Menschen in der That und in der Wahrheit zu werden suchen."

Wer kennt nicht die Worte Christi:

„Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen.“

Gall endlich lehrte:

„Die Beweggründe der Handlungen der Menschen fließen aus zwei Quellen; die einen entspringen in den inneren Kräften, die andern kommen uns von außen zu. Um daher den Willen des Menschen zu lenken, und seine Handlungen zu würdigen, ist eine tiefe und in's Einzelne eindringende Kenntniß dieser beiden Elemente erforderlich. Diese Kenntniß läßt sich nur durch das praktische Studium jeder Grundeigenschaft und jedes Grundvermögens und der Art und Weise erwerben, wie sich jede derselben in den verschiedenen Gesundheits- und Krankheitszuständen äußert.“

Auf diese Autoritäten läßt sich so ziemlich Alles zurückführen, was Du meine Ideale nennest. Vor zwei Jahrtausenden waren sie es. Allein mir scheint, es wäre doch einmal an der Zeit, sich zu bestreben, in's praktische Leben überzuführen, was damals schon gelehrt wurde. Als Mittelsmann zwischen den Idealen der Vorzeit und der Wirklichkeit unserer Tage diente mir unser großer Landsmann Gall, dessen Verdienste im Auslande erkannt und gewürdigt, in seinem Vaterlande noch immer fast gänzlich unbekannt sind.

Ich muß daher alles Verdienst, welches Du mir scheinst gelten lassen zu wollen, von mir ab-

lehnen. Wenn, wie Du mir sagst, Niemand im Stande ist, diejenigen Ideen in's wirkliche Leben überzuführen, von denen ich Dir schrieb, so besitze ich durchaus kein Verdienst. Ich möchte mich nicht mit fremden Federn schmücken. Bei dieser Gelegenheit sehe ich mich veranlaßt, Einiges zu berichtigen, was Dein letzter Brief in Beziehung auf meine Person enthält. Es ist nicht genau, wenn Du mir vorwirfst, ich habe Dir nur meinen Namen als Antwort auf Deine Frage, wer mit den Mächtigen Deutschlands anzubinden geneigt sein möchte? nennen können. Dieses ist in keiner Weise richtig. Ich habe Dir allerdings nur den meinigen genannt, weil ich über mich verfügen kann, nicht aber über Andere, weil ich mich blosstellen mag, Andere blos zu stellen aber nicht berechtigt bin.

Auf die Frage: Wer wohl im Stande sein werde, meine Ideale zu verwirklichen? antworte ich Dir keineswegs mit meinem Namen, sondern mit der Gegenfrage: Wer hätte vor dem Ausbruche der englischen Revolution Cromwell, wer vor dem Ausbruche der französischen Napoleon zu nennen vermocht? Du weißt, ich bin mit Dir darin einverstanden, daß alle meine Pläne sich nur durch einen mächtigen Aufschwung der deutschen Nation verwirklichen lassen. Ein solcher bringt große Geister in Menge hervor. Diese müssen die Reformen, deren wir bedürfen in Deutschland, es seien die

von mir oder von Andern gewünschten, in's wirkliche Leben einführen.

Gustav.

Siebenundvierzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Deine Gegenfrage hat einen sehr ernsten Charakter. Du erwartest also für Deutschland Heil von dem Erstehen eines deutschen Cromwell oder eines deutschen Napoleon, Heil von all dem Blute, welches diese Männer vergossen? Wie stimmt dieses zusammen mit den süßen Worten, deren Du Dich bedienst, mit den Vorschlägen der Milde und übertriebenen Weichheit, welche Deine letzten Briefe enthalten? Ueberhaupt muß ich Dir offen gestehen, daß mir ein großer Widerspruch in Deinem ganzen Wesen zu liegen scheint, wie es sich in Deinen Briefen an mich ausspricht. Auf der einen Seite Wünsche und Bestrebungen, welche ohne die größten Umwälzungen durchaus unausführbar, auf der andern Seite Ansichten und Aeußerungen, welche dem Christenthume und der Platonischen Philosophie entnommen sind. Liegt diesem Gegensatze nicht einige Heuchelei zu Grunde? Wie kann derselbe Mann, welcher so mild ist, daß er selbst dem Ver-

brecher nur Wohlthaten erzeigen will, Pläne verfolgen, welche ein deutscher Cromwell oder Napoleon vollführen soll?

Waldemar.

Achtundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Du hast mich früher einmal mit Sulla, meine Ansichten über die Pflicht-Verletzungen unserer deutschen Diplomaten mit dessen Proscriptions-Listen verglichen; ich muß es mir auch gefallen lassen, der Heuchelei beschuldigt zu werden. Gegen meine Person werde ich Dir und Jedermann gar Manches ohne Empfindlichkeit hingehen lassen; allein wo es die von mir vertretene Sache gilt, da muß ich jede Verwechselung, jedes Mißverständniß auf das Entschiedenste bekämpfen. Meine Gegenfrage hatte keinen andern Sinn und keine andere Bedeutung, als Dir anschaulich zu machen, daß im Anbeginne einer Volksbewegung die Namen noch nicht genannt werden könnten, welche sie zu Ende führen würden. Gott behüte uns vor einer englischen oder einer französischen Revolution! Welche Schmach wäre es für Deutschland, im 19ten Jahrhundert noch den Gräueln des 17ten und 18ten zu verfallen!

Nein, das wird nicht geschehen, und dafür bürgen mir gerade diejenigen Ideen, welche den Impuls zu unserer Reform geben, und welche Du übermäßig mild und weich nennst. Allerdings stehen dieselben in einem großen Kontrast zu unseren jetzigen äußeren Verhältnissen, allein in einem viel geringern mit den inneren, mit den geistigen Zuständen der deutschen Nation.

Du behandelst meine Vorschläge als träumerisch und dennoch haben sie sämmtlich mehr oder weniger bereits praktische Bedeutung erhalten. Aller Orten wird auf Abschaffung der Todesstrafen, auf Verbesserung der Strafanstalten gedrungen. In Nordamerika, England, Frankreich, ja selbst in den jenseits des Rheins belegenen deutschen Provinzen bestehen schon die Geschwornengerichte. In Frankreich und den bezeichneten deutschen Provinzen sind die alten Feudallasten und Monopole längst abgeschafft. Johannes Ronge und seine Freunde haben in ihren Kreisen das Kirchenrecht bereits eingeführt, das ich mir wünsche. Ich verlange nur für ganz Deutschland, was sich in einzelnen Theilen unseres Vaterlandes schon findet, für Deutschland, was aller Orten von den Männern des Fortschritts begehrt wird. Mir scheint, wer meine Anforderungen durchaus in das Reich der Ideale verweist, hat die Geschichte der letztvergangenen sechs Jahrzehnde nicht mit aufmerksamem, freiem Blicke verfolgt. Der

Gegensatz, welchen Du in meinen Briefen ausgesprochen findest, ist der Gegensatz zwischen den Zuständen, in welchen wir leben und denjenigen, welche die deutsche Nation wünscht. Wenn die Ausgleichung dieser Gegensätze im ruhigen Gange der Entwickelung nicht möglich sein sollte, um so schlimmer für Diejenigen, welche dieses unmöglich machen. Allein das darf keinen tüchtigen Menschen abhalten, nach dem Ziele zu streben, welches seiner Nation durch die ewigen Gesetze der Natur vorgezeichnet ist.

Diejenigen Einwendungen, welche Du meinen Vorschlägen entgegensetzest, sind aller Orten und zu allen Zeiten allen Reformvorschlägen von Denjenigen entgegengesetzt worden, deren Interesse es war, das Alte um jeden Preis aufrecht zu erhalten. Du gibst mir gewissermaßen zu, daß meine Vorschläge gut sind, Du hältst sie nur für unausführbar. Sind sie gut, und sind sie auf dem Boden unsers Jahrhunderts und unsers Landes gewachsen, so sind sie auch ausführbar. Gustav.

Neunundvierzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Der beste Prüfstein der Ausführbarkeit Deiner Ideen bietet uns wohl Deine Anklage gegen den

Freiherrn von Blittersdorff. Führt diese zu irgend einem Resultate, so magst Du mit Recht behaupten, Deine Pläne seien nicht in das Reich der Ideale zu verweisen. Bleibt sie aber ohne alle Folgen, dann mußt Du mir selbst zugeben, Deine Ideen seien nicht praktisch; schon die erste derselben, auf welchen alle übrigen beruhen, sei nicht ausführbar.

Waldemar.

Verzeichniß der Beilagen.

---

1) Anklage auf Hochverrath gegen den Freiherrn Friedrich von Blittersdorff.

2) Erklärung der Großherzogl. Luxemburg'schen Regierung, betreffend das Verfahren der Bundesversammlung bei Gelegenheit des Einbruchs der Belgier in Luxemburg, abgegeben den 15. Januar 1833.

3) Aktenstücke der Prozeßverhandlungen, betreffend den Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten.

Anklage auf Hochverrath

wider

den Großherzogl. Badischen Bundestagsgegesandten, frühern Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Großh. Hauses, Friedrich Freiherrn von Blittersdorff.

Ich Endesunterzeichneter klage hierdurch, im Angesichte Gottes und des gesammten deutschen Vaterlandes, Sie, Friedrich Freiherr von Blittersdorff, an, durch die Theilnahme an folgenden, die Verfassung des Großherzogthums Baden und des deutschen Bundes in ihren Grundbestimmungen aufhebenden Beschlüssen sich des Verbrechens des Hochverraths schuldig gemacht zu haben.

Sie haben Ihre Zustimmung ertheilt:

I. Zu dem in der 24sten Sitzung der Bundestagsversammlung vom 16. August 1824, §. 131, gefaßten Beschlusse, wodurch:

1) das monarchische Prinzip dem landständischen feindlich entgegengesetzt und die Aufrechthaltung

des Ersteren im Gegensatz zu dem Letzteren zum Grundsatze des deutschen Bundes erhoben wurde;

2) wodurch erklärt wurde, „das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten am 20. September 1819 beschlossen," dauere selbstverstanden fort, und eine Kommission zu Ueberwachung des gesammten Schul-Unterrichts und Erziehungswesens in Deutschlands niedergesetzt wurde;

3) wodurch das zu Karlsbad entworfene provisorische Preßgesetz, welches die Bundes-Versammlung am 20. September 1819 auf 5 Jahre angenommen hatte, auf so lange in Kraft gesetzt wurde, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben würde.

Sie haben Ihre Zustimmung gegeben:

II. Zu dem in der 36sten Sitzung der Bundesversammlung vom 27. Oktober 1831 gefaßten Beschlusse, wodurch alle gemeinschaftlichen Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes für unstatthaft erklärt und deren Zurückweisung zum Grundsatz erhoben wurde.

Sie haben Ihre Zustimmung ertheilt:

III. Zu dem in der 22sten Sitzung der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 gefaßten Beschlusse, wodurch ausgesprochen wurde:

1) es gehe aus dem Zwecke des deutschen Bundes hervor, daß jeder deutsche Souverain berechtigt und verpflichtet sei, eine Petition der Stände zu verwerfen, welche im Widerspruch mit dem Artikel 57 der Wiener Schlußakte stehe, dem zufolge die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben müsse, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne;

2) wodurch das verfassungsmäßig unbeschränkte Recht der Badischen Stände, Geldanforderungen der Regierung zu bewilligen oder zu verwerfen, beschränkt, und den Ständen, welche die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollen, mit militärischer Exekution bedroht wurden;

3) wodurch die innere Gesetzgebung des Großherzogthums Baden dem Bunde untergeordnet und bestimmt wurde, sie dürfe der Erfüllung der bundesverfassungsmäßigen Verbindlichkeiten und namentlich der dahin gehörigen Leistungen von Geldbeiträgen nicht hinderlich sein;

4) wodurch eine Bundestags-Kommission zu Ueberwachung sämmtlicher deutschen, und insbesondere

auch der Badischen, Ständeversammlungen niedergesetzt wurde;

5) wodurch sämmtlichen deutschen, und insbesondere auch der Badischen, Ständeversammlungen alle, auch die wohl begründetsten Angriffe auf den Bund unmöglich gemacht werden sollten;

6) wodurch endlich die Bundesversammlung sich anmaßte, ihre, wenn auch noch so verkehrte und destruktive Auslegung der Bundes- und Schlußacte zu der einzig maßgebenden zu erheben.

Sie haben Ihre Zustimmung gegeben:

IV. Zu dem in der 24sten Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 gefaßten Beschlusse, wodurch:

1) selbst für die im Ausland gedruckten Zeit- und nicht über zwanzig Bogen betragenden sonstigen Schriften politischen Inhalts die vorgängige Genehmhaltung der deutschen Regierungen zur Voraussetzung ihrer Zulassung gemacht und die Uebertreter dieses Verbots und die Verbreiter verbotener Druckschriften mit Strafen bedroht wurden;

2) wodurch bestimmt wurde, alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt würden, seien zu verbieten und deren Urheber und Theilnehmer zu bestrafen;

3) wodurch alle außerordentlichen Volksversammlungen und Volksfeste und auch bei erlaubten Versammlungen alle öffentlichen Reden politischen Inhalts für verboten und die Uebertreter dieser Verbote für straffällig erklärt wurden;

4) wodurch das öffentliche Tragen von Abzeichen in andern, als den Landesfarben, das nicht authorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen u. dgl. mit Strafen bedroht wurden;

5) wodurch der am 20. September 1819 gefaßte und am 12. August 1824 verlängerte Beschluß in Betreff der Universitäten eingeschärft wurde;

6) wodurch ein Polizei-Kartell zwischen den verschiedenen deutschen Bundesstaaten eingeführt;

7) die strengste polizeiliche Ueberwachung von Fremden und Einheimischen;

8) die Auslieferung aller Derer angeordnet wurde, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, insofern es nicht eigene Unterthanen sind;

9) wodurch sich die Bundesregierungen gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zusicherten,

10) und versprachen unverweilt diejenigen Verfügungen der Bundesversammlung anzuzeigen,

welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maßregeln getroffen haben.

Sie haben Ihre Zustimmung ertheilt:

V. Dem in der Plenarsitzung der Bundesversammlung vom 30. Oktober 1834 gefaßten Beschlusse, wodurch im Interesse des monarchischen Prinzips ein dem landständischen Prinzipe feindliches Schiedsgericht eingesetzt wurde, welches die Streitigkeiten zwischen deutschen Ständen und deutschen Regierungen überhaupt und zwischen der Badischen Regierung und den Badischen Ständen insbesondere entscheiden sollte.

VI. Sie erstatteten in der 30sten Sitzung der Bundesversammlung vom 13. November 1834 einen Vortrag, in dessen Folge die Artikel 42—56 des Wiener Schlußprotokolls vom 12. Juni 1832 von der Bundesversammlung angenommen, und dadurch die deutschen Universitäten überhaupt und mit ihnen die Badischen Universitäten Heidelberg und Freiburg, die sämmtlichen öffentlichen sowohl, als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands überhaupt und des Großherzogthums Baden insbesondere in Fesseln geschlagen wurden, welche der wissenschaftlichen und Charakter-Bildung der Badischen und deutschen Jugend überhaupt den größten Eintrag thaten.

VII. Sie haben durch Ihren in der 7ten Sitzung vom 20. Februar 1834, §. 87, erstatteten Vortrag

den Anstoß zu dem §. 57 des Wiener Schluß-Protokolls vom 12. Juni 1834 und zu dem in der 39sten Sitzung vom 13. November 1834, §. 547, gefaßten Beschlusse gegeben, durch welchen das im Art. 12 der deutschen Bundesakte garantirte Recht der Aktenversendung in ein Verbot dagegen umgewandelt wurde.

VIII. Sie haben durch Ihre Verfahrungsweise am Bundestage das Badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 untergraben, indem Sie:

1) als in der 6ten Sitzung vom 9. Februar 1832 dasselbe zur Sprache gebracht wurde, kein Wort zu dessen Vertheidigung vorbrachten;
2) indem Sie gegen den in der 7ten Sitzung vom 20. Februar 1832 gestellten, gegen das Badische Preßgesetz gerichteten Antrag gleichfalls kein Wort einwandten;
3) indem Sie in der 10ten Sitzung vom 8. März 1832 eine Erklärung abgaben, welche mit der Bemerkung begann, daß daß Bundesgesetz vom 20. September 1819 über die Presse für das Großherzogthum Baden verbindlich sei und bleibe, bis es im Wege der Bundesgesetzgebung aufgehoben werde;
4) indem Sie zu dem in der 16. Sitzung vom 10. Mai 1832 gefaßten Beschlusse Ihre Zustimmung gaben, dem zufolge die gegen die Preßfreiheit gerichteten Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819,

16. August 1824, 21. Oktober 1830, 10. November 1831 und 2. März 1832 auf's Genaueste vollzogen werden sollten;

5) indem Sie zu den Bundestags-Beschlüssen vom 30. Mai und 28. Juni 1832 Ihre Zustimmung ertheilten;

6) indem Sie in der 21sten Sitzung vom 14. Juni 1832 selbst einen das Preßgesetz vom 20. September 1819 erneuernden Beschluß beantragten.

Durch alle diese positiven und negativen Handlungen haben Sie den Bundestags-Beschluß vom 5. Juli 1832 selbst herbeigeführt, in dessen Folge das Badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

IX. Sie ertheilten Ihre Zustimmung dem in der 26. Sitzung vom 20. Juni 1833 gefaßten Bundesbeschlusse, dem zufolge eine Centralbehörde mit ausgedehnten richterlichen Vollmachten niedergesetzt wurde, welche politische Verfolgungen, gegen Deutsche überhaupt und Badener insbesondere, einleitete, und eine Reihe der rechtswidrigsten und freiheitsgefährlichsten Beschlüsse der Bundesversammlung veranlaßte.

Sie ertheilten als Minister der auswärtigen Angelegenheiten

X. dem Badischen Bundestags-Gesandten solche Instruktionen, welche denselben bestimmten, dem Bundestags-Beschluß vom 29. Juli 1841 beizutreten.

Durch diesen Beschluß wurden die Bestimmungen der Artikel 28 bis 34 über die Censur, so wie der Artikel 39 bis 41 über die Universitäten des Schlußprotokolls der Wiener Ministerial-Konferenzen vom 12. Juni 1834 während fernerer 6 Jahre, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, als verbindliche Verabredung in einer geheimen Sitzung sanktionirt, nachdem zuvor in einer öffentlichen die Artikel 1—12 des Beschlusses vom 13. November 1834 (betreffend die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten) auf weitere 6 Jahre genehmigt worden waren.

XI. Sie stimmten dem Bundestags-Beschlusse vom 9. September 1831 bei, durch welchen die Geneigtheit des Bundes der Londoner Konferenz in Aussicht gestellt wurde, von dem Großherzogthum Luxemburg Alles außer der Stadt und Festung Luxemburg mit einem angemessenen Rayon nebst dem zur Contiguität derselben mit dem übrigen deutschen Bundesgebiete erforderlichen Distrikte ohne Schwertstreich abzutreten.

XII. Sie ertheilten als Minister der auswärti-Angelegenheiten dem Badischen Bundestags-Gesandten Instruktionen, daß derselbe dem in der 16ten Sitzung vom 18. August 1836 gefaßten Bundestags-Beschlusse beistimmte, durch welchen die Bundesversammlung ihre Zustimmung zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg gab.

XIII. Sie ertheilten als Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Badischen Gesandten solche Instruktionen, daß dieser dem in der Bundestags-Sitzung vom 11. Mai 1839, §. 86, gefaßten Beschluß beistimmte, durch welchen die Hälfte des Großherzogthums Luxemburg an Belgien abgetreten wurde.*)

XIV. Sie ertheilten als Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Badischen Bundestags-Gesandten solche Instruktionen, daß derselbe für Abweisung der verschiedenen bei dem Bundestage gegen den König von Hannover eingekommenen, die Verfassungsfrage betreffenden Petitionen stimmte.

XV. Sie thaten in Ihrer 25jährigen Amtsführung als Bundestags-Gesandter und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Nichts, um die Erfüllung der in den Artikeln 13, 16, 18, 19 der deutschen Bundesakte enthaltenen Zusicherungen zu bewirken.

XVI. Sie thaten namentlich Nichts, um die gefährdete Losreißung der zum deutschen Bunde gehörigen, unter dänischer Herrschaft stehenden, Herzogthümer zu verhindern. Sie ließen dänisches Kommando im deutschen Bundes-Kontingente zu und

---

*) Ueber diese ganze Angelegenheit gibt die Anlage 2. näheren Aufschluß.

widersetzten sich keiner der vielen von der dänischen Regierung zum Zwecke der Dänisirung der deutschen Herzogthümer getroffenen Maßregeln.

XVII. Sie haben als Minister der auswärtigen Angelegenheiten ganz im Sinne des Schluß-Protokolls der Wiener Konferenz von 1834 gehandelt und namentlich den §. 23 derselben in's Leben überzuführen sich bemüht.

Alle die von I. — **XIII.** bezeichneten Beschlüsse hätten ohne Ihre Mitwirkung nicht gefaßt werden können. Dieselben sind formell und materiell rechtswidrig, und da sie sich sämmtlich auf Bestimmungen beziehen, welche wesentliche Theile der deutschen Bundesverfassung und der Badischen Landesverfassung berühren, so bildet diese Rechtswidrigkeit das Verbrechen des Hochverraths.

Die unter **XIV.**, **XV.** und **XV.** gerügten Pflichtverletzungen haben, wenn nicht den Charakter des Hochverraths, doch denjenigen schwerer Vernachlässigung der Amtspflichten.

Die unter **XVII.** bezeichnete Verfahrungsweise ist hochverrätherisch, da sie eine wichtige Bestimmung der Badischen Staatsverfassung, die Frage, in Betreff der Urlaubsertheilung der zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener, durch rechtswidrigen äußeren Einfluß veranlaßt, gewaltsam im Sinne des absolutistischen Systems und im Widerspruch mit dem

Geiste der Badischen Verfassung und dem Gewohnheitsrechte durchzusetzen suchte.

Der Artikel 14 der Badischen Verfassungs-Urkunde bestimmt:

„Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Kompetenz.“

Durch Ihre Zustimmung zu dem Bundestags-Beschlusse vom 20. Juni 1833, betreffend die Bildung der Central-Untersuchungs-Behörde des Bundes, wirkten Sie mit, diese verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Badischen Gerichte zu beschränken, indem jener Behörde eine Reihe von Rechten eingeräumt wurden, neben welchen diese richterliche Unabhängigkeit nicht bestehen kann.

Der Artikel 15 der Badischen Verfassungs-Urkunde bestimmt:

„Niemand darf in Kriminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“

Die Befugnisse des Kriminalrichters bestehen wesentlich auch in der Kriminal-Untersuchung. Indem durch den oben genannten Beschluß vom 20. Juni 1833 der Centralbehörde des Bundes das Recht eingeräumt wurde, auf die Kriminal-Untersuchung einzuwirken, wurden die Badischen Staatsbürger insofern ihrem ordentlichen Richter entzogen, und dem außerordentlichen, am Sitze des Bundestags wohnenden, unterworfen.

Der §. 17 der Badischen Verfassungs-Urkunde bestimmt:

„Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhandhabt werden.“

Hiernach war es Ihre Pflicht, dahin zu wirken, daß die Bundes-Versammlung Bestimmungen über die Handhabung der Preßfreiheit erlasse. Statt dessen haben Sie durch Ihre Zustimmung zu dem Bundestags-Beschlusse vom 16. August 1824 §. 131, Nr. 3, dem Bundestags-Beschlusse vom 29. Juli 1841 und anderen Bundesbeschlüssen für Verdrängung der Preßfreiheit und Feststellung der Censur mitgewirkt.

Durch das Badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 wurde der Artikel 18 d. der deutschen Bundesakte und §. 17 der Badischen Verfassungs-Urkunde in's Leben eingeführt; in Folge Ihres Benehmens am Bundestage wurde dieses Preßgesetz wieder außer Wirksamkeit gesetzt.

Der §. 53 der Badischen Verfassungs-Urkunde bestimmt:

„Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.“

Dessen ungeachtet gaben Sie Ihre Zustimmung zu dem in der 22. Sitzung vom 28. Juni 1832 gefaßten Bundestags-Beschlusse, welcher, Nr. 23, dieses Recht der Stände beschränkt.

Der §. 64 der Badischen Verfassungs-Urkunde bestimmt:

„Kein Gesetz, das die Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.“

§. 65. Zu allen andern die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen Bundesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.“

Diese Bestimmungen haben Sie verletzt, indem Sie den oben von I.—X. bezeichneten Bundestags-Beschlüssen Ihre Zustimmung ertheilten.

Der §. 67 der Badischen Verfassungs-Urkunde bestimmt:

„Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden.“ „Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen.“

Diese Bestimmungen haben Sie verletzt durch Ihre Zustimmung zu dem Bundestags = Beschlusse vom 28. Juni 1832, §. 5, indem durch diesen Paragraph alle, und demnach auch die wohlbegründeten Angriffe auf den deutschen Bund, beseitigt werden sollen.

Durch alle diese Handlungen und Unterlassungen haben Sie deutlich an den Tag gelegt, daß Sie das monarchische Prinzip im Widerspruch mit dem durch die badische Verfassung geheiligten landständischen, das absolutistische im Gegensatz zu dem nationalen wider Gesetz und Recht durchzuführen sich bestrebt haben, und sind so zum Hochverräther am deutschen Bunde (Bundestags = Beschluß vom 18. August 1836) und an der badischen Verfassung geworden.

Auf den Grund dieser meiner thatsächlichen und juristischen Ausführung klage ich Endesunterzeichneter Sie, den Freiherrn Friedrich von Blittersdorff, dermalen Bundestags=Gesandter zu Frankfurt a/M., des Hochverraths an.

Gustav von Struve.

Mannheim, am Tage der Leipziger Schlacht 1845.

Erklärung

der

Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, betreffend das Verfahren der Bundesversammlung bei Gelegenheit des Einbruchs der Belgier in Luxemburg, abgegeben den 15. Januar 1833.

Zufolge des in der 26. Sitzung vom 19. Juli 1832 gefaßten Bundes-Beschlusses haben die zu dem Exekutionszuge in das Großherzogthum Luxemburg berufen gewesenen Regierungen den Ersatz jener Kosten, welche von denselben ausschließend und einzig zu dem Zwecke der von dem Bunde beschlossenen Exekution aufgewendet worden sind, anzusprechen. Da jedoch in diesem Beschluß nicht bestimmt worden ist, wem diese Kosten zur Last fallen sollen, so dürfte eine nähere Bestimmung hierüber wohl noch nicht nöthig sein. Der Bundestags-Beschluß vom 18. März 1831, Nr. 7, setzt dieselben

zwar dem Großherzogthum zur Last; auch hat man diesseits die Verpflichtung hiezu in der 14. Sitzung desselben anerkannt; da jedoch die Vorbedingung dieser Bestimmung, nämlich die wirkliche Leistung der durch diesen Beschluß festgesetzten Hülfe, nie erfüllt worden ist, mithin auch die allein als Folge dieser Hülfe stattfindende Verpflichtung des Großherzogthums wegfallen muß, so erscheint es dringend, sich gegen jede Absicht, die Fortdauer der letztern anzunehmen, diesseits bei Zeiten zu erklären, und die Uebernahme jeder Entschädigung, welche man ausschließlich dem Großherzogthume und nicht dem ganzen Bund zur Last legen wollte — auf das Entschiedenste zu verweigern. Die Gründe zu dieser Weigerung sind folgende:

1) Zur Zeit des Eintreffens des von Sr. Majestät ernannten Generalgouverneurs in dem Großherzogthume Luxemburg hatte das insurrektionelle Gouvernement in demselben gar keine bewaffnete Macht zu seiner Verfügung. Damals hätte es höchstens eines Corps von nicht mehr als 500 bis 1000 Mann bedurft, um die Ruhe und gesetzliche Ordnung herzustellen, indem es sich dazu nur von der Austreibung der ungetreuen Beamten und ihrer Anhänger gehandelt hätte, welche allein den Aufruhr bewirkt und genährt hatten. Das Militärgouvernement der Festung Luxemburg verhinderte

aber damals, in Folge der Instruktionen der Bundesversammlung, die Errichtung eines solchen Corps und widersetzte sich sonach der Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung durch die Großh. Regierung.

2) Ungeachtet aller diesseitigen Anträge und dringend wiederholten Bitten um denjenigen Beistand, zu welchem die Artikel 26 und 38 der Schlußakte den Bund verpflichten, ist von demselben nicht die mindeste Hülfe geleistet worden.

Im Gegentheil hat die, nach dem Verlangen der Bundesversammlung, zu Luxemburg stattgefundene Ankündigung des nahe bevorstehenden Einmarsches der Bundeskontingente nur zur Folge gehabt, daß das revolutionäre Gouvernement zu Brüssel bewaffnete Banden in das Großherzogthum sandte, welche die friedlichen Einwohner, die bis dahin keinen thätigen Antheil an dem Aufruhr genommen hatten, zwangen, die Waffen gegen die legitime Regierung zu ergreifen.

3) Das Verfahren und die Beschlüsse der Bundesversammlung haben daher die nachtheiligsten Folgen für das Großherzogthum gehabt, indem der sub Nr. 1 erwähnte Umstand die legitime Regierung verhinderte, von ihren eigenen Mitteln Gebrauch zu machen, während die Ankündigung der Bundestruppen die be-

waffneten Banden des Feindes in das Land zog, und dadurch das Ansehen der gesetzlichen Obrigkeit immer geschwächt wurde, so daß die treu gebliebenen Einwohner, welche bei jeder Gelegenheit die Anstrengungen der Großherzogl. Regierung zur Wiederherstellung der Ordnung unterstützt haben würden, sich genöthigt sahen, sich entweder den Insurgenten zu unterwerfen, oder sich ihren Verfolgungen durch die Flucht zu entziehen. So trugen diese Umstände nur dazu bei, die Insurrektion zu verstärken und die legitime Regierung derjenigen Unterstützung zu berauben, auf welche sie sonst in allen Theilen des Großherzogthums noch hätte rechnen können.

4) Das Ausbleiben der Bundeshülfe, verbunden mit den sub Nr. 3 angegebenen Folgen, entzog der Luxemburgischen Staatskasse jede Einnahmequelle, während sie gleichwohl ihre Verpflichtungen gegen die treu gebliebenen Beamten und die Staatsgläubiger zu erfüllen hatte und auch wirklich bis zu dieser Stunde zu erfüllen nicht aufhört, wodurch die Regierung bereits einen Verlust von mehr als 300,000 Gulden erleidet.

5) Alle diese Nachtheile, alle diese Beschwerden — wobei nicht zu übersehen, daß der moralische Einfluß, welchen dieser Zustand der Dinge auf

die Gemüther der Einwohner übte, höchst verderblich war und fortdauernd sein muß — sind lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß der Bund den pflichtgemäßen und feierlich versprochenen Beistand nicht geleistet hat. Die Kosten der Vorbereitung zu diesem Beistande, welcher jedoch dem Großherzogthume nie zu Theil geworden ist, können also unmöglich der Großh. Regierung, sondern müssen Dem zur Last fallen, der sie anfänglich veranlaßte und die Erreichung des Zieles, wozu sie aufgewendet wurden, nachher selbst verhinderte, folglich auch dem gesammten Bunde, der durch sein Organ, die Bundesversammlung, alles diesseitigen Dringens ungeachtet, die bundesmäßige Hülfe erregte, aber nie leistete. Die Großh. Regierung ist im Gegentheil mit weit mehr Grund berechtigt, eine Entschädigung für die ohne ihre Schuld erfahrnen Nachtheile vom Bunde in Anspruch zu nehmen, wozu insbesondere die in einer höchst ungünstigen Jahreszeit bewirkte Anschaffung von Lebensmitteln und Fourage für die Bundeskontingente gehört, welche zu Ende des Monats April 1831 und im Anfange des darauf folgenden Monats die gesetzliche Ordnung in dem Großherzogthume wieder herzustellen bestimmt waren.

Diese Anschaffung mußte zu so lästigen Bedingungen zugeschlagen werden, daß, bloß um sich mit dem Unternehmer auseinander zu setzen, ihm die Summe von 115,000 Gulden vergleichsweise bezahlt worden ist.“

Aktenstücke

der

Prozeßverhandlungen, betreffend den Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, von Gustav von Struve.

An demselben Tage, an welchem Fürst Metternich auf seiner Reise nach dem Johannisberg durch Mannheim reiste, nämlich am 30. Juli 1845, wurde der polizeiliche Beschlag dieses Werkes durch Herrn Amtmann von Stengel verfügt.

Am folgenden Tage wurde diese Beschlagnahme durch Herrn Amtmann Fuchs richterlich bestätigt.

Gegen dieses Erkenntniß zeigte ich sofort die Appellation an Großh. Hofgericht des Unterrheinkreises an, indem ich zugleich die Verantwortlichkeit dieses Werkes persönlich übernahm und mich als dessen Verfasser bei dem Großh. Stadtamte zu erkennen gab.

Die Appellation führte ich ungesäumt ein.

Um auf die öffentliche Meinung in entsprechender Weise zu wirken, schrieb ich drei Artikel für

das Mannheimer Journal über das Badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831. Der erste passirte glücklich die Censur; der zweite wurde von dem Großh. Censor, Herrn Regierungsrath von Uria-Sarachaga gestrichen, passirte aber später theilweise die Censur des Hrn. Assessor Müller; der dritte Artikel wurde ganz gestrichen. Ich schicke diese drei Artikel den Prozeßverhandlungen voran, da sie den Gesichtspunkt feststellen, von welchem aus dieselben zunächst zu betrachten sein werden.

Nach dieser Vorbemerkung lasse ich die Aktenstücke des Prozesses in chronologischer Ordnung folgen.

Mannheim, 15. Oktober 1845.

G. v. Struve.

Das Badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831.

Erster Artikel.*)

Die Beschlagnahme des in der Buchhandlung von J. Bensheimer hierselbst erschienenen „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, herausgegeben von Gustav v. Struve" wird in nächster Zeit zu gerichtlichen Verhandlungen vor dem Hofgerichte des Unterrheinkreises führen. Der Verfasser des Werks, selbst Jurist und Obergerichts-Anwalt, wird diese Gelegenheit ergreifen, praktisch durchzuführen, was er in seiner Druckschrift nur theoretisch zu behaupten vermochte. Er wird daher vor allen Dingen darauf dringen, daß bei der Verhandlung seines Prozesses das Gesetz, und nicht eine diesem widersprechende Verordnung, zur Richtschnur genommen werde. In diesen Bestrebungen wird er von seinen zahlreichen Freunden unterstützt werden. Namentlich hat Dr. Hecker es bereits übernommen, ihm als Vertheidiger zur Seite zu stehen.

Es ist bekannt, daß das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 von der Regierung in Uebereinstim-

*) Mannheimer Journal vom 5. August 1845, Nr. 211.

mung mit den Kammern in verfassungsmäßiger Weise erlassen wurde, daß unsere Regierung durch auswärtigen mächtigen Einfluß, obgleich mit Widerstreben und zu ihrem eigenen lebhaften Bedauern bestimmt wurde, das verfassungsmäßig erlassene Gesetz durch eine Verordnung zurück zu nehmen. Unsere Regierung gab dabei wiederholt zu erkennen, daß sie selbst wohl wisse, dieses Verfahren sei nicht verfassungsmäßig. Sie rechtfertigte diesen Schritt auch keineswegs durch Berufung auf unsere Badische Verfassung, sondern durch Berufung auf einen von „sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig gefaßten Beschluß.“

Wenn wir gerecht sein wollen, so dürfen wir nicht verkennen, daß unsere Regierung damals, d. h. im Jahre 1832, kaum anders handeln konnte, als sie handelte. Sie stand unter allen Regierungen Deutschlands allein, von Seiten der Großmächte Deutschlands waren die stärksten Drohungen gegen sie ausgesprochen worden, die öffentliche Stimme hatte damals noch nicht diejenige Kraft, welche sie jetzt allmählig gewonnen hat. Die Bewegung der Geister, welche die Juli-Revolution in Deutschland angeregt hatte, war mehr eine von außen künstlich aufgedrungene, als eine aus dem innern Organismus der deutschen Nation naturgemäß hervorgegangene.

Unsere Regierung, mit dem unvergeßlichen Win-

ter an der Spitze, erkannte, und gewiß mit Recht, Baden besitze nicht die Macht, dem vereinten Drängen aller deutschen Fürsten zu widerstehen. Wohl wurden daraus unserer Regierung die heftigsten Vorwürfe gemacht. Allein daß sie in dem Dilemma, worin sie sich befand, die richtigere Alternative wählte, hat namentlich eine Erfahrung von dreizehn Jahren, welche mittlerweile verflossen sind, ziemlich klar erwiesen. Wäre der Drang nach Preßfreiheit, nach Oeffentlichkeit der Preßprozeßverhandlungen, nach einem gesicherten Rechtsgange in Preß-Sachen wirklich so mächtig gewesen, als es häufig behauptet wurde, hätte die Verordnung vom 28. Juli 1832, durch welche die bedeutungsvollsten Artikel des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 außer Wirksamkeit gesetzt wurden, nicht in's praktische Leben eindringen können.

Allerdings verwahrte die zweite Kammer wiederholt die Rechte des Badischen Volks, allerdings erklärte sie immer einstimmig, das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 sei allein gesetzlich gültig, die Verordnung vom 28. Juli 1832 dagegen verfassungswidrig und daher ungültig. Allein die Gerichte fügten sich der Verordnung und wandten die derselben entgegenstehenden Artikel des Preßgesetzes nicht an, und die betheiligten Privatpersonen, wenn sie auch ihre Rechte auf das Preßgesetz verwahrten, ließen sich doch die Entscheidungen und Verfügungen

gefallen, welche im Widerspruche mit dem Preßgesetze der Verordnung vom 20. Juli 1832 Folge gaben, während die Massen, das Volk, sich bei allen derartigen Verhandlungen nicht betheiligten.

Auch den Großh. Behörden kann unseres Erachtens für die Vergangenheit desfalls kaum ein Tadel treffen. Wäre die Stimmung Deutschlands und namentlich Badens eine nachhaltig kräftige gewesen, hätte das Volk an den Preßverhandlungen lebendigen Antheil genommen, hätte es durch eine solche Theilnahme an den Tag gelegt, Preßfreiheit sei ihm wirklich ein unschätzbares Gut, es sei bereit, für dieses Opfer zu bringen, dann hätten unsere Gerichte gewiß die Sache von einem andern Standpunkte betrachtet, als sie thaten. Es ist ungerecht und unbillig, wenn das Volk von den Mitgliedern der Regierung, von Administrativ- und Gerichtsbeamten viel verlangt, während es selbst nichts thut. Unsere Behörden huldigten der Ansicht, es handle sich hier um eine politische Frage, und bei Entscheidung einer solchen müsse immer die Macht den Ausschlag geben. Sie erkannten, die Macht sei auf Seite der Verordnung und dem zufolge setzten sie das Preßgesetz, das keine kräftigen Stützen hatte, so lange bei Seite, bis es solche gewinnen möchte.

Wenn wir übrigens geneigt sind, mit der Theilnahmlosigkeit der deutschen Nation, und namentlich auch des Badischen Volkes, Vieles zu entschuldigen,

was zwischen den Jahren 1832 und 1845 in der Mitte liegt, so wollen wir damit nicht zu erkennen geben, es lasse sich jetzt noch entschuldigen, was vor einigen Jahren noch zu entschuldigen war.

Seit dem Jahre 1840 ist ein Wendepunkt in den Zuständen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes eingetreten. Die zwölf Millionen Preußen, welche im Anfange der dreißiger Jahre an der politischen Bewegung der Zeit keinen oder doch nur einen sehr schwachen Antheil nahmen, sind aus ihrem lethargischen Schlummer erwacht. Während im Anfange der dreißiger Jahre die Bewegung nur eine augenblickliche, gewissermaßen krampfhafte war, ist sie jetzt eine nachhaltig kräftige, während sie damals nur etwa den vierten Theil Deutschlands ergriffen hatte, hat sie jetzt mehr oder weniger alle Theile des gemeinsamen Vaterlandes durchdrungen. Die Bewegung ist auch jetzt nicht mehr eine einseitig politische, sie umfaßt jetzt zu gleicher Zeit die heiligen Gebiete der Religion und der Sittlichkeit. Die deutsche Nation ist sich ihrer Würde in jeder Beziehung bewußt geworden, und ist entschlossen, sie gegen jeden Eingriff zu behaupten.

Dadurch hat sich das politische Machtverhältniß auch in Betreff unsers Badischen Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 verändert. Die deutsche Nation dringt jetzt mit einer Kraft, mit einer nachhaltigen Regsamkeit auf die Erfüllung der ihr längst zuge-

sagten Rechte und Freiheiten, welcher auf die Dauer kein Widerstand mehr entgegengesetzt werden kann. An diesen Bewegungen der deutschen Nation nehmen auch die Mitglieder unserer Gerichtshöfe Antheil. Daß dieselben größtentheils der Sache der Preßfreiheit und der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen geneigt sind, unterliegt keinem Zweifel. Es ist daher wohl zu hoffen, daß sie um so mehr als deren Personal-Besetzung jetzt auch eine ganz andere ist, als sie früher war, die Frage über die Gültigkeit des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 in allen seinen Bestimmungen einer reiflichen Erwähnung unterziehen werden.

Das Badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831.

Zweiter Artikel.

Bei Gelegenheit der durch die Beschlagnahme des „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“ veranlaßten Gerichtsverhandlungen werden eine Reihe von Fragen zur Sprache kommen, welche für das ganze deutsche Vaterland von hoher Wichtigkeit sind:

1) Die Frage in Betreff der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Preß-Sachen.
2) Die Frage über die Kompetenz der Gerichte, zu bestimmen, was ihnen eine gesetzliche Norm sei und was nicht.
3) Die Frage über den rechtlichen Charakter der Karlsbader Beschlüsse.
4) Die Frage über das Recht der Deutschen, die politischen Zustände Deutschlands freimüthig zu besprechen.

Diese vier Fragen erlauben wir uns daher hier vorläufig zu erörtern.

Der §. 53 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 bestimmt:

„Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage

übergeben ist, oder im Fall des §. 52 die Akten einkommen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

§. 58. desselben Gesetzes lautet wörtlich, wie folgt: „Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dieß ist jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt.“

Dieses Letztere ist aber gerade unser Fall. Das Großh. Stadtamt gründet seine Beschlagnahme auf die Behauptung, daß der Briefwechsel einen Angriff auf die Regierung enthalte. In unserm Falle kann daher nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes in keinem Falle eine geheime Sitzung angeordnet werden.

Das Gesetz, welches diese Bestimmungen enthält, ist verfassungsmäßig unter Mitwirkung der Stände von dem Landesherrn erlassen. Die Verordnung vom 28. Juli dagegen, welche den wichtigsten Theil dieses Gesetzes außer Wirksamkeit setzt, ist eine bloße, ohne Mitwirkung der Kammern ergangene, landesherrliche Verordnung, welche verfassungsmäßig ein Gesetz nicht aufheben kann. Der Umstand, daß sie sich auf einen Beschluß der Bun-

desversammlung vom 5. Juli bezieht, ändert nichts an dem Stand der Dinge, denn 1) ist dieser Bundesbeschluß niemals im Badischen publicirt worden, und 2) steht derselbe in dem schreiendsten Widerspruch mit der deutschen Bundesakte. Diese stellt als ihren ersten Grundsatz die Souveränität der Mitglieder des deutschen Bundes fest, und macht in Betreff der Gerichtsverhandlung, in Betreff der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nirgends eine Ausnahme. In einem Theile Deutschlands, in Rheinbayern, Rheinhessen, Rheinpreußen besteht die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Warum sollte sie im Badischen nicht bestehen dürfen? Hierzu kömmt übrigens noch, daß der Bundestags-Beschluß vom 5. Juli keineswegs besagt, daß im Badischen die Verhandlung der Preßprozesse nicht öffentlich sein dürfe, sondern er bezieht sich vielmehr nur auf die Karlsbader Beschlüsse, welche kein Wort gegen die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen enthalten. Der Beschluß vom 5. Juli 1831 lautet nämlich wörtlich wie folgt:

„Daß das am 1. März l. J. im Großherzogthum Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären und daher nicht bestehen dürfe.

Demzufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Großherzogl.

Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendiren, und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und vom 16. August 1824 angelegen sein lassen werde.

Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen vierzehn Tagen."

Wenn daher auch die Karlsbader Beschlüsse nicht auf Hochverrath beruhten, wie in dem Briefwechsel nachgewiesen ist, wenn der Bundestags-Beschluß vom 5. Juli 1832 nicht die Kompetenz der Bundesversammlung überschritten hätte, so wäre doch die landesherrliche Verordnung vom 28. Juli 1832 wenigstens insofern nicht zu rechtfertigen, als sie die Oeffentlichkeit der Gerichts-Verhandlungen in Prozeß-Sachen suspendirt. Zu dieser Ansicht ist unsere Regierung nunmehr augenscheinlich selbst gekommen, denn sie hat, ohne Ausnahme der Preß-Sachen, in der neuen Strafprozeß-Ordnung das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit selbst sanktionirt.

Es ist also jetzt wenigstens kein Schein eines Grundes mehr vorhanden, weßhalb die Verhandlungen in Preß-Sachen nicht öffentlich sein sollten.

Es ist daher zu hoffen, unsere Gerichte werden

dem Prinzipe der Oeffentlichkeit auch bei der in Frage stehenden Verhandlung huldigen.

Der Angeschuldigte hat ein Recht, öffentliche Verhandlung zu verlangen, und er wird es im vorliegenden Falle mit aller Energie thun. Das Publikum hat nicht minder ein Recht zu verlangen, daß ihm die zugedachte Oeffentlichkeit nicht verkümmert werde; und gewiß wird auch dieses im vorliegenden Falle von seinem Rechte Gebrauch machen, und auch seinerseits verlangen, zur Verhandlung dieses bedeutungsvollen Rechtsfalles zugelassen zu werden.

Das Badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831.

Dritter Artikel.

Die Aufgabe des Richters ist eine doppelte. Er soll erstens ermitteln, welche gesetzliche Bestimmung er anzuwenden habe, und zweitens, durch Unterordnung des gegebenen Falles unter die ermittelte Gesetzesbestimmung die Entscheidung desselben feststellen.

Er hat also vor allen Dingen zu prüfen, welches Gesetz er anzuwenden habe?

Das Gesetz hat bestimmte, unverkennbare Merkmale, namentlich bei uns im Badischen, da nach unserer Verfassung (§§. 64. und 65.) nur diejenige Bestimmung, welche mit Zustimmung der Stände von dem Landesherrn getroffen wird, Gesetzeskraft besitzt. Der Richter hat es nur mit Gesetzen zu thun. Jede Einmischung von Seiten des Landesherrn oder der Ministerien auf die Gerichte vermittelst irgend einer anderen Verfügung als eines Gesetzes, ist von jeher mit dem Namen der Kabinetsjustiz gebrandmarkt worden.

Wenn sich unser badischer Richter im vorliegenden Falle die Frage vorlegt: nach welchem Gesetze soll er entschieden und verhandelt werden? so kann

er sich keine andere Antwort geben, als: nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831, da dieses das einzige, verfassungsmäßig zu Stande gekommene Gesetz ist, und eine demselben widersprechende Verordnung, falls sie dem Gesetze vorgezogen, zur Kabinetsjustiz führen würde.

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 kann hieran nichts ändern, da derselbe 1) im Badischen niemals verkündet wurde; 2) kein organischer Beschluß ist, welcher die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betrifft, und deßhalb nach §. 2. der badischen Verfassungs-Urkunde für Baden keine verbindliche Kraft besitzt. Dieser Beschluß steht ferner 3) im Widerspruch mit den Art. 1., 2., 3., 7., Abs. 4. und Artikel 18 d. der deutschen Bundesakte und ist daher null und nichtig nach den Bundesgesetzen selbst.

Alle diese Andeutungen sollen in einem spätern Artikel näher ausgeführt werden. Wir wenden uns hier zuvörderst zu den Karlsbader Beschlüssen, deren der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 erwähnt.

Nach Art. 4. der deutschen Bundesakte ist es die Bundesversammlung, welche die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen hat. Die zu Karlsbad versammelte Minister-Konferenz war daher

eine inkompetente Behörde. Sie war nicht befugt, irgend einen den deutschen Bund betreffenden Beschluß zu fassen. Zwar wurden die zu Karlsbad gefaßten Beschlüsse später an die deutsche Bundesversammlung gebracht, allein es geschah dieses auf eine sowohl nach der Bundesakte, als der Geschäftsordnung der Bundesversammlung durchaus unstatthafte Weise. Durch die Karlsbader Minister-Konferenz wurde auf die Bundesversammlung ein ungesetzlicher Einfluß ausgeübt, welchem allein die verfassungswidrige Annahme ihrer Beschlüsse beigemessen werden kann.

Der Artikel 18. der deutschen Bundesakte hatte „den Unterthanen deutscher Bundesstaaten das Recht auf Preßfreiheit zugesichert.“ Die Karlsbader Beschlüsse führten die Censur ein.

Der Artikel 6. der deutschen Bundesakte bestimmt, daß wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, und auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, ankomme, nur in einer Plenarversammlung ein gültiger Beschluß gefaßt werden könne. Der Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819, wodurch sich die Bundesversammlung die Karlsbader Beschlüsse aneignete, wurde aber nicht in einer Plenarversammlung, sondern im engern Rathe angenommen.

Die Geschäftsordnung der Bundesversammlung bestimmt ausdrücklich, die Beschlüsse der Bundes-

versammlung seien nach vorgängiger Berathung und zwar in der Art zu fassen, daß die betreffende Verhandlung nothwendig immer wenigstens in zwei Sitzungen vertheilt vorgenommen würde. Die Karlsbader Beschlüsse wurden aber ohne alle vorgängige Berathung auf den Antrag Oesterreichs und Preußens sofort in einer und derselben Sitzung angenommen.

Aus allen diesen Thatsachen, welche durch die allgemein zugänglichen Bundestagsprotokolle vom Jahr 1819 vollkommen konstatirt sind, erhellt sonnenklar, daß die sogenannten Karlsbader Beschlüsse sowohl formell als materiell rechtswidrig sind.

Steht dieses fest, so ist es die Aufgabe jedes Deutschen, welcher sein Vaterland liebt, demselben entgegen zu treten. Dieses hat von Struve in seinem „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" gethan, und damit eine heilige Bürgerpflicht erfüllt.

Zur Ehre unserer badischen Regierung und unserer badischen Gerichte können wir offen anerkennen, daß wir zu denselben das Zutrauen hegen, sie werden eine freimüthige, in durchaus anständiger Form gehaltene Besprechung der politischen Zustände Deutschlands nicht als verbrecherisch bezeichnen. Wir hegen daher die volle Zuversicht, dieser Rechtsstreit werde so enden, wie es die Freunde deutscher Freiheit und deutschen Rechtes erwarten, das heißt mit der Freigebung des angeschuldigten Briefwechsels.

Abschrift.

Mannheim, den 30. Juli 1845.

Nr. 22610.

Die Beschlagnahme der Druckschrift, betitelt „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen „und einem jetzigen Diplomaten, von „Gustav von Struve. Mannheim, „Verlag von J. Bensheimer. 1845."

Beschluß.

Der Verfasser hat sich in der Schrift, insbesondere pag. 3, 11, 12, 14, 30, 33, 43, 50, 61, 64, 103, 142, 162, 193, 194, 232, 249, 253, 255, 256, gegen die deutschen Bundesregierungen und damit auch gegen die badische Regierung Beschuldigungen erlaubt, welche das Gesetz mit Strafe bedroht.

Wegen dieses sträflichen Inhalts wird diese Schrift mit polizeilichem Beschlage belegt, und Polizei-Kommissär Hoffmann beauftragt, solche sogleich

wegzunehmen und hierher vorzulegen, auch bei den übrigen Buchhandlungen Nachfrage zu halten, denselben den Beschlag zu eröffnen, und vorkommendenfalls die Schrift wegzunehmen.

Großherzogliches Stadtamt
J. A. d. St.=D.
v. Stengel.

Abschrift.

Mannheim, den 30. Juli 1845.

Seite 194 der vorliegenden Druckschrift ist unter Rückweisung auf die Erörterung des 58sten Briefes (Seite 67 ff.) die Behauptung aufgestellt, daß die Karlsbader Beschlüsse das Verbrechen des Hochverrathes begründen. Da die großh. badische Staats=Regierung die damit gemeinten provisorischen Verfügungen der hohen Bundes=Versammlung wider den Mißbrauch der Presse zur Nachachtung bekannt gemacht hat, und noch an deren Befolgung festhält, so ist jene Aeußerung als ein auch der großh. badischen Staats=Regierung gemachter Vorwurf der Theilnahme an einem Verbrechen, folglich als eine Beleidigung dieser, anzusehen.

Deshalb und da die erste Hälfte der Seite 193 der 2. Satz der 3. Seite und der Schluß des 5ten Briefes (Seite 12—20) eine mehr oder minder direkte Aufreizung zum Ungehorsam gegen die beste=

henden Gesetze resp. die sie vollziehende Staats-Gewalt enthält, wird

Erkannt,

die polizeilich verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“ wird richterlich bestätigt.

Großherzogliches Stadtamt

gez. Fuchs.

Nr. 22707.

Beschluß.

Abschrift hiervon erhält Buchhändler Bensheimer dahier statt Eröffnung.

Mannheim, den 30. Juli 1845.

Großherzogliches Stadtamt

J. A. d. St.-D.

v. Stengel.

Abschrift.

Mannheim, den 1. August 1845.

Vor

Großh. Amtmann Fuchs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten.“

Erscheint Buchhändler Jakob Bensheimer mit Obergerichts-Advokaten von Struve. Der

Erstere erklärt auf Vorzeigen der in Beschlag genommenen Druckschrift:

Diese Druckschrift ist allerdings in meinem Verlage erschienen. Ich entschlage mich aber der Verantwortlichkeit für deren Inhalt, indem ich deren Verfasser in der Person des Ober-Gerichts-Advokaten von Struve bezeichne.

Ober-Gerichts-Advokat von Struve bringt hierauf vor:

Ich bekenne mich zum Verfasser der vorliegenden Druckschrift, übernehme die Verantwortlichkeit für deren Inhalt und zeige gegen das die Beschlagnahme verfügende Erkenntniß die Appellation an das Großh. Hofgericht an.

J. Bensheimer. v. Struve.

Großherzogl. hochpr. Hofgericht!

Appellationsbeschwerdeschrift, betreffend die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, von Gustav von Struve."

§. 1.

Beschwerendes Urtheil.

Durch Beschluß Gr. Stadtamts vom 30. Juli

Nr. 22610 gez. v. Stengel, wurde die polizeiliche Beschlagnahme der in Rubro benannten Schrift verfügt.

Durch Beschluß Gr. Stadtamtes vom gleichen Datum, Nr. 22707 (gez. Fuchs), wurde sodann erkannt:

„Die polizeilich verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, wird richterlich bestätigt.“

Großherzogliches Stadtamt.

gez. Fuchs.

§. 2.

Fristen.

Vermöge protokollarischer Erklärung vom 1. l. M. übernahm ich, als Verfasser des Buchs, die Verantwortlichkeit desselben, nachdem ich von dem Verleger dem Stadtamte als solcher bezeichnet worden war, und zeigte sofort die Appellation gegen das oben bezeichnete Erkenntniß bei Gr. Stadtamte an, welche ich durch diese Eingabe vor Ablauf der gesetzlichen Frist rechtfertige.

§. 3.

Prozessualische Vorbemerkung.

Das Gr. Stadtamt hat sich übrigens zur Zeit wenigstens noch nicht veranlaßt gefunden, eine Untersuchung gegen mich einzuleiten; auch erhellt aus den Akten, daß weder ein Privatkläger, noch der

Staatsanwalt auf die Eröffnung einer solchen angetragen hat.

Dieses Verfahren steht augenscheinlich in Widerspruch mit unserm Preßgesetze.

In §. 35 desselben ist nämlich bestimmt, daß der Beschlag bei Schriften, deren Verfasser und Verleger auf dem Titel benannt sind und bei denen keine Kaution zu stellen ist, nur auf Anklage des Staatsanwalts oder eines Privatklägers vom Gerichte erkannt werden kann, insofern nicht ein Verbrechen oder Vergehen begründet ist, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann. Daß ein solches Verbrechen oder Vergehen nicht vorliege, erhellt aus dem Verfahren des Gr. Stadtamtes selbst am deutlichsten, da dasselbe eine Untersuchung gegen mich nicht eingeleitet hat, ungeachtet ich mich selbst persönlich derselben stellte, und gegen dessen Beschluß Nr. 22707 die Appellation an das Gr. Hofgericht anzeigte.

§. 4.

Beschwerde und deren Rechtfertigung.

Meine Beschwerden umfassen diesen Beschluß in allen seinen Theilen.

Ich finde mich insbesondere beschwert dadurch,

1) daß das Gr. Stadtamt den richterlichen Beschlag erkannte, ohne daß weder der Staatsanwalt, noch irgend ein Privatkläger demselben dazu Veranlassung gegeben hat;

2) daß es den Beschlag erkannte, während es doch selbst durch Unterlassung der Einleitung einer Untersuchung zu erkennen gab, daß der Fall nicht vorliege, in welchem allein es ohne äußere Anregung eine richterliche Beschlagnahme zu verfügen berechtigt war;

3) daß es den Beschlag erkannte, während die in Frage stehende Schrift nichts anders thut, als aus wahren Thatsachen Schlüsse zieht.

Die Unwahrheit der von mir behaupteten Thatsachen wird von dem Stadtamte selbst nicht behauptet, eben so wenig eine in der Art und Weise der Darstellung liegende Beleidigung.

Wenn aber die von mir behaupteten Thatsachen wahr sind, wenn aus denselben folgt, was ich aus denselben ableite, wenn dieses in anständiger Sprache geschieht, so ist es um so schlimmer für Diejenigen, welchen diese Wahrheiten zur Schande und zum Vorwurfe gereichen. Ich habe aber dann nichts anders als eine Bürgerpflicht erfüllt, indem ich ein Verbrechen öffentlich anklagte, unter welchem das gesammte deutsche Vaterland seit 25 Jahren leidet.

S. 194 behaupte ich allerdings, mit Bezugnahme auf S. 69 ff., „daß die Karlsbader Beschlüsse das Verbrechen des Hochverraths begründen, und habe es bereits in frühern Briefen nachgewiesen.“ Das kann mir aber Niemand wehren. Wenn ich mich irre, so widerlege man mich! Die Karlsbader

Beschlüsse sind allgemein bekannt. Der Umstand, daß die Gr. Regierung an denselben festhält, ändert an dem Stand der Sache Nichts, denn:

1) habe ich diesen Umstand nicht hervorgehoben, er kann also mir auch nicht entgegengehalten werden;

2) besteht ein Unterschied zwischen einer Regierung und einer physischen Person. Eine Regierung ist eine moralische Person, und kann als solche gar kein Verbrechen begehen. Auch habe ich nirgends behauptet, unsere Regierung habe ein Verbrechen begangen.

Was ich aber behauptet habe, und immer behaupten werde, ist: daß alle diejenigen individuellen Staatsdiener, welche an der Fassung und Verwirklichung der Karlsbader Beschlüsse direkten und leitenden Antheil genommen haben, sich durch diese Theilnahme allerdings des Verbrechens des Hochverraths schuldig gemacht haben.

Dieses ist meine juristische Ansicht von der Sache, welche ich gegen die ganze Welt zu behaupten bereit bin.

Zum Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze, resp. die sie vollziehende Staatsgewalt, habe ich aber nirgends in meiner Schrift, und namentlich nicht S. 193, S. 3, Satz 2, S. 12 und 13 am Schlusse des 5ten Briefes aufgefordert. Ich habe vielmehr nur an die Gefahren erinnert, welche unsere

dermalige politische Lage darbietet, und gemahnt, ihnen auf dem einzig sichern Wege, auf dem Wege der Rückkehr zur deutschen Bundesakte, entgegen zu treten.

Die inkriminirten Stellen lauten wörtlich wie folgt:

Seite 3. Glaubst Du wohl, sie werde noch lange die Fesseln geduldig tragen, welche die Karlsbader und Wiener Beschlüsse ihr anlegten?

Seite 193. Diejenige Ordnung, welche sich gründet auf Unrecht und Unfreiheit, erkenne ich nicht an. Landständische Verfassung, Preßfreiheit, Religionsgleichheit und Handelsfreiheit sind im politischen Leben, was im Familien-Leben Hab' und Gut, Frau und Kind sind. Unsere Regierungen sollen uns herausgeben, was sie uns widerrechtlich entrissen haben, dann wird jeder Ehrenmann geneigt sein, das begangene Unrecht zu vergessen. Allein so lange sie auf ihrem Unrecht beharren, so lange sie unser Hab' und Gut, Frau und Kind in Haft halten, kann und darf kein Friede sein zwischen dem deutschen Volke und den deutschen Regierungen. Dieser Friede wäre erkauft mit unserer Schande, diese Ruhe gründete sich auf unsere Herabwürdigung, diese Ordnung wäre die Folge der Umkehrung aller Begriffe und aller Gefühle, von welchen der strebende Mann nicht abweichen soll, so lange seine Pulse schlagen.

Seite 12—13. Ich möchte daher doch den deutschen Diplomaten rathen, nicht allzufest auf die vielgerühmte Geduld der Deutschen zu pochen. Was dieselben seit dem Karlsbader Kongresse als Krankheitszeichen zu beklagen belieben, dürften doch vielleicht Zeichen der Ungeduld sein. Die der freien Entwickelung der Nation entgegengesetzten Schranken sind als solche erkannt worden. So lange die Zahl der bei diesen Schranken angelangten Vorläufer der Nation gering war, mochte man wohl sie zerstreuen. Allein allmählig rücken die Massen nach. Mit jedem Tage vermehrt sich das Drängen. Die Nation will ihren Entwickelungsgang gehen, und überzeugt sie sich, daß dieses nicht anders möglich ist, als vermittelst gewaltsamer Zertrümmerung der ihnen entgegengestellten Hemmnisse, so gerathen diese in große Gefahr, durch die Fäuste der Masse beseitigt zu werden.“

Wer diese Stellen für sich allein, und wer sie in Verbindung mit dem ganzen Laufe liest, kann unmöglich darin etwas Anderes finden, als eine Mahnung, eine Aufforderung zur Abwendung bestehender politischer Gefahren, keineswegs aber eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen bestehende Gesetze oder die sie vollziehende Staatsgewalt.

Aller Orten dringe ich auf strenge Aufrechthaltung der Gesetze. Meine ganze Klage bezieht sich auf deren Umstoßung.

Indem ich mir vorbehalte, bei der mündlichen Rechtsausführung, diese Andeutungen näher zu begründen, schließe ich mit der Bitte:

„Großh. hochpr. Hofgericht wolle den Beschluß Gr. Stadtamts vom 30. Juli, Nr. 22707, aufheben, die Herausgabe sämmtlicher mit Beschlag belegten Exemplare meines Werks anordnen, und den Gr. Fiskus in sämmtliche Kosten dieser Rechtsverhandlung verfällen."

Mannheim, 1. August 1845.

Abschrift.

Nr. 9282. Plenum.

Hofgericht des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 29. August 1845.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, herausgegeben von Gustav v. Struve, betr.

Bericht des Stadtamtes Mannheim vom 15. d. M.

Beschluß.

1) Wird Tagfahrt zur Verhandlung in dieser Sache auf Donnerstag den 9. Oktober,

Vormittags 9 Uhr, anberaumt, wobei der Appellant entweder in Person, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen und nach Anhörung des zu erstattenden schriftlichen Vortrags seine Rechtsausführung vorzutragen hat, widrigenfalls statt des mündlichen Vortrags die Appellationsrechtfertigung in der Gerichtssitzung vorgelesen würde.

2) . . . .

gez. v. Kettennacker.

i. f. cop. Sauerbeck.

Nr. 26487.

Abschrift dem Appellanten, Ober-Gerichts-Advokaten v. Struve, an Eröffnungsstatt zuzufertigen.

Mannheim, den 3. September 1845.

Großherzogliches Stadtamt.

v. Stengel.

Großherzogl. hochpr. Hofgericht!

Vorstellung und Bitte. Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten", herausgegeben von Gustav v. Struve dahier, betreffend.

Durch Beschluß Großherzogl. Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 29. August l. J., Nr. 9282, wurde verfügt:

(Siehe Seite 233 f.)

Dieser Beschluß veranlaßt mich, im Hinblicke auf frühere Vorgänge, Großherzogl. hochpreißl. Hofgerichts Folgendes vorzutragen:

Der §. 33 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 bestimmt bekanntlich in Betreff des Prozeßverfahrens bei Preßverbrechen und Preßvergehen:

„Das Verfahren ist öffentlich und mündlich."

Um jedem Mißverstande vorzubeugen, erkläre ich hierdurch, daß ich die in diesem §. des Gesetzes dem Badener zugesagte Oeffentlichkeit des Verfahrens ausdrücklich und feierlich in Anspruch nehme. Ich thue dieses:

1) im Interesse meiner Vertheidigung als Angeklagter,
2) im Interesse des deutschen Vaterlandes als deutscher Bürger.

Die Frage der Oeffentlichkeit ist hochwichtig, nicht blos für mich, nicht blos für alle Badener, sie ist es für ganz Deutschland. Ich werde sie daher nicht leichten Kaufes aufgeben.

Das Gesetz hat sich entschieden, klar und unzweideutig für die Oeffentlichkeit ausgesprochen, und kein späteres Gesetz hat dasselbe aufgehoben.

Die Verordnung vom 28. Juli 1832 ist verfassungswidrig (§§. 64., 65. der badischen Verfassungs-Urkunde) erlassen, stößt ein Verfassungsgesetz rechtswidrig um, ist als verfassungswidrig von der zweiten Kammer unserer Ständeversammlung stets angefochten worden, und beruht eben deßhalb auf Hochverrath. An diesem Verbrechen nimmt jeder Badener Theil, welcher die verfassungswidrige Verordnung dem verfassungsmäßigen Gesetze *vorzieht* und jener im Gegensatze mit diesem Vollziehung sichert.

Die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruft sich zwar auf einen Beschluß der Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1832. Allein dieser Beschluß ist:

1) im Badischen niemals verkündet worden;

2) er ist kein organischer Beschluß, welcher die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betrifft, und eben deßhalb hat

er für Baden keine verbindliche Kraft (§. 2 der badischen Verfassungs-Urkunde);

3) er steht im Widerspruch mit Artikel 1., 2., 3. und 7., Abs. 4., und Artikel 18 d. der deutschen Bundesakte, und ist daher null und nichtig nach den Bundesgesetzen selbst;

4) was insbesondere die einzige hier in Rede stehende Frage, diejenige der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, betrifft, so enthält er desfalls gar keine Bestimmung, und konnte keine ententhalten, da bekanntlich in mehreren Theilen Deutschlands alle Verhandlungen über Vergehen und Verbrechen und daher namentlich auch über Preßvergehen öffentlich gepflogen werden.

Es ist daher klar wie die Sonne, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1832 noch immer bei uns rechtliche Kraft hat. Ich verlange daher öffentliche Verhandlung meines Prozesses.

Sollte der hohe Gerichtshof eine Verhandlung über die Vorfrage der Oeffentlichkeit für nothwendig erachten, so bitte ich zu bestimmen, ob diese Verhandlung in der anberaumten Tagfahrt am 9. Oktober stattfinden solle, oder in einer besonderen, desfalls anzuberaumenden?

Hierbei kömmt jedoch gleich wieder die Frage zur Sprache, ob die Verhandlung in Betreff der Oeffentlichkeit öffentlich sein solle oder nicht?

Von dem festen Standpunkte des Gesetzes ausgehend, verlange ich diese Oeffentlichkeit. Ich schließe daher mit der Bitte:

Großherzogl. hochpr. Hofgericht wolle anordnen:

1) entweder, daß die Verhandlung vom 9. Oktober, welche durch hohen Beschluß vom 29. August, Nr. 9282, anberaumt wurde, öffentlich sein solle;

2) für den Fall, daß Großherzogl. Hofgericht eine Verhandlung über die Frage nothwendig erachten sollte: ob das Verfahren in Preßsachen öffentlich sein solle? eine Tagfahrt zu diesem Behufe anzuberaumen und diese letztere jedenfalls öffentlich abzuhalten.

Ich habe es für nothwendig erachtet, im Interesse der öffentlichen Ordnung, diese Anträge schriftlich zu stellen. Da es mir bekannt ist, daß sehr viele Einwohner von Mannheim und der Umgegend an der Verhandlung dieses Prozesses Antheil nehmen und derselben beizuwohnen wünschen, so ist es durchaus nothwendig, daß das Publikum vorher schon in Kenntniß gesetzt werde, was es zu gewärtigen habe.

Mannheim, den 9. September 1845.

Hofgericht des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 16. September 1845.

Nr. 9905. **II.** Senat.

Vorstellung des Advokaten von Struve vom 9. dſs. Mts., die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen „einem ehemaligen und einem jetzigen „Diplomaten", herausgegeben von Gustav von Struve, betreffend.

Beschluß.

Dem Advokaten von Struve wird hierauf erwiedert, daß in der Tagfahrt vom 9. Oktober laufenden Jahres die Verhandlung über die Vorfrage, ob hinsichtlich der Hauptsache öffentliches Verfahren einzutreten habe? nach den Art. 6 und 7 der Verordnung vom 28. Juli 1832, bei geschlossenen Thüren stattfinden müsse.

Bayer.

v. Freydorf.

Großherzogl. hochpr. Hofgericht!

Appellationsanzeige.

Gegen den Beschluß Großherzogl. Hofgerichts vom 16. Septbr. l. J., Nr. 9905, II. Kriminal-Senat, zeige ich das Rechtsmittel der Appellation und eventuell der Beschwerdeführung hierdurch an, und bitte, die Akten sofort an Großherzogl. Ober-Hofgericht einsenden zu lassen.

Mannheim, den 20. September 1845.

Großherzogl. höchstpr. Oberhofgericht!

Rekursschrift des Advokaten von Struve. Die Beschlagnahme u. s. w.

§. 1.

Durch Beschluß Großherzogl. Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 16. September, Nr. 9905, II. Kriminal-Senats, wurde verfügt:

Beschluß.

Dem Advokaten von Struve wird hierauf erwiedert, daß in der Tagfahrt vom 9. Oktober laufenden Jahres die Verhandlung über die Vorfrage: ob hinsichtlich der Hauptsache öffentliches Verfahren einzutreten habe? nach den Art. 6 und 7 der Ver-

ordnung vom 28. Juli 1832 bei geschlossenen Thüren stattfinden müsse.

Bayer.

v. Freydorf.

§. 2.

Dieser Beschluß beabsichtigt augenscheinlich einer verfassungswidrig erlassenen Verordnung (der Verordnung vom 28. Juli 1832) im Widerspruch mit einem verfassungsmäßig ergangenen Gesetze (dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831) wenigstens vorläufig Geltung zu verschaffen. Das Gesetz vom 28. Dezember 1831 ist klar wie die Sonne; es frägt sich nur, ob dasselbe aufrecht erhalten, oder im Widerspruch mit unserer Verfassung umgestoßen werden soll?

Das Hofgericht macht ohne alles Weitere die Verordnung vom 28. Juli 1832 als Entscheidungsnorm geltend, gleich als hätten wir kein Gesetz vom 28. Dezember 1831, gleich als hätten wir keine Verfassungs-Urkunde, welche in ihren §§. 64 und 65 ausdrücklich bestimmt, daß beide Kammern der Ständeversammlung und die Regierung zusammenwirken müssen, um ein gültiges Gesetz zu Stande zu bringen.

§. 3.

Durch das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 hat Jeder, der in einen Preßprozeß verwickelt wird,

das Recht erhalten, die öffentliche Verhandlung aller mit seiner Sache verbundenen Fragen zu begehren. Dieses Recht ist für ihn von der höchsten Bedeutung. Er kann nicht hoffen, daß die Richter in der Entscheidung gerecht sein würden, wenn sie es nicht in der Verhandlung des Prozesses sind. Die Oeffentlichkeit gehört zu den wesentlichen Formen des Verfahrens in Preß-Sachen. Eine Verletzung dieser Formen hat eine unheilbare Richtigkeit der ganzen Verhandlung zur Folge.

§. 4.

Ich beschwere mich daher gegen den ganzen Inhalt des angeführten hofgerichtlichen Bescheides, indem derselbe:

1) einen Eingriff in ein verfassungsmäßiges Recht enthält;

2) die wesentlichen Formen des Verfahrens verletzt;

und daher aus beiden Gründen eine Berufung an Großherzogl. höchstpreißl. Oberhofgericht rechtfertigt.

§. 5.

Ich schließe mit der Bitte:

Großherzogliches höchstpreißliches Oberhofgericht wolle öffentliche, mündliche Verhandlungen pflegen und sodann den oben bezeichneten Bescheid des Hofgerichts des Unterrheinkreises aufheben und dasselbe anweisen, die Verhand-

lungen über die Vorfrage in öffentlicher Gerichtssitzung zu pflegen.

Mannheim, den 20. September 1845.

Hofgericht des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 22. September 1845.

Nr. 10,183. II. Kriminal-Senat.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten", herausgegeben von Gustav von Struve dahier, betreffend.

Appellations-Anzeige des Advokaten von Struve,

dt. & pr. 20. cur.

Beschluß.

Dem Advokaten von Struve wird hierauf eröffnet, daß es, obgleich die Akten an das Großherzogliche Oberhofgericht eingesendet worden sind, bei der Tagfahrt vom 9. Oktober l. J. sein Bewenden habe, insofern nicht vorher von Seiten des obersten Gerichtshofes das diesseitige Verfahren sistirt werden sollte.

Bayer. vdt. Schlecht.

Großh. hochpr. Hofgericht!

Vorstellung und Bitte, die Beschlagnahme einer Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten", herausgegeben von Gustav von Struve dahier, betreffend.

Durch Beschluß Großherzogl. Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 22. l. Mts., Nr. 10,183, II. Kriminal-Senat, wurde verfügt:

Beschluß.

Dem Advokaten von Struve wird hierauf eröffnet, daß es, obgleich die Akten an das Großherzogliche Oberhofgericht eingesendet worden sind, bei der Tagfahrt vom 9. Oktober l. J. sein Bewenden habe, insofern nicht vorher von Seiten des obersten Gerichtshofes das diesseitige Verfahren sistirt werden sollte.

Bayer.

vdt. Schlecht.

Ich bitte daher:

Großherzogl. höchstpreißl. Oberhofgericht wolle das hofgerichtliche Verfahren sofort sistiren, damit nicht der ganze Zweck meiner Beschwerde dadurch vereitelt werde, daß die oberhofgerichtliche Entscheidung zu spät komme.

Mannheim, den 25. September 1845.

Großherzoglich Badisches Oberhofgericht.

Nr. 4239 u. 4240. Plenum.

Wieder-Vorlage der Akten mit Beschleunigungsbitte des Advokaten v. Struve, vom 25. dss. Monats, die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" betreffend.

Beschluß:

An Advokat von Struve.

In Erwägung, daß die Fälle, in denen bezüglich auf angeschuldigte Preß-Vergehen devolutive Rechtsmittel stattfinden, in den §§. 17., 77., 85. und 86. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, speziell bestimmt sind, unter die dort erwähnten Fälle aber derjenige nicht gehört, welchen Advokat von Struve zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat;

daß insbesondere aus §. 81 des gedachten Gesetzes namentlich der Wille des Gesetzgebers hervorleuchtet, daß die im Laufe des prozessualischen Verfahrens einer Partie etwa erwachsenden Beschwerden erst nach Erlassung des End-Urtheils selbst an das Ober-Gericht gebracht werden sollen, welche Bestimmung im vorliegenden Falle um so

mehr ihre Anwendung zu finden hat, als der Rekurrent mit einem unersetzlichen Schaden durch das zum Gegenstand der Beschwerde gemachte hofgerichtliche Verfahren nicht bedroht sein kann: —

wird die von Advokat von Struve gegen die hofgerichtliche Verfügung vom 16. dieses Monats, Nr. 9905., II. Kriminal-Senats, — wonach die Verhandlung über die Vorfrage: „ob hinsichtlich der Haupt-Sache öffentliches Verfahren einzutreten habe,“ — bei geschlossenen Thüren stattfinden soll, — eingewandte Appellation und eventuelle Beschwerde-Führung — unter Verfällung des Appellanten, Querulanten, in die dadurch veranlaßten Kosten — als unstatthaft verworfen. —

Mannheim, den 26. September 1845.

Frhr. v. Stengel.

vdt. Heddäus.

Großh. hochpr. Hofgericht!

Erklärung in Sachen der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, von Gustav von Struve."

Durch Beschluß Gr. Ober-Hofgerichts vom 29. v. M., Nr. 4239 und 4240, wurde das Gr. Hofgericht auf den §. 17 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 verwiesen, obgleich dieser Paragraph in der Verordnung vom 28. Juli 1832, Art. 7, ausdrücklich aufgehoben wurde. Es ist dadurch auf das Bestimmteste anerkannt, daß das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 in allen seinen, auch den durch Verordnung vom 28. Juli 1832 verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen habe. Hiernach darf ich wohl erwarten, daß der hohe Gerichtshof kein Bedenken tragen werde, die zuerst zur Verhandlung kommende Vorfrage zu meinen Gunsten zu entscheiden. Mittlerweile kömmt aber wenigstens die Bestimmung des Paragraph 59 dieses Gesetzes zur Anwendung, welches sagt:

„In geheimer Sitzung hat jedoch jede Partei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erstreckt sich die Ausschließung auf die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte."

Ich werde daher künftigen Donnerstag den 9. Oktober, Vormittags 9 Uhr, im Geleite dreier Freunde vor dem Tribunale des Gr. Hofgerichts erscheinen und sämmtliche bei diesem hohen Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte auffordern, von dem ihnen durch genannten Paragraph des Preßgesetzes eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen.

Mannheim, den 2. Oktober 1845.

G. v. Struve.

Hofgericht des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 3. Oktober 1846.

Nr. 10605. Plenum.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten," betr. Erklärung des Advokaten v. Struve vom 2. d. M.

Beschluß.

Durch Art. 8 der Verordnung vom 28. Juli 1832 ist die beschränkte Oeffentlichkeit des §. 59

des Preßgesetzes ausdrücklich aufgehoben; es kann daher aus dem gleichen Grunde, aus welchem mit Beschluß vom 16. September d. J., Nr. 9905, bestimmt wurde, daß die Verhandlung über die Vorfrage bei geschlossenen Thüren stattzufinden habe, nicht gestattet werden, daß außer dem Vertheidiger noch weitere Personen der Verhandlung beiwohnen.

v. Kettennacker.

vdt. Schlecht.

In einer am schwarzen Brette des Hofgerichts angeschlagenen Verfügung gleichen Inhalts findet sich ferner folgende Stelle:

„Hiervon werden sämmtliche Obergerichts-Advokaten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ihnen der Zutritt zu dieser Verhandlung nicht gestattet werden kann.“

Gr. hochpr. Hofgericht!

Remonstration des Ober-Gerichts-Advokaten v. Struve.

Der Beschluß Gr. Hofgerichts vom 3. l. M., Nr. 10605, ist mir zugekommen und hat auf mich den schmerzlichsten Eindruck gemacht. Das Gr.

Hofgericht beruft sich lediglich auf Art. 7 der Verordnung vom 28. Juli 1832, ohne das Gesetz vom 28. Dezember 1831 irgend zu berücksichtigen. Der Unterschied, welcher zwischen einer Ministerial-Verordnung und einem verfassungsmäßigen Gesetze besteht, ist derselbe, welcher obwaltet zwischen Gerechtigkeit und Kabinetsjustiz. Das Charakteristische der Kabinetsjustiz besteht nämlich lediglich darin, daß der Richter Kabinetsbefehle, Ministerialverordnungen und andere ähnliche Ausflüsse eines verfassungswidrigen Herrscherwillens höher achtet, als das verfassungsmäßige Gesetz.

Ich kann es mir nicht denken, daß ein badischer Gerichtshof nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse den Kabinetsbefehl, die Ministerial-Verordnung höher achten sollte, als das verfassungsmäßig zu Stande gekommene Gesetz.

Ich hoffe daher:

Gr. hochpr. Hofgericht werde nach erneuter Erwägung der Bedeutsamkeit des hier in Frage stehenden Beschlusses denselben zurücknehmen und die Thüren des Gerichts wenigstens nicht dreien Freunden des Unterzeichneten und den bei dem Gerichtshofe angestellten Anwälten verschließen.

Mannheim, den 4. Oktober 1845.

G. von Struve.

Hofgericht des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 7. Oktober 1845.

Nr. 10746. II. Kriminal=Senat.

In Sachen

des Ober=Gerichts=Advokaten v. Struve,
die Beschlagnahme der Druckschrift:
„Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten", betr.

Remonstration des Advokaten v. Struve de pr. 4. l. M.

Beschluß.

Dem Advokaten v. Struve wird hierauf erwiedert, daß es bei der diesseitigen Verfügung vom 3. l. M., Nr. 10605, lediglich sein Bewenden behalte.

v. Kettenacker.

v. Freydorf.

Großherzogl. hochpr. Hofgericht!

Verwahrung in Sachen ꝛc.

Die mir auf meine Remonstration vom 4. l. M. zugegangene Verfügung vom 7. l. M., Nr. 10740,

II. Senat, veranlaßt mich, in Uebereinstimmung mit meinem Vertheidiger, Ober-Gerichts-Advokaten Dr. Hecker, folgende feierliche Verwahrung einzulegen, sowohl gegen den Beschluß Gr. Hofgerichts vom 16. September l. J., Nr. 9905, II. Kriminal-Senat, welcher, im Widerspruch mit dem verfassungsmäßigen Preßgesetze vom 28. Dezember 1831, der Oeffentlichkeit der Verhandlung der Vorfrage überhaupt entgegentritt, als gegen den Beschluß vom 3. Oktober l. J., Nr. 10605, Plenum, und 7. Oktober, Nr. 10740, II. Kriminal-Senat, welche auch die beschränkte Oeffentlichkeit des §. 5 des Preßgesetzes aufheben.

Ich mache jedes einzelne Mitglied des Gerichtshofs, welches an diesen Beschlüssen Theil nahm, persönlich verantwortlich für dieselben.

Das Gesetz ist klar, die Verordnung vom 28. Juli 1832 ist verfassungswidrig. Die Frage ist: Gerechtigkeit oder Kabinets-Justiz, Verfassungstreue oder Verfassungsverletzung? Die Folgen werden auf die Häupter Derjenigen fallen, welche, so viel an ihnen ist, sich bemühen, unsere Verfassung umzustoßen.

Mannheim, den 8. Oktober 1845.

Am 9. Oktober fand die Verhandlung des Prozesses in der dazu angesetzten Tagfahrt bei verschlossenen Thüren statt.

Der Hr. Direktor v. Kettenacker eröffnete die Verhandlung mit der Aufforderung an den Verfasser des Briefwechsels Ober-Gerichts-Advokat v. Struve und dessen mit erschienenen Vertheidiger Ober-Gerichts-Advokat Dr. Hecker, die Schranken der Mäßigung nicht zu überschreiten, womit eine gewisse Wärme der Rede durchaus vereinbarlich sei. Ober-Gerichts-Advokat Dr. Hecker hielt sodann den ersten mündlichen Vortrag.

Der Gerichtshof bestand aus dem Hofgerichts-Direktor v. Kettenacker und den Mitgliedern des Gerichtshofs: Ziegenfuß, Schmitt, Kirn, Metzger, Graf v. Hennin, Stempf, Nüßlin und Gujet. Die Verrichtungen eines Staatsanwalts versah Hofgerichtsrath Bayer.

Zuerst wurde die Frage verhandelt: Ob die Verhandlung öffentlich sein soll? Mein Vertheidiger Ober-Gerichts-Advokat Dr. Hecker hatte den ersten Vortrag. Er sprach mit großer Entschiedenheit, Wärme und Begeisterung. Ich bedauere sehr, seinen Vortrag nicht gleich hier mittheilen zu können, da derselbe zur Zeit noch nicht niedergeschrieben ist. Jedoch hoffe ich, denselben jedenfalls mittheilen zu können, bevor noch der Druck dieses Werks wird vollendet sein.

Ich selbst sprach folgende Worte:

„Mit beklommenem Herzen beginne ich heute meinen Vortrag. Denn ich bin es nicht gewöhnt, hier bei verschlossenen Thüren zu sprechen. Sie haben nicht nur das größere Publikum, sondern auch meine Freunde und Kollegen von der Verhandlung über die Vorfrage der Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Allein Sie konnten nur die Körper fern halten. Die Geister meiner Freunde und Gesinnungsgenossen sind zugegen. Sie lauschen mit Spannung jedem hier gesprochenen Worte und keines derselben wird ihnen vorenthalten bleiben, wenn schon sie der Verhandlung der Vorfrage selbst nicht beiwohnen. Denn diese Frage ist von unabsehbarer Bedeutsamkeit; nicht nur für mich, nicht nur für unser kleines Land Baden, sondern auch für unser großes deutsches Vaterland. Heimlichkeit und Oeffentlichkeit sind die beiden Prinzipe, um welche sich die gesammte deutsche Nation schaart, und wo daher für dieselben gekämpft wird, da ist die ganze deutsche Nation betheiligt. Wohl sind Sie, meine Herren, jetzt hier Richter, und werden heute eine Entscheidung über das Prinzip der Oeffentlichkeit oder der Heimlichkeit abgeben. Allein über Ihnen steht noch ein höherer Richter, nicht nur die Ihnen vorgesetzte Behörde, sondern die gesammte deutsche Nation, welcher Sie als Mitglieder angehören: dieselbe deutsche Nation, welcher im Jahre 1815 durch die

deutsche Bundesakte zugesagt wurde: Landständische Verfassungen, Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Handels- und Schifffahrtsfreiheit, welche damals mit allen diesen Zusagen nicht zufrieden war, weil sie glaubte, sie genügten ihr noch nicht, um ihre volle Kraft entwickeln zu können; dieselbe deutsche Nation, welche im Jahre 1845, dreißig Jahre nach Unterzeichnung der Bundesakte, noch vergeblich auf die Erfüllung dieser Zusagen wartet.

Unsere heutige Verhandlung bietet wiederum einen Beweis, wie die deutsche Nation von ihren Gewaltigen behandelt wurde. Die deutsche Bundesakte hatte ihr Preßfreiheit zugesagt. Allein spätere Konferenz- und Bundestags-Beschlüsse gaben ihr die Censur. Uns Badenern insbesondere wurde nicht nur durch die deutsche Bundesakte, sondern auch durch unsere Verfassungs-Urkunde und das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 Preßfreiheit, und durch letzteres Gesetz ausdrücklich öffentliche Verhandlung der Preßprozesse zugesagt. Nichts desto weniger wird die heutige Verhandlung bei geschlossenen Thüren gepflogen.

Wenn wir nach den Gründen dieser Erscheinung fragen, so wird uns die Ministerial-Verordnung vom 28. Juli 1832 genannt. Allein kann eine Ministerial-Verordnung ein Gesetz abändern? Haben wir keine Verfassungs-Urkunde, welche das Wechsel-

verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung bestimmt? Worin besteht dann der Unterschied zwischen Gerechtigkeit und Kabinets-Justiz? Alle diese Fragen werde ich zu beantworten haben.

Auf der einen Seite steht das verfassungsmäßig, unter Zusammenwirkung der beiden Kammern der Ständeversammlung und der Regierung, erlassene Gesetz, auf der anderen eine Verordnung, an welcher die Ständeversammlung keinen Antheil nahm, welche die zweite Kammer stets als verfassungs- und rechtswidrig bekämpft hat. Bei diesem klaren und deutlichen Gegensatze kann gar kein Zweifel obwalten. Die einzige Frage, um die es sich handelt, ist, ob die Gerichte den Muth besitzen, offen ihre Meinung auszusprechen, oder ob ihnen dieser Muth fehlt? Ob die Gerichte lieber ihre Pflicht erfüllen wollen, unbekümmert um die Mißgunst der Finsterlinge, oder aber ob sie dieser Mißgunst ihre Pflicht aufopfern wollen?

Der §. 33 des Preßgesetzes bestimmt klar und deutlich:

„Das Verfahren ist öffentlich und mündlich."

Der §. 58 sagt ausdrücklich:

„Die Gerichtssitzung ist öffentlich."

Das Gesetz will also die Oeffentlichkeit der Versammlung.

Der §. 14 unserer Verfassungs-Urkunde bestimmt:

„Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.“

Der §. 65 unserer Verfassungs-Urkunde bestimmt:

„Zu allen — die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.“

Hierauf ist es augenscheinlich, daß das verfassungsmäßig unter Zusammenwirkung der Stände und der Regierung entstandene Preßgesetz durch die Regierung einseitig nicht abgeändert und theilweise aufgehoben werden konnte. Die Verordnung steht außerhalb unserer Verfassung, ist daher rechtswidrig. Die verfassungswidrige Umstoßung eines Verfassungsgesetzes begründet einen Hochverrath.

Durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 wurde daher rechtlich das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 nicht abgeschafft, sondern ein Hochverrath von den verantwortlichen Räthen der Krone begangen.

Doch prüfen wir näher die Verordnung vom 28. Juli 1832! Sie beginnt mit den Worten:

„Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog
„von Baden, Herzog von Zähringen. Nach-
„dem mittelst eines von der Bundesversamm-

„lung am 5. laufenden Monats gefaßten Be-
„schlusses unsre sämmtlichen Bundesgenossen
„einmüthig erklärt haben. . . .“

Meine Herren, das ist eine Lüge, nicht alle Bundesgenossen haben an dem Beschlusse vom 5. Juli Theil genommen, Kurhessen ist auch ein Bundesgenosse Badens, Kurhessen hatte am 5. Juli 1832 noch nicht abgestimmt und während man sonst Monate, ja nicht selten Jahre auf ausstehende Abstimmungen wartete, so wurde der Beschluß vom 5. Juli gezogen, bevor Kurhessen abgestimmt hatte.

Der Eingang der Verordnung fährt fort:

„Daß das von Uns unter dem 28. Dezember
„vorigen Jahres erlassene Preßgesetz mit den
„dermaligen Bundesgesetzgebungen über die
„Presse unvereinbar sei und daher nicht bestehen
„dürfe; . . .“

Meine Herren, dieses ist die zweite Lüge. Der Artikel 18 der deutschen Bundesakte sichert den Deutschen ein Recht auf Preßfreiheit zu. Unser, die Preßfreiheit sicherndes Gesetz vom 28. Dezember 1831 stimmt daher mit der deutschen Bundesakte vollkommen überein. Allerdings steht es im Widerspruch mit den Karlsbader Beschlüssen; allein diese Beschlüsse beruhen auf Hochverrath, wie ich in meinem Werke deutlich ausgeführt habe. Sie wurden von einer inkompetenten Ministerialkonferenz bei Gelegenheit einer Badekur zu Karlsbad gefaßt, sie

wurden im Widerspruch mit Art. 7, Absatz 4, der deutschen Bundesakte nicht in einer Plenarversammlung, sondern im engern Rathe angenommen, sie wurden im Widerspruch mit der Geschäftsordnung nicht in zwei oder drei verschiedenen Sitzungen berathen und verhandelt, vielmehr in einer und derselben Sitzung ohne Berathung auf den Antrag Oesterreichs und Preußens angenommen.

Der Eingang der Verordnung fährt fort:

"Nachdem auch die einzelnen Bestimmungen "des Preßgesetzes, welche als Anlaß zu dieser "Erklärung betrachtet werden müssen, in einem "früheren Bundeskommissionsbericht verzeichnet "sind, dessen Inhalt sich die Bundesversammlung "durch ihren Beschluß zu eigen gemacht."

Meine Herrren, hier haben wir die dritte Lüge; es ist nicht wahr, daß sich die Bundesversammlung den Kommissionsbericht zu eigen gemacht hat, in dessen Folge der Beschluß vom 5. Juli 1832 gefaßt wurde. Dieser Beschluß lautet vielmehr wörtlich wie folgt:

„Daß das am 1. März l. J. im Groß„herzogthum Baden in Wirksamkeit getretene „Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden „Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklä„ren sei und daher nicht bestehen dürfe."

„Dem zufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die

„Großh. badische Regierung dieses Preßgesetz
„sofort suspendiren und zur Vorbeugung jeder
„ferner davon zu besorgenden Verletzung der
„Interessen und Rechte des Bundes oder der
„einzelnen Bundesstaaten sich die strenge und
„gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse
„vom 20. September 1819 und vom 16. August
„1824 angelegen sein lassen werde.

„Die Bundesversammlung erwartet die An-
„zeige über den Vollzug dieses Beschlusses bin-
„nen vierzehn Tagen."

Es ist also eine Lüge, daß sich die Bundesver-
sammlung durch den Beschluß vom 5. Juli einen
früheren Bundeskommissionsbericht zu eigen gemacht
habe.

Der Eingang der Verordnung fährt weiter fort,
wie folgt:

„In Erwägung, daß die Bundesversamm-
„lung berufen ist, den Sinn der Bundesgesetze,
„wenn darüber Zweifel erhoben werden, behufs
„ihrer gleichförmigen Anwendung zu bestimmen;
„auch daß vermöge Paragraph 17 der Ver-
„fassungsurkunde die Preßfreiheit nach den
„Bestimmungen der Bundesversammlung ge-
„handhabt werden solle."

Wohl hat die Bundesversammlung das Recht,
die Bundesgesetze auszulegen, aber nicht sie wegzu-
legen. Wohl sichert uns der §. 17 der Verfas-

sungs-Urkunde die Preßfreiheit zu, allein nicht die Censur. Wenn man auf solche Weise Auslegungen in Weglegungen, Preßfreiheit in Preßzwang verwandelt, dann macht man aus Weiß, Schwarz, und aus Ja, Nein. Auf solche Weise muß alles Vertrauen zwischen Volk und Regierung mit Gewalt zu Grunde gerichtet werden, denn jeder denkende Mensch erkennt sehr wohl, daß Alles dieses nichts anders als ein Gewebe von Lügen ist.

Der Anfang der Verordnung spricht vom Bundesbeschlusse vom 5. Juli, im Verlauf desselben beruft man sich auf den Kommissionsbericht. Der Beschluß vom 5. Juli verhält sich zu dem Kommissionsberichte, wie der Vortrag eines Richters zu dem Richterspruche; den Einen mit dem Andern ververwechseln, heißt wiederum lügen.

Die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruht also wesentlich auf Lug und Trug. Prüfen wir näher, wie sie zu Stande kam. Sie ist das Werk desselben Ministers, welcher die Fackel der Zwietracht geworfen hat in unser früher so glückliches badisches Land, welcher den immer bedenklicher werdenden Zwiespalt zwischen Fürst und Volk entzündet hat. Sie wissen, wen ich meine, es ist der Freiherr von Blittersdorff, dieser war dazumal badischer Bundestags-Gesandter zu Frankfurt am Main; er war es, welcher unser Preßgesetz untergrub, statt es zu retten, er setzte sich in Wider-

spruch mit den Befehlen seines Fürsten, mit den Instruktionen des ihm vorgesetzten Ministeriums, um in Uebereinstimmung mit Oesterreich und Preußen die badischen Souverainetätsrechte auf das Empfindlichste zu verletzen. Als zuerst in der Sitzung vom 9. Februar 1832 der substituirte Präsidialgesandte von Nagler das badische Preßgesetz zur Sprache brachte, schwieg der badische Gesandte, statt daß es seine Pflicht gewesen wäre zu erklären, es handle sich hier um jura singulorum und diese stünden nicht unter dem Einflusse der Bundesversammlung. So oft im Laufe mehrerer Monate das badische Preßgesetz beim Bundestage wieder zur Sprache kam, schwieg der Freiherr von Blittersdorff wiederum. Endlich in der 10. Sitzung vom 8. März gab er im Namen seiner Regierung eine Erklärung ab, welche mit der Bemerkung begann:

„daß das Bundestagsgesetz vom 20. Septem-
„ber 1819 über die Presse für das Großher-
„zogthum verbindlich sei und bleibe, bis es
„im Wege der Bundesgesetzgebung aufgehoben
„werde.“

Auf diesem Grund und Boden konnte man das Badische Preßgesetz augenscheinlich nicht retten. Während solchergestalt der Freiherr von Blitterdorff innerhalb der Bundestagssitzungen nichts that, um das gefährdete Preßgesetz zu retten, wirkte er außerhalb derselben mit allem seinem Einfluß auf dessen

Untergrabung hin. Dieses war auch wohl kaum anders zu erwarten. Seit den ersten Jahren nach 1820, da der Freiherr von Blittersdorff nach Frankfurt kam, war er es, der alle schmuzige Wäsche des Bundestags in seine Hände nahm. Er war der eifrige Berichterstatter in den Angelegenheiten der Presse und der Central-Untersuchungskommission, er that, was an ihm war, die Presse aller übrigen deutschen Staaten zu Grunde zu richten, wie hätte er die Freiheit der badischen Presse bewahren sollen! Der Freiherr von Blittersdorff ist es also zunächst, welchem wir die unselige Verordnung vom 28. Juli 1832 zuzuschreiben haben.

Fragen wir daher nach diesen thatsächlichen Mittheilungen: warum wir heute bei verschlossenen Thüren sprechen, warum uns im Badischen das unschätzbare Gut der Preßfreiheit noch immer fehlt? so ist die Antwort: weil der Freiherr v. Blittersdorff gegen die Weisungen seines Fürsten und des ihm vorgesetzten Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehandelt, weil er, ein jesuitisch gesinnter Diplomat, sich mit den Feinden deutscher Freiheit und deutschen Rechtes verbündet, weil er sich dem rollenden Rad der Zeit widersetzt hat. Doch, ich sage es Ihnen voraus, meine Herren, er wird von dessen Speichen noch ergriffen und von demselben noch niedergeschmettert werden.

Wird aber, so fragen wir weiter, durch den

Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 der Stand der Frage, welche uns hier beschäftigt, irgend berührt? Es handelt sich hier nur um die Frage der Oeffentlichkeit und diese Frage ist in dem Bundesbeschlusse vom 5. Juli gar nicht erwähnt. Zudem ist dieser Bundesbeschluß im Badischen niemals verkündet worden. Ein von Ständen und Regierung zusammenwirkend beschlossenes Gesetz bedarf der Verkündung im Regierungsblatt und ein in Frankfurt am Main, also außerhalb unsres Landes, gefaßter Beschluß sollte ohne solche Gesetzeskraft haben? Das widerspräche dem gesunden Menschenverstand eben so sehr, als unsern positiven Gesetzen.

Der Beschluß vom 5. Juli 1832 ist kein organischer Beschluß, welcher die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betrifft, und nur organische Beschlüsse der Bundesversammlungen erlangen nach §. 2 unserer Verfassungsurkunde verbindliche Kraft:

„nachdem sie vom Staatsoberhaupt verkündet „worden sind.“

Nach Art. 13 der Wiener Schlußakte Nr. 2, sind nämlich organische Einrichtungen des Bundes:

„Bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung „der ausgesprochenen Bundeszwecke.“

Der Bundestagsbeschluß vom 5. Juli 1832 steht ferner im Widerspruch mit den Artikeln 1., 2.,

3., 7., Abs. 4. 18 d. der deutschen Bundesakte mit den Artikeln 1., 2., 3., 4., 9., 10. und 15. der Wiener Schlußakte und den §§. 5. und 14. der badischen Verfassungs-Urkunde.

Der Art. 1. der deutschen Bundesakte, in Uebereinstimmung mit den Artikeln 1., 2., 3. und 4. der Wiener Schlußakte, setzt fest, daß der deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein seie.

Der Art. 2. der deutschen Bundesakte bestimmt als Zweck des deutschen Bundes ausdrücklich die „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen „deutschen Staaten." Diese Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit unsers Großherzogthums Baden wird durch den Bundestags-Beschluß vom 5. Juli 1832 durchaus über den Haufen geworfen, derselbe greift in die innersten Heiligthümer unserer Justizpflege ein. Der Art. 3. der deutschen Bundesakte bestimmt:

„Alle Bundesglieder haben als solche gleiche „Rechte."

Meine Herren, Sie wissen, daß in Bayern und Preußen, jenseits des Rheins, die Oeffentlichkeit aller Gerichtsverhandlungen, daher namentlich auch der Preßangelegenheiten, gesetzlich feststeht. Kann dann noch von Gleichheit der Rechte gesprochen werden, wenn in Preußen und Bayern bestehen darf, was im Badischen nicht geduldet wird, heißt es nicht den Art. 3. der deutschen Bundesakte ver-

nichten, wenn die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Preßsachen in Baden verboten, in Preußen und Bayern geduldet wird?

Der Artikel 7 der deutschen Bundesakte, Abs. 4, bestimmt:

„Wo es auf Annahme oder Abänderung der „Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions„angelegenheiten ankommt, kann weder in der „engern Versammlung, noch in pleno ein Be„schluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden."

Das badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 war ein jus singulorum, ein Recht, das nur den Badenern zustand, und eben deßhalb konnte es auch in pleno nicht durch Stimmenmehrheit von der Bundes-Versammlung beseitigt werden. Baden enthielt sich aber der Abstimmung und Kurhessen hatte eine solche noch nicht abgegeben, als der Beschluß vom 5. Juli gezogen wurde. Er wurde nicht in einer Plenarversammlung, sondern im engern Rathe gefaßt und trägt daher auch formell alle Merkmale der Nichtigkeit an sich.

Art. 18 d. der deutschen Bundesakte sichert den deutschen Unterthanen ein Recht auf Preßfreiheit zu; insofern die Bestimmung dieses Artikels umgestoßen werden wollte und konnte, mußte es wenigstens durch einen Plenarbeschluß geschehen, zu

welchem auch das betheiligte Baden seine Zustimmung gab.

Der Artikel 9 der Wiener Schlußakte bestimmt:

„Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und „Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vor„gezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksam„keit ist zunächst durch die Vorschriften der „Bundesakte und durch die in Gemäßheit der„selben beschlossenen oder ferner zu beschließen„den Grundgesetze; wo aber diese nicht zurei„chen, durch die im Grundvertrage bezeichneten „Bundeszwecke bestimmt."

In dem Beschlusse vom 5. Juli 1832 hat aber die Bundesversammlung die ihr vorgezeichneten Schranken übertreten, sie hat die klaren und ausdrücklichen Vorschriften der Bundesakte verletzt und den im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke Hohn gesprochen:

Der Artikel 10 der Wiener Schlußakte bestimmt:

„Der Gesammtwille des Bundes wird durch „verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesver„sammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig „aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb „der Grenzen der Kompetenz der Bundesver„sammlung nach vorgängiger Berathung durch „freie Abstimmung entweder im engern Rathe „oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem

„das Eine oder das Andere durch die grund-
„gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist."

Der Bundestags-Beschluß vom 5. Juli 1832 war aber nicht verfassungsmäßig, er hielt sich nicht innerhalb der Grenzen der Kompetenz der Bundestagsversammlung, er wurde nicht im Plenum gefaßt, in welchem er allein und zwar nur unter Zustimmung Badens verfassungsmäßig hätte gefaßt werden können.

Der Art. 15 der Wiener Schlußakte endlich bestimmt:

„In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in
„ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als
„einzelne, selbstständige und unabhängige Staa-
„ten erscheinen, folglich jura singulorum ob-
„walten, oder wo einzelnen Bundesgliedern
„eine besondere, nicht in den gemeinsamen Ver-
„pflichtungen Aller begriffene Leistung oder
„Verwilligung für den Bund zugemuthet wer-
„den sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmt-
„licher Betheiligten kein dieselben verbindender
„Beschluß gefaßt werden."

In Betreff der Erlassung des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 erschien Baden als einzelner, selbstständiger und unabhängiger Staat. Auf den Grund der ihm eigenthümlichen Verfassungsurkunde wurde von den Ständen des Landes, in Uebereinstimmung mit der Regierung, das Preßgesetz be-

schlossen. Es walteten daher nach der klaren Bestimmung des Artikel 15. der Wiener Schlußakte jura singulorum ob.

Durch den Beschluß vom 5. Juli 1832 wurde Baden eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet, insofern ihm zugemuthet werden wollte, die Oeffentlichkeit der Verhandlung in Preßsachen abzustellen. Denn diese Oeffentlichkeit findet in andern deutschen Staaten, namentlich in Rheinbayern, Rheinpreußen und Rheinhessen statt.

Wie der Bundes-Beschluß vom 5. Juli 1832 mit den bedeutungsvollsten Artikeln der deutschen Bundesakte, so steht er auch in Widerspruch mit mehreren Artikeln unserer badischen Verfassungs-Urkunde. Bereits weiter oben habe ich die Artikel 2. und 14. derselben erwähnt. Es sei mir erlaubt, noch den Art. 5. anzuführen; derselbe lautet wörtlich, wie folgt:

„Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte „der Staatsgewalt und übt sie unter den in „dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestim„mungen aus.“

Wenn Sie, meine Herren, dem Bundesbefehl vom 5. Juli 1832 Folge geben, so wird auch dieser Artikel unserer Verfassungs-Urknnde über den Haufen geworfen. Derjenige Fürst vereinigt in

sich nicht alle Rechte der Staatsgewalt, welcher von Außen gezwungen wird, die von ihm selbst gegebenen Gesetze in verfassungswidriger Weise zurückzunehmen. Derjenige Fürst übt seine Rechte nicht unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus, welcher im Widerspruch mit der Verfassung, durch äußern Zwang veranlaßt, verfassungsmäßig gegebene Gesetze beseitigt.

Sie sehen, meine Herren, der Bundestags-Beschluß vom 5. Juli 1832 steht im Widerspruch mit den wichtigsten Bestimmungen unserer allgemein deutschen und partikulär badischen Gesetzgebung und muß daher diese mehr und mehr erschüttern, je länger er in Kraft bleibt.

Sie haben die Wahl, meine Herren, zwischen Gesetz und Verordnung zwischen Oeffentlichkeit und Heimlichkeit, zwischen Gerechtigkeit und Kabinetsjustiz, so steht die Frage klar und deutlich. Die Entscheidung, die Sie geben werden, ist von der höchsten Bedeutung. Bisher konnte der Badener den übrigen Deutschen mit Stolz entgegentreten und sich auf seine Gesetze und Gerichte berufen. Wenn ein Oesterreichischer oder ein Reuß-Greitzischer Gerichtshof von dem Wege des Gesetzes abweicht, so wird man sich in Deutschland nicht darüber wundern, denn von diesen Gerichtshöfen erwartet man kaum richterliche Unabhängigkeit. Allein wenn ein badischer Gerichtshof das klare und deutliche Gesetz

nicht mehr achtet, wenn ein badischer Gerichtshof die Ministerialverordnungen höher achtet als das Gesetz, dann möchte man wohl auf den Gedanken kommen, es sei in Deutschland kein Recht mehr zu finden; und wenn dieser Gedanke erst Wurzel geschlagen hat, dann steht Ruhe und Ordnung in unserm Vaterlande nicht mehr auf festen Füßen, wenn von Oben herab das Gesetz untergraben wird, so wird es von Unten herauf nicht mehr lange heilig gehalten werden. Die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruht auf Hochverrath und an diesem nehmen Theil Alle, welche im Widerspruch mit dem verfassungsmäßigen Gesetze vom 28. Dezember 1831 ihr Geltung zu verschaffen bemüht sind."

Nach mir nahm der Staatsanwalt, Hofgerichtsrath Bayer, das Wort. Seine Rede bietet indessen wenig Interesse. Die Sache war klar, es ließ sich zur Vertheidigung einer offenbaren Gesetzwidrigkeit nicht viel sagen. Seine Rede hatte nur eine gute Seite, sie war kurz. Ober-Gerichts-Advokat **Dr. Hecker** entgegnete ihm zuerst mit großer Schärfe und Bestimmtheit, worauf auch ich noch einige Worte sprach. Es handelte sich nur darum, den Schein zu retten. Jeder Jurist mußte wissen, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlung durch das Gesetz geboten war.

Nach einer etwa halbstündigen Berathung trat der Gerichtshof wieder ein, und verkündete uns nachfolgendes Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen:

Beschluß.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes, und es sollen darum nach Paragraph 2 der Verfassungsurkunde alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung einen Theil des badischen Staatsrechtes bilden, ohne daß noch etwas Weiteres als die Verkündung durch das Staatsoberhaupt erforderlich wäre, und ausdrücklich ist in Paragraph 17 der Verfassungsurkunde der Bundesversammlung vorbehalten, die Bestimmungen zu erlassen, nach welchen die Preßfreiheit gehandhabt werden soll.

Es steht daher in dieser Beziehung die Bundesgesetzgebung über der Landesgesetzgebung und ist der in Paragraph 64 und 65 ausgesprochene Grundsatz, daß Landesgesetze ohne Zustimmung der beiden Kammern weder neu gegeben, noch abgeändert werden können, auf solche Beschlüsse nicht anwendbar, welche vom Bundestag innerhalb der Grenzen seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit und namentlich in Bezug auf die Handhabung der Presse, erlassen worden sind.

Einen solchen Bundesbeschluß verkündet die Verordnung vom 28. Juli 1832. Denn sie eröffnet: daß mittelst eines von der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 gefaßten Beschlusses sämmtliche Bundesgenossen einmüthig erklärt haben, es sei das

Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 mit der dermaligen Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar und dürfe daher nicht bestehen, daß auch die Bundesversammlung sich durch ihren Beschluß den Inhalt des Bundeskommissions-Berichtes zu eigen gemacht habe, in welchem die beanstandeten Bestimmungen des Preßgesetzes verzeichnet seien, und daß man sich deshalb auf den Grund des Paragraphen 18 der Verfassungs-Urkunde veranlaßt sehe, das Preßgesetz: „insoweit der vorgedachte Kommissionsbericht Solches als der Preßgesetzgebung des Bundes widersprechend bezeichne, für unwirksam zu erklären," und hiernach zu verordnen, daß die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens bei Preßverbrechen und Preßvergehen aufgehoben sei (Art. 6) und die Vorschrift wegen Oeffentlichkeit des Verfahrens in den Paragraphen 33, 53, 58, 59, 66 und 83 außer Wirksamkeit trete.

Hierdurch ist, wenn auch der Inhalt des Bundesbeschlusses nicht wörtlich mitgetheilt ist, doch auf bestimmte Weise von dem Staatsoberhaupt verkündet, daß nach Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 die Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht bestehen dürfe und es ist somit das Preßgesetz in dieser Beziehung auf eine verfassungsgemäß den Richter wie die Staatsangehörigen bindende Weise außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Die Untersuchung der Frage, ob die Bundes-

versammlung auch wirklich Das beschlossen habe, was die Verordnung vom 28. Juli 1832 als ihren Beschluß bezeichnet, und ob sie insbesondere die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Preßsachen verboten habe, gehört nach Paragraph 66 der Verfassungsurkunde vor das Forum der Stände. Der Richter hat nur zu prüfen, ob ein Gesetz als auf eine verfassungsmäßig zulässige Weise zu Stande gekommen verkündet worden ist, und er hat es in diesem Falle, da die Vermuthung für die Gesetzlichkeit der Regierungshandlungen spricht, so lange anzuwenden, bis es auf verfassungsmäßige Weise außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

„Das Gesuch um Zulassung der Oeffentlichkeit des Verfahrens sei als unbegründet zu verwerfen."

Schmidt. Nüßlin.
F. v. Kr. Schlecht.

Ich zeigte sofort das Rechtsmittel der Appellation an Gr. Oberhofgericht an, welche Anzeige auch zu Protokoll genommen wurde. Hofgerichts-Direktor v. Kettenacker bemerkte mir jedoch, daß der Gerichtshof diesem Rechtsmittel keinen Suspensiv-Effekt zuschreiben könne, weßhalb die Verhandlung fortzusetzen sei.

Hierauf verlas Hofgerichts-Assessor Nüßlin, dem Gesetze zufolge, nachstehenden schriftlichen

Vortrag,

die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" betr.

„Das Stadtamt Mannheim hat am 30. Juli 1845 auf die im Verlag von J. Bensheimer erschienene Schrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, herausgegeben von Gustav v. Struve" polizeilichen Beschlag gelegt, weil der Verfasser dieser (über 20 Bogen starken) Schrift sich gegen die deutschen Bundesregierungen und damit auch gegen die badische Regierung Beschuldigungen erlaube, welche das Gesetz mit Strafe bedrohe.

Noch an demselben Tage erfolgte die richterliche Bestätigung der polizeilich verfügten Beschlagnahme. Die Entscheidungsgründe sind:

1) Seite 194 der Druckschrift sei unter Rückweisung auf die Erörterung des 18ten Briefes (S. 67 ff.) die Behauptung aufgestellt, daß die Karlsbader Beschlüsse das Verbrechen des Hochverraths begründen. Da die Gr. badische

Staatsregierung die damit gemeinten provisorischen Verfügungen der hohen Bundesversammlung wider den Mißbrauch der Presse zur Nachachtung bekannt gemacht habe und noch an deren Befolgung festhalte, so sei jene Aeußerung als ein auch der Gr. badischen Staatsregierung gemachter Vorwurf der Theilnahme an einem Verbrechen, folglich als eine Beleidigung dieser anzusehen.

2) Die erste Hälfte der Seite 193, der 2te Satz der 3ten Seite und der Schluß des 5ten Briefs (Seite 12 und 13) enthalte eine mehr oder minder direkte Aufreizung zum Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze, resp. die sie vollziehende Staatsgewalt.

Dieses Erkenntniß wurde am 1. August dem Buchhändler J. Bensheimer und dem miterschienenen Ober-Gerichts-Advokaten v. Struve eröffnet. Der Letztere bekannte sich zum Verfasser der Druckschrift mit dem Beifügen, daß er die Verantwortlichkeit für deren Inhalt übernehme, und zeigte sogleich die Appellation an Gr. Hofgericht an, bei welchem auch die Appellationsbeschwerdeschrift schon am folgenden Tage eingereicht worden ist. —

Von dem Appellanten wird das Verfahren des Stadtamts Mannheim als den §. 35 des Preßgesetzes verletzend bezeichnet, weil der Beschlag verfügt worden sei, obgleich weder ein Ankläger aufge-

treten sei, noch ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen vorliege, welch letzterer Umstand schon daraus hervorgehe, daß keine Untersuchung eingeleitet worden sei. Diesen Beschwerdepunkten wird sodann der weitere beigefügt, daß der Beschlag anerkannt worden sei, während die Schrift nichts Anderes thue, als aus wahren Thatsachen Schlüsse zu ziehen. In Bezug auf die Entscheidungsgründe bemerkt Appellant:

Zu 1. Er habe den Umstand nicht hervorgehoben, daß die Gr. badische Regierung an den Karlsbader Beschlüssen festhalte, und er habe nirgends behauptet, daß unsere Regierung ein Verbrechen begangen habe; eine Regierung als moralische Person könne gar keine Verbrechen begehen; er habe nur gesagt, daß alle diejenigen Staatsdiener, welche an der Fassung und Verwirklichung der Karlsbader Beschlüsse direkten und leitenden Antheil genommen, sich dadurch des Verbrechens des Hochverraths schuldig gemacht haben. Dies sei seine juristische Ansicht von der Sache.

Zu 2. Zum Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze und die sie vollziehende Staatsgewalt habe er nirgends aufgefordert, er habe vielmehr nur an die Gefahren erinnert, welche unsere dermalige politische Lage darbiete, und gemahnt, ihnen auf dem einzig sichern Wege, auf dem

Wege der Rückkehr zur deutschen Bundesakte, entgegenzutreten.

Die inkriminirten Stellen enthalteu für sich allein, wie in Verbindung mit dem ganzen Inhalt des Buchs nichts Anderes, als eine solche Mahnung zur Abwendung bestehender politischer Gefahren, ein Dringen auf Aufrechthaltung der Gesetze und Klagen über deren Umstoßung; keineswegs aber eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen bestehende Gesetze oder die Staatsgewalt.

Es wird um Aufhebung des sttadtamtlichen Beschlusses vom 30. Juli d. J., Nr. 22707, und Herausgabe der mit Beschlag belegten Exemplare der Schrift gebeten. "—

Bei Beurtheilung des vorliegenden Falls wird es auf die Entscheidung folgender Fragen ankommen:

1) Kann eine Druckschrift wegen einer Beleidigung der Gr. badischen oder einer andern Bundes-Regierung von Amtswegen mit Beschlag belegt werden, oder nur auf die Anklage des Staatsanwaltes? §§. 33, 35, 43, des Preßgesetzes.
2) Liegt in den von dem Stadtamte angerufenen Stellen der Thatbestand eines von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens? §. 34, 39 des Preßgesetzes; §§. 65, 68 des Strafedikts.

Diese Stellen lauten so:

Seite 193. „Diejenige Ordnung, welche sich „gründet auf Unrecht und Unfreiheit, erkenne „ich nicht an. Landständische Verfassung, Preß„freiheit, Religionsfreiheit und Handelsfreiheit „sind im politischen Leben, was im Familien„leben Hab' und Gut, Frau und Kind sind. „Unsre Regierungen sollen uns herausgegeben, „was sie uns widerrechtlich entrissen haben, „dann wird jeder Ehrenmann geneigt sein, das „begangene Unrecht zu vergessen. Allein so „lange sie auf ihrem Unrecht beharren, so lange „sie unser Hab' und Gut, Frau und Kind in „Haft halten, kann und darf kein Friede sein „zwischen dem deutschen Volke und den deut„schen Regierungen. Dieser Friede wäre erkauft „mit unserer Schande, diese Ruhe gründete sich „auf unsere Herabwürdigung, diese Ordnung „wäre die Folge der Umkehrung aller Begriffe „und aller Gefühle, von welchen der strebende „Mann nicht abweichen soll, so lange seine „Pulse schlagen."

„Seite 12, 13. „Die Nation will ihren Ent„wickelungsgang gehen, und überzeugt sie sich, „daß dieses nicht anders möglich ist, als ver„mittelst gewaltsamer Zertrümmerung der ihnen „entgegengestellten Hemmnisse, so gerathen diese

„in große Gefahr, durch die Fäuste der Masse „beseitigt zu werden.“

3) Welchen Charakter nehmen diese Stellen durch den Zusammenhang, in welchem sie stehen, durch den ganzen Inhalt und die Tendenz der Druckschrift an?“

Nachdem dieser Vortrag verlesen worden war, ergriff ich diesesmal zuerst das Wort und sprach:

„Der Vortrag des Herrn Respicienten, den Sie so eben vernommen, erleichtert mir die Aufgabe meiner Vertheidigung wesentlich. Derselbe gibt Ihnen eine vollständige Uebersicht des Inhalts der Akten und stellt Sie auf den Standpunkt, ein Urtheil darüber zu fällen. Ich habe in thatsächlicher Beziehung demselben nichts beizufügen, und er enthält nichts, was er nicht enthalten sollte. Ich muß der unparteiischen Darstellung des Herrn Respicienten alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Wenn ich mich nach dieser Vorbemerkung zur Beurtheilung des mitgetheilten Stoffes wende, so habe ich vor allen Dingen die Formalien zu prüfen.

Sie wissen, meine Herren, die Beschlagnahme meines Werkes wurde von der Polizeibehörde verfügt und von der richterlichen Behörde 1. Instanz bestätigt, ohne daß ein Antrag von Seiten des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers vorausgegangen wäre. Unter solchen Verhältnissen ist nach §. 34 des Preßgesetzes die Beschlagnahme einer Druck-

schrift nur unter der Voraussetzung statthaft, daß ein solches Verbrechen oder Vergehen durch deren Inhalt begründet ist, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

Daher ist denn auch in dem § 39 ausdrücklich bestimmt, daß das Gericht, welches den Beschlag erkannt hat, die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches der Beschlag erkannt wurde, sogleich vorzunehmen habe. Denn nur insofern als das Vorhandensein eines solchen Vergehens oder Verbrechens gerichtlich konstatirt, ist die Grundlage der Beschlagnahme gegeben. Diese Grundlage ist nämlich keine andre, als ein durch den Inhalt des mit Beschlag belegten Werkes verübtes Vergehen oder Verbrechen.

Im vorliegenden Fall ist aber gegen mich gar keine Untersuchung auch nur eingeleitet worden. Man hat nicht einmal den Versuch gemacht, irgend ein Vergehen, geschweige denn ein im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgendes, gegen mich zu konstatiren. Hieraus erhellt schon, daß abgesehen ganz und gar von dem Inhalte meines Werks, aus formellen Gründen die Beschlagnahme des Stadtamts nicht bestätigt werden kann, denn es fehlt derselben durchaus ihre gesetzliche Grundlage: ein ordnungsmäßig konstatirtes Verbrechen oder Vergehen.

Ungeachtet ich daher wohl schon aus formellen

Gründen den Sieg werde erringen müssen, so kann ich nicht umhin, doch auch tiefer auf die Materialien des Prozesses einzugehen.

Um mich wegen des Inhalts meines Werkes vollkommen vor Ihnen zu rechtfertigen, muß ich Ihnen einige Mittheilungen aus meinem Leben machen. Denn in diesem können Sie allein den Schlüssel zu meinem Werke finden. Ich bin der Sohn eines Diplomaten, zwei meiner Brüder sind Diplomaten. Der einzige meiner noch lebenden Oheime väterlicher Seite ist Diplomat, zwei andere Oheime, welche verstorben sind, waren Diplomaten, mein einziger Vetter väterlicher Linie ist Diplomat. Auch ich begann meine Laufbahn als Diplomat. Als Jüngling von 21 Jahren kam ich nach Frankfurt a. M. als Attaché der oldenburgischen Bundestagsgesandtschaft und lernte dort das ganze Wesen der Diplomatie sehr genau kennen, indem ich mir nicht nur durch ernste Studien aus den sichersten Quellen das deutsche Bundesrecht aneignete, sondern die bedeutendsten Männer persönlich kennen lernte, welche auf dessen Entwickelung den mächtigsten Einfluß übten.

Mein moralisches Gefühl empörte sich über Das, was ich sah und hörte. Auf meinen wiederholt ausgesprochenen Wunsch ward ich abberufen, und trat, nachdem ich mein zweites Examen gemacht hatte, als Landgerichts-Assessor zu Jever in die

richterliche Laufbahn über. Allein auch da konnte es mir nicht gefallen, denn eine Verordnung, welche kurz nach meinem Eintritt in den Richterstand erlassen wurde, vernichtete alle richterliche Unabhängigkeit. Ich gab eine gesicherte Stellung und günstige Aussichten für die Zukunft auf, weil ich erkannte, daß unter den damals obwaltenden Umständen ich für die Sache des Rechts und der Freiheit als oldenburg'scher Staatsdiener nichts wirken konnte. Keine Bitterkeit, kein Haß, keine Regung unlauterer Art trieb mich zu diesem Schritte. Nachdem ich im Oldenburg'schen schon zwei Examina bestanden hatte, unterwarf ich mich im Badischen von Neuem einem solchen. Nachdem ich im Oldenburg'schen Landgerichts-Assessor gewesen, wurde ich im Badischen wieder Rechtspraktikant. Ueber Alles, was ich in der diplomatischen Welt erfahren, schwieg ich stille. Die Zeit schien mir für meine Enthüllungen nicht reif zu sein. Meine Absicht war nicht, zu lärmen und zu schreien, ich wollte der deutschen Nation Wahrheit geben, und daher vermochte ich über 15 Jahre hindurch zu schweigen. Als aber die Nation aus ihrem Schlummer zu erwachen begann, als ich hoffen konnte, daß meine Worte nicht spurlos verhallen würden, da hielt ich es für eine heilige Pflicht, offen und frei zu meinem Volke zu sprechen. Ich that es in der Voraussicht, daß ich deßhalb würde Verfolgungen zu erleiden haben, doch auch

in dem festen Vertrauen auf die badischen Gerichte. Ich wußte, Männer würden meine Richter sein, welche seit Jahren mein Thun und Lassen zu beobachten Gelegenheit gehabt hatten, und ich dachte mir, diese Männer könnten mir keine unreinen Beweggründe unterschieben. Hier stehe ich vor Ihnen, und im Angesichte Gottes erkläre ich: mich hat, als ich mein Buch schrieb, kein niederer Beweggrund geleitet. Ich bin mir der Reinheit meines Strebens bewußt, und in diesem Bewußtsein habe ich den Kampf mit den finstern Mächten begonnen, welche die Schicksale unsers Vaterlandes lenken. Als ich diesen Kampf begann, habe ich meine Rechnung mit dem Leben abgeschlossen. Kein Richterspruch wird mich schrecken, jede Gefahr wird mir nur ein Sporn zu neuer Kraft-Anstrengung sein.

Darum, meine Herren, erkläre ich Ihnen offen: Ich bin unbesorgt wegen Ihres Ausspruchs. Sie mögen mein Werk verdammen oder freigeben, nur das Urtheil der deutschen Nation wird über seinen Werth entscheiden. Es ist nicht in Ihre Macht gegeben, mein Buch zu unterdrücken. Die 15 Exemplare, welche die Polizei mit Beschlag belegte, mögen Sie einstampfen lassen, die übrigen 985 Exemplare sind bereits über Deutschland und seine Nachbarländer verbreitet. Für mich persönlich hat daher Ihr Ausspruch kaum einige Bedeutung. Allein es handelt sich um die Ehre eines deutschen

Gerichtshofs, die auch mir als Deutschem und Anwalt theuer ist. Es stehen Prinzipien in Frage, welche bedeutungsvoll sind für das gesammte deutsche Vaterland. Es fragt sich, ob es uns noch erlaubt sein soll, in umfangsreichen Werken, in wissenschaftlich gehaltenen Ausführungen, auf den Grund offizieller Aktenstücke, ein freies Urtheil zu gründen. Meine Herren! ich habe die Wahrheit gesagt. Ich habe nicht geschimpft, nicht verleumdet, nicht gelogen. Wenn nichts desto weniger meine Worte verletzten, so ist es nicht meine Schuld, sondern die Schuld Derer, welche unser deutsches Vaterland an den Abgrund des Verderbens gebracht. Ich war vielleicht wie Wenige durch den Gang meiner Lebensverhältnisse, durch die Studien, welche ich gemacht, und durch die Stellung, welche ich eingenommen, im Stande, die Gefahren in ihrer ganzen Tiefe zu erkennen, welche unser ganzes Vaterland bedrohen. Nicht muthwillig habe ich meine Stimme erhoben. Jedes Wort, das ich gesprochen, war die Frucht 15jährigen Nachdenkens, 15jährigen ruhigen und ernsten Forschens. Ich glaube behaupten zu dürfen, ich habe mit mehr Umsicht gehandelt, da ich meinen Briefwechsel dem Publikum übergab, als das Gr. Stadtamt, da es versuchte, denselben dem Publikum zu entziehen. Mein Buch ist die Frucht langjähriger Bestrebungen. Die Verfügung der Polizei und der richterlichen Behörde erster Instanz ist die

Frucht einer flüchtigen Arbeit weniger Stunden. Mein Werk bildet ein geschlossenes Ganze, wovon jeder einzelne Theil den andern stützt und trägt, die Verfügungen der Polizei und Richterstellen des Stadtamtes widersprechen sich gegenseitig.

Die Polizei erklärt: ich habe mir gegen die deutschen Bundesregierungen und damit auch gegen die badische Beschuldigungen erlaubt, welche das Gesetz mit Strafe bedrohe.

Die Richterbehörde spricht von „einer mehr oder minder direkten Aufregung zum Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze, resp. die sie vollziehende Staatsgewalt."

Neuerdings betrachtet aber der Staatsanwalt und mit ihm die Richterstelle erster Instanz die Sache als „Verläumdung."

So widersprechen sich gegenseitig alle bei der Verhandlung des Rechtsstreits betheiligten Behörden.

Meine Herren, in derartige Widersprüche habe ich mich in meinem Werke mit mir selbst nicht gesetzt. Die Tendenz derselben ist klar und deutlich ausgesprochen, ich wiederhole sie in kurzen Worten: ich habe auf den Grund offizieller Aktenstücke und unleugbarer Thatsachen ausgeführt, daß Nichts bedenklicher ist, als der Umsturz derjenigen Gesetze, durch welche im gegenwärtigen Augenblicke allein die verschiedenen Theile unseres deutschen Gesammtvaterlandes zusammen gehalten werden, ich habe

nachgewiesen, daß durch die Karlsbader Beschlüsse, die Bundestagsbeschlüsse vom Jahre 1832 und die Wiener Konferenzbeschlüsse von 1834 die deutsche Bundesakte und die Verfassungsurkunden sämmtlicher konstitutionellen Staaten Deutschlands in ihren wesentlichsten Bestimmungen über den Haufen geworfen wurden; daß dieses auf rechtswidrige Weise geschah und daß eben dadurch das Verbrechen des Hochverraths begangen wurde; denn die rechtswidrige Umstoßung wesentlicher Verfassungsgesetze begründet nach bekannten Rechtsgrundsätzen den Thatbestand dieses Verbrechens. Alles dieses habe ich in wissenschaftlicher Weise auseinandergesetzt, ich habe Thatsachen gegeben und aus denselben Schlußfolgerungen abgeleitet; allerdings that ich dieses nicht in kalter und gefühlloser Weise, wie es ein Stubengelehrter beim Schein seiner Lampe thun mag. Nein, ich that es mit Wärme, mit Innigkeit und Gefühl, weil mir mein Vaterland theuer ist, weil dessen Geschicke mich auf's Tiefste berühren.

Die Frage, welche Sie, meine Herren, zu entscheiden haben werden, ist gleichbedeutend mit der Frage: ob es in Deutschland noch erlaubt sei, in wissenschaftlicher Weise, in anständiger Form, auf den Grund gelehrter Forschungen mit Berücksichtigung unumstößlicher Thatsachen, ein Urtheil zu fällen, eine Ansicht auszusprechen, welche den Gewaltigen unseres Landes mißfallen möchte. Derjenige

Zustand, in welchem dieses nicht mehr erlaubt, ist faul, durch und durch faul. Allein ich vertraue auf Sie, meine Herren, Sie werden wohl erwägen, wovon es sich heute handelt, Sie werden das freie Wort nicht unterdrücken."

Nach mir sprach Obergerichts-Advokat Dr. Hecker mit einer Kraft, einer Entschiedenheit und mit einem Reichthum des Wissens, daß gewiß diese seine Rede zu den trefflichsten seiner Leistungen gehörte. Noch immer hoffe ich, dieselbe nachträglich meinen Lesern mittheilen zu können.

Hofgerichtsrath Bayer entgegnete zu gleicher Zeit schwach und verletzend. Er warf mir vor, ich hätte aufgefordert, mit geballten Fäusten darein zu schlagen, ich hätte zum Umsturz der bestehenden Gesetze angeregt, und fügte hinzu, daß, wenn einmal das Gift in die Massen eingedrungen sei, es unmöglich sein würde, dessen Wirksamkeit zu entfernen.

Diese Worte erfüllten mich mit gerechtem Unwillen. Ich entgegnete: wir hätten so eben den Vortrag des Herrn Respicienten vernommen, allein wir hätten von geballten Fäusten, von Umsturz der Gesetze und von Gift nichts gehört. Hierauf wandte ich mich an den Staatsanwalt und forderte ihn auf, mir die Stelle meines Werkes zu bezeichnen, in

welcher von geballten Fäusten, von Umsturz der Gesetze gesprochen werde, und welche von Gift getränkt seien? Ich schloß mit der Bemerkung, eine solche Sprache sei eines Staatsdieners unwürdig. Diese meine letzten Worte brachten eine große Bewegung hervor; der Hr. Direktor v. Kettenacker schritt ein, der Hr. Staatsanwalt, rief: „Nun wird auch noch geschimpft!“ Obergerichts-Advokat Dr. Hecker legte sich in die Mitte, und seine versöhnenden Worte legten den Streit wieder bei.

Der Gerichtshof zog sich zurück und etwa nach einer Stunde kehrte er zurück und verkündete uns folgendes Urtheil nebst Entscheidungsgründen.

---

1. Urtheil.

Der von der Polizeibehörde wegen des sträflichen Inhaltes mehrerer Stellen auf die Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“, von Struve, gelegte Beschlag, wurde richterlich bestätigt.

1) Weil die Behauptung aufgestellt werde, daß die Karlsbader Beschlüsse das Verbrechen des Hochverraths begründen und dadurch bei dem Umstande, daß die Großherzoglich Badische Staatsregierung die damit gemeinten provisorischen Verfügungen über den Mißbrauch der Presse zur Nachachtung bekannt gemacht habe,

und an deren Befolgung festhalte, auch sie der Theilnahme an einen Verbrechen beschuldige und somit beleidige.

2) Wegen der in den näher bezeichneten Stellen enthaltenen mehr oder minder direkten Aufreizung zum Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze, beziehungsweise die sie vollziehende Staatsgewalt.

Zu 1. Wegen ihres Inhaltes darf eine Druckschrift nach §. 35. des Preßgesetzes nur auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers mit Beschlag belegt werden, es sei denn, daß der Inhalt ein solches Verbrechen oder Vergehen begründe, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann, in welchem Falle ausnahmsweise die Beschlagnahme von der Polizeibehörde verfügt und von dem Gericht sogleich bestätigt werden soll.

(§. 34; Ziff. 2, §. 38 des Preßgesetzes.)

Da nun Beleidigungen nach unsern Gesetzen nicht zu den von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen zu rechnen sind, sondern unter allen Umständen, sie mögen gegen den Staat oder gegen Privaten, gegen die badische oder eine auswärtige Regierung gerichtet, durch die Presse oder auf andere Weise verübt worden sein, — nur auf Antrag des Beleidigten gerichtlich verfolgt werden dürfen,

(§. 12. des Gesetzes über Ehrenkränkungen vom 28. Dezember 1831. §. 43. des Preßgesetzes),

so war die Beschlagnahme auf den Grund des der großherzogl. badischen Regierung indirekt gemachten Vorwurfs der Theilnahme an einem Verbrechen gesetzlich unzulässig.

Zu 2. In den von dem Unterrichter angeführten Stellen ist der Vorwurf gegen die Regierungen enthalten, daß sie das in der Bundesakte zugesicherte Recht auf landständische Verfassung, Preßfreiheit, Religionsgleichheit und Handelsfreiheit durch die Karlsbader und Wiener Beschlüsse auf widerrechtliche Weise entrissen haben; es wird erklärt, daß kein Friede zwischen dem deutschen Volke und den deutschen Regierungen bestehen könne, so lange sie auf ihrem Unrecht beharren und wird die Befürchtung geltend gemacht, daß die Nation die ihr durch die Karlsbader und Wiener Beschlüsse auferlegten Fesseln nicht lange mehr geduldig tragen, sondern gewaltsam zerbrechen werde, wenn sie zu der Ueberzeugung gelange, daß es auf andere Weise nicht möglich sei.

Wenn auch hierin eine höchst feindselige Stimmung gegen die bestehenden politischen Zustände Deutschlands und ein scharfer Tadel der Regierungen, verbunden mit der Warnung vor drohenden Gefahren ausgesprochen sein und darin ein Auf-

regen der Gemüther zur Unzufriedenheit und Mißachtung der Regierung liegen sollte, so ist es doch nicht eine Aufforderung zur Empörung und gewaltsamen Umstürzung der Staatsverfassung und somit auch nicht der Versuch eines Hochverraths, welcher allein als von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen hier in Betracht kommen könnte (§. 65 68 des Strafedikts). — Insoweit der Angriff gegen die Wiener Beschlüsse von 1834 gerichtet ist, würde es überdies an dem Gegenstand des Hochverraths fehlen, weil diese Beschlüsse, wenn sie auch von der Bundesversammlung genehmigt wurden, doch von dem Staatsoberhaupte nicht verkündet worden sind, und darum nach §. 2. der Verfassungs-Urkunde weder einen Theil des badischen Staatsrechts bilden, noch für die Staatsangehörigen verbindlich sind.

Würden aber auch die bezeichneten Stellen, für sich allein betrachtet, eine Bedrohung der Regierung und der Staatsverfassung enthalten, so verlieren sie doch diesen Charakter durch den Zusammenhang, in welchem sie stehen und durch die Verbindung mit dem ganzen Inhalt des Buches, woraus allein die wahre Absicht des Verfassers entnommen werden kann und darf.

Aus der ganzen Schrift gibt sich vorzugsweise das Bestreben zu erkennen, die Regierungen von der Rechtswidrigkeit der Karlsbader und Wiener

Beschlüsse durch Gründe zu überzeugen, sie durch Schilderung der drohenden Gefahren, zu deren Zurücknahme zu veranlassen und zu bewegen, daß sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Bundesakte aufrecht erhalten und wiederherstellen.

(conf. S. 72 ff. 20, 109, 224, 229, 236.)

Dieses Begehren ist an und für sich nicht strafbar, denn es ist Niemand verwehrt, Maßregeln und Anordnungen der Regierung zu besprechen, sei es tadelnd oder anerkennend. Werden dabei die Grenzen des Erlaubten überschritten, unrichtige oder entstellte Thatsachen vorgetragen, oder der Regierung Handlungen vorgeworfen, welche, — deren Wahrheit vorausgesetzt, — ein Verbrechen begründen und die Regierung der Verachtung preisgeben würden, so stehet ihr eine Anklage wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung zu; von Amtswegen kann aber weder die Polizeibehörde noch das Gericht einschreiten.

Hiernach erscheint die Beschlagnahme der Schrift auch in dieser Beziehung nicht gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen und nach Ansicht des §. 41 des Preßgesetzes und des §. 19 des Strafedikts wegen der Kosten wird zu Recht erkannt:

„Es sei die Verfügung des Stadtamtes Mannheim vom 30. Juli d. J., unter Verfällung der Staatskasse in die Kosten, aufzuheben und

seien sämmtliche mit Beschlag belegten Exemplare der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten,“ von Gustav von Struve, zurückzugeben.“

V. R. W.

v. Kr. Schmidt. Nüßlin.

Schlecht.

Da nach §. 77. des Preßgesetzes eine weitere Berufung dem Staatsanwalte nicht zustand, so hätte man nunmehr die Sache für erledigt erachten können. Allein diesem war nicht also.

Schon am 6. Oktober war mir nachfolgender stadtamtlicher Beschluß zugegangen:

Nr. 29560.

Mannheim, den 3. Oktober 1845.

Das Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

In Anklage-Sachen gegen Obergerichts-Advokaten von Struve dahier, wegen Beleidigung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde durch die Presse.

Auf Antrag des Staatsanwaltes und auf Vorlage der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem

ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten", von Gustav von Struve, insbesondere der pag. 61, 67, 101, 103 und 104 genannter Schrift, nach welcher die Mitglieder der obersten Staatsbehörde des Hochverraths, geheimen Komplotts und der Verschwörung beschuldigt werden, in dieser Beschuldigung aber der Thatbestand einer Verläumdung nach §. 1 des Ehrenkränkungsgesetzes, mindestens einer Ehrenkränkung im Sinne des §. 3 genannten Gesetzes liegt, wird

Erkannt,

daß Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Vergehens vorhanden sei, und daß sich der Angeklagte, Obergerichts-Advokat von Struve, am Freitag, den 10. d. M., Vormittags 10 Uhr dahier einzufinden habe, um über die Anklage vernommen zu werden.

v. Stengel.

Dieser Beschluß gründete sich auf nachstehenden Antrag des Staatsanwalts, nebst beigeschlossenen, gleichfalls nachfolgenden zwei Beilagen:

Nr. 298.

Mannheim, den 28. September 1845.

Der Staats-Anwalt am Großh. Badischen Oberhofgerichte und Hofgerichte des Unterrheinkreises an das Großh. Stadtamt Mannheim.

„In Anklagesachen gegen den Obergerichtsadvokaten Gustav v. Struve in Mannheim, wegen grober Beleidigung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde durch die Presse.“

Durch anliegenden hohen Erlaß Großherzogl. Justizministeriums beauftragt und den §. 43 des Preßgesetzes legitimirt, erhebe ich gegen den Verfasser der Druckschrift:

„Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten. Mannheim, Verlag von J. Bensheimer 1845“,

den Obergerichts-Advokaten Gustav von Struve, folgende Anklage:

In der incriminirten Schrift, worin in der Anlage ein Exemplar folgt, hat sich der Angeklagte der groben Beleidigung der Mitglieder unserer obersten Staatsbehörde, insbesondere wegen des Vorwurfs des Hochverraths und des Komplotts, schuldig gemacht.

Er sagt nämlich:

S. 60, 61. Legitim ist keineswegs, was der Ansicht eines Machthabers, sondern was den Gesetzen entspricht (lex legitimus). Den Gesetzen entspricht die landständische Verfassung, die Preßfreiheit, die Religionsgleichheit und die Handelsfreiheit, den Gesetzen entspricht die Selbstständigkeit der deutschen Bundesstaaten. Dadurch, daß die Diplomaten alle diese Gesetze umstürzten, haben sie sich des Hochverraths schuldig gemacht. Allein die diesen Umsturz begründenden Beschlüsse wurden dadurch nicht legitim. Sie stehen und werden immer stehen bleiben im Widerspruch mit den Grundsätzen des deutschen Bundes.

— — — Der Umsturz der Bundesakte enthält sogar nach dem Bundesbeschlusse vom 18. August 1836 einen Hochverrath. Nach diesem, von dem Bundestage selbst ausgegangenen Beschlusse ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes Hochverrath oder Landesverrath.

Von diesem Standpunkte mußten die Männer der Opposition ausgehen. Sie mußten nicht blos alle diejenigen Staatsdiener, welche an dem Umsturz der Bundesakte Theil nahmen, oder die deren Umsturz enthaltenden Beschlüsse aufrecht erhalten hatten, für Hochverräther erklären, sondern sie muß-

ten auch von diesem Gesichtspunkte aus ihre weiteren Maaßregeln treffen.“ —

Diesen Vorwurf des Hochverraths hat der Angeklagte wiederholt und besonders zu begründen gesucht in dem 18., 19., 20. und 21. Briefe, Seite 67 bis 104 der fraglichen Schrift, und ich bezeichne daher diese Briefe im Ganzen, sowie insbesondere folgende Stellen als verletzend und beleidigend:

„S. 67. Wenn wir von einer Verletzung der Bundesakte und einem vermittelst derselben begangenen Hochverrathe sprechen u. s. w.

Seite 101. Uebrigens genügt es, daß sie einmal rechtswidrig waren, um meine Behauptung zu rechtfertigen, diejenigen Staatsdiener, welche an denselben thätigen Antheil genommen, hätten sich des Hochverraths schuldig gemacht.

S. 102. Die Rechtswidrigkeit der Verfahrungsweise der bei den genannten Beschlüssen betheiligten Diplomaten wird aber durch zwei Umstände noch erhöht:

1) dadurch, daß sie sich im Namen ihrer Regierungen das gegenseitige Versprechen wechselseitiger Hülfe zum Zwecke der Durchführung der gemeinschaftlich beschlossenen Verfassungs-Aenderung ertheilten;

2) und dadurch, daß sie die wichtigsten, die bedeutungsvollsten dieser Beschlüsse, §§. 12, 14

bis 60 der Wiener Konferenz von 1834 geheim hielten.

Durch den erstern dieser beiden Momente erhielten jene Beschlüsse durchaus den Charakter eines geheimen Komplotts oder einer Verschwörung.

S. 104. Alle diejenigen Staatsmänner erscheinen daher als Hochverräther, welche in irgend einer der genannten Beziehungen thätig waren."

Da nun das Großherzogthum Baden ein Theil des deutschen Bundes ist, die Großherzogliche Regierung zu den Bundesbeschlüssen von 1819 bis 1826 mitgewirkt hat und an deren Aufrechthaltung gegenwärtig noch festhält, so trifft der Vorwurf:

> Daß alle diejenigen Staatsmänner, welche zu den fraglichen Bundesbeschlüssen mitgewirkt haben und an deren Aufrechthaltung noch festhalten, Hochverräther seien, und sich des Komplottes schuldig gemacht hätten, auch die Mitglieder der Großherzoglich Badischen Staatsregierung und folglich die Mitglieder des gegenwärtigen Höchstpreißlichen Staatsministeriums.

Es bedarf aber keiner rechtlichen Deduktion, um nachzuweisen, daß der Vorwurf des Hochverraths und des Komplotts die gröbste Beleidigung enthält und es ist daher mehr als zur Genüge Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

Ich bitte daher, gegen den Angeklagten bald

gefällige Untersuchung einzuleiten und mir seiner Zeit — dem §. 50 des Preßgesetzes gemäß — die Akten zur weiteren Amtshandlung mitzutheilen.

Der Substitut.
Loewig.
Bellosa.

Nr. 5184.

Karlsruhe, den 15. September 1845.

Justiz-Ministerium.

Höchste Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 1538, wodurch das Justizministerium beauftragt wird, den Ober-Gerichts-Advokaten von Struve in Mannheim, wegen der in seiner Schrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" enthaltenen groben Beleidigung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde, insbesondere wegen des ihnen gemachten Vorwurfs des Hochverraths und Komplotts, im Wege des Preßprozesses gerichtlich verfolgen zu lassen.

Beschluß.

Dem Staatsanwalt am Hofgericht des Unterrheinkreises wird aufgetragen, hiernach, insbesondere in Bezug auf p. 61, 67, 101, 103 und 104 der Druckschrift, gegen den Advokaten v. Struve

die geeignete Anklage zu erheben, und das erfolgende Erkenntniß seiner Zeit hierher vorzulegen.

Jolly.

In der Tagfahrt vom 10. Oktober fand folgende Verhandlung statt:

Geschehen Mannheim, den 10. Oktober 1845.

Vor Großh. Amtmann von Stengel.

Es erscheint heute Ober-Gerichts-Advokat von Struve, welchem man die von dem Staatsanwalte eingereichte Anklage eröffnete, und welchen man aufforderte, anzugeben, was er zur Rechtfertigung oder Entschuldigung der angeführten Stellen anzuführen wisse. Derselbe erklärt darauf hiermit:

Zur Person:

Ich heiße Gustav von Struve, 40 Jahre alt, evangelischer Konfession, ledigen Standes, Gr. Badischer Ober-Gerichts-Advokat dahier und Redakteur des hiesigen Journals.

Zur Sache:

Ich gebe zu, daß ich die Schrift betitelt: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“, welche im Verlage von J. Bensheimer dahier herausgekommen ist, geschrieben und demselben zum Verkaufe in Verlag gegeben habe.

Was die Anklage betrifft, so trage ich vor:

Die Sache ist bereits durch ein Urtheil Großh. Hofgerichts vom Gestrigen entschieden. Bei Vergehen, welche vermittelst einer Druckschrift begangen worden sein sollen, läßt sich die Beschlagnahme derselben und die Untersuchung gegen deren Verfasser durchaus nicht trennen. Das Hofgericht des Unterrheinkreises hat denn auch die Frage auf's Reiflichste geprüft, ob der Thatbestand eines Vergehens und namentlich dasjenige der Beleidigung der badischen Regierung durch meinen Briefwechsel begründet worden sei.

Nach reiflicher Erwägung und auf den Grund umfassender Entscheidungsgründe hat gestern das Hofgericht des Unterrheinkreises ausgesprochen, daß der Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens in dem mehrgenannten Werke nicht vorliege. Demzufolge wurde die von dem Großh. Stadtamte verfügte Beschlagnahme desselben aufgehoben und der Staat in alle Kosten verfällt. Hiernach scheint mir ein weiteres Eingehen auf vorliegende Anklage durchaus nicht erforderlich zu sein. Nichts desto weniger bin ich gern bereit, mich weiter auf die Sache einzulassen, da es mir nur wünschenswerth sein kann, dieselbe auf das Vollständigste zu erörtern.

Außer der Einrede der rechtskräftigen Entscheidung, setze ich dieser Untersuchung auch noch diejenige der Verjährung entgegen. In verschiedenen

Paragraphen des Preßgesetzes, namentlich dem §. 39, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß sogleich nach erkannter Beschlagnahme eines Werkes die Untersuchung gegen dessen Verfasser einzuleiten sei. Diese Untersuchung ist nicht eingeleitet worden, 10 Wochen sind mittlerweile verflossen, es ist also jetzt nicht mehr möglich, sogleich mit erkannter Beschlagnahme eine Untersuchung gegen mich einzuleiten, und hiermit erscheint daher diese Untersuchung als verspätet.

Ueberdies ist der Staatsanwalt durchaus nicht legitimirt, eine Klage auf Verläumdung oder Beleidigung anzustellen, da nach §. 12 des Ehrenkränkungsgesetzes nur insofern der Staatsanwalt wegen Beleidigung oder Verläumdung von Staatsbeamten zu klagen berechtigt ist, als dieselbe bei einer Amtsverrichtung stattfand. Bei einer Amtsverrichtung trat ich übrigens keinem der Herren Diplomaten entgegen, deren Handlungen ich einer juristischen Kritik unterzog. Der §. 43 des Preßgesetzes bestimmt ausdrücklich:

„Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Gesetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage des Beleidigten eingeschritten werden darf.“

Die Verhältnisse, welche ich zur Sprache brachte,

bezogen sich nicht auf das Privatleben von Staatsdienern, sondern auf ihren Dienst, und eben deßwegen fallen sie nicht unter die Bestimmungen des Abs. 3. des §. 12 des Preßgesetzes. Der Auftrag, welchen der Staatsanwalt von Seiten des Großherzogl. Justizministeriums erhielt, kann hieran nichts ändern, indem es sich hier nicht um Beleidigungen oder Verläumdungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen handelt, vielmehr behauptet werden will, es seien solche den Mitgliedern des Badischen Staatsministeriums gemacht worden, während doch in keiner Weise nachgewiesen worden ist, daß die betreffende inländische Staatsstelle einen Antrag auf Erhebung dieser Untersuchung gestellt habe.

Derjenige einzelne Staatsdiener oder diejenige einzelne Staatsstelle, welche sich für beleidigt erachtet, hätte selbst darauf dringen müssen, daß Klage erhoben werde. Unter diesen Umständen ist es augenscheinlich, daß der Staatsanwalt zur Anstellung dieser Klage nicht legitimirt ist. — Was die Sache selbst betrifft, so habe ich aktenmäßige, offizielle Thatsachen in meinem Werke festgestellt und aus diesen juristische Schlußfolgerungen abgeleitet; die Thatsachen, welche ich aufstellte, sind nirgends als unwahr angefochten. Es heißt gegen die ersten Grundsätze des Rechts verstoßen, auf der einen Seite zu behaupten, es liege eine Verläumdung

vor, auf der andern Seite nicht einmal zu behaupten, die Thatsachen, von welchen es sich handle, seien irrig, geschweige denn wider besseres Wissen fälschlich dargestellt worden.

Wollte das Großherzogliche Justizministerium mich wegen Verläumdung in Untersuchung ziehen lassen, so war dasselbe mir und seiner eignen Würde schuldig, speziell diejenigen Thatsachen zu bezeichnen, welche ich wider besseres Wissen fälschlich vorgebracht haben soll. Das vermochte freilich das Großherzogliche Justizministerium nicht zu thun, weil dasselbe wohl wußte, die von mir behaupteten Thatsachen seien nicht falsch, nicht irrig, sondern wahr. Die Wahrheit muß sich aber Jedermann gefallen lassen, und es ist nur um so schlimmer für Denjenigen, welchen dieselbe verletzt und kränkt, weil gerade daraus hervorgeht, daß er gefehlt hat.

Wenn ich aus den von mir mitgetheilten Thatsachen die Schlußfolgerung abgeleitet hätte, sie begründeten den Thatbestand des Mords, der Brandstiftung oder des Raubs, so würde wohl schwerlich eine Verfolgung gegen mich eingeleitet worden sein, weil Jedermann erkannt hätte, meine Schlußfolgerung habe keinen juristischen Werth und sei daher nur lächerlich. Da ich aber behauptet habe, in den von mir mitgetheilten Thatsachen sei der Thatbestand des Hochverraths, und insbesondere in den Ministerial-Konferenz-Beschlüssen vom Jahre 1834

den Thatbestand der Verschwörung und des Komplotts begründet, so mögen sich allerdings Diejenigen unangenehm berührt fühlen, welche bei denselben mitgewirkt haben; allein daran bin ich nicht Schuld, sondern Diejenigen, welche, uneingedenk ihrer verfassungsmäßigen Pflichten, an verfassungswidrigen Beschlüssen Theil nahmen.

Alles Dieses ist gestern von mir und meinem Vertheidiger ausführlich bei Großh. Hofgerichte des Unterrheinkreises auseinandergesetzt worden; um diese Akten vollständig zu machen, werde ich sobald als möglich meine und meines Vertheidigers Rede, so wie die Entscheidungsgründe und das Urtheil des Großh. Hofgerichts zu diesen Akten bringen.

Es würde hier zu weit führen, wenn ich Alles Dasjenige zu Protokoll diktiren wollte, was *gestern* in mündlicher Rede verhandelt wurde.

Ich begnüge mich daher, hier nur noch die feierliche Erklärung abzugeben:

Die Absicht, welche ich hatte, als ich den incriminirten Briefwechsel schrieb, war nicht, zu beleidigen, sondern meinem Vaterlande einen Dienst zu leisten. Ich protestire gegen jeden **animus injuriandi**; ich bin es mir bewußt, daß ich nicht beleidigen wollte und nicht beleidigt habe. Ich habe die Wahrheit gesagt und bin bereit, diese zu vertheidigen mit Gut und Blut, mit Leib und Leben.

Keine Untersuchung der Welt wird mich von

dem Pfade vertreiben, den ich betreten habe. Ich schließe mit der Bitte:

„Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt wolle, nach genauer Erwägung der Wohldemselben mitgetheilten thatsächlichen und juristischen Bemerkungen zu Recht erkennen:

Großherzoglicher Staatsanwalt sei mit seinem gegen mich gerichteten Antrag des im Stadtamts-Beschlusse vom 3. Oktober l. J., Nr. 29,660, bemerkten Inhalts abzuweisen und der Staat in die Kosten zu verfällen.“

B. G. A.

v. Struve.

Nr. 30,746.

B e s c h l u ß:

Großherzogl. Staatsanwalte werden die Akten br. m. zur gefälligen Einsicht und Stellung etwaiger weiterer Anträge übersendet.

Großherzogliches Stadtamt.

v. Stengel.

i. f. Sauerbeck.

Duplikat.

Mannheim, den 15. Oktober 1845.

Der Staats-Anwalt am Großh. Badischen Oberhofgerichte und Hofgerichte des Unterrheinkreises an Großh. Hofgericht des Unterrheinkreises dahier.

„Anklage gegen den Ober-Gerichts-Advokaten Gustav von Struve hier, wegen grober Beleidigung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde durch die Presse."

In Folge der diesseitigen Klage vom 28. September l. J., hat das Stadtamt Mannheim durch Beschluß vom 3. d. Mts. gegen den *Rubrikaten* gerichtliche Untersuchung erkannt und mir, nach dessen Vernehmung, die Akten zur weitern Amtshandlung am 11. d. M. mitgetheilt.

Auf den Grund der Voruntersuchung, klage ich den Verfasser des „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten", herausgegeben von Gustav von Struve ꝛc. ꝛc., der groben Beleidigung des Großh. Staats-Ministeriums und seiner Mitglieder an.

In der ebengedachten Druckschrift kommt nämlich vor:

S. 60, 61. Legitim ist keineswegs, was der An-

sicht irgend eines Machthabers, sondern was den Gesetzen entspricht (lex legitimus); den Gesetzen entspricht die landständische Verfassung, die Preßfreiheit, die Religionsgleichheit und die Handelsfreiheit. Den Gesetzen entspricht die Selbstständigkeit der deutschen Bundesstaaten. Dadurch, daß die Diplomaten alle diese Gesetze umstürzten, haben sie sich des Hochverraths schuldig gemacht. Allein die diesen Umsturz begründenden Beschlüsse, wurden dadurch nicht legitim. Sie stehen und werden immer stehen bleiben im Widerspruch mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes.

— — — „Der Umsturz der Bundesakte enthält sogar nach dem Bundesbeschlusse vom 18. August 1836 einen Hochverrath. Nach diesem, von dem Bundestage selbst ausgegangenen Beschlusse ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes Hochverrath oder Landesverrath.“

„Von diesem Standpunkte mußten die Männer der Opposition ausgehen. Sie mußten nicht blos alle diejenigen Staatsdiener, welche an dem Umsturze der Bundesakte Theil nahmen, oder die daran Umsturz enthaltenden Beschlüsse aufrecht erhalten hatten, für Hochverräther erklären, sondern sie mußten auch von diesem Gesichtspunkte aus ihre weitern Maaßregeln treffen.“

Diesen Vorwurf des Hochverraths hat der An-

geklagte wiederholt und besonders zu begründen gesucht in dem 18., 19., 20. und 21. Briefe, Seite 67 bis 104 der fraglichen Schrift, und ich bezeichne daher diese Briefe im Ganzen, so wie insbesondere folgende Stellen als verletzend und beleidigend:

S. 67. „Wenn wir von einer Verletzung der Bundesakte und einem vermittelst derselben begangenen Hochverrathe sprechen, so rc. rc."

S. 101. „Uebrigens genügt es, daß sie einmal rechtswidrig waren, um meine Behauptung zu rechtfertigen: Diejenigen Staatsdiener, welche an denselben thätigen Antheil genommen, hätten sich des Hochverraths schuldig gemacht."

S. 102. „Die Rechtswidrigkeit der Verfahrungsweise der bei den genannten Beschlüssen betheiligten Diplomaten wird aber noch durch zwei Umstände erhöht:

1) dadurch, daß sie sich im Namen ihrer Regierungen das gegenseitige Versprechen wechselseitiger Hülfe zum Zweck der Durchführung der gemeinschaftlich beschlossenen Verfassungs-Aenderungen ertheilten;

2) und dadurch, daß sie die wichtigsten, die bedeutungsvollsten dieser Beschlüsse, §§. 1, 2, 14 bis 60 der Wiener Konferenz von 1834, geheim hielten.

Durch den ersten dieser beiden Momente erhielten

jene Beschlüsse durchaus den Charakter eines geheimen Komplottes oder einer Verschwörung.

S. 104. „Alle diejenigen Staatsmänner erscheinen daher als Hochverräther, welche in irgend einer der genannten Beziehungen thätig waren.“

Da nun das Großherzogthum Baden ein Theil des deutschen Bundes ist, die Großherzogl. Regierung zu den Bundesbeschlüssen von 1819 bis 1836 mitgewirkt hat, und an deren Aufrechthaltung gegenwärtig noch festhält, so trifft der Vorwurf:

> „daß alle diejenigen Staatsmänner, welche zu den fraglichen Bundesbeschlüssen mitgewirkt haben und an deren Aufrechthaltung noch festhalten, Hochverräther seien und sich des Komplotts schuldig gemacht hatten, auch die Mitglieder der Großherzogl. Badischen Staatsregierung und folglich die Mitglieder des gegenwärtigen Höchstpreißl. Staatsministeriums.

Wären diese Vorwürfe in Wahrheit gegründet, so konnten die Mitglieder unserer obersten Staatsbehörde mit dem Tode bestraft oder doch insofern, als das Großherzogthum einen Bestandtheil des deutschen Bundes und die Gesetzgebung des Letztern einen Theil des badischen Staatsrechts bildet, von den im §. 9 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 (Regierungsblatt Nr. 15, S. 82), gedrohten Strafen getroffen werden.

Durch jene grundlosen und falschen Beschuldi-

gungen hat sich demnach der Verfasser und Herausgeber der incriminirten Druckschrift zufolge §§. 1 und 2 des Gesetzes über Ehrenkränkungen des schon bezeichneten Vergehens schuldig gemacht, welches nach §. 29 des Preßgesetzes mit dem Ausgeben des Buches vollendet wurde.

Die von dem Angeklagten in Abrede gestellte Absicht zu beleidigen, ergibt sich nicht allein aus dem zum gewaltsamen Widerstand gegen die Regierung aufreizenden Inhalt der Schrift im Allgemeinen, sondern auch speziell aus der, an sich verletzenden Form der gebrauchten Ausdrücke, welche zugleich den ohnehin unmöglichen Beweis der Wahrheit ausschließt, selbst abgesehen davon, daß denkbarer Weise nur die Stände des Großherzogthums das Recht haben könnten, Anklagen der vorliegenden Art auf dem durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 vorgezeichneten Weg zu erheben.

Die diesseitige Legitimation zur gerichtlichen Verfolgung des Verfassers ist nach §. 43 des Preßgesetzes um so gewisser begründet, als der Angeklagte in der Voruntersuchung selbst behauptet hat, daß die von ihm zur Sprache gebrachten Verhältnisse sich auf den Dienst der betreffenden Staatsbeamten beziehen.

Der mit der Klage vom 28. v. M. vorgelegte Erlaß des Großherzogl. Justizministeriums vom 15. September d. J. enthält im Eingang den Auf-

trag des höchstpreißlichen Staatsministeriums, den Rubrikaten im Wege des Preßprozesses gerichtlich verfolgen zu lassen — und dient somit dem Staatsanwalt zur Vollmacht.

Da der §. 12 (Abs. 2 und 3) des Gesetzes über Ehrenkränkungen 2c. 2c. hierher Anwendung leidet, kann nach dem Vorbemerkten der Legitimationspunkt keinem Anstand unterliegen.

Was hiernächst die zu erkennende Strafe betrifft, so besteht dieselbe nach den §§. 1—3 des allegirten Gesetzes in Gefängniß.

Die Beleidigung eines Vorgesetzten, ist nach allgemeinen Grundsätzen ein Erschwerungsgrund, welcher hier wegen der hohen Stellung des beleidigten Theils in erhöhtem Maaße eintritt.

Ein weiterer Erschwerungsgrund liegt in der Verübung der Injurien durch den Druck. §§. 4 & 6 ibid.

Hieran reiht sich zugleich das Recht der Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Druckschrift (Preßgesetz §. 24), und den öffentlichen Anschlag des Urtheils (Ehrenkränkungs-Gesetz, §. 11), zu begehren.

Ich stelle daher, ohne mich dermalen schon auf die offenbar unstatthaften Einreden der rechtskräftigen Entscheidung und der Verjährung einzulassen, an den hohen Gerichtshof den rechtlichen Antrag:

den Angeklagten der groben Beleidigung der

Mitglieder des Großherzogl. Staatsministeriums für schuldig zu erklären, und denselben dafür in eine Gefängnißstrafe von 8 Wochen, so wie in sämmtliche Kosten zu verurtheilen, auch die Unterdrückung, beziehungsweise die Vernichtung der inkriminirten Druckschrift und den öffentlichen Anschlag des Urtheils zu verordnen.

gez.: Bayer.

Nr. 11,141. I. Kriminal-Senat.

Wird dem Angeklagten unter Mittheilung des Duplikats der Anklageschrift aufgegeben, in der auf Donnerstag, den 13. November l. J., Morgens 9 Uhr anberaumten Gerichtssitzung persönlich, und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens 8 Tage vor der Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen, widrigenfalls er nach der in der Voruntersuchung von ihm abgegebenen Erklärung beurtheilt, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise für verlustig erachtet werden soll.

Mannheim, den 17. Oktober 1845.

Großherzogl. Badisches Hofgericht des Unterrheinkreises.

v. Kettenacker. Ottendorff.

Ich gab hierauf folgende Erklärung ab:

Gr. hochpr. Hofgericht!

Erklärung des Ober-Gerichts-Advokaten v. Struve. In Sachen &c.

Durch Beschluß Gr. Hofgerichts vom 17. l. M., Nr. 11141, Kriminal-Senat 1., aufgefordert, diejenigen Zeugen und Sachverständigen zu benennen, die ich zu der auf den 13. November l. J., Morgens 9 Uhr, anberaumten Gerichtssitzung vorgeladen haben wolle, und den von mir gewählten Vertheidiger zu benennen, verfehle ich nicht, dieser Aufforderung nachzukommen in folgender Weise:

Als Zeugen berufe ich mich:

1) auf Se. Excellenz Hrn. Staatsminister Alexander v. Dusch.
2) Se. Excellenz Hrn. General-Lieutenant und Präsidenten des Kriegsministeriums v. Freydorf.
3) Hrn. Staatsrath Wolff.
4) Hrn. Staatsrath und Präsidenten des Ministeriums des Innern Nebenius.
5) Se. Excellenz Freiherrn v. Türkheim zu Alldorf a. D. zu Freiburg.
6) Se. Excellenz Freiherrn v. Reizenstein, Staats- und Kabinetsminister zu Karlsruhe.

7) Se. Excellenz den Grafen von Beroldingen, Königl. Württemb. Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Stuttgart.

8) Freiherrn v. Gruben, Großh. Hess. Bundestagsgesandter zu Frankfurt a. M.

Als Sachverständige bezeichne ich Herrn Hofrath Dr. Welcker zu Heidelberg nnd Hrn. Geh. Hofrath und Professor Dr. Schlosser daselbst.

Zu meinem Vertheidiger habe ich erwählt den Ober-Gerichts-Advokaten Dr. Hecker hierselbst.

Bei Beurtheilung der von dem Staats-Anwalt gegen mich erhobenen Anklage wird es hauptsächlich auf zwei Fragen ankommen:

1) Sind die in meinem Briefwechsel behaupteten Thatsachen wahr?

2) Sind die aus denselben abgeleiteten Schlußfolgerungen, nach den Grundsätzen der Wissenschaft, richtig gezogen? Wobei zunächst eine genaue Kenntniß des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten und der diplomatischen Verhandlungen vorausgesetzt wird, welche desfalls stattgefunden haben.

Die von mir als Zeugen bezeichneten Männer sind vielleicht die einzigen, in unserer Nähe wohnenden, welche im Stande sind, über die in Frage stehenden Thatsachen aus eigener Wissenschaft Kunde zu geben, und die von mir bezeichneten Sachverständigen gehören gewiß zu denjenigen, welche über

die Fragen der Wissenschaft am Besten zu urtheilen verstehen.

Ich vermag übrigens meine Erklärung nicht abzugeben, ohne darauf zu dringen, daß nach Maßgabe des §. 53 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 die Verhandlung, welche auf den 13. Novbr. anberaumt wurde, öffentlich gepflogen werde.

Zu allen den Gründen, welche ich und mein Vertheidiger bei Gelegenheit der ersten Verhandlung in dieser Sache geltend machten, tritt jetzt noch derjenige hinzu, daß nunmehr unser gesammtes Staatsministerium mir feindlich entgegen getreten ist, der Gedanke daher Manchem sehr nahe liegen dürfte, daß bei dem Kontraste, der sich solchergestalt zwischen den beiden sich entgegenstehenden Parteien bildet, die Wage des Rechts ohne die schützende Aegide der Oeffentlichkeit sich leicht auf die Seite der Macht wenden möchte.

Mannheim, 20. Oktober 1845.

Außer vorstehendem Antrage, dem zufolge ich auf 8 Wochen in das Gefängniß kommen sollte, fand nach der Freigebung meines Werkes noch folgende, dessen Beschlagnahme betreffende Verhandlung statt:

Abschrift.

Nr. 30746.

Mannheim, den 10. Oktober 1845

J. A. S. gegen den Ober-Gerichts-Advokaten v. Struve wegen Beleidigung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde durch die Presse.

Beschluß.

Gr. Staatswalte werden die Akten br. m. zur gefälligen Einsicht und Stellung etwaiger weiterer Anträge übersendet.

Großherzogliches Stadtamt.

v. Stengel.

Nr. 324.

Mannheim, den 15. Oktober 1845.

Der Staatsanwalt

am Großh. Badischen Oberhofgerichte und Hofgerichte des Unterrheinkreises,

an das Großh. Stadt-Amt Mannheim.

Die Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, von Gustav v. Struve" betr.

In der heute bei Gr. Hofgerichte übergebenen Anklageschrift habe ich den Antrag gestellt:

„Den Angeklagten (Gustav v. Struve)
„der groben Beleidigung der Mitglieder des
„Gr. Höchstpreißlichen Staatsministeriums für
„schuldig zu erklären und denselben dafür in
„eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so wie
„in sämmtliche Kosten zu verurtheilen, auch die
„Unterdrückung, beziehungsweise Vernichtung
„der inkriminirten Druckschrift (Briefwechsel ꝛc.)
„und den öffentlichen Anschlag des Urtheils zu
„verordnen."

Wiewohl nun der von Wohldemselben unterm 30. Juli l. J. polizeilich verfügte Beschlag durch das hofgerichtliche Urtheil vom 9. l. M. aufgehoben ist, so steht doch, davon unabhängig, dem Staats-Anwalt nach §. 35 des Preßgesetzes das Recht zu, eine gerichtliche Beschlagnahme zu begehren.

Da zu dem die Unterdrückung oder Vernichtung der fraglichen Druckschrift (Preßgesetz, §. 24) ohne vorherige Beschlagnahme derselben nicht vollzogen werden könnte, so richte ich in Anbetracht, daß Gefahr auf dem Verzuge haftet, und mit Rücksicht auf §. 38 des Preßgesetzes, an Großh. Stadtamt das rechtliche Gesuch:

„Die gerichtliche Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift sogleich verfügen und bewerkstelligen, auch mich von der getroffenen Anordnung baldthunlichst benachrichtigen zu wollen."

Bayer. Bellosa.

Nr. 31397.

Mannheim, den 17. Oktober 1845.

Wenn nach §. 35 des Preßgesetzes dem Staats-Anwalte das Recht gegeben ist, vom Gerichte einen Beschlag zu begehren, so ist diese allgemeine Befugniß durch §. 36 des Preßgesetzes doch auf den Fall beschränkt, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde. Für den Fall, wo es sich um ein nicht von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen handelt, wozu Verläumdung und Ehrenkränkung nach §. 12 des Ehrenkränkungsgesetzes zu rechnen sind, ist die gekränkte Staatsstelle einem Privatkläger gleich zu achten und es hat jene gleich diesem nach §. 37 des Preßgesetzes selbst den Antrag auf Beschlag zu stellen, was durch den Antrag des Staats-Anwaltes ohne Spezial-Vollmacht nicht ersetzt werden kann.

Es wird deshalb auf Ansicht des §. 38 des Preßgesetzes

Verfügt,

daß dem Antrage des Staats-Anwaltes auf gerichtliche Beschlagnahme der erwähnten Druckschrift nicht stattgegeben werden könne.

Großherzogliches Stadtamt.

v. Stengel.

Dem Hrn. Staats-Anwalt zugestellt am 18. Okt. 1845.

Küchler.

Nr. 331.

Mannheim, den 18. Oktober 1845.

Der Staatsanwalt
am Großh. Badischen Oberhofgerichte und Hofgericht des Unterrheinkreises,
an das Großh. Stadtamt Mannheim.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten", von Gustav von Struve, betreffend.

Obwohl ich die in dem verehrlichen Beschlusse vom Gestrigen ausgesprochene Ansicht, daß der Staats-Anwalt, wenn er wegen Beleidigung einer inländischen Staatsstelle klagt, außer dem allgemeinen Auftrag der betreffenden Behörde (§. 43 des Preßgesetzes und §. 1 der Instruktiv-Verordnung vom 1. Juli 1832, Regierungsblatt Nr. 39, S. 359) zu einem Gesuch um Beschlagnahme der inkriminirten Druckschrift noch einer Spezial-Vollmacht bedürfe, nicht theilen kann, so lege ich dennoch, um der dortseitigen Anforderung möglichst zu genügen, Wohldemselben im Anschlusse:

1) eine beglaubte Abschrift der hohen Entschließung des Gr. Justiz-Ministeriums vom 15. l. M., Nr. 5184,

2) einen beglaubten Auszug aus einer Entschliessung desselben Ministeriums vom 20., Nr. 5291, wodurch der Staats-Anwalt zur Nachsuchung des gerichtlichen Beschlags speziell beauftragt ist,

mit der wiederholten Bitte vor, die Beschlagnahme unter Bezug auf §. 37 des Preßgesetzes sofort verfügen und mich davon alsbald in Kenntniß setzen zu wollen.

B a y e r.

B e l l o s a.

Nr. 5184.

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe, den 15. September 1845.

Höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 1538, wodurch das Justiz-Ministerium beauftragt wird, den Ober-Gerichts-Advokaten v. S t r u v e in Mannheim, wegen der in seiner Schrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“ enthaltenen groben Beleidigung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde, insbesondere wegen des ihnen gemachten Vorwurfs des Hochverraths und Komplotts, im Wege des Preßprozesses gerichtlich verfolgen zu lassen.

Beschluß.

Dem Staats=Anwalt am Hofgericht des Unterrheinkreises wird aufgetragen, insbesondere in Bezug auf pag. 61, 67, 101, 103 und 104 der Druckschrift, gegen den Advokaten v. Struve die geeignete Anklage zu erheben und das erfolgende Erkenntniß seiner Zeit hierher vorzulegen.

gez. Jolly.

Zur Beglaubigung

Bellosa.

Nr. 5291.

Justiz=Ministerium.

Karlsruhe, den 20. September 1845.

Mündliche Bemerkung des Respizienten, die Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten," von Gustav v. Struve, betreffend.

Beschluß.

Dem Staats=Anwalt am Hofgericht des Unterrheinkreises wird aufgetragen, von dem Ergebniß der über die polizeiliche Beschlagnahme der Struve'schen

Druckschrift ergriffenen Berufung seiner Zeit unverweilte Anzeige zu erstatten. Sollte der Beschlag von dem Hofgericht aufgehoben werden, so ist, gestützt auf die zu erhebende Anklage, nach §. 35 des Preßgesetzes ein gerichtlicher Beschlag bei dem Amt zu beantragen.

gez. Jolly.

Zur Beglaubigung.

Bellosa.

Nr. 31627.

Mannheim, den 20. Oktober 1845.

Das Gr. Stadtamt Mannheim.

Antrag des Gr. Staats-Anwalts vom 18. d. M. Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten," von Gustav v. Struve.

Beschluß.

Mit Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 17. d. M. und nach nunmehriger Vorlage des Spezial-Auftrags Gr. Justiz-Ministeriums zur Erwirkung eines gerichtlichen Beschlags der rubrizirten Druckschrift, kann der Legitimationspunkt zur Er-

wirkung desselben wegen Beleidigung der Mitglieder des Gr. höchstpreißlichen Staats-Ministeriums als geordnet angenommen werden.

Was den Grund zur Beschlagnahme betrifft, so liegt zwar der Fall nicht vor, in welchem der Staats-Anwalt den Beschlag wegen eines von Amtswegen zu verfolgenden Vergehens begehren kann, worüber auch bereits Gr. Hofgericht am 9. d. M. rechtskräftig erkannt hat: der betreffenden Staatsbehörde muß es aber unbenommen bleiben, nach §. 37 des Preßgesetzes als Privatkläger einen Beschlag zu begehren, womit sie den Staats-Anwalt auch beauftragt hat. Wenn man nun erwägt, daß die vorgelegte Druckschrift ihrem Wortlaute und ihrer allgemeinen Tendenz nach, welche mit Ersterem in Verbindung zu bringen ist, alle bei den betreffenden Bundesbeschlüssen mitwirkenden Regierungen, folgeweise auch die Gr. badische Regierung, welche durch Gr. Staats-Ministerium vertreten ist, des Hochverrathes, des Komplottes und einer Verschwörung beschuldigt; und wenn auch aus den weiteren Deduktionen der Schrift wohl vermuthet werden dürfte, daß der Verfasser die Ueberzeugung der Falschheit seiner Anführungen in sich nicht hatte (§. 1 des Ehrenkränkungsgesetzes), doch jedenfalls Bescheinigung genug vorliegt, daß er die Absicht hatte, die klagende Staats-Behörde in den Augen Anderer herabzuwürdigen, so muß die in §. 37 des

Preßgesetzes verlangte Bescheinigung der Rechtsverletzung der Ankläger als vorhanden angenommen werden.

Aus diesen Gründen und auf Ansicht des §. 35 und des §. 37 des Preßgesetzes wird die gerichtliche Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, von Gustav v. Struve" verfügt, und die Gr. Polizeibehörde mit dem Vollzug beauftragt.

Ausfertigung hiervon erhält Gustav v. Struve statt Eröffnung.

Riegel.

Gr. Wohllöbl. Stadtamt!

Rekursanzeige in Sachen 2c.

Gegen den mir so eben zugegangenen Beschluß vom 20. l. M., Nr. 31726, betreffend die Beschlagnahme meines in Rubro genannten Werkes, zeige ich hierdurch den Rekurs an Gr. Hofgericht an.

Mannheim, den 21. Oktober 1845.

Gr. hochpr. Hofgericht des Unterrheinkreises.

Rekursbeschwerdeschrift in Sachen 2c.

§. 1.

Beschwerendes Erkenntniß.

Kaum hatte dieser hohe Gerichtshof die Beschlagnahme aufgehoben, welche das Stadtamt

Mannheim unterm 30., bezugsweise 31. Juli l. J., auf das in Rubro genannte Werk gelegt hatte, so hielt es der Gr. Stadtdirektor, Geh. Rath **Riegel** mit seiner Dienstpflicht vereinbarlich, auf dasselbe Werk aus den vom Gr. Hofgericht verworfenen Gründen durch Beschluß vom 20. Oktober l. J., Nr. 31627, von neuem Beschlag zu legen, ohne daß mir bis zur heutigen Stunde die betreffenden Anträge des Staats-Anwalts zugestellt worden wären.

§. 2.

Fristen.

Gegen den, diese Beschlagnahme verfügenden, durchaus gesetzwidrigen Beschluß des Gr. Stadt-Direktors, Geh.-Raths **Riegel** zeigte ich sofort den Rekurs an hochpr. Hofgericht an, und führe denselben hierdurch bei Gr. Hofgerichte ein, vor Ablauf der gesetzlichen Frist.

§. 3.

Rechtsandeutungen.

Diesem Beschlusse des Stadt-Direktors **Riegel** steht entgegen:

1) die Einrede der rechtskräftigen Entscheidung,

2) die Einrede der mangelnden Legitimation zur Sache von Seiten des Staats-Anwalts.

3) Fehlt es gänzlich an dem Thatbestande einer groben Beleidigung.

4) Berufe ich mich auf die Einrede der Wahrheit.

§. 4.
Schlußbitte.

Indem ich mir meine Rechtsausführung auf die Tagfahrt der mündlichen Verhandlung vorbehalte, trage ich darauf an:

„Gr. hochpr. Hofgericht wolle den Beschluß des Stadtamts vom 20. Oktober l. J., Nr. 31627, aufheben und den Staat in sämmtliche Kosten des Verfahrens verurtheilen.“

Mannheim, den 23. Oktober 1845.

Außer diesen beiden, nach rechtskräftiger Entscheidung dieser Rechtsangelegenheit gegen mich eingeleiteten Verfolgungen, fand noch eine dritte gegen meinen Vertheidiger Dr. Hecker und mich gemeinschaftlich gerichtete statt.

Sie hatte unsere untern 8. Oktbr. (s. oben S. 251 f.) eingelegte Verwahrung zu ihrem Gegenstande.

Unterm 25 Oktober wurde ich auf denselben Tag auf Nachmittag 3 Uhr vor Gr. Stadtamt beschieden.

Durch Verfügung Gr. Hofgerichts des Unterrheinkreises, vom 24. Oktober l. J., Nr. 11392, war nämlich das Gr. Stadtamt aufgefordert worden, mich und Herrn Dr. Hecker wegen der in der bezeichneten Verwahrung enthaltenen „Ungebührlichkeiten“ zur Verantwortung zu ziehen.

Demzufolge fand die nachstehende Verhandlung statt:

Abschrift.

Geschehen Mannheim den 25. Oktober 1845.

Vor

Gr. Amtmann v. Stengel.

Erscheint heute Ober-Gerichts-Advokat Gustav v. Struve, welchem man die abschriftlich von Gr. Hofgericht hierher gegebene Eingabe desselben vom 8. d. M. zur Einsicht vorlegte, und nach Maßgabe der hofgerichtlichen Bestimmung vom 24. d. M., namentlich in Bezug auf die angestrichenen Stellen, zur Verantwortung aufforderte. Derselbe trägt vor:

Das Original der mir hier in Abschrift vorgelegten Verwahrung ist mir seiner Zeit durch einen besonderen Beschluß Gr. Hofgerichts des Unterrheinkreises mit dem Bemerken zurückgegeben worden, daß sich dasselbe zur Aufbewahrung bei den Gerichts-Akten nicht eigne. Es muß mich daher befremden, durch die mir gemachte Eröffnung in Erfahrung zu bringen, daß man jetzt der Ansicht zu sein scheint, diese Verwahrung eigne sich dennoch zur Aufbewahrung bei den Gerichts-Akten und nicht blos dazu, sondern auch zur Anknüpfung weiterer Verhandlungen.

Diese Verwahrung habe ich auf den Grund des §. 7 der Verfassungs-Urkunde bei Gr. Hofgerichte eingereicht. Dieser Paragraph bestimmt ausdrücklich:

„Jeder Staatsdiener ist für die treue Vollziehung der Verfassungs-Urkunde verantwortlich.“ Da die Verfassungs-Urkunde diesen Satz ausspricht, so habe ich ein Recht, denselben auch für mich geltend zu machen, und ihn jedem einzelnen Staatsdiener entgegen zu halten, welcher meines Erachtens die Verfassungs-Urkunde nicht treu vollzieht. Im gegebenen Falle handelte es sich wesentlich um eine Verfassungsfrage, um die Frage: „ob ein verfassungsmäßig gegebenes Gesetz oder eine verfassungswidrige Verordnung“ die Norm zur Beurtheilung meiner heiligsten Interessen abgeben sollte?

Das Hofgericht des Unterrheinkreises zog die verfassungswidrige Verordnung dem verfassungsmäßigen Gesetz vor und gab mir dadurch die Aufforderung, die hier in Frage stehende Verwahrung einzulegen.

Alle Schriftsteller sind darüber einig, daß der Unterschied zwischen Gerechtigkeitspflege und Kabinetsjustiz wesentlich auf dem Gegensatze zwischen Anwendung des Gesetzes und Anwendung einer gesetzwidrigen, dem höchsten Herrscherwillen entstammenden Verfügung beruhe. Dieses ist gerade unser Fall; ich hatte daher ein Recht, auf diesen Gegensatz hinzuweisen.

Das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 entspricht unserer Verfassung, die Verordnung vom 28. Juli 1832 verletzt sie. Ich hatte also wie-

derum ein Recht, darauf hinzuweisen, daß die Anwendung des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 mit Verfassungstreue, die Anwendung der Verordnung vom 28. Juli 1832 dagegen mit Verfassungsverletzung in untrennbarer Verbindung stehe.

Da der §. 7 der Verfassungs-Urkunde den Grundsatz der Verantwortlichkeit aller Staatsdiener für treue Vollziehung der Verfassungs-Urkunde feststellt, so sagte er damit Dasselbe, was ich in dem Schlußsatze meiner Verwahrung ausgesprochen, nämlich, daß die Folgen der Verfassungsverletzung auf die Häupter Derjenigen fallen werden, welche, so viel an ihnen ist, sich bemühen, unsere Verfassung umzustoßen.

Wer reinen Gewissens ist, wer sich bewußt ist und im Angesicht des deutschen Volkes dafür anerkannt wird, unsere Verfassung heilig gehalten zu haben, den berührt meine Verwahrung nicht. Wer sich aber bewußt ist und von dem deutschen Volke dafür anerkannt wird, unsere Verfassung verletzt zu haben, dem mögen meine Worte allerdings unangenehm sein. Allein er hat kein Recht, sich darüber zu beschweren, weil sie wahr sind, weil sie auf dem Grunde unserer Verfassungs-Urkunde stehen, und weil ich ebenfalls ein Recht habe, sie auszusprechen. V. G. U.

v. Struve.

So weit ist diese Prozeßverhandlung gediehen bis zum heutigen Tage, den 4. November 1845. Da das Ende dieser Verhandlungen noch weit aussehend und die sofortige Herausgabe dieses Briefwechsels wünschenswerth ist, so breche ich hier die Verhandlungen mit dem Bemerken ab, daß ich einen weitern Band meines Briefwechsels binnen Kurzem zu veröffentlichen gedenke, welchem als Anhang der Schluß obiger Prozeßverhandlungen wird beigegeben werden.

Gustav von Struve.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

In derselben Verlagshandlung erschien ferner:

Zachariä, Dr. K. S., Staatswirthschaftslehre. 1. und 2. Abthl. gr. 8. 5 fl. 54 kr. oder 3 Thlr. 16 gGr.

— Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

— Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit. 36 Kr. oder 8 gGr.

— Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten, nach Rechtsgrundsätzen betrachtet. 36 kr. oder 8 gGr.

— Rechtsgutachten über die zwischen den Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe obwaltenden Streitigkeiten, welche durch einen Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung den 5. August 1830 an das großh. badische Ober-Hofgericht zur austrägalgerichtlichen Entscheidung verwiesen worden. 3 fl. 36 kr. oder 2 Thlr. 4 gGr.

— Lucius Cornelius Sulla, genannt der Glückliche, als Ordner des röm. Freistaates. 4 fl. 48 kr. oder 2 Thlr. 20 gGr.

ZACHARIÆ, C. F., Fragmenta versionis græcæ legum Rotharis Longobardorum. Ex codici paris. 36 kr. oder 8 gGr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Struve, Gustav,

Politische Briefe

Mannheim 1846

J.publ.g. 795 ce
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561507-1